Die Vererbung
des
ländlichen Grundbesitzes
im
Königreich Preussen.

Im Auftrage des

Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

herausgegeben von

Prof. **Dr. M. Sering.**

X. Provinz Pommern.

Bearbeitet von

Regierungsassessor Dr. jur. **Housselle**

und

Landwirt Dr. phil. **P. Hillmann.**

Mit 2 Karten.

BERLIN.
VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY
Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen.
SW., Hedemannstrasse 10.
1900.

Vorwort.

Das zunächst in Einzeldarstellungen erscheinende Werk über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preufsen umschliefst das Ergebnis einer amtlichen Erhebung, welche durch die nachfolgenden Ministerial-Erlasse verfügt worden ist:

Berlin, den 15. Mai 1894.

An die sämtlichen Herren Oberpräsidenten.

Zu den gesetzgeberischen Mafsnahmen behufs Hebung des ländlichen Grundbesitzes, für welche die Vorarbeiten in meinem Ministerium in Angriff genommen sind, gehört auch eine Änderung des geltenden Erbrechts soweit dieses die wirtschaftliche Selbständigkeit des ländlichen Grundbesitzes gefährdet und der im Volke herrschenden Rechtsanschauung widerspricht. Die letztere zu schonen und Bestimmungen zu vermeiden, welche sich mit dem Rechtsgefühle der Bevölkerung nicht decken, ist als erster Grundsatz für das weitere Vorgehen auf erbrechtlichem Gebiete zu betrachten. Dieses Rechtsbewufstsein aber findet bekanntlich keineswegs überall in dem geltenden Intestaterbrechte seinen Ausdruck; es äufsert sich vielmehr in der Art und Weise, wie sich die Vererbung *thatsächlich* vollzieht. Danach ist es für die geplante Reform von grundlegender Bedeutung, die thatsächlich vorkommenden Vererbungsarten des ländlichen Grundbesitzes nach Form und Inhalt für die verschiedenen Teile der Monarchie mit Genauigkeit zu ermitteln.

Zu diesem Zwecke wollen Eure Excellenz die Landräte der Provinz gefälligst anweisen, unter thunlichster Mitteilung thatsächlichen Materiales *eingehend* über die Frage zu berichten, *ob bei Vererbung des ländlichen Grundbesitzes, und zwar des gröfseren wie des kleineren, regelmäfsig das geltende Intestaterbrecht zur Anwendung gelangt, oder ob der Gutseigentümer, von seiner Verfügungs-Freiheit Gebrauch machend, testamentarisch oder durch Erbvertrag über seinen Grundbesitz zu bestimmen oder denselben durch Hofesübergabevertrag etc. bereits bei Lebzeiten auf seinen oder seine Nachfolger zu übertragen pflegt.* In denjenigen Fällen, in welchen das Intestat-

erbrecht durch Verfügungen des Gutseigentümers aufser Gebrauch gesetzt wird, lege ich darauf Gewicht, den regelmäfsigen Inhalt dieser Verfügungen kennen zu lernen; insbesondere kommt es darauf an, festzustellen, ob und in welchem Umfang in denjenigen Gebietsteilen, wo gesetzlich eine gleiche Teilung des Nachlasses unter die gleichberechtigten Miterben stattfindet, durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todeswegen auf die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand *eines* leistungsfähigen Übernehmers hingewirkt wird.

Indem ich schliefslich ergebenst bemerke, dafs ich den Herrn Justizminister um Anhörung der Amts- und Landgerichte über denselben Gegenstand ersucht habe, und zur gefälligen Erwägung verstelle, ob den Landräten anheimzugeben ist, sich behufs sorgfältiger Ermittelung der in Betracht kommenden Verhältnisse mit den Amtsgerichten ihres Bezirks in Verbindung zu setzen, ersuche ich Eure Excellenz ergebenst, mir die betreffenden Berichte zugleich mit Ihrer Äufserung gefälligst binnen 4 Monaten vorzulegen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
gez. v. Heyden.

Berlin, den 31. Mai 1894.

An den Herrn Präsidenten des Königl. Oberlandesgerichts und den Königlichen Herrn Oberstaatsanwalt zu ....

Es ist für mich von Interesse, festzustellen, in welcher Art und Weise sich die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes *thatsächlich* vollzieht.

Eure Hochwohlgeboren wollen daher die Amtsgerichte Ihres Bezirks veranlassen, sich gutachtlich eingehend darüber zu äufsern, ob bei Vererbung des ländlichen Grundbesitzes, und zwar des gröfseren, wie des kleineren, regelmäfsig das geltende Intestaterbrecht zur Anwendung gelangt, oder ob der Gutseigentümer, von seiner Verfügungsfreiheit Gebrauch machend, testamentarisch oder durch Erbvertrag über seinen Grundbesitz zu bestimmen oder denselben durch Hofesübergabevertrag etc. bereits bei Lebzeiten auf seinen oder seine Nachfolger zu übertragen pflegt. Bezüglich derjenigen Fälle, in welchen das Intestaterbrecht durch Verfügungen des Gutseigentümers aufser Gebrauch gesetzt wird, ist es für mich von Interesse, den regelmäfsigen Inhalt dieser Verfügungen kennen zu lernen; insbesondere kommt es darauf an, festzustellen, ob und in welchem Umfange in denjenigen Gebietsteilen, wo gesetzlich eine gleiche Teilung des Nachlasses unter die gleichberechtigten Miterben stattfindet, durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen auf die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand Eines leistungsfähigen Unternehmers hingewirkt wird.

Die Berichte haben sich auch auf solche vorstehend nicht angedeuteten Punkte zu erstrecken, welche für die Beurteilung der angeregten Fragen von Bedeutung sind; sie sind thunlichst mit thatsächlichem Material zu versehen, demnächst bei den Landgerichten zusammenzustellen, von diesen mit den etwa erforderlich erscheinenden ergänzenden Äufserungen zu versehen und mir sodann durch Eurer Hochwohlgeboren Vermittelung bis zum 15. Oktober d. Js. einzureichen.

Der Justizminister
gez. von Schelling.

Durch Erlafs des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Freiherrn von Hammerstein-Loxten vom 25. September 1895 wurde der Unterzeichnete beauftragt, die inzwischen vollständig eingegangenen Berichte der Verwaltungs- und Gerichts-Behörden unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit von Mitgliedern des staatswissenschaftlichen Seminars der Friedrich-Wilhelms-Universität und der Landwirtschaftlichen Hochschule bearbeiten zu lassen. Im ganzen haben sich vierzehn Herren, darunter ein höherer Beamter, der keine Beziehungen zum Seminare hat, an diesem Werke beteiligt. Alle Mitarbeiter kennen die Agrarverhältnisse ihres Berichtsgebietes aus eigner Anschauung, die meisten haben auf besonderen Studienreisen ergänzende Forschungen angestellt.

Die Darstellung der Vererbungsgewohnheiten fand in dem zur Verfügung gestellten amtlichen Material eine breite und verläfsliche Grundlage. Denn die eingeforderten Berichte enthalten die Beobachtungen von etwa 1700 Richtern und Landräten, deren Amtsthätigkeit reiche Gelegenheit giebt, die Landbevölkerung, ihre Sitten und Rechtsanschauungen kennen zu lernen. Nicht selten wurden auch Notare und andere Sachverständige zur Erteilung von Auskünften herangezogen. Die Angaben der Berichte sind durch Auszüge aus den Grundbüchern und Vormundschafts-Akten, durch Abschriften von Übergabeverträgen und anderen Dokumenten ausreichend belegt; in vielen Bezirken haben statistische Ermittelungen über die Häufigkeit der Intestaterbfolge, der Hofübergaben und letztwilligen Verfügungen stattgefunden. Je nach der längeren oder kürzeren Erfahrung der Berichterstatter und nach dem Mafs des Interesses, welches sie den zu behandelnden Verhältnissen entgegenbrachten, erwiesen sich ihre Mitteilungen freilich als verschieden ergiebig. Die vorhandenen Lücken wurden durch schriftliche Rückfragen und persönliche Erkundigungen namentlich auch bei den Gemeindevorstehern möglichst ausgefüllt, etwaige Widersprüche unter den berichtenden Behörden entsprechend aufgeklärt. Obwohl es nicht gelingen konnte, jeden Zweifel auszuschliefsen, darf doch angenommen werden, dafs das so gewonnene Bild

die typischen Züge der Vererbungsvorgänge für jede einzelne Landschaft in bisher unerreichter Genauigkeit wiedergiebt.

Der Wunsch, zur allseitigen Klärung des Erbrechtsproblems beizutragen, führte zu dem Entschlufs, mit der Darstellung dieser Vorgänge eine Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen zu verknüpfen. Nach dem mit den Vertretern des Ministeriums vereinbarten Arbeitsplan sollte der Versuch gemacht werden, die Entstehung der Erbgewohnheiten, ihren Zusammenhang mit der Rechts-Entwickelung und Wirtschaftsverfassung, ihre ökonomischen und sozialen Folgen insoweit festzustellen, als es die vorhandene Litteratur und Statistik, die Bemerkungen und Urteile der Berichterstatter sowie die eignen Beobachtungen und Erkundigungen der Bearbeiter gestatteten.

Die Aufdeckung jener Kausalzusammenhänge begegnete grofsen Schwierigkeiten, weil es sich hier um höchst komplizierte Erscheinungen handelt, für grofse Gebietsteile brauchbare Vorarbeiten ganz fehlen und nur wenige Berichterstatter auf die bezeichneten Fragen näher eingegangen sind. Trotz des höchst dankenswerten Entgegenkommens des Königlichen Statistischen Bureaus machte sich auch der Mangel einer ausreichenden Grundeigentums- und Verschuldungsstatistik stark fühlbar.

In der Art und Weise der Behandlung des Stoffes war dem Herausgeber und seinen Mitarbeitern volle Freiheit gelassen. Sie sind deshalb für die Darstellung und die von ihnen vertretene Auffassung allein verantwortlich. Sie hatten kein anderes Ziel vor Augen, als in streng wissenschaftlicher Arbeit der Wahrheit zu dienen. Amtlichen Charakters sind nur die als solche überall kenntlich gemachten Mitteilungen aus den Berichten.

Berlin, im September 1900.

M. Sering.

Inhalt.

X.

Provinz Pommern

bearbeitet von

Regierungsassessor Dr. jur. **Housselle**

und

Landwirt Dr. phil. **P. Hillmann.**

Einleitung.

Topographie und Agrarstatistik Pommerns.

Die Provinz Pommern ist mit 30116 qkm die fünftgröſste der preuſsischen Monarchie, ihrer absoluten Bevölkerungszahl nach steht sie mit 1575059 Einwohnern an zehnter und ihrer Bevölkerungsdichtigkeit nach mit 52 Einwohnern pro Quadratkilometer an letzter Stelle unter den preuſsischen Provinzen.

Die geringe Bevölkerungsdichtigkeit beruht auf zwei Umständen:

1. den ungünstigen natürlichen Wirtschaftsbedingungen,
2. der eigentümlichen Verteilung des ländlichen Grundbesitzes.

Die Oberflächenbeschaffenheit der Provinz ist folgende: Der gröſste Teil wird vom baltischen Höhenzug eingenommen, welcher eine leichtgewellte Erhebung mit zahlreichen Seen im Anschluſs an das in Westpreuſsen gelegene Plateau von Pommerellen bildet und meist nur geringwertige Bodenarten aufweist. Dieser Höhenzug wird durch die Oder in einem nicht sehr breiten Thal durchschnitten. Ihr Lauf teilt Pommern in Vor- und Hinterpommern. An der Küste und der Odermündung sind niedriger gelegene Landstriche vorgelagert mit meist lehmigem Boden, der zum Teil von groſser Fruchtbarkeit ist. Der baltische Höhenzug erstreckt sich über den gröſsten Teil von Hinterpommern und macht sich im westlich der Oder gelegenen Vorpommern weniger bemerkbar. Dementsprechend sind die fruchtbaren Landstriche Hinterpommerns nur schmal, während Vorpommern zum gröſsten Teil von besserer Bodenbeschaffenheit ist, welche vielfach einem erfolgreichen Zuckerrübenbau die Grundlage bietet. Eine besondere Stellung, was die Bodenbeschaffenheit anbetrifft, nimmt ein Teil von Rügen ein, in welchem unter den sonst allgemein verbreiteten diluvialen und alluvialen Bodenbildungen die Kreideformation hervortritt und namhafte Bodenerhebungen mit steilem Abfall zum Meere in Gestalt der berühmten Kreidefelsen bildet.

Auch die klimatischen Verhältnisse Pommerns sind im Vergleich mit dem gröſsten Teil des übrigen Deutschlands nicht als günstig zu bezeichnen. Bei verhältnismäſsig spät eintretendem Frühling und frühem Winter ist die Vegetationsperiode im Vergleich zu Mittel- und Süddeutschland verkürzt und die zu den landwirtschaftlichen Arbeiten nötige Zeit stark eingeschränkt. Die Folge ist eine geringere Ausnutzung des Bodens, welche besonders durch noch weit verbreitete Brachhaltung zum Ausdruck kommt. Dabei bildet die Bodenkultur den Haupterwerb der Bewohner. Nach der Statistik der Bodenbenutzung entfielen von der Gesamtfläche im Jahre 1893 auf

	Pommern ha	Pommern %	Gesamtstaat %
Ackerland, Gartenland	1 662 972	55,23	50,52
Wiesen	307 459	10,21	9,39
Weiden und Hutungen	197 220	6,54	6,33
Forsten, Holzungen	606 704	20,15	23,50
Haus und Hofräume, Wege, Ödland, Gewässer	236 941	7,87	10,20
zusammen	3 011 296		

Die für den Ackerbau in Betracht kommende Fläche ist also verhältnismäſsig groſs. Die Ausdehnung der Wiesen und Weiden entspricht dem Staatsdurchschnitt, während die Forsten hinter demselben zurückbleiben. Es sind hauptsächlich Kiefernwälder auf leichterem Boden. Die letzte oben genannte Kategorie verdankt ihren Umfang hauptsächlich den zahlreichen Seen.

Bodenschätze, denen sich der Bergbau zuwenden könnte, kommen in Pommern fast gar nicht in Betracht, zu erwähnen ist höchstens die neuerdings in Aufschwung begriffene Kreideschlämmerei auf Rügen. Eine industrielle Entwickelung findet sich nur in Stettin und Umgegend, sowie in einigen Mittelstädten wie Stargard. Dagegen ist die Schiffahrt und der Seehandel bei der maritimem Lage der Provinz von groſser Bedeutung. Pommern nimmt in dieser Hinsicht die dritte Stelle unter den preuſsischen Küstenprovinzen ein (am 1. Januar 1899 hatte Pommern 230 Segelschiffe mit einem Raumgehalt von 15 936 Reg.-Tons und 742 Mann Besatzung, 124 Dampfer mit 65 979 Reg.-Tons und 1494 Mann Besatzung und 2 Schleppschiffe). Der Schiffsverkehr Stettins mit Einschluſs der Binnenschifffahrt wird nur von dem Hamburgs in Deutschland übertroffen und verdankt seine Ausdehnung vor allem der Oder und der Wasserverbindung mit Berlin. Ungünstiger liegen die Verhältnisse für die kleineren an der See gelegenen Städte. Früher fand von ihnen aus ein groſsartiger Getreideexport nach den nordischen Ländern, nach England und Spanien statt. Besonders galt dies von Vorpommern, welches dank seiner Fruchtbarkeit am Ende des vorigen und in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts einen blühenden Getreideauſsenhandel und einen Wohlstand hatte, der vorläufig nicht annähernd wieder erreichbar ist. Nachdem nun aus bekannten, hier nicht zu erörternden Gründen dieser Getreideexport aufgehört hat, ist durch Importhandel und Entwickelung der Seefischerei nur ein schwacher Ersatz geboten, und die kleineren Seestädte haben mit der riesigen Ausdehnung der groſsen Handelsplätze nicht annähernd Schritt halten können; die Anzahl ihrer Schiffe ist nach wie vor im Rückgang begriffen. An einzelnen Küstenstrichen, besonders auf Rügen, Usedom und Wollin ernährt die Fremdenindustrie der Seebäder einen Teil der Bevölkerung. Das Verkehrswesen des Binnenlandes war bei der geringen Schiffbarkeit der Küstenflüsse und der dünnen Bevölkerung früher sehr wenig entwickelt. Erst in letzter Zeit hat der Bau zahlreicher Sekundär- und Kleinbahnen Wandel geschaffen und den intensiveren Betrieb der Landwirtschaft begünstigt.

Die Bedeutung der Landwirtschaft gegenüber anderen Erwerbsarten geht aus folgenden Zahlen hervor.

Von je tausend Personen der Gesamtbevölkerung von Pommern gehörten zur landwirtschaftlichen Bevölkerung nach der Zählung vom 15. Juni 1882: 545, nach derjenigen vom 14. Juni 1895 502 Personen.

Das Übergewicht der Landwirtschaft ist demnach trotz des relativen Rückgangs, den sie in dem 13jährigen Zwischenraum erfahren hat, noch scharf ausgeprägt.

Die Verhältnisse sind aber in den drei Regierungsbezirken der Provinz nicht gleichartig. Wenn man die *Hauptgruppen* der *Erwerbsthätigen* scheidet in A. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, B. Bergbau- und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen, C. Handel und Verkehr, einschliefslich Versicherungswesen, so entfielen 1882 und 1895 von 100 Erwerbsthätigen[1])

	auf die Gruppe					
im Reg.-Bez.	A		B		C	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895
Stettin	55,57	50,76	32,00	34,71	12,43	14,53
Köslin	72,63	71,19	21,93	22,52	5,44	6,29
Stralsund	56,02	57,40	30,06	30,45	13,92	12,15
in Pommern . . .	61,98	58,96	27,98	29,77	10,04	11,27

In den Zahlen des Regierungsbezirks Stettin kommt der Anteil der kommerziellen und industriellen Bevölkerung der Provinzialhauptstadt zum Ausdruck. Köslin dagegen zeigt ein erhebliches Übergewicht der landwirtschaftlichen Bevölkerung, und der Regierungsbezirk Stralsund mit mehreren gröfseren Städten steht in der Mitte.

Über den *Hauptberuf der Inhaber der landwirtschaftlichen Betriebe* giebt die statistische Übersicht auf S. 6 Auskunft. Aus den Angaben derselben ist als bemerkenswert hervorzuheben, dafs die Inhaber von Betrieben bis zu 2 ha Gröfse in Pommern zu ca. 50 % (mit geringen Abweichungen in den Regierungsbezirken) Landarbeiter und nur zu 11 % Industriearbeiter sind. Die gröfseren Wirtschaften dagegen, sowohl des grofsbäuerlichen (20 bis 100 ha) wie des Grofsgrundbesitzes (über 100 ha) werden in Pommern zum gröfsten Teil, und, was den Grofsgrundbesitz anlangt, mehr als im Durchschnitt der preufsischen Monarchie, von den Betriebsinhabern als Eigentümern oder Pächtern etc. im Hauptberuf bewirtschaftet.

Die soziale Gliederung aller (selbständig wie unselbständig) in der *Landwirtschaft hauptberuflich Erwerbsthätigen* ergeben die Tabellen auf S. 7 und 8, von denen die erste die Landwirtschaft im weitesten Sinne betrifft und die Ergebnisse der beiden 13 Jahre auseinanderliegenden Zählungen von 1882 und 1895 vergleicht, die zweite Tabelle die Provinz Pommern und ihre Landwirtschaft (im engern Sinne) treibende Bevölkerung nach der Zählung von 1882 mit der östlichen und westlichen Hälfte der Monarchie in Vergleich setzt.

[1]) Preufs. Stat. Korrespondenz. 3. Okt. 1896. S. 2.

Hauptberuf der Betriebs-Inhaber.

Nach der landw. Betriebszählung vom 14. Juni 1895.

Von 100 Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe sind hauptsächlich thätig in

Größenklassen	Landwirtschaft		Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei		Industrie		Handel		Verkehr		Gast- und Schankwirtschaft		Wechselnde Lohnarbeit	Andere Berufsarten
	selbständig	unselbständig	selbständig	unselbständig	selbständig	unselbständig	selbständig	unselbständig	selbständig	unselbständig	selbständig	unselbständig		
Königreich Preußen														
unter 2 ha	14,71	25,57	0,72	1.42	14,18	24,13	2,86	0,36	0,73	2,99	1,19	0,02	1,23	9,89
2—5 „	69,76	3,25	0,55	1,11	11,09	5,14	1,90	0,05	0,72	0,72	1,76	0,01	0,09	3,85
5—20 „	90.15	0,27	0,30	0,71	3.99	0,41	0,90	0,01	0,32	0,09	1,35	0,01	0,02	1,47
20—100 „	96,58	0,03	0,22	0,06	1,16	0,04	0,30	0,04	0,06	0,01	0,27	—	—	1,23
100 u. mehr	94,16	—	0,41	0,02	0,64	0,02	0,19	—	0,03	—	0,04	—	—	4,49
im ganzen	40,62	16,39	0,59	1,18	11,24	15,82	2,23	0,23	0,62	1,98	1,24	0,02	0,78	7,06
Provinz Pommern														
unter 2 ha	8,09	50,23	2,02	1,83	11,13	11,36	1,89	0,33	0,78	2,51	0,57	0,02	1,70	7,54
2—5 „	56,43	7,55	2,58	1,21	14,34	3,67	2,47	0,02	1,37	0,89	1,65	0,06	0,15	7,67
5—20 „	86,95	0,39	0,72	1,17	5,57	0,48	0,93	0,01	0,37	0,06	1,70	—	0,01	1,64
20—100 „	95,77	0,01	0,29	0,02	1,84	0,03	0,27	—	0,07	—	0,40	—	—	1,30
100 u. mehr	96,81	—	0,21	—	0,29	—	0,04	—	—	—	—	—	—	2,65
im ganzen	35,18	32,09	1,72	1,49	9,73	7,56	1,65	0,21	0,72	1,67	0,87	0,02	1,07	6,02
Regierungsbezirk Stettin														
unter 2 ha	6,63	48.11	2,10	1,44	11,45	13,62	2,28	0,41	1,03	2,46	0,61	0,02	1,69	8,15
2—5 „	50,98	7,27	2,54	1,15	16,11	5,58	3,35	—	1,99	0,74	1,92	—	0,11	8,26
5—20 „	85,25	0,41	0,81	1,33	6,29	0,70	1,13	—	0,42	0,03	1,73	—	—	1,85
20—100 „	96,43	—	0,34	0,05	1,44	0,06	0,22	—	0,03	—	0,39	—	—	1,04
100 u. mehr	96,13	—	0,51	—	0,41	—	—	—	—	—	—	—	—	2,95
im ganzen	33,63	30,65	1,77	1,25	10,19	9,22	2,02	0,25	0,95	1,61	0,94	0,01	1,06	6,45
Regierungsbezirk Köslin														
unter 2 ha	11,12	54,40	1.00	2,11	10,43	9.20	1,29	0,21	0,29	1,98	0.29	0,01	1,32	6,35
2—5 „	63,69	7,94	1,52	1,11	12,19	2,04	1,42	0,02	0,59	0,71	1,26	—	0,06	7,45
5—20 „	90,55	0,35	0,31	0,79	3,91	0,33	0,57	0,01	0,18	0,07	1,55	—	0,01	1,37
20—100 „	96,17	0,02	0,11	—	1,84	—	0,17	—	0,09	—	0,38	—	—	1,22
100 u. mehr	97,31	—	—	—	0,35	—	0,09	—	—	—	—	—	—	2,25
im ganzen	42,89	31,57	0,85	1,50	8,53	5,49	1,06	0,12	0,29	1,22	0,70	0,01	0,75	5,02
Regierungsbezirk Stralsund														
unter 2 ha	5,40	48,84	3,90	2,18	11,76	10,39	2,19	0,39	1,19	3,70	1,02	0,06	2,48	8,50
2—5 „	41,75	6,69	9,25	2,15	17,87	3,23	4,14	0,11	2,78	2,78	2,50	0,06	0,85	5,84
5—20 „	66,49	0,58	3,83	3,48	15,51	0,35	2,79	—	1,74	0,23	2,32	—	0,12	2,56
20—100 „	89,72	—	0,85	—	4,24	—	1,13	—	0,19	—	0,57	—	—	3,30
100 u. mehr	96,97	—	0,15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,88
im ganzen	17,61	38,00	4,04	2,12	11,82	8,56	2,26	0,32	1,26	3,17	1,16	0,05	2,05	7,58

Berufsstellung der im Hauptberuf Erwerbsthätigen der eigentlichen Landwirtschaft einschl. Viehzucht, Wein-, Obst-, Gemüse- u. Tabakbau. 1882 und 1895.	Provinz Pommern				Preufs. Staat
	Absolute Zahlen		Verhältniszahlen		Verhältniszahlen
	1882	1895	1882	1895	1895
	1	2	3	4	5
a) Selbständige, auch leitende Beamte, (Administratoren etc.)	56 736	64 728	20,22	22,17	29,38
b) Verwaltungs-, Aufsichts-, Bureau- u. Rechnungspersonal	5 259	7 023	1,87	2,40	1,31
c_1) Familienangehörige, in der Wirtschaft des Haushaltungsvorstandes thätig . .	33 514	39 743	11,95	13,61	20,61
c_2) Landwirtschaftliche Knechte u. Mägde	53 907	54 608	19,22	18,70	19,30
c_3) Landwirtschaftliche Tagelöhner mit eigenem oder gepachtetem Land . .	131 121	14 475	46,74	4,95	5,21
c_4) Landwirtschaftliche Tagelöhner ohne eigenes oder gepachtetes Land . . .		111 457		38,17	24,19
c_3 u. c_4) Tagelöhner überhaupt	131 121	125 932	46,74	43,12	29,40
Im Hauptberuf landwirtschaftlich Erwerbsthätige überhaupt	280 537	292 034	100,00	100,00	100,00

Das Ergebnis dieser Berufszählungen läfst sich, wie folgt, zusammenfassen:

a) Die Verhältniszahl der selbständigen Landwirte ist im Vergleich zu den westlichen Provinzen gering und auch niedriger als im Durchschnitt der östlichen Provinzen, nämlich 19 % gegen 31 %, resp. 21,4 % — eine Folge der bedeutenden Ausdehnung des Grofsgrundbesitzes. Die Zunahme der Selbständigen in der Zeit von 1882—1895 um etwa 8000 oder 2 % aller Erwerbsthätigen der Landwirtschaft ist eine Folge von Parzellierungen und Rentengutsbildungen.

b) Das Verwaltungs- etc. Personal ist verhältnismäfsig grofs — mit 1,9 % gegen 0,5 % im Westen und 1,3 % im Durchschnitt des Ostens — und gehört wohl ausschliefslich den Betrieben des Grofsgrundbesitzes an. Die beträchtliche Zunahme von 1,87 auf 2,40 % erklärt sich aus der steigenden Intensität der Bewirtschaftung des Grofsgrundbesitzes. Die in der Wirtschaft des Haushaltungsvorstandes thätigen Familienangehörigen sind, entsprechend der relativ geringen Ausdehnung des mittleren und kleineren Grundbesitzes, wenig zahlreich, sie haben aber von 11,95 auf 13,61 % zugenommen.

c) Knechte und Mägde stehen an Zahl dem Durchschnitt der östlichen Provinzen nahezu gleich. In der Verminderung von 19,22 auf 18,70 % zeigt sich der für die Landwirtschaft so bedrohliche Stand der ländlichen Arbeiterfrage, welcher besonders in dem Mangel an Gesinde hervortritt. Die starke Abwanderung jugendlicher Personen nach den Städten und Industrie-Bezirken

Die Summe aller erwerbsthätigen Personen, deren Hauptberuf die Landwirtschaft i. e. S. ist, zerfällt (1882) nach der sozialen Stellung der Einzelnen in folgende Gruppen:	In den 6 westlichen Provinzen	In der Provinz *Pommern*	In den 6 östlichen Provinzen	In der Provinz Pommern
	%	%	%	Absolute Zahlen
a) Selbständige, welche nicht nebenher landwirtschaftliche Tagelöhnerei treiben[1] . . .	31,8	19,8	21,4	55 569
b) Höheres Verwaltungs-, Rechnungs- u. Bureaupersonal	0,5	1,9	1,3	5 259
a₁) Familienangehörige, welche in der Landwirtschaft ihres unter a) geführten Familienhauptes thätig sind	23,1	11,4	14,2	31 928
Also selbständige, höhere Gehülfen und mitarbeitende Angehörige	55,4	33,1	36,9	92 756
c) Knechte, Mägde etc. bei a	17,4	19,0	19,2	53 426
d) „Selbständige“, welche zugleich Tagelöhnerei treiben[2])	13,8	20,1	13,1	56 434
d₁) Familienangehörige, welche in der Landwirtschaft ihres unter d) geführten Familienhauptes thätig sind	0,5	0,6	0,4	1 586
d₂) Knechte, Mägde etc. bei d.	0,0	0,2	0,1	481
e) Tagelöhner, welche nicht zugleich „selbständig“ Landwirtschaft treiben	12,9	27,0	30,3	75 854
Gesinde u. Tagelöhner	44,6	66,9	63,1	187 781
Summe	—	—	—	280 537

ist um so bedenklicher, als sich aus den Knechten und Mägden die Kleinbesitzer und Tagelöhner ergänzen, auch bei letzteren also mit Sicherheit eine noch weitergehende Verminderung zu erwarten ist. In der schon erwähnten relativen Zunahme der mitarbeitenden Familienangehörigen kommt auch wohl der Umstand zum Ausdruck, daſs die bäuerlichen Grundbesitzer bei dem Mangel an Gesinde und steigenden Löhnen die Hilfe ihrer Familienangehörigen in gröſserem Maſse in Anspruch zu nehmen pflegen als früher.

d) Tagelöhner mit eigenem oder gepachteten Lande giebt es nur in geringer Zahl und hauptsächlich in den Bauerndörfern. Ob diese Kategorie zugenommen hat, läſst die Statistik nicht ersehen, es ist aber wegen häufiger Parzellierungen wohl anzunehmen.

e) Die Zahl der Tagelöhner, die zwar weder eigenes noch gepachtetes Land haben, aber doch auf eigene Rechnung, also nach dem Ausdruck der 82er Zählung „selbständig“ Landwirtschaft treiben, ist dafür um so gröſser in Pommern (vgl. Ziffer d der 2. Tabelle s. o.). Sie bilden die Arbeiter-

---

[1]) Dahin rechnet die Statistik auch die nicht sehr zahlreichen „sonstigen Geschäftsleiter“ z. B. Gutsadministratoren, Gestütsvorsteher, Gestütsmeister, Schweizer etc.

[2]) Hierzu sind auch Inhaber bloſser Deputatländereien gerechnet.

I. Landwirtschaftliche Betriebe nach der Zählung vom 14. Juni 1895.

Gröfsen-klassen	Königreich Preufsen			Provinz Pommern			Regierungsbezirk Stettin			Regierungsbezirk Köslin			Regierungsbezirk Stralsund		
	Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche ha	Gesamte Wirtschaftsfläche %	Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche ha	Gesamte Wirtschaftsfläche %	Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche ha	Gesamte Wirtschaftsfläche %	Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche ha	Gesamte Wirtschaftsfläche %	Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche ha	Gesamte Wirtschaftsfläche %
unter 2 ha	2 048 113	1 334 537	4,69	112 385	66 955	2,54	49 274	26 388	2,53	42 194	32 375	2,62	20 917	8 193	2,26
2—5 „	522 780	2 131 134	7,48	22 065	80 880	3,06	9 554	34 225	3,28	10 748	40 329	3,27	1 763	6 325	1,74
5—20 „	528 729	6 667 483	23,41	31 424	381 646	14,44	13 527	156 308	14,96	16 175	203 359	16,47	1 722	21 979	6,05
20—100 „	188 114	9 014 964	31,65	12 830	568 317	21,51	6 449	271 877	26,03	5 321	236 249	19,14	1 060	60 191	16,58
unter 100 „	3 287 736	19 148 118	67,23	178 704	1 097 798	41,55	78 804	488 798	46,80	74 438	512 312	41,50	25 462	96 688	26,63
100—200 „	8 697	1 818 115	6,38	760	143 163	5,41	281	59 883	5,73	295	56 226	4,65	184	27 054	7,47
200—500 „	8 050	3 535 697	12,42	1 229	566 126	21,42	371	156 189	14,95	512	271 530	22,18	346	138 408	38,37
über 500 „	3 643	3 977 809	13,97	804	835 067	31,62	330	339 614	32,52	345	394 547	31,67	129	100 905	27,53
über 100 „	20 390	9 331 621	32,77	2 793	1 544 356	58,45	982	555 686	53,20	1 152	722 303	58,50	659	266 367	73,37
im Ganzen	3 308 126	28 479 739	100,00	181 497	2 642 154	100,00	79 786	1 044 484	100,00	75 590	1 234 615	100,00	26 121	363 055	100,00

II. Pachtland der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt und in Prozenten der gesamten Wirtschaftsfläche nach der Zählung vom 14. Juni 1895.

Gröfsen-Klassen	Königreich Preufsen		Provinz Pommern		Regierungsbezirk Stettin		Regierungsbezirk Köslin		Regierungsbezirk Stralsund	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
unter 2 ha	401 849	30,11	14 776	22,07	6 295	23,86	6 704	20,71	1 777	21,09
2—5 „	412 884	19,37	18 721	23,15	8 311	24,28	8 555	21,21	1 854	29,31
5—20 „	696 048	10,44	52 212	13,68	23 242	14,87	21 425	10,54	7 545	34,33
20—100 „	640 396	7,10	53 045	9,33	18 716	6,88	14 683	6,22	19 646	32,64
unter 100 „	2 151 177	11,23	138 754	12,64	56 564	11,57	51 367	10,03	30 822	31,88
100—200 „	254 269	13,99	31 831	22,23	5 239	8,75	8 505	15,13	18 088	66,86
200—500 „	698 731	19,76	136 628	24,13	33 497	21,45	28 521	10,50	74 610	53,91
über 500 „	631 991	15,89	127 654	15,29	57 128	16,82	28 441	7,21	42 085	41,71
über 100 „	1 584 991	16,99	296 113	19,17	95 864	17,25	65 467	9,06	134 783	50,60
im Ganzen	3 736 168	13,12	434 867	16,46	152 428	14,59	116 834	9,46	165 605	45,60

schaft des Grofsgrundbesitzes, welche in Pommern noch meist durch längere Kontrakte dem Gutsherrn verpflichtet und regelmäfsig in der Hauptsache auf Deputatland und sonstige Naturalbezüge gesetzt ist. Ihre wirtschaftliche Lage ist meistens sicherer und besser als die der nicht für längere Zeit kontraktlich gebundenen Tagelöhner, welche in den Bauern- und Büdnerdörfern wohnen. Trotzdem ist die Abnahme der Zahl der Tagelöhner von 46,74 % auf 43,12 % wohl zum gröfsten Teil auf die Gutstagelöhner zu rechnen.

Wir kommen damit nochmals auf die Abwanderung der Bevölkerung nach dem Westen und den grofsen Städten zurück. In den Jahren von 1885—1890 betrug der Überschufs der Geburten über die Todesfälle in Pommern 106 804 Köpfe, die wirkliche Zunahme dagegen nur 15 314 Köpfe, der Verlust durch Abwanderung also nicht weniger als 91 490 Personen. Die entsprechenden Ziffern für die Periode 1890—95 sind die folgenden: natürliche Zunahme 107 669 Köpfe, thatsächliche Zunahme 53 258, also Abwanderung 54 411 Köpfe. Der Verlust durch Auswanderung über die Grenzen Deutschlands war früher nicht unbeträchtlich. Neuerdings ist aber die überseeische Auswanderung fast ganz versiecht, denn 1899 stellte Pommern zu 23 740 deutschen Auswanderern nur 684.

Schon bei Betrachtung der Bevölkerungsgliederung wurde auf das Vorherrschen des Grofsgrundbesitzes hingewiesen. Nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1895 nehmen in 11 von 28 Landkreisen die Betriebe von mehr als 100 ha mehr als 60 % der gesamten *landwirtschaftlich genutzten* Fläche ein. In fünf weiteren Kreisen beträgt dieser Anteil 50—60 %, in sechs 40—50 % und in den letzten sechs immer noch 30—40 %. Der Grofsgrundbesitz überwiegt besonders im Westen und Osten

III. Landwirtschaftliche Hauptbetriebe nach der Zählung vom 14. Juni 1895.

Gröſsen-klassen	Königreich Preuſsen			Prozinz Pommern			Regierungsbezirk Stettin			Regierungsbezirk Köslin			Regierungsbezirk Stralsund		
	Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche	
		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%
unter 2 ha	232 371	363 252	1,48	6 914	9 656	0,41	2 390	3 341	0,36	3 799	5 246	0,46	725	1 069	0,34
2—5 „	364 697	1 504 944	6,13	12 452	47 997	2,03	4 871	18 306	2,00	6 845	26 821	2,36	736	2 871	0,92
5—20 „	476 676	5 977 142	24,34	27 323	325 524	13,76	11 531	130 825	14,30	14 647	181 647	15,96	1 145	13 035	4,17
20—100 „	181 691	8 329 771	33,92	12 287	526 956	22,27	6 219	259 975	28,41	5 117	223 921	19,66	951	43 060	13,78
unter 100 „	1 255 435	16 175 109	65,87	58 976	910 133	38,47	25 011	412 447	45,07	30 408	437 652	38,44	3 557	60 035	19,21
100—200 „	8 132	1 467 043	5,99	730	119 924	5,06	266	40 513	4,47	281	52 482	4,60	183	26 929	8,64
200—500 „	7 588	3 183 644	12,97	1 191	534 494	22,35	358	146 704	15,94	501	259 688	22,81	332	128 102	40,99
über 500 „	3 479	3 730 895	15,17	783	801 729	34,12	320	315 463	34,52	339	388 886	34,15	124	97 380	31,16
über 100 „	19 199	8 381 582	34,13	2 704	1 456 147	61,53	944	502 680	54,93	1 121	701 056	61,56	639	252 411	80,79
im Ganzen	1 274 634	24 556 691	100,00	61 880	2 366 280	100,00	25 955	915 127	100,00	31 529	1 138 708	100,00	4 196	312 446	100,00

IV. Pachtland der landwirtschaftlichen Haupt-Betriebe nach der Zählung vom 14. Juni 1895.

Gröſsen-Klassen	Königreich Preuſsen		Provinz Pommern		Regierungsbezirk Stettin		Regierungsbezirk Köslin		Regierungsbezirk Stralsund	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
unter 2 ha	93 367	25,70	2 145	22,21	702	21,01	1 251	23,85	191	17,87
2—5 „	277 585	18,44	9 305	19,39	3 896	21.28	4 731	17,64	679	23,65
5 -20 „	582 114	9,74	40 872	12,56	18 534	14,17	17 282	9,51	5 056	38,79
20—100 „	585 636	7,03	46 090	8,85	14 531	5,59	12 794	6,16	17 764	41,25
unter 100 „	1 538 702	9,51	98 412	10,81	37 663	9,13	37 058	8,47	23 690	39,46
100—200 „	241 545	16,46	31 116	25,95	5 177	12,78	7 852	14,96	18 088	67,17
200—500 „	675 092	21,21	135 150	25,29	33 490	22,83	28 501	10,98	73 159	57,11
über 500 „	608 107	16,29	124 822	15,57	55 853	17,71	27 524	7,08	41 445	42,56
über 100 „	1 524 744	19,19	291 088	19,99	94 520	18,80	63 877	9.11	132 692	52,57
im Ganzen	3 063 446	12,47	389 500	16,46	132 183	14,44	100 935	8,86	156 382	50,05

die Provinz, so haben die Kreise des Reg.-Bez. Stralsund sämtlich mehr als 70 % der landwirtschaftlich benutzten Fläche in Betrieben von 100 ha und mehr Gröſse, weniger schon die angrenzenden Kreise des Reg.-Bez. Stettin, Demmin und Anklam, 66 resp. 68 %. Ähnlich liegt es im Osten. Hier zeigen im Reg.-Bez. Köslin die Kreise Lauenburg, Stolp, Rummelsburg und Belgard die höchste Prozentzahl (mehr als 60 %). Im Reg.-Bez. Stettin liegen überwiegend die Kreise mit niedrigeren Prozentziffern des Groſsgrundbesitzes.

Einen zusammenfassenden Überblick über die Ergebnisse der Betriebsstatistik gewähren die Tabellen I—V auf Seite 9—13.

Die Provinz zeigt für alle Gröſsenklassen unter 200 ha niedrigere Prozentziffern als der Staat; in den drei untersten Gröſsenklassen (unter 20 ha) beträgt die Abweichung sogar rund 50 %, in der Gröſsenklasse von 20—100 ha noch über 30 %, so daſs auf den Durchschnitt der Provinz die Betriebe bis 100 ha zusammen nur 41,55 % der gesamten Wirtschaftsfläche ausmachen gegenüber 67,23 % im Staatsgebiet. Die Gröſsenklassen von 200 ha aufwärts sind entsprechend viel stärker vertreten als im Staatsdurchschnitt.

Scheidet man die im Nebenberuf bewirtschafteten Betriebe aus (Tab. III, S. 11), so ergiebt sich ein nur wenig verändertes Bild. Doch weisen die unterste und auch die zweite Gröſsenklasse („bis 2 ha“ und „2—5 ha“) naturgemäſs eine starke Verminderung auf.

Von den einzelnen Regierungsbezirken zeigt, wie schon angedeutet, Stralsund die höchsten, Stettin die niedrigsten Prozentziffern der Groſsbetriebe (über 100 ha). Köslin steht in dieser Beziehung etwa in der Mitte. Im Reg.-

Bez. Stralsund machen dieselben nach Ausscheidung der Nebenbetriebe (Tabelle III) 80,79 % der Wirtschaftsfläche aus, die höchste Prozentziffer, welche in der Monarchie für einen Regierungsbezirk vorkommt. Gliedert man die Betriebe nach Reinertragsklassen (Tab. V), so tritt der Groſsgrundbesitz (mehr als 500 Thlr. Reinertrag) in allen drei Regierungs-Bezirken — mit 86, 60 und 56 % — noch stärker hervor, ohne daſs das Verhältnis der Bezirke zu einander eine Änderung erführe.

Die Fläche des verpachteten Landes geht in Pommern sowohl bei Mitrechnung als bei Ausscheidung der Nebenbetriebe (Tab. II, S. 10 resp. Tab. IV, S. 12) nicht so sehr über den Durchschnitt des Staates hinaus, wie man vielleicht bei dem Überwiegen des Groſsgrundbesitzes und der groſsen Zahl der königlichen Domänen[1]) erwarten könnte, weil der gröſste Teil der pommerschen Groſsgrundbesitzer seine Güter selbst bewirtschaftet. Eine Ausnahmestellung nimmt der Reg.-Bez. Stralsund ein, in welchem die Fläche des verpachteten Landes auſserordentlich hoch ist. Wie später noch des weiteren auszuführen sein wird, ist dort der Umfang der Fideikommisse und des Besitzes juristischer Personen, insbesondere der Städte Stralsund und Greifswald und der Universität Greifswald, sowie der

[1]) Siehe Anm. 1 auf S. 17.

V. Die ländlichen Privatbesitzungen nach Grundsteuerreinertragsklassen im Jahre 1893.

Reinertrags-Klassen	Königreich Preuſsen			Provinz Pommern			Regierungsbezirk Stettin			Regierungsbezirk Köslin			Regierungsbezirk Stralsund		
	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Nutzbare Fläche %	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Nutzbare Fläche %	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Nutzbare Fläche %	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Nutzbare Fläche %	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Nutzbare Fläche %
unter 10 Thlr.	694 092	1 054 943,3	4,4	27 410	63 491,8	2,9	11 488	20 532,6	2,5	11 944	37 990,2	3,4	3 978	4 969,0	2,1
10—30 „	403 455	2 268 803,4	9,4	16 576	140 619,6	6,4	6 604	44 364,7	5,3	9 084	93 341,9	8,3	888	2 913,0	1,3
30—50 „	156 151	1 712 222,0	7,1	6 336	108 957,0	5,0	2 605	33 886,9	4,1	3 499	73 112,2	6,5	232	1 957,9	0,8
50—100 „	157 880	2 921 714,4	12,2	6 771	172 502,0	7,9	3 381	74 721,9	9,0	3 126	93 770,1	8,3	264	4 010,0	1,7
100—500 „	176 242	6 924 854,2	28,9	6 825	362 682,3	16,6	4 215	188 301,9	22,7	2 089	155 591,4	13,9	521	18 789,0	8,0
500—2000 „	26 071	4 366 012,1	18,2	1 393	629 491,4	28,8	558	164 770,2	19,9	617	427 579,9	38,1	218	37 141,3	15,9
über 2000 „	5 876	4 753 482,6	19,8	869	708 530,9	32,4	362	302 728,2	36,5	197	241 413,3	21,5	310	164 389,4	70,2
im ganzen	1 619 767	24 002 032,0	100,0	66 180	2 186 275,0	100,0	29 213	829 306,4	100,0	30 556	1 122 799,0	100,0	6 411	234 169,6	100,0

1. Umfang und Verteilung der Fideikommisse

Staat. — *Provinz.* — Regierungsbezirke.	Gesamtfläche ha	Hierunter (Spalte 2) Waldfläche ha	in Hundertteilen von Spalte 2	Von der entfielen überhaupt (einschl. Waldfläche) ha	in Hundertteilen der Fläche in Spalte 2
1	2	3	4	5	6
Staat	**34 854 542,3**	**8 192 505,1**	**23,50**	**2 121 635,8**	**6,09**
Pommern	3 011 296,0	606 704,1	20,15	199 967,9	6,64
Regierungsbezirke.					
Stettin	1 207 592,1	228 319,1	18,91	62 531,4	5,18
Köslin	1 402 688,2	319 353,0	22,77	61 816,6	4,41
Stralsund	401 015,7	59 032,0	14,72	75 619,9	18,86
Kreise:					
Reg.-Bez. Stettin.					
1. Demmin	98 179,7	8 887,3	9,05	13 948,9	14,21
2. Anklam	65 069,1	6 880,2	10,57	6 113,3	9,40
3. Usedom-Wollin	68 882,3	20 024,9	29,07	1 911,3	2,77
4. Ueckermünde	83 165,4	44 276,0	53,24	2 264,7	2,72
5. Randow	131 561,5	23 916,6	18,18	12 906,1	9,81
6. Stadtkreis Stettin	6 039,2	1 071,5	17,74	—	—
7. Greifenhagen	96 436,4	19 032,7	19,74	—	—
8. Pyritz	104 475,3	5 706,1	5,46	5 752,1	5,51
9. Saatzig	121 978,6	15 305,2	12,55	910,8	0,75
10. Naugard	122 811,4	30 289,6	24,66	2 323,6	1,89
11. Kammin	113 595,5	29 342,6	25,83	4 901,6	4,31
12. Greifenberg	76 439,7	6 900,0	9,03	42,2	0,06
13. Regenwalde	118 958,0	16 686,4	14,03	11 456,8	9,63
Zusammen	**1 207 592,1**	**228 319,1**	**18,91**	**62 531,4**	**5,18**
Reg.-Bez. Köslin.					
1. Schivelbein	50 238,7	7 326,0	14,58	—	—
2. Dramburg	117 166,6	32 277,4	27,55	—	—
3. Neustettin	200 717,0	33 812,4	16,85	2 405,0	1,20
4. Belgard	112 721,4	24 651,8	21,87	3 607,5	3,20
5. Kolberg-Körlin	93 004,2	10 107,7	10,87	984,9	1,06
6. Köslin	74 826,2	14 530,3	19,42	7 219,8	9,65
7. Bublitz	70 482,8	22 937,8	32,54	3 103,6	4,40
8. Schlawe	158 407,1	34 844,5	22,00	12 827,9	8,10
9. Rummelsburg	114 752,1	42 911,2	37,39	4 455,3	3,88
10. Stolp	226 678,6	49 421,3	21,80	12 748,7	5,62
11. Lauenburg i. Pomm.	122 857,1	29 786,8	24,25	12 890,1	10,49
12. Bütow	60 836,4	16 745,8	27,53	1 573,8	2,59
Zusammen	**1 402 688,2**	**319 353,0**	**22,77**	**61 816,6**	**4,41**
Reg.-Bez. Stralsund.					
1. Rügen	96 769,4	12 426,5	12,84	27,754,8	28,68
2. Stadtkreis Stralsund	1 932,4	4,0	0,21	—	—
3. Franzburg	110 183,7	20 269,0	18,40	26 437,7	23,99
4. Greifswald	96 242,1	14 445,6	15,01	10 594,6	11,01
5. Grimmen	95 888,1	11 886,9	12,40	10 832,8	11,30
Zusammen	**401 015,7**	**59 032,0**	**14,72**	**75 916,9**	**18,86**

[1]) Auszug aus der „Zeitschrift des Königl. preußischen statistischen Bureaus". Jahrg.

zu Ende des Jahres 1895 überhaupt.

Gesamtfläche (Spalte 2) auf Fideikommisse				Grundsteuer-Reinertrag der Fläche in Spalte 2		Davon (Spalte 11) entfielen auf Fideikommisse		
Waldfläche	in Hundertteilen der Fläche in Spalte							in Hundertteilen der Summe in Spalte 11
	2	3	5	M	Pf.	M	Pf.	
7	8	9	10	11		12		13
954 705,5	**2,74**	**11,65**	**45,00**	**447 868 176**	**74**	**25 988 770**	**63**	**5,80**
49 016,2	1,63	8,08	24,51	29 083 929	78	2 695 878	14	9,27
12 497,8	1,03	5,47	19,99	13 439 743	80	879 789	66	6,55
24 259,9	1,73	7,60	39,24	7 922 574	03	339 064	59	4,28
12 258,5	3,06	20,77	16,21	7 721 611	95	1 477 023	89	19,13
1 050,2	1,07	11,82	7,53	1 823 416	35	313 709	37	1,72
820,6	1,26	11,93	13,42	762 893	19	84 734	94	11,11
489,0	0,71	2,44	25,58	646 620	18	19 412	92	3,00
1 870,0	2,25	4,22	82,57	532 112	97	15 405	93	2,90
3 660,1	2,78	15,30	28,36	2 017 598	67	182 683	14	9,05
—	—	—	—	100 639	56	—	—	—
—	—	—	—	1 328 938	98	—	—	—
167,6	0,16	2,94	2,91	1 655 274	75	85 865	96	5,19
187,9	0,15	1,23	20,63	1 042 514	88	7 524	75	0,72
548,1	0,45	1,81	23,59	937 003	23	25 315	74	2,70
1 281,3	1,13	4,37	26,14	757 155	69	37 432	86	4,94
—	—	—	—	922 300	26	464	58	0,05
2 423,0	2,04	14,52	21,15	913 275	09	107 239	47	11,74
12 497,8	**1,03**	**5,47**	**19,99**	**13 439 743**	**80**	**879 789**	**66**	**6,55**
—	—	—	—	271 942	95	—	—	—
—	—	—	—	456 729	57	—	—	—
609,9	0,30	1,80	25,36	868 324	83	10 190	18	1,17
1 085,3	0,96	4,40	30,08	654 506	04	20 813	51	3,18
204,6	0,22	2,02	20,77	851 006	19	12 335	79	1,45
3 965,3	5,30	27,29	54,92	789 754	50	36 550	32	4,63
1 804,5	2,56	7,87	58,14	255 063	75	19 673	52	7,47
5 291,7	3,34	15,19	41,25	1 382 658	06	76 066	27	5,50
2 731,6	2,38	6,37	61,31	351 949	77	13 769	70	3,91
4 018,7	1,77	8,13	31,52	1 332 586	26	90 892	71	6,82
3 884,8	3,16	13,04	30,14	513 874	02	54 709	99	10,65
663,5	1,09	3,96	42,16	194 178	09	4 062	60	2,09
24 259,9	**1,73**	**7,60**	**39,24**	**7 922 574**	**03**	**339 064**	**59**	**4,28**
5 179,9	5,35	41,68	18,66	2 133 107	85	540 816	96	25,35
—	—	—	—	53 610	42	—	—	—
4 237,4	3,85	20,91	16,03	1 853 785	11	486 733	90	26,26
1 682,9	1,75	11,65	15,88	1 832 671	98	208 509	22	11,38
1 158,3	1,21	9,74	10,69	1 848 436	59	240 963	81	13,04
12 258,5	**3,06**	**20,77**	**16,21**	**7 721 611**	**95**	**1 477 023**	**89**	**19,13**

1897; Die Fideikommisse in Preußen am Ende des Jahres 1895.

2. Zahl und Umfang der Fideikommisse nach Gröfsenklassen.[1])

Staat. — *Provinz.* — Regierungsbezirke.	Anzahl der Fideikommisse überhaupt	Fläche der Fideikommisse überhaupt	Davon entfielen a) nach ihrer Anzahl, b) nach ihrer Fläche in ha auf Fideikommisse von: unter 100 ha a	unter 100 ha b	100 bis 200 ha a	100 bis 200 ha b	200 bis 500 ha a	200 bis 500 ha b	500 bis 1 000 ha a	500 bis 1 000 ha b	1 000 bis 2 000 ha a	1 000 bis 2 000 ha b	2 000 bis 5 000 ha a	2 000 bis 5 000 ha b	5 000 bis 10 000 ha a	5 000 bis 10 000 ha b	10 000 ha und darüber a	10 000 ha und darüber b
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Staat . . . . . . überhaupt	**1 045**	**2 121 412**	**94**	**4 150**	61	**8 650**	**188**	**64 209**	**221**	**160 932**	**218**	**316 109**	**174**	**528 579**	**60**	**421 424**	**29**	**617 359**
in Hundertteilen	—	—	—	**0,20**	—	**0,41**	—	**3,03**	—	**7,59**	—	**14,90**	—	**24,92**	—	**19,87**	—	**29,10**
Pommern . . . . . überhaupt	97	173 724	—	—	—	—	11	3 493	24	17 690	32	45 216	26	72 220	3	15 901	1	19 204
in Hundertteilen	—	—	—	—	—	—	—	2,01	—	10,18	—	26,03	—	41,57	—	9,15	—	11,05
Stettin . . . . . . überhaupt	33	48 714	—	—	—	—	3	1 101	11	8 356	11	16 169	8	23 088	—	—	—	—
in Hundertteilen	—	—	—	—	—	—	—	2,26	—	17,15	—	33,19	—	47,39	—	—	—	—
Köslin . . . . . . überhaupt	20	45 657	—	—	—	—	—	—	2	1 754	10	14 068	5	13 934	3	15 901	—	—
in Hundertteilen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,84	—	30,81	—	30,52	—	34,83	—	—
Stralsund . . . . . überhaupt	44	79 353	—	—	—	—	8	2 392	11	7 580	11	14 979	13	35 198	—	—	1	19 204
in Hundertteilen	—	—	—	—	—	—	—	3,01	—	9,55	—	18,88	—	44,36	—	—	—	24,20

[1]) Auszug aus der „Zeitschrift des Königl. preufsischen statistischen Bureaus". Jahrg. 1897; Die Fideikommisse in Preufsen am Ende des Jahres 1895.

königlichen Domänen[1]) aufserordentlich grofs. Auf die eigentümlichen Verhältnisse des Reg.-Bez. Stralsund ist es auch zurückzuführen, wenn die Prozentzahl des gebundenen Besitzes, welcher nicht dem freien Verkehr unterliegt, für die Provinz Pommern im ganzen so hoch erscheint. Die gesamten ertragsfähigen Liegenschaften der Provinz — 2 916 026 ha — verteilten sich zur Zeit der Grundsteuer-Einschätzung nach dem Eigentums-Verhältnisse auf folgende Kategorien: [2])

1.	Eigentum des preufsischen Staates, der Krone, der Königl. Prinzen und des Fürstenhauses der Hohenzollern	299 601 ha	= 10,27 %
2.	Städtisches und ländliches Kommunalvermögen	100 030 „	= 3,43 „
3.	Eigentum der Kirchen, Pfarren, Universitäten, Schulen, der frommen und milden Stiftungen	99 930 „	= 3,43 „
4.	Lehn- und Fideikommifsgüter	440 944 „	= 15,13 „
	Also *gebundener Besitz* überhaupt	940 505 „	= 32,26 „
5.	*Ungebundener Privatbesitz*	1 975 521 „	= 67,74 „
	Summa der ertragsfähigen Liegenschaften überhaupt	2 916 026 ha	= 100 %

Besonders auffallend ist die grofse Zahl der Fideikommisse. Auch hier steht der Reg.-Bez. Stralsund (s. Tab. 1 u. 2, S. 14—16) mit 19,13 % des Grundsteuerreinertrags weit über dem Durchschnitt des Staates und über allen anderen Regierungsbezirken. Mehr als 10 % finden wir sonst nur im Reg.-Bez. Oppeln (11,54 %) und in Hohenzollern (13,85 %). Dagegen fallen in mehreren *Kreisen* Pommerns über 10 % des Reinertrages auf Fideikommifsbesitz, wie in Anklam, Regenwalde, Lauenburg, Greifswald und Grimmen, und über 20 % des Grundsteuerreinertrages auf Rügen (25,35 %) und in Franzburg (26,26 %). Übertroffen werden diese Zahlen nur von wenigen Kreisen aufserhalb Pommerns. Im Kreise Rügen befindet sich der gröfste Fideikommifsbesitz der Provinz mit 19 204 ha = $1/4$ (24,20 %) der Fideikommisse des ganzen Regierungsbezirks. Es ist derjenige des Fürsten Putbus. Die besonderen Grundbesitzverhältnisse des Reg.-Bez. Stralsund treten auf der im Anhang beigegebenen Karte über die Grundbesitzverteilung Vorpommerns deutlich vor Augen.

Aus der vorstehenden statistischen Betrachtung ergiebt sich, wie gering in Pommern verhältnismäfsig die Zahl derjenigen Grundbesitzer unter der ländlichen Bevölkerung ist, welche die Landwirtschaft *selbständig* als Haupterwerbszweig betreiben, und ein wie grofser Teil des Bodens besonders in Neuvorpommern und Rügen als Besitz juristischer Personen der Ver-

---

[1]) Nach der Nachweisung des Etatsjahres 1888/89 im

Reg.-Bez.	Stettin	60	Domänenvorwerke	mit	28 704 ha
„	Köslin	19	„	„	10 951 „
„	Stralsund	70	„	„	30 115 „

[2]) Meitzen, Boden u. landw. Verh. d. preufsischen Staates. Bd. V. S. (202) u. ff.

erbung überhaupt oder als Fideikommiſs der freien Vererbung entzogen ist und sich in Händen von Pächtern befindet. Dennoch bilden die grundbesitzenden und selbstwirtschaftenden Landwirte den Stamm und das stetigste Element der Bevölkerung. Aber auch ihre Seſshaftigkeit und die Stetigkeit des Grundbesitzes erscheinen bei den jetzigen wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen bedroht. Zum Besitzwechsel giebt besonders leicht und häufig der Tod des bisherigen Eigentümers Veranlassung, und mit der Mobilisierung pflegt auch die Verschuldung des Grundbesitzes zu wachsen, seine wirtschaftliche Unabhängigkeit dahin zu schwinden. Aus dem Maſse der Erhaltung des Grundbesitzes in Händen derselben Familie bei Erbfällen und dem Streben nach Erhaltung des Besitzes durch vorsichtige Regulierung der Übernahmebedingungen lassen sich daher auch Rückschlüsse auf den Grad der Continuität des Grundbesitzes überhaupt und den Grad der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der grundbesitzenden Klassen ziehen. Andererseits entsteht die Frage, ob durch gesetzliche Maſsregeln betreffend die Vererbung dahin zu wirken wäre, daſs der Grundbesitz in den Händen unabhängiger Familien erhalten bleibt. Zu derartigen Erwägungen soll diese Arbeit das thatsächliche Material durch Schilderung der Vererbungsgewohnheiten der ländlichen Bevölkerung Pommerns und der sozialen Wirkungen dieser Gewohnheiten bieten. Um aber die Verhältnisse der Gegenwart zu verstehen, ist es notwendig, auch deren Entstehung zu berücksichtigen. Deshalb folgt zunächst ein Überblick über die pommersche Agrargeschichte.

I. Kapitel.

Geschichtlicher Überblick über die Entstehung der pommerschen Agrar-Verfassung.[1])

Wie aus der „Statistik“ hervorging, ist die Agrarverfassung in Pommern nicht überall die gleiche; Neuvorpommern und Rügen haben eine andere wie die übrigen Teile der Provinz. Der Grund ist in der historischen Entwickelung dieser Lande zu erblicken, deren Betrachtung in folgender Einteilung vorgenommen werden soll:

1. Die Besiedelung und Entwickelung Pommerns von dem 11. bis zum Beginne des 17. Jahrhunderts.
2. Die Schicksale Neuvorpommerns und Rügens unter schwedischer Herrschaft von 1637—1815.
3. Das übrige Pommern unter den Hohenzollern von 1648 resp. 1720 bis zur Gegenwart.
4. Vorpommern und Rügen unter preufsischer Herrschaft von 1815 bis zur Gegenwart.

1. Die Besiedelung und Entwickelung Pommerns vom 11. bis zum Beginne des 17. Jahrhunderts.

Pommern wurde bis zum 3., 4. und 5. Jahrhundert von Germanen bewohnt; dann rückten Slaven ein, im 8., vielleicht schon im 7. Jahrhundert war der Wechsel vollzogen; die germanische Bevölkerung verschwand gänzlich, das Land wurde völlig slavisiert; die Behauptung, dafs die deutsche Kolonisation im 12. Jahrhundert durch germanische Reste gefördert worden sei, entbehrt des Beweises.

Die Quellen für die Geschichte dieser slavischen Periode sind recht dürftig und wir wissen über die ständische Gliederung der Bevölkerung nur wenig.[2]) An der Spitze des Volkes stand ein Herzog; neben ihm gab es

---

[1]) Zur Bearbeitung wurden neben den gelegentlich angeführten Arbeiten besonders folgende benutzt: G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung. Leipzig 1887. C. J. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Strafsburg 1888. Gaede, Die gutsherrlich-bäuerlichen Besitzverhältnisse in Neuvorpommern und Rügen. Berlin 1853. Kratz-Klempin, Die Städte der Provinz Pommern. Berlin 1865. W. v. Sommerfeld, Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien. Schmollers Forschungen Bd. XIII. Heft 5. M. Spahn, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478—1625. Schmollers Forschungen Bd. XIV, Heft 1.

[2]) Vgl. Barthold, Geschichte von Pommern und Rügen, I, S. 487; v. Sommerfeld a. a. O., S. 51 u. ff.

einen machtvollen Adel (barones), der infolge seines Grundbesitzes grofse Unabhängigkeit genofs. Die Masse des Volkes war, wie auch sonst bei den Nordslaven „durch Abgaben gedrückt, ob frei oder unfrei, ohne politische Bedeutung, noch wirtschaftlichen Wohlstand,“ [1]) und zwar sind zwei Klassen zu unterscheiden, die Leibeigenen und die Grundhörigen. Erstere konnten, losgelöst von Grund und Boden, als Ware veräufsert werden, sie bestanden in ihrer Mehrzahl aus Kriegsgefangenen oder aus deren Nachkommen. Viel zahlreicher und von gröfserer Bedeutung waren die Grundhörigen, sie lebten als Ackerbauer, Viehzüchter, Fischer und Jäger, auch als Gewerbetreibende auf fürstlichem oder privatem Grunde, hatten an den Landesherrn und eventuell auch an den Grundherrn Dienste und Abgaben zu leisten und wurden bei Vergebung des Bodens, auf dem sie safsen, mit veräufsert. Genauere Angaben über die den Hörigen obliegenden Lasten lassen sich nicht machen, es spricht manches dafür, dafs die Hörigen zu unbegrenzten Leistungen rechtlich verpflichtet waren.

Die zur Förderung von bäuerlichen Leistungen berechtigte Grundherrschaft war eine doppelte: die des Fürsten auf allen Gütern, die besondere des Adels auf dessen eigenen Besitzungen. Die erstere stand an Bedeutung weit voran, auch die adligen Hörigen hatten in erster Linie dem Fürsten zu zinsen und fronden. Der Nutzen, den der adlige Grundherr selbst aus seinen Gütern zog, war daher nicht sehr grofs; dies erklärt in der Folge einmal die zahlreichen Schenkungen des Adels an die Klöster, dann die bereitwillige Rezeption des deutschen Lehnsrechtes, welches den Vasallen weit erheblichere Rechte gab. [2])

Schon im 10. und 11. Jahrhundert versuchten die Polenherzöge die Pommern zu unterwerfen und dem Christentum Eingang zu verschaffen [3]), doch vergebens, erst im 12. Jahrhundert gelang dies dem gewaltigen Herzog Boleslav III. von Polen. In seinem Auftrage unternahm der Bischof Otto von Bamberg in den Jahren 1124 und 1128 zwei Missionsreisen in Pommern; seine Bemühungen waren mit Erfolg gekrönt, er ist als der eigentliche Pommernapostel zu bezeichnen, wenn auch noch in der Folgezeit wieder und wieder schwere Kämpfe gegen die Heiden zu führen waren. Es sei nur an die Wendenkreuzzüge Heinrichs des Löwen erinnert, so im J. 1147, und an die Züge des dänischen Königs Waldemar, der im Jahre 1168 Rügen dem Christentum gewann. Als Schlufsresultat dieser erbitterten Kämpfe ergab sich, dafs in Pommern die christliche Lehre eingeführt war und das deutsche Volkstum die kirchliche Herrschaft errungen, die wirtschaftliche angebahnt hatte.

Denn mit den deutschen Mönchen kamen Ansiedler nach Pommern. Sie liefsen sich auf den fürstlichen Gütern nieder und pafsten sich, da sie

---

[1]) Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, II, S. 231 u. ff.

[2]) Fuchs, a. a. O., 10.

[3]) v. Sommerfeld a. a. O. 23 u. ff., 37 u. ff., 127.

in der Minderzahl waren, zunächst den bestehenden Ordnungen an.[1]) Sie trugen dieselben Lasten wie die einheimische Bevölkerung, zeichneten sich aber durch gröfsere wirtschaftliche Tüchtigkeit aus.

Eine zielbewufste Kolonisation unternahmen die Klöster ihrerseits auf den Gütern, die ihnen durch reichliche Schenkungen zufielen. Zum Bebauen der Äcker liefsen sie Kolonisten aus der Heimat kommen und erwirkten dann besondere Vorrechte für ihre Ansiedelungen. So wurden die Klosterbauern von den bisherigen Abgaben an Fürst und Adel befreit, nur die Pflicht zur Landesverteidigung blieb meist aufrecht erhalten; die grundherrlichen Dienste mufsten sie nunmehr dem Kloster leisten.[2])

Während im Anfang die Mönche selbst die ersten Rodungen und Neubrüche vorgenommen hatten, schritt man, als gröfsere Scharen deutscher Ansiedler in die wendischen Lande gekommen waren, zur Anlage gröfserer Dörfer nach deutschem Muster. Ein Unternehmer, der Hagemeister (magister indaginis), erhielt von dem Kloster einen bestimmten Bezirk angewiesen und mufste gegen gewisse Vorteile die Rodung und Entwässerung, die Begrenzung und Verteilung der Grundstücke vornehmen.

Nachdem die Klöster auf ihrem bisher ungenutzten Boden deutsche Bauern angesiedelt hatten, begannen sie ihre slavischen Dörfer in deutsche zu verwandeln; diese wurden entweder mit Deutschen besetzt, oder aber sie erhielten, wenn die alten Bewohner fähig und tüchtig waren, eine neue Fluraufteilung nach deutschem Recht. Die Verschmelzung ging rasch von statten, um so mehr als die slavischen Untersassen auch deutsches Recht bekamen.[3])

Allein die wirtschaftliche Umgestaltung des ganzen Landes hätten die Klöster allein nicht fertig gebracht, wenn nicht zwei sehr wichtige Faktoren dazu gekommen wären: die Gründung deutscher Städte und die Einwanderung deutscher Ritter.

Die Städtegründer brachten das Recht ihrer Heimat mit; nach Vorpommern wurde das Lübische Recht eingeführt, nach dem mittleren Pommern besonders das Magdeburgische und Brandenburgische, nach dem östlichen Hinterpommern vornehmlich wieder das Lübische. Vor- und Hinterpommern wurden also durch Norddeutsche besiedelt, dagegen das mittlere Pommern von Mitteldeutschland aus. Im einzelnen unter dem Einflufs des deutschen Ordens gegründeten Städten findet sich auch das Kulmische Recht.

Die Begründung deutscher Städte ging sehr intensiv vor sich, nach den Angaben von Kratz-Klempin erhielten im 13. Jahrhundert 36 Ortschaften das Stadtrecht.

Meist lehnten sich die Neugründungen an wendische Ortschaften an, die häufig schon von einzelnen Deutschen bewohnt waren; die wendischen Dörfer bestanden daneben fort und ihre Spuren sind noch heute in Zusätzen und in Lokalbezeichnungen, wie Alt- und Wendisch- zu erkennen.

[1]) Fuchs a. a. O., S. 13.

[2]) Fuchs a. a. C., 15.

[3]) Fuchs a. a. O., 19/20.

Für die ländliche Bevölkerung war meistens das Recht der nächsten Stadt mafsgebend, in der oft auch das zuständige Gericht war. Das am weitesten verbreitete Recht auf dem Lande war das dem Lübischen nahestehende Schwerinsche, welches sich besonders deshalb eingebürgert hatte, weil[1]) es den Sitten der pommerschen Kolonisten am meisten entsprach und ein grofser Teil Pommerns zum Gebiet des Schweriner Bischofs gehörte. Die Stadtrechte haben sich bis vor kurzem mit einigen Änderungen erhalten. Auf dem Lande aber wurde die Bedeutung dieser deutschen Rechte bald zurückgedrängt. Geistliche Gerichte[2]) pflegten in dem kanonischen Rechte Rechtsanschauungen, „deren ratio im römischen Rechte begründet war". Später kam durch die fürstlichen Beamten das römische Recht auf dem Lande zur Geltung und erlangte die Bedeutung eines gemeinen Rechts.[3]) Trotzdem sind in der Bauernordnung von 1616 Spuren des Deutschen resp. Schwerinschen Rechts enthalten und zwar in denjenigen Bestimmungen, welche sich auf eheliches Güterrecht und Erbteilung beziehen.[4]) Nähere Mitteilungen über die bis zum 1. Januar 1900 in vielen Bestimmungen giltigen Stadtrechte und Bauernordnungen wird, soweit es der Zweck dieses Berichts erfordert, das Kapitel II bringen.

Mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts begann die Einwanderung der deutschen Ritter; sie war von aufserordentlicher Bedeutung für die grundherrschaftlichen Verhältnisse, denn sie hatte die Einführung des deutschen Lehnswesens zur Folge.

Von Anfang an erhielten die deutschen Ritter den herrenlosen Grund und Boden zu Lehnsrecht; allmählich kam es auch dahin, dafs der slavische Adel seine erblichen Güter dem Fürsten übertrug, um sie als Lehen zurückzuempfangen. Für diese Auftragung seiner Güter liefs sich der Adel einen hohen Preis zahlen, er erhielt die meisten Hoheitsrechte, die bisher dem Fürsten an den adligen Hintersassen zugestanden hatten, also Hufen- und Häuserzinse, Zehnten etc.; ausgenommen blieben nur die allgemeine Heeresfolge und die hohe Gerichtsbarkeit. Nachdem so die Güter der neuen Vasallen slavischer Abkunft einen viel höheren Wert erhalten hatten, waren auch diese bemüht, neue Ansiedler herbeizurufen.

Die deutschen Ritter legten vornehmlich wie die Klöster Hagendörfer an, die slavischen Adligen verwandelten ihre slavischen Dörfer in deutsche.

Der dritte Grundherr, der Fürst selbst, blieb in der Kolonisation nicht zurück, auch er betrieb sie auf seinen Gütern in ausgedehntem Mafse.

So siedelten sich die Deutschen von Anfang an auf grundherrlichem Boden an. Aber die Grundherrschaft liefs überall ihre persönliche Freiheit unberührt; auch die anfangs hörigen Slaven wurden infolge des ihnen verliehenen deutschen Rechtes meist zu freien Leuten.[5])

---

[1]) C. G. Homeyer, Historiae juris Pomeranici capita quaedam, S. 33.

[2]) Böhlau, Mecklenburg. Landrecht. Weimar 1871. Geschichtl. Einleit., S. 80.

[3]) Böhlau, ibidem, S. 116.

[4]) Homeyer, S. 37.

[5]) Fuchs, a. a. O., S. 38.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts hatte „die Hochflut der Einwanderung“ nachgelassen, die Verschmelzung von Germanentum und Slaventum war in vollem Gange. Sie vollzog sich im allgemeinen friedlich; in dem verödeten Land war reichlicher Platz für Einwanderer vorhanden. Die Bauern wurden unter verschiedenen Bedingungen angesiedelt, je nachdem z. B. neugerodeter Boden oder altes Kulturland von ihnen besetzt wurde. Der Regel nach waren aber die verkauften Stellen, in der Einheit „Erbe“ genannt, erblich. Sie waren mit einem Erbzins oder einer Erbpacht belastet, wie wir ihn später als Erbgeld im Wendisch-Rügianischen Landgebrauch finden. Zu diesen grundherrlichen Abgaben kamen noch diejenigen an den Fürsten oder die Kirche, auch wurden wohl vereinzelt Hofdienste aus dem alten wendischen Verhältnis beibehalten.

Auf einem so grofsen Gebiete wie Pommern geschah die Besiedelung natürlich nicht gleichmäfsig. Zuerst wurde das westliche und mittlere Pommern besetzt, das unter den dänischen und polnischen Kriegszügen besonders gelitten hatte und entvölkert war. Hier fand vielfach eine Verdrängung der Slaven, besonders auch der Adeligen statt, welche sich nach Hinterpommern zurückzogen. Dort war die slavische Bevölkerung viel stärker, infolgedessen ging die Besiedelung mit Deutschen wesentlich langsamer vor sich. Die Slaven waren in Hinterpommern gewissermafsen durch die deutschen Ansiedler zusammengeschoben.[1]) Noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts bildeten sie in Hinterpommern die Mehrzahl der Bevölkerung.[2]) Trotzdem wurde ihnen auch hier auf Betreiben der Geistlichkeit gelegentlich deutsches Besitzrecht verliehen.[3])

Wenn wir nun die ständische Gliederung und die Rechte und Pflichten der einzelnen Volksklassen beim Abschlufs der Einwanderung zusammenfassen, so ergiebt sich folgendes Bild:[4])

Das Land wurde von Herzögen des alten slavischen Fürstengeschlechts beherrscht. Die Unterthanen bestanden aus folgenden Klassen:

1. *Vasallen*, d. h. Ritter. Sie waren zu persönlichem Lehnsdienste, besonders Kriegsdienst verpflichtet; daneben hatten sie die ordinäre Bede an den Landesherrn zu entrichten,[5]) die aus einer aufserordentlichen Geldsteuer zu Kriegszwecken zu einer fixen auf der Hufe ruhenden Abgabe wurde. Erst nachdem die Vasallen den Kriegsdienst mit ihren Dienstleuten allein übernommen hatten, wurden sie für ihre eigenen Hufen von der Bede frei und wälzten sie auf die nunmehr vom Kriegsdienste freien Bauern ab.

2. *Geistlichkeit.* Sie erfreute sich infolge der Kolonisationsverträge der gröfsten Freiheit und der meisten Privilegien; ihre Hintersassen mufsten dem Landesherrn Landwehrpflicht leisten.

---

[1]) Th. Kantzow, Pomerania. Herausgegeben von Kosegarten. Greifswald 1816. I. S. 215 u. 216.

[2]) Berghaus, Landbuch des Herzogtums Pommern, III. Teil, Bd. 1, S. 572.

[3]) Berghaus, a. a. O., II. Teil, Bd. 3, S. 43.

[4]) Böhlau, a. a. O. Geschichtliche Einleitung, S. 50.

[5]) Fuchs a. a. O., S. 35.

3. *Städte.* Sie hatten Grundzins zu zahlen und Landwehrpflicht zu leisten. Die hohe Gerichtsbarkeit wurde durch landesherrliche Vögte ausgeübt.

4. *Bauern.* Sie wurden im wesentlichen zu Hintersassen und waren der Einwirkung des landesherrlichen Schutzes entzogen. Ihre Rechte bestanden[1])

a) in erblichem oder mindestens auf eine Reihe von Jahren gesichertem Besitz ihres Grundstücks,

b) in der Fixierung der Zinsen und Dienste auf ein bestimmtes Maſs,

c) in Freizügigkeit und persönlicher Freiheit.

Eine Ausnahme machten die Slaven in den *vorwiegend slavischen Landesteilen*, welche in Grundhörigkeit verblieben und diejenigen Deutschen, welche sich in vorwiegend slavischen Dorfgemeinschaften denselben Verpflichtungen hatten unterziehen müssen. Auch waren die Slaven nicht fähig, ebenso hohe Abgaben wie die Deutschen, aufzubringen, sondern entrichteten nur den sehr viel geringeren, auch bei den Polen üblichen Bischofszins.

Allmählich gingen die Slaven in die deutsche Bevölkerung auf, am Ende des 14. Jahrhunderts erlosch ihre Sprache. Nur einzelne Reste haben sich durch Sitte und Tracht bis in unser Jahrhundert erhalten. Da eine längere friedliche Zeit folgte, war die Lage der ländlichen Bevölkerung eine anscheinend recht günstige. Die Dörfer waren in Gemeinden unter Schulzen vereinigt, bei Thronwechsel[2]) wurden nicht nur Klöstern, Prälaten, Edelleuten, Städten und Kaufleuten, sondern auch den Bauern ihre Gerechtigkeiten, Freiheiten und Privilegien auf ewige Zeiten bestätigt. —

Die Keime des späteren Verfalls der bäuerlichen Rechte haben wir in verschiedenen Ursachen zu suchen. Der Niedergang des durch die Kolonisation und Germanisierung geschaffenen Bauernstandes beginnt auch hier im ausgehenden Mittelalter mit der Entstehung der Gutsherrlichkeit oder groſser Gutsherrschaften. Wie wir später bei dem Geschichtsschreiber Thomas Kantzow bestätigt finden, bethätigte der pommersche Adel früher als der anderer Länder die Neigung zu eigenem landwirtschaftlichen Betrieb. Dies führte zu Hofdiensten der Bauern; sie muſsten die Äcker ihrer Ortsobrigkeit bestellen.

Die Schädigungen, die infolge der Feldzüge und vielen kleinen Fehden eintraten, der Verfall der landesherrlichen Macht und das Aufkommen ständischer Selbständigkeit trugen zur Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Bauernstandes bei. In dieser Zeit erwarben auch die Städte, besonders Stralsund und Greifswald, ihren bedeutenden noch heute erhaltenen Grundbesitz. Mehr verschont von Kriegen blieb Rügen, nach v. Bohlens Angabe wurde es im 16. Jahrhundert nur zweimal, 1504 und 1511, mit Fehden auf kurze Zeit überzogen; daher blieb dort der Bauernstand zunächst in besserer Lage. Doch trat auch hier eine Verschlechterung ein, als in späteren Jahren immer mehr und mehr die Adligen zum eignen Betrieb der Landwirtschaft übergingen.

---

[1]) W. v. Brünneck, Die Leibeigenschaft in Pommern. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, 1888, Bd. IX, Heft 1, S. 104.

[2]) Fuchs, S. 39.

Ohne sofort merkliche rechtliche Umwälzungen herbeizuführen, wirkten die genannten Umstände ganz allmählich ungünstig auf die gesamte Lage der Bauern ein. Als grofser Übelstand kam hinzu, dafs die Besitzverhältnisse nicht überall dieselben waren, dafs sich gewisse rechtliche Unterschiede, die noch von den Anfängen der Kolonisation herrührten, erhalten hatten. Doch bevor weiter auf den Verfall des Bauernstandes einzugehen ist, soll zunächst ein Bild von den Zuständen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entworfen werden nach dem Bericht zweier Autoren jener Zeit, welche allerdings in ihren Auffassungen von einander abweichen, obwohl sie gleichzeitig schrieben.

Der erstere, THOMAS KANTZOW,[1]) verfafste seine Pomerania in der Zeit von 1532—41. Im letzten Teil dieses Geschichtswerks giebt er eine geographische Beschreibung Pommerns und eine Schilderung der damaligen ländlichen, besonders der bäuerlichen Besitz- und Rechtsverhältnisse. So heifst es von Rügen:[2])

„Die Rhügianer seint wie andre Pomern sechsisch oder teutzsch, vnd ist vber hundert jar das der letzte Wend darin gestorben ist. Die geistlichen sein hie im lande wol versorget, den es hat reiche pfarren mit liegenden gründen wol fürgesehen, vnd haben zudem den zehenden von vieh und korn. Es hat viel adel im lande, reich und arm durch einander, der dennoch weinig auskhumpt, studiret oder in krieg zewcht. Den das ist eine sonderliche arth dieses volks, auch aller andern so auff difseit der Oder im gantzen Wolgastischen ort sytzen. Etzliche dewtens dahyn, dafs sie befser versorget sein wan etzlicher pomerischer adel, und darvmb nicht vonnöten haben zu dienen. Aber es sey wie es wolle, es ist nicht allein vnterm adel dieses orts, sondern auch vnter bürgern, darvmb mufs es ein ander vrsach haben. Vnd wil sich dies volk nicht so gedulden, oder leiden wie andre lewte, vnd so es je nhur was hat, meints es hat ein khönigreich, vnd wil darvmb nymands dienen. Die pawren stehen in diesem lande wol vnd seint reich, den sie haben jre bescheidene zinse vnd dienst, vnd darvber thun sie nichts; vnd die meisten thun gar keine dienste sondern geben gelt dafür, daher es khumpt, das die pawren sich als frey achten, vnd dem gemeinen adel nicht nachgeben wollen. Darin sie von deswegen so viel mehr gemutet werden, das offte ein armer edelmann einem reichen pawren seine tochter gibt, und die kinder sich darnach halb edel achten; dieselbigen kinder werden dann die knesen im Lande genennet."

Diese Schilderung bezieht sich, wie gesagt, auf Rügen, wo die Lage der Bauern auch nach anderen Schilderungen[3]) eine besonders günstige war (s. o. S. 24).

An anderer Stelle kommt KANTZOW noch einmal auf die Lage der

---

[1]) THOMAS KANTZOW, Pomerania. Herausgeg. von KOSEGARTEN, Greifswald 1817. S. 432/33. Die oben im Text citierten Stellen finden sich übrigens nicht in der von G. GAEBEL (Stettin 1897) nach der Originalhandschrift herausgegebenen letzten Bearbeitung der KANTZOWschen Chronik und sind vielleicht Zusätze eines andern Verfassers.

[2]) II, S. 432.

[3]) Vgl. FUCHS a. a. O., S. 63.

Bauern zu sprechen, hier erblicken wir einen Teil schon in recht drückendem Hörigkeitsverhältnis[1]), doch ist immer zu bedenken, dafs die gut gestellten Bauern hauptsächlich in Vorpommern, die Hörigen in Hinterpommern verbreitet sind.

Thomas Kantzow sagt hier:

„Der pawren wesend aber ist nicht durchaus gleich. Etzliche haben jre erbe an den höfen darauff sie wonen. Dieselben geben jre bescheidene zinse vnd haben auch bestimmten dienst. Dieselben stehen wol vnd seint reich, vnd wan einem nicht geliebet auff dem hofe lenger zu wonen oder seine kinder darauff wonen zu lafsen, so verkawffet ers mit seiner herschafft willen, vnd gibt der herschafft den zehenden vom kawffgelde. Vnd der widder auff den hoff zewcht, gibt der herschaft auch gelt, vnd also zewcht der ander mit seinen kindern vnd gütern frey wegk dahin er wil.“

„Aber mit den andern ists nicht so, die haben an den höfen kein erbe, vnd müfsen der herschafft so viel dienen, als sie vmmer von jnen haben wollen, vnd khönen offt vber solchen dienst jr eigen werk nicht thun, vnd müssen derohalben verarmen und entlawffen. Vnd ist von denselben pawren ein sprüchwort, das sie nhur sechs tage in der wochen dienen, den siebenden müfsen sie brieffe tragen. Demnach seint dieselben pawren nicht viel anders als leibeigen, dan die herschafft verjaget sie wan sie wollen, wan aber die pawren anders wollen wohin zihen, oder jre kinder an andre orte begeben, vnd es nicht mit willen der herschafft thun, (obgleich jre höfe zu guter wehre gepracht,) so holet sie doch die herschafft widder als jre eigen lewte. Vnd müfsen derselben pawren kinder, es sei sohn oder tochter, nicht aus jrer herschafft gütter zihen, er gebe es den sonderlich nach; den es ist nicht genug das jres vaters hoff besetzet ist, sondern sie müfsen auch andere wüste höfe, wo die herschafft wil, annhemen und bawen. Doch entlawffen jrer viele, oder entzihen heimlich, das offte die höffe wüste werden. Alsdan mus die herschafft sehen, das er einen andern pawren darauff kriege; hat den der ablewffige nichts beim hofe gelafsen, damit er möge erhalten werden, so mufs die herschafft demjenen der widder darauff zihet, pferde, kühe, schweine, pflug, wagen, samen vnd anders dazu geben, damit er den acker vnd hoff begaten khan, vnd bisweilen noch etzliche jar wol zinsfrei dazu. Vnd derselbige wirt den sampt seinen kindern so eigen als die andern pawren. Wen er aber oder seine kinder mit willen der herschafft widder davon zihen, so lafsen sie daselbige was sie im hofe empfangen oder anders so gut dabey. Vnd diese lafsen sich aus leichten vrsachen vertreiben, und entlawffen sunst. Aber die andern pawren, die jre erbe an dem hofe haben, wen man sie gerne bisweilen wegktriebe, so wollen sie nicht wegk, und die seint so eigen nicht, sondern zihen wohin sie wollen.“

Dies so starke Abhängigkeits- und Leibeigenschaftsverhältnis in Hinterpommern ist eine Überlieferung der slavischen Zeit — das deutsche Besitzrecht ist dort am wenigsten zur Geltung gekommen —; aber das schlechtere

---

[1]) II, S. 418—420.

Bauernrecht ist auch von Vorpommern nicht durchweg ausgeschlossen. Auch über die damaligen Rechtsquellen giebt KANTZOW[1]) einen kurzen Aufschlufs.

„Man geprawcht mancherlei recht im lande; die fürsten vnd lehnlewte geprawchen kayferrecht, die stette haben an etzlichen ortten lübisch, an etlichen sechsisch odder weichbildenrecht, auff den törffern geprawcht man schwerinisch recht; so hats auch im lande zu Rhügen noch landtrecht, welches wendisch recht ist. One das hats in iglichen stetten sondere satz vnd beliebungen, das also die manchfaltigkeit des rechten offte viel wunders vnd befwerungen gepere."

Dieser Mannigfaltigkeit des Rechts danken wir nun eine zweite sehr wertvolle Quelle für das Rechts- und Volksleben der damaligen Zeit in Pommern, besonders auch Rügen. Der rügische Landvogt MATTHÄUS V. NORMANN[2]) zeichnete in seinem Rechtsbuch das geltende Recht auf, um die allgemeine Verwirrung zu beseitigen.[3])

Sein Wendisch-Rügianischer Landgebrauch, dessen erste Niederschrift zwischen 1525 und 1531 fällt, ist nach FUCHS[4]) eine Codificierung des in Rügen seit der vollendeten Germanisierung bestehenden Gewohnheitsrechts, eine Verbindung von deutschem (sächsischem) und römischem Recht mit den alten Satzungen und Gewohnheiten des Landes. Nach MATTHÄUS V. NORMANN, der wohl vorwiegend die Ansprüche des Adels formuliert, und dessen Bericht die im Zuge befindliche Umwandlung erkennen läfst, liegen die bäuerlichen Verhältnisse in Rügen ungünstiger, als sie KANTZOW in seiner Pomerania darstellt, seine Auffassung erscheint daher neben der THOMAS KANTZOWS als besonders beachtenswert.[5])

Das „Hintersassenverhältnis" hat sich nach NORMANN in Erbunterthänigkeit verwandelt, „Bauerspflicht" genannt. Der bäuerliche Besitz ist zwar erblich, aber die Herrschaft hat das Auskaufungsrecht. In Erbfällen erhält sie das Erbpferd; bei Auszahlung an einen Miterben, der in das Gebiet einer andern Herrschaft zieht, das Teilgeld und bei Besitzwechsel die „Verlatung", d. h. 10 % des Kaufgeldes. Über Auskaufungsrecht und Kündigungsrecht heifst es:

„Kein Bauer[6]) in Rügen, sei es, dafs er seinen Hof von seiner Herr-

---

[1]) a. a. O. II, S. 420.

[2]) a) MATTHÄUS V. NORMANNS Wendisch-Rügianischer Landgebrauch. Herausgegeben von TH. H. GADEBUSCH. Stralsund und Leipzig 1777.

b) Das Rügische Landrecht des MATTHÄUS NORMANN. Bearbeitet nach den kürzeren Handschriften v. FROMMHOLD. Stettin 1896. Der von FROMMHOLD veröffentlichte sog. kürzere Text ist die älteste Aufzeichnung des Landrechts, der Text bei GADEBUSCH eine jüngere.

[3]) NORMANN hielt seine Rechtssatzungen für wendische Überlieferung. (Ausgabe von GADEBUSCH, Tit. 102 S. 121.) „Es ist wahr, dafs im Fürstentum Rügen in der Vorzeit dreierlei Recht gebraucht ist, wie Wendisches, Dänisches, und Schwerinsches." — „So war auch das Fürstentum nicht deutscher oder schwerinscher Obrigkeit, denn allein die löbliche Herrschaft Stettin, Pommern etc., da aufser einigen wendischen Fürsten und Herrn auch die Rügianer nicht Dänen, sondern Wenden gewesen sind, ohne Mittel unterworfen, so sollte *allein Wendisches Recht in Rügen gehalten und gebraucht werden.*"

[4]) a. a. O., S. 49.

[5]) a. a. O. S. 63.

[6]) Ausgabe des Landgebrauchs von GADEBUSCH, Tit. 104 S. 124.

schaft, oder von einem Bauern oder vom Adel gekauft habe, kann so sicher kaufen, *wenn er unter einem vom Adel gesessen ist*, daſs, wenn sein Herr oder der Herrschaft Erben den Hof für sich selbst oder seine Kinder notwendig gebraucht, er nicht binnen Jahr und Tag weichen und sich des Hofes um einen billigen Kaufpfennig entledigen müſste laut seines Erbbriefes oder billiger Taxe (Weerdinge), *auſser wenn er einen Erbbrief hat*, worin die Herrschaft dieses Rechtes entsagt hat oder seine im Erbbrief bestimmte Zeit wäre noch nicht verflossen."

Auch auf „billige" Ursachen hin kann ihn die Herrschaft auf ein Jahr vorher kündigen, wie „Ungehorsam, Entziehung von der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit, Vergreifen am Leibe der Herrschaft, oder deren Gut, Haus, Hof oder Gesinde und unchristliche Empörung". In diesem Fall kann der Bauer verkaufen, die Herrschaft muſs aber den Käufer anerkennen.

Die Gröſse der Bauerstellen war verschieden, ohne daſs damit rechtliche Unterschiede verbunden gewesen wären. Es gab Höfe oder Erbe und Katen, letztere von 8—12 pommerschen Morgen, also in Gröſse von Kossatenstellen. Das bäuerliche eheliche Güterrecht und Erbrecht besteht in Gütergemeinschaft und Teilung zu gleichen Teilen. Auch gab es Altenteilsverträge, und sie bildeten wohl die Regel. In deren Ermangelung übernahm, wenn unmündige Kinder vorhanden waren, ein Sohn vorläufig die Wirtschaft. Erst wenn alle mündig waren, geschah die eigentliche Erbteilung. Die diesbezüglichen wichtigsten Bestimmungen lauten:

Von der Erbschichtung oder Erbteilung der Bauern in Rügen, insonderheit vermöge Wendischen Rechtes.[1])

„Im Wendischen Recht wird ein Bauer Erbe seines Ehegatten. Sowie ein Kind auf die Welt kommt, tritt Gütergemeinschaft mit den Eltern ein (samet und scheidet de gueder der oldenen). Eltern und Kinder werden gleich reich; dem Vater gehört ein Teil, der Mutter der andere, dem Kinde der dritte."

„Bei Zwillingen werden daraus 4 Teile, und so viel Kinder geboren werden, in so viele Teile kommt das Vermögen."

Auch die Lehnserbfolge des adeligen Grundbesitzes zeigte einige Eigentümlichkeiten, wie Interimswirtschaft, Erbberechtigung der Töchter und Vorwiegen des Minorats.[2]) Es heiſst:

„Von den Erbfällen unter denen vom Adel auf Rügen vermöge des alten Landesgebrauchs. Vom Lehen:

3. Es ist früher immer im Fürstentum Rügen, soweit das Land auf Rügen gelegen war, für altes Landrecht gehalten, daſs der Sohn an des Vaters Stelle trat, wo Lehnserbfolge galt, es ist aber von einigen kürzlich angefochten und haben die Töchter miterben wollen.

4. Waren aber einige Söhne mündig, andere unmündig, so nahmen die Mündigen die gesamten Güter für sich und in Vormundschaft der andern

---

[1]) Ausgabe von Frommhold, Tit. 47 S. 40.

[2]) Ausg. v. Frommhold, Tit. 157 S. 165.

an und stellten nach 4 Wochen nach des Vaters Tode ein richtiges Inventarium aller Güter auf.

6. Verbrachten oder verringerten sie die Güter, so ward es bei der Erbteilung von ihrem Teil abgezogen."

Auf der Insel Ummanz[1]) bei Rügen haben sich übrigens Interimswirtschaft und Gleichberechtigung der Töchter in der Besitznachfolge, sogar Bevorzugung, wenn sie verheiratet waren, bis ins 18. Jahrhundert erhalten.

Schliefslich soll das Bild noch durch Aufführung einiger bäuerlichen Erbschichtungen, wie sie vor den betreffenden Gutsherrschaften geschlossen wurden, vervollständigt werden, an der Hand der Aufzeichnungen, die von Bohlen[2]) aus den Jahren 1566—1598 nach einer Reihe von Urkunden aus rügenschen Gutsarchiven mitteilt.

1. „Der Wert des ganzen Nachlasses, mit Ausnahme mehrerer Gegenstände, die die Witwe untaxiert vorweg behielt, betrug nach Abzug aller Schulden 1113 M 5 fl., der unter die Witwe und die 5 Kinder in 6 gleiche Teile verteilt ward. Ein Schwiegersohn des verstorbenen Bauern erhielt den Hof auf 20 Jahre, bis der Sohn desselben, ihn annehmen könne. Der neue Wehrsmann hatte sämtlichen Erben ihre Erbportion innerhalb 8 Jahren zu entrichten, behielt jedoch den Anteil seiner Frau davon ein."

2. „Ein kinderloser Bauer war nebst seiner Frau gestorben. Erbe waren die Mutter des Bauern und der Vater der Frau, beide unter fremder Herrschaft wohnend. Der Wert des Nachlasses betrug nach Abzug der Schulden 1163 M 12 fl. Den Erben wurde das Erbe angeboten, es war ihnen jedoch ungelegen, deshalb erhielt es ein Fremder."

3. „Ein Halb-Bauer war alt und schwach geworden, auch in seinem Vermögen zurückgekommen. Er wollte deshalb seine Wirtschaft aufgeben und zu diesem Zwecke wurde Erbschichtung gehalten. Er hatte einen Sohn und eine Tochter bereits ausgesteuert, die, obgleich citiert, nicht bei der Erbschichtung erschienen waren. Die jüngste Tochter mit ihrem zukünftigen Manne sollte das Erbe annehmen. Zuerst ward das Altenteil bestimmt. Wenn der alte Erbmann bei dem jungen nicht länger im Hause bleiben wolle, solle ihm eine kleine Wohnung in einem Stallgebäude eingerichtet werden. Er behielt einen Morgen Feldes in der Worth des Hofes, welches ihm frei bestellt werden mufste und einiges Vieh. Von dem Erbgelde, für welches der alte Bauer das Gehöft angenommen, 105 M, restierten der Herrschaft noch 100 M, die er bis dahin verzinst hatte. Der Wert seines ganzen Besitzes betrug nach Abzug der Schulden 165 M 7 fl, hiervon sollte die Tochter 115 M 7 fl erhalten und 50 M dem Vater nach und nach „zu Uffenthalte seines Leibes ausgezahlt werden. Der neue Erbmann sollte das Wesen 28 Jahre lang zu Bauer- und Erbrecht besitzen und der Herrschaft alle schuldige Pacht, Dienste und noch andere Unpflichten leisten; nach Ab-

---

[1]) Fuchs, a. a. O., S. 343.

[2]) J. v. Bohlen, „Geschichte des adligen etc. Geschlechts v. Krassow. Berlin 1853. Einschaltung: Über die Verhältnisse der Bauern auf Rügen von 1560—1806, S. 159—160.

lauf dieser Zeit möge es ihm der *Sohn* des alten abtretenden Wehrmannes, mit Vorwissen der Herrschaft kündigen, um es nach Zahlung des Erbgeldes selbst anzunehmen. Stürbe er jedoch vor dieser Zeit, so solle dies Recht nicht auf seine Kinder übergehen.“

4. Erb-Brief: „Ein Bauer erhält von Hans Krassow auf Varsnevitz und Pansevitz einen Hof zu Malkvitz, mit einem Hause, einer Scheune, einem Koben und Backhause, einer Hufe sandigen Ackers und einer Wiese für 417 M Erbgeld, in 3 Terminen zahlbar. Er solle jährlich 9 M Pacht, 6 Scheffel Futterhafer, 6 Hühner und 40 Eier geben und den Tagedienst nebst seinen Nachbarn verrichten und alle sonstigen Unpflichten geben, Gegenseitige Aufsage, ein Jahr vor dem Abzugstermine wird vorbehalten und solle alsdann das Erbgeld in 3 Terminen zurückgezahlt werden. Wenn unterdes etwas von dem groben Holze in dem Hofe verbaut, so solle es ersetzt, wenn etwas von den Gebäuden niedergefallen, dies abgezogen werden.“ Soweit v. Bohlen.

Aus diesen Angaben geht hervor, dafs eine Realteilung der Höfe im Erbgange nicht stattfand. Wie noch heute übernahm regelmäfsig eines der Kinder den Hof, wenn die Eltern altersschwach geworden waren, der Übernehmer gewährte ihnen den Altenteil und den Geschwistern Abfindungen, die dem taxierten Wert des Hofes nach Abzug der Schulden entsprachen. Für den minderjährigen Hofes-Erben wurde eine Interimswirtschaft eingerichtet. Von einem eigentlichen Voraus des Übernehmers ist keine Rede. Die Gutstaxe fand aber vor dem Gutsherrn statt, und es ist anzunehmen, dafs dieser eine Überlastung des Hofes mit Erbschaftsschulden schon im eigenen Interesse vermieden haben wird. Die Vermeidung einer Überlastung des Erbgutes lag aber auch in der Konsequenz der traditionellen Rechtsauffassung vom Grundbesitz als Familiengut.

Diese Auffassung tritt besonders ausgeprägt in dem Retracts-Recht der nächsten Familienangehörigen zu Tage. Nach dem alten Lübischen[1]) und Schweriner[2]) Recht war die freie Verfügung über den Grundbesitz soweit beschränkt, dafs er, wenn ererbt, nicht gegen den Willen der Ehefrau oder der Erben veräufsert werden darf.

Im 16. Jahrhundert verschlechterte sich die Lage des Bauernstandes aufserordentlich. Besonders trug dazu die Rezeption des römischen Rechtes bei. Denn es kam damit die Meinung auf, dafs aufser der Emphyteuse, resp. dem contractus libellarius und dem Erbzinsrecht keine weitere Formen des bäuerlichen Kolonates anzuerkennen sein; alle Bauern, die nicht im Besitz von Erbbriefen waren, gingen nach dieser Rechtsanschauung ihres festen Besitzrechtes verlustig. Man mufs hierbei in Betracht ziehen, dafs noch der Wendisch-Rügianische Landgebrauch die Erlangung fester

---

[1]) J. F. Hach, Das alte Lübische Recht. Lübeck 1839. S. 381, IV. Van liggenden gronden erfgud. (Cod. III, Göttinger Bibliothek.)

[2]) H. Böhlau, Beiträge zum Schweriner Stadtrecht. Zeitschrift f. Rechtsgeschichte. IX. Band. Weimar 1870. S. 283, III, 30. Nemand mag sine ervlicke göder vergeven sunderwillen siner ervnehmer.

Besitz- und Nutzungsrechte an Höfen und Grundstücken der nach deutschem Recht gesetzten Bauern keineswegs etwa allein von der Errichtung schriftlicher Verträge, von der Abfassung und Aushändigung von Erbbriefen abhängig gemacht hatte, auch mündliche Abmachungen, ja Ersitzung des Kolonatsrechts waren zugelassen.[1])

Auch die Reformation hat durch die Säkularisation der Klöster- und Kirchengüter, die damals ein Sechstel des Grundbesitzes ausmachten, schädlichen Einfluſs ausgeübt. Dem Landesherrn wurde die Grund- und Gutsherrschaft erheblich vergröſsert, aber die Bauern kamen aus der milden Klosterherrschaft unter die Härte der fürstlichen Amtleute, die ihre Leistungen bedenklich erhöhten, um den gesteigerten Bedürfnissen der Hof- und Staatswirtschaft genügende Einkünfte zu verschaffen. Endlich ist noch zu berücksichtigen, daſs mit der Änderung der Heeresverfassung, dem Aufkommen der Söldnerheere der ritterliche Kriegsdienst entbehrlich wurde. Der Ritter wird jetzt zum Landwirt, er trachtet danach, seine Herrschaft, seinen Grundbesitz zu vergröſsern, und zwar auf Kosten der Bauern.

Alle diese Umstände führten zu einer Verschlechterung der persönlichen Rechtsverhältnisse, zu der Verminderung des Besitzstandes der Bauern und der Bildung der groſsen Gutsherrschaften.

Zunächst macht sich der wirtschaftliche Umschwung im Stettinschen Pommern bemerkbar. Schon in der Mitte des Jahrhunderts hat hier das „Legen“ der Bauern, d. h. die Einziehung der Bauernhöfe seitens der Ritterschaft einen ziemlichen Umfang angenommen, denn ein schlechtes bäuerliches Besitzverhältnis begünstigte hier das Streben des Adels, seine Besitzungen zu vergröſsern.

Bald suchte man auch auf den herzoglichen Gütern in Vorpommern die Einnahmen durch Errichtung von Ackerwerken zu steigern. Die ersten wurden auf Rügen eingerichtet, Lütkevitz auf Wittow 1572, Gagern 1575 und Rosengarten 1578. v. Bohlen[2]) macht einige interessante Mitteilungen über die Einrichtung von Gagern. Im Juli 1575 kündigte der Landvogt Georg v. Platen den 7 Bauern in Gagern die Höfe. Der dadurch gewonnene Acker betrug 325 pommersche Morgen und wurde in 5 Schläge von ca. 65 Morgen Gröſse eingeteilt. Zur Bewirtschaftung von Gagern dienten 73 ganze Pflugdienste (Bauern) und 27 Kathen, die nur Fuſsdienst leisteten. Auf den Pflugdienst kamen etwa $2\,^1/_2$ Pommersche Morgen. Dabei wohnten die Dienstbauern zum Teil $1\,^1/_2$—2 Meilen entfernt (in Udars, Leesten und Poppenhof am Schaproder Bodden).

Dem Beispiel des Landesfürsten folgten dann bald die adligen Grundbesitzer und die Städte nach, als sie sahen, daſs nunmehr auf den Domänen gröſsere Einkünfte erzielt wurden. Der Verlauf war stets derselbe. Ein Teil der Bauernstellen wurde gelegt und die Dienste der übrigen zur Bestellung dieser herrschaftlichen Ackerwerke bis ins Ungemessene erhöht.

---

[1]) W. v. Brünneck, a. a. O.

[2]) a. a. O., S. 160.

Gesinde gab es auf den Höfen fast gar nicht. In Gagern waren nur 1 Vogt, 1 Hirt mit seinem Weib und 6 Mägde.

Die eingetretene Veränderung kommt in den seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts ergangenen Bauer- und Schäferordnungen zum Ausdruck. Es handelt sich hier namentlich um die für die Agrargeschichte Pommerns so verhängnisvolle „Renovierte und erklärte Bauer- und Schäfer-Ordnung“ vom 16. Mai 1616[1]) welche von Herzog Phillipp II. von Pommern-Stettin stammte und zunächst nur für sein Gebiet galt. Ihr folgten dann 1645 die schwedische Konfirmation der Bauernordnung von 1616, die renovierte Bauern-Ordnung von 1647[2]) und eine abermalige Renovierung vom 7. Januar 1670.[3])

Nach der Bauernordnung von 1616 sind die Bauern nicht freie Emphyteutae oder Erbzinsbauern, sondern homines proprii et coloni glebae adscripti. Sie dürfen sich nicht von ihrem Wohnort fortbegeben. Auf einjährige Kündigung mufs der Bauer seinen Hof der Herrschaft überlassen, er kann dann mit seiner Habe ziehen, erhält das Kaufgeld zurück und wird mit seinen Kindern aus der Leibeigenschaft entlassen. Sogar die Hofwehr wird jetzt als Eigentum der Herrschaft angesehen. Trotzdem nun 1625 unter Bogislav XIV. Pommern wieder in einer Hand vereinigt war, wurde die Bauernordnung von 1616 nicht auf Pommern-Wolgast ausgedehnt; man beabsichtigte hier eine eigene Bauernordnung zu erlassen, weil die bäuerlichen Ansprüche im Wolgaster Gebiet bis dahin noch viel gesicherter waren. Indessen kam sie 1637 auch in Vorpommern zur Anwendung bei Beginn der schwedischen Herrschaft.

Nach dem Bericht des pommerschen Geschichtsschreibers Micraelius[4]), welcher zur Zeit des 30jährigen Krieges schrieb, hatten auch nach 1616 einige Bauern ihre persönliche Freiheit bewahrt, so auf Rügen, im Lande Barth, in Hinterpommern in der Gegend von Pyritz und Rügenwalde, ebenso in Lauenburg und Bütow wegen der vom Orden erhaltenen „Handfesten“ über Verleihung von kulmischen Erbzinsrecht. Auf die Söhne der letzteren fand dagegen schon die Bauernordnung Anwendung.

Wahrscheinlich wäre die Bauernordnung von 1616 für Neuvorpommern nie in Gebrauch gekommen, wenn nicht auch hier das Unheil des 30jährigen Krieges die ländliche Bevölkerung und deren Besitz in der entsetzlichsten Weise vernichtet hätte. In den Jahren 1627—1630 wurde das ganze Land vom kaiserlichen Heer verwüstet. Wie Inventaraufstellungen aus dieser Zeit zeigen, gab es im Frühjahr 1630 fast kein Haupt Vieh, kaum einen Scheffel Korn, kein unversehrtes Gebäude auf Rügen.[5])

---

[1]) Daehnert, Landesurkundensammlung. Bd. III, S. 823. Über die älteren Bauernordnungen von 1569 und 1582 vgl. Balthasar, Tractatus juridicus de hominibus propriis etc. in Pomerania atque Rugia. Gryphiswaldiae. 1779. S. 311.

[2]) Balthasar, a. a. O., S. 312.

[3]) Daehnert, III, S. 869.

[4]) Micraelius, Geschichte Pommerns. VI. Band, S. 391.

[5]) v. Bohlen, a. a. O., S. 162

Zum zweitenmal wurde das Land im Jahre 1635 von den kaiserlichen Kriegsscharen heimgesucht. 1637 starb der letzte pommersche Herzog. Nach dem Erbfolgevertrag hätte Brandenburg in den Besitz des Landes kommen müssen, aber Schweden gab nichts heraus und schuf so einen Anlafs zum Kriege gegen Brandenburg und den mit diesem verbündeten Kaiser.

2. Die Schicksale Neuvorpommerns und Rügens unter schwedischer Herrschaft 1637—1815.

Im westfälischen Frieden erhielt Brandenburg nur Hinterpommern. Die weiteren Schicksale dieser Landesteile unter den Hohenzollern wollen wir später verfolgen und uns zunächst der Geschichte Vorpommerns unter schwedischer Herrschaft zuwenden.

Für das schwedische Pommern war keine Gelegenheit gegeben, sich von der Verwüstung des 30jährigen Krieges zu erholen; denn demselbon folgten bald die Kämpfe Schwedens gegen Polen, dann gegen den grofsen Kurfürsten und wieder hatte Vorpommern unter den Kriegsgräueln zu leiden. In der Hauptsache kam die Wiederaufnahme der Bodenkultur nach wiederhergestelltem Frieden so zu stande, dafs die Gutsherren mit den von den früheren bäuerlichen Inhabern verlassenen Grundstücken neue grofse Ackerwerke einrichteten und daneben so viele Bauernstellen, wie erforderlich waren, um das Gutsland zu bearbeiten. Den neuen Ansiedlern mufsten sie das Material zum Bau der Häuser, sowie Vieh und Saatkorn liefern. Auch die Städte sahen sich zur Einrichtung von Ackerwerken veranlafst, die mit den Bauernhöfen und deren Diensten an sog. „Pensionäre“ in Zeitpacht gegeben wurden.

Unter diesen Verhältnissen gelang es den Ständen leicht, die schwedische Regierung zur „Konfirmation der Bauernordnung von 1616“ zu bewegen und sie dadurch auch auf Neuvorpommern und Rügen auszudehnen. Auch hier wurde jetzt die ganze bäuerliche Bevölkerung leibeigen. Ein besseres Besitzrecht erhielt sich nur in einzelnen Teilen der Herrschaft Spyker in Form der Erbpacht, wie sie im Landgebrauch geschildert wird, auch blieben die Bauern der Herrschaft Putbus zum Teil von Diensten frei, angeblich weil diese Teile Rügens nicht so stark unter den Kriegen gelitten hatten. Den schwedischen Beamten, die in ihrer Heimat weder Erbunterthänigkeit noch Leibeigenschaft kannten, blieben zwar deren Nachteile nicht verborgen, sie bemühten sich, die Härten zu mildern und ihrerseits für die Einrichtung neuer Bauernstellen zu sorgen. Schwedens innere Zustände verhinderten aber die angestrebten Reformen, später rief der nordische Krieg von neuem Unruhen in den Landen hervor; nacheinander hausten russische, dänische und preufsische Heere in Vorpommern. Am Ende des 17. Jahrhunderts entstanden übrigens die unten[1]) näher zu behandelnden Tertialgüter durch Inanspruchnahme einer Anzahl früher verschenkter und verpfändeter Domänen seitens der schwedischen Regierung.

---

[1]) Anhang I.

Der Friede des Jahres 1720 war für einen Teil Vorpommerns von grofser Bedeutung. Die Lande zwischen Oder und Peene kamen an Preufsen. Ihre Entwickelung im 18. Jahrhundert soll unten besprochen werden.

Der Rest der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts diente für das schwedisch gebliebene Vorpommern wieder der Heilung der Schäden, welche der nordische Krieg mit sich gebracht hatte. Zugleich entwickelte sich aber die Leibeigenschaft mit immer gröfserer Härte, vielfach mufsten die Leibeigenen mit Gewalt gezwungen werden, sich auf den wüsten Stellen anzusiedeln. Die Mitte des Jahrhunderts brachte neue Drangsale durch den 7 jährigen Krieg. Um dieselbe Zeit wurden in der Technik der Landwirtschaft grofse Fortschritte gemacht. Neue Wirtschaftssysteme und die Einführung bis dahin unbekannter Kulturpflanzen (Kartoffel, Klee), ein starker Getreideexport von Vorpommern nach Schweden und England gestalteten den Betrieb lohnender. Aber gerade diese Fortschritte führten dazu, dafs das Bauernlegen jetzt in erschreckender Weise um sich griff, ja systematisch ausgebildet wurde.

Während die Folgen für den Lassiten früher meistens eine „Translokation“, eine Veränderung seines Wohnsitzes und Erhöhung der Dienstpflichten gewesen waren, so wurde er jetzt, weil unbebaute Stellen nicht mehr vorhanden waren, zum besitzlosen Tagelöhner gemacht. Der Acker wurde zum Gut geschlagen und das Bauernhaus zum Kathen, wenn möglich für mehrere Familien eingerichtet. Nach Ernst Moritz Arndt war das Land um diese Zeit an Bevölkerung ärmer als nach dem 30 jährigen Krieg.

Endlich wurde die Regierung auf die Schädigung des Landes durch die Legungen aufmerksam. 1768 fand die letzte Bauernlegung auf einer Domäne statt, welche durch die Kammer als Grundherrschaft vorgenommen wurde. Gleichzeitig begann man den bisher administrierten oder gegen Dienstgeld und Arrhende vergebenen oder vielfach verpfändeten Domänenbesitz mittelst öffentlicher Licitation auf eine bestimmte Zeit zu verpachten, um so höhere Einnahmen zu erzielen. Dem Beispiel des Staates folgten die Städte, die Universität Greifswald, die geistlichen Stiftungen und die grofsen Herrschaften Putbus und Spyker. Die Dörfer wurden mit dem Ackerwerk und den Diensten gemeinsam vergeben. Wiederholt kam es aber vor, dafs sich dann die Bauern zusammenthaten, ihr Dorf und vereinzelt auch das Vorwerk selbst pachteten, und dadurch von Diensten frei wurden. In solchen Fällen kam ihnen die Verschlechterung ihrer rechtlichen Lage durch Umwandlung ihres Besitzrechtes in Zeitpacht kaum zum Bewufstsein, da die Nachfrage auf den Verpachtungsterminen selten so grofs war, dafs die bisherigen Inhaber resp. deren Familien ausgepachtet wurden.

Bei den kleinen adligen Herrschaften nahmen die Legungen indessen ihren unbeschränkten Fortgang und waren von 1780 bis Ende des Jahrhunderts nach E. M. Arndt,[1]) der die Verhältnisse aus eigener Anschauung kannte, auf ihrem Höhepunkte angelangt.

Die Mahnungen einsichtiger Männer, der Leibeigenschaft ein Ende zu

[1]) E. M. Arndt, Versuch der Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen. Berlin 1803.

machen, waren bei der Regierung nicht wirkungslos verhallt, aber die Reformen stets an dem Widerstand der Stände gescheitert. Endlich, nachdem die Ideen, welche durch die französische Revolution überallhin verbreitet waren, auch hier Fuſs gefaſst hatten, nachdem E. M. Arndt in seinen Schriften über die Entstehung der Leibeigenschaft für den Bauernstand eingetreten war, wurde am 4. Juli 1806 durch König Gustav IV. die Leibeigenschaft aufgehoben.[1]) Zugleich erwog man ernstlich die Neubegründung eines Bauernstandes durch Parzellierung von Domänen; jedoch verhinderten die folgenden Kriegsjahre die Ausführung des Planes. Leider hatte man bei Aufhebung der Leibeigenschaft keine gesetzlichen Maſsnahmen ergriffen, um die in ritterschaftlichem Gebiet noch bestehenden Bauerngüter vor Legung zu schützen. So nahmen die Legungen ihren Fortgang. Auch nach 1815 wurden von der preuſsischen Regierung keine Maſsnahmen dagegen getroffen; sie wären auch schwerlich noch von Bedeutung gewesen. Groſse Länderstrecken Neuvorpommerns entbehrten des Bauernstandes und die vorhandenen Bauern waren fast sämtlich dienstfreie Zeitpächter des Fiskus, der Städte etc.

In welchem Umfange noch gegen Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Bauernlegungen stattfanden, geht aus einigen Angaben von Fuchs hervor.[2])

1782 gab es in *Neuvorpommern und auf Rügen* noch rund 2000 bäuerl. Stellen,
1820 nur noch 1461 Bauern
1835 „ „ 1123 „
1837 „ „ 715 „

1782 gab es auf *Rügen* auf den Domänen	216	788 Bauern	
in der Ritterschaft . .	572		
1820 . . . . im Ganzen		700	„
davon kamen auf die Domänen	216		
„ „ Herrschaft Putbus (und Spyker)	201		
„ „ Private	164		
„ „ Güter der Städte und Kirchen .	119		
1835 gab es auf den Privatgütern nur noch . . .	144 Bauern		
1846 „ „ „ „ „ „ „ . . .	64 „		

Im Kreise *Grimmen* gab es:
1820: 32 Bauern auf Privatgütern,
1835: 17 „ „ „
1846: 8 „ „ „

Neben dieser gewaltsamen Verminderung der Bauern sind auch einige Bemühungen und Ereignisse zu verzeichnen, welche zur Vermehrung dieser Bevölkerungsklasse beitrugen.

Die schwedische Regierung hatte, wie schon gesagt, agrarische Reformen angestrebt, die aber im wesentlichen durch die Kriege und den Widerstand der Stände vereitelt wurden. Von 1663—1734 erschienen zahl-

[1]) Ders., Geschichte der Veränderung der bäuerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in Schwedisch-Vorpommern und Rügen 1806—1816. Berlin 1817.

[2]) Fuchs, a. a. O. S. 367 ff.

reiche Verordnungen zur „Peuplierung und Kultivierung" des Landes. Unter Einfluſs derselben entstanden in fast allen Teilen des Landes Eigentumskaten: Leuten, die sich auf wüst daliegenden Ländereien anbauen wollten, wurden besonders günstige Bedingungen gewährt, welche der Eigentumsverleihung gleich oder nahe kamen. Sie brauchten nur eine geringe Abgabe für den Acker zu bezahlen, wurden gegen Leibeigenschaft und andere gutsherrliche Ansprüche sicher gestellt und waren überhaupt nicht oder nur in geringem Maſse zu Diensten verpflichtet. Im Ratsarchiv zu Greifswald ist eine Reihe derartige Verträge aus den Jahren 1651—1746 erhalten. Nach ihrem regelmäſsigen Inhalt wird dem sich ansiedelnden Bauern gestattet, auf wüstem Felde eine Kate zu bauen; eine geringe Erbpacht wird festgesetzt, dagegen finden kontraktliche Verpflichtungen zu Diensten keine Erwähnung. Derartige Kleingrundbesitzer sind auch dort, wo sämtliche Bauern Zeitpächter sind, als Eigentumsbüdner noch heute vorhanden. Von gröſserer Bedeutung für die Bevölkerung sind aber diese Eigentumskaten wegen ihrer verhältnismäſsig geringen Zahl nicht geworden.

Eine Vermehrung des besitzenden Bauernstandes oder vielmehr die Wiedererstehung eines solchen fällt in die Zeit der napoleonischen Kriege. Napoleon I. hatte nämlich die in Neuvorpommern in Besitz genommenen Domänen zum Teil an seine Offiziere verschenkt.[1]) Es waren nicht weniger als 271 Domänen oder Domänenanteile, welche so an 46 Offiziere und Beamte gelangten. Die Rechte dieser Offiziere und Beamten muſsten im Pariser Frieden vom 6. Januar 1810[2]) ausdrücklich anerkannt werden. Die Schenkungen wurden aber am 29. März 1813 bei Ausbruch des Krieges von Schweden widerrufen. Seinerseits schenkte dann König Karl XIII. durch Edikt vom 20. Oktober 1813, den Offizieren, die an dem Befreiungskriege teil genommen hatten, eine groſse Anzahl von Domänen, und zwar an 129 Offiziere und Militärpersonen 132 Domänen und Domänenanteile. „Die Beschenkten beeilten sich ihrerseits, die Güter durch Verkauf, namentlich auch an die Pachtbauern zu barem Gelde flüssig zu machen, und auf diese Weise entstanden eine groſse Anzahl von Eigentums-Bauernhöfen, welche infolge ihres Kaufs sogar die grundherrlichen Rechte ausüben."[3]) In dem am 7. Juni 1815 über die Abtretung von Neuvorpommern und Rügen an Preuſsen geschlossenen Traktate wurde dann ausgemacht, daſs diese verschenkten Domänen an die Krone Preuſsen zurückfallen und deren Inhaber von Schweden auf andere Weise entschädigt werden sollten. Eine Reihe derselben war aber bereits veräuſsert, davon wurden die an Neuvorpommersche Landbewohner mittlerweile verkauften Dotations-Domänen der schwedischen Regierung in Abrechnung gestellt, die an Personen auſser Landes verkauften Güter aber auf Kosten der schwedischen Regierung restituiert. So gelangten Lodmannshagen und Spiegelsdorf, Netzeband, Kölzin, Boltenhagen,

---

[1]) Über französische und schwedische Dotationen s. Berghaus, Landbuch v. Pommern und Rügen. Anklam und Stralsund 1868. IV. 7. Bd. II., S. 6—23.

[2]) Sonnenschmidt, a. a. O. II, 3.

[3]) Gaede a. a. O, S. 56.

Grofs-Polzin, Lubmin, Safsnitz, Hagen, Werder, Lehnow, Brüfsow, Ziese-Wiesen, Hollendorf, Parchtitz, Wolin in freien Verkehr; fünf dieser Güter waren von den bisherigen bäuerlichen Zeitpächtern käuflich erworben.

Im ganzen sind die agrarpolitischen Erfolge der schwedischen Herrschaft als sehr geringe zu bezeichnen, da sie trotz guten Willens und vielfacher Bemühungen es nicht vermocht hat, den Widerstand der Landstände zu brechen und hierdurch den Kleingrundbesitz vor einer der Vernichtung nahekommenden Verminderung zu schützen. Glücklicher war die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse in den Teilen Pommerns, welche 1648 und 1720 an Preufsen kamen.

3. Hinterpommern und Altvorpommern unter den Hohenzollern von 1648 und 1720 bis zur Gegenwart.

Als durch den westfälischen Frieden Hinterpommern in den Besitz der Hohenzollern gekommen war, trat zunächst in der Gestaltung seiner bäuerlichen Verhältnisse keine merkliche Änderung ein. Die von den pommerschen Herzögen erlassenen Bauernordnungen, besonders die des Jahres 1616 blieben, abgesehen von einigen Abänderungen, bis in die Zeiten Friedrichs des Grofsen in Kraft. Die vom grofsen Kurfürsten Friedrich Wilhelm unter dem 18. Dezember 1670 erlassene „Gesinde- und in etzlichen Punkten revidierte Bauern- und Schäferordnung“ erkennt die früheren Gesetze, also auch die Bauernordnung von 1616 als geltendes Recht an.[1])

Wohl plante der Kurfürst Schutzmafsregeln für die Bauern, doch in den erbitterten Kämpfen, die er mit den Ständen um die Durchführung von anderen Reformen auszuführen hatte, trat diese Sache hinter noch wichtigeren zurück. Er mufste die Bauern der unbeschränkten Verfügung ihrer Grundherren überlassen. Glücklicher waren seine Nachfolger; ihnen gelang es, den Bauernstand in seiner räumlichen Begrenzung zu erhalten, und ihm eine gesicherte Lage zu verschaffen.

In den Verordnungen Königs Friedrich I. finden sich die ersten Bestimmungen über den Bauernschutz. Zunächst galten sie nur für die im unmittelbaren königlichen Machtbereich stehenden Domänenbauern, später wurden sie aber auch auf die Privatbauern der Gutsherrschaften ausgedehnt. Es würde zu weit führen, hier ausführlich der Wirkung der einzelnen Verordnungen nachzugehen, es soll nur eine chronologische Übersicht der wichtigsten auf Bauernschutz bezüglichen Mafsnahmen mit besonderer Berücksichtigung Pommerns im engen Anschlufs an das Werk von Knapp über die „Bauernbefreiung“ gegeben werden.

Zunächst sind diejenigen Gesetze und Verordnungen zu nennen, welche den Zweck hatten, den Bauernstand in seinem zahlen- und flächenmäfsigen Bestande zu erhalten, also in erster Linie die besonders seit dem 30jährigen Kriege üblichen von den Grundherrschaften ausgehenden Bauernlegungen zu verhindern.

[1]) W. v. Brünneck, Die Leibeigenschaft in Pommern. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Bd. IX, Heft 1, S. 147.

Die ersten derartigen Edikte wurden am 22. November 1709 und am 29. Juni 1714 erlassen. Bei ihrer Ausführung stiefs aber der König bei seinen eigenen Beamten auf heftigen Widerstand; denn sie stammten zumeist aus dem Landadel und teilten die Ansichten der Gutsherren. Diese empfanden die Verordnungen als schwere Eingriffe in ihre Privatrechte und waren nicht willens, ohne weiteres sich den Mafsregeln zu unterwerfen.

Eine *Erneuerung der Verordnung* erging am 14. März 1739 durch Friedrich Wilhelm I. in der bekannten Form:[1] „dafs kein Landesvasall, von denen Markgrafen an bis auf den geringsten, er sei, wer er wolle, einen Bauern ohne gegründete Raison und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe werfe“. Aber auch diese Verfügung kam infolge des Widerstandes der Stände nicht allgemein zur Durchführung.

Friedrich der Grofse machte im Jahre 1748 den Versuch, wüst gewordene Hufen in Pommern wieder zu besetzen und grofse Bauernstellen zu zerlegen, d. h. den früheren Besitzstand der Bauern möglichst wiederherzustellen. Dies gelang jedoch nicht. Von den wüsten Höfen war anderweitig Besitz ergriffen worden, auch grofse Bauernstellen zur Teilung fanden sich sehr wenig. 1749 erfolgte eine Erneuerung des Bauernschutzes und des Verbotes der Bauernlegungen. Doch erst nach dem siebenjährigen Kriege wurde dann die Verfügung streng durchgeführt. Es wurde der Zustand, wie er vor dem Kriege, also im Jahre 1756 gewesen war, wieder hergestellt, ältere Einziehungen liefs man auf sich beruhen. „So wurde der letzte und vielleicht heftigste Anstofs zum Bauernlegen für den preufsischen Staat unschädlich gemacht, der nach 1763 durch den technischen Aufschwung des herrschaftlichen Gutsbetriebes gegeben wurde. Während damals in Holstein, in Mecklenburg und im schwedischen Teil von Vorpommern von neuem der Gutsherr massenhaft Bauern vertrieb, mufste im preufsischen Staat der Gutsherr die weitere räumliche Ausbreitung auf Kosten des Bauernlandes unterlassen.“ Der Grundsatz des Bauernschutzes wurde dann in vollem Umfange bis 1807 aufrecht erhalten.

Durch die bisher genannten Verordnungen wurde aber nur Zahl und Umfang der Bauernstellen vor Minderung geschützt, das *Rechtsverhältnis* des einzelnen Bauern zu seiner Stelle und zur Gutsherrschaft blieb unberührt. Die grofse Mehrzahl bestand aus unerblichen Lassiten, denen man halbjährig kündigen konnte, wenn man sie auch thatsächlich meist auf Lebenszeit im Besitze liefs.

Eine Änderung in den Besitzverhältnissen ging einmal aus landwirtschaftlich-technischen Rücksichten vor sich. Während bisher gutsherrliches und bäuerliches Gelände sich in Gemengelage befunden hatte, konnte dies bei fortschreitender landwirtschaftlicher Technik der grofsen Gutswirtschaften nicht fortdauern. Es fand daher auf zahlreichen pommerschen Gütern nach dem 7jährigen Kriege eine Generalseparation der gutsherrlichen und bäuerlichen Flur statt, die Feldmark des *Gutes* und die der *Bauern* bildeten in

---

[1]) Knapp, a. a. O., S. 52.

Zukunft eine je für sich abgeschlossene Fläche. Die *einzelnen* Bauern aber blieben noch vorläufig unter sich in Gemengelage.

Ferner wurden die unerblichen Lassiten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vielfach in Zeitpächter verwandelt. Dies geschah namentlich auf Gütern von Stadtgemeinden und Stiftungen, welche nur einen geringen eigenen Betrieb hatten und Lohndienste deshalb nur wenig in Anspruch nahmen. Überhaupt war die Entwickelung keine ganz gleichförmige, und so gab es am Ende des 18. Jahrhunderts Güter verschiedener Verfassungsformen nebeneinander:

1. Güter mit Bauern, welche Eigentümer, Erbpächter und Erbzinsleute waren. Hierher gehörten, abgesehen von einer beschränkten Zahl altfreier Inhaber von Frei- und Lehnschulzengütern[2]) die noch zu besprechenden Domänenbauern und zahlreichen Kolonisten, die namentlich von Friedrich dem Grofsen angesetzt wurden.

2. Güter mit Bauern, welche als erbliche Lassiten safsen,

3. Güter mit lebenslänglichen oder kündbaren Lassiten und

4. Güter mit Zeitpächtern.

Die preufsischen Könige suchten auch die rechtliche Stellung der einzelnen Bauern zu ihren Gutsherrschaften zu reformieren und begannen auf diesem Gebiete dort, wo der Staat selbst Grundherr war, bei den *Domänenbauern.* Schon bei Erlafs der Bauernordnung von 1702 waren für Pommern Kommissarien ernannt, welche die Bauern gegen Geldentschädigung in einen bessern d. h. unabhängigeren Zustand überführen sollten. Einen besonderen Anlafs zu Reformen gab zudem der Umstand, dafs in der Zeit von 1708—18 viele unterthänige Bauern aus Pommern und Preufsen nach Polen entwichen, um in erträglichere Verhältnisse zu kommen.

Im Jahre 1709 befahl Friedrich I. mit Aufhebung der Leibeigenschaft einen Versuch zu machen; da jedoch die Freizulassenden ihr Besitztum erb- und eigentümlich erwerben sollten, hierzu aber meist die Mittel fehlten, so führte dies zu nichts. Friedrich Wilhelm I. setzte die Reformen fort, aber ebenfalls nur mit geringem Erfolg. Ihm schwebten die besseren bäuerlichen Besitzverhältnisse in der Mark als Muster vor, er befahl „es sollte alles auf märkischen Fufs gesetzt werden“. Der Bauer sollte Stelle und Hofwehr erblich besitzen und nur mit Zustimmung der Domänenkammer verkaufen dürfen. Von Abschaffung der Dienste war aber dabei keine Rede. Die Einführung des märkischen Fufses gelang nur 1719 in den Ämtern Pyritz und Kolbatz, wo, wie wir oben sahen, von alters her bessere Besitzverhältnisse herrschten; in den anderen Teilen scheiterten auch diese Reformen am Widerstande, an dem „elenden Räsonnieren“ der Beamten. Aber die Bauern selbst zeigten sich den Änderungen ebenfalls nicht geneigt. Erblichkeit war ohnehin meistens üblich, die Hofwehr schwer zu bezahlen, die sonst übliche Unterstützung bei Unglücksfällen drohte in Zukunft, wenn die

---

[1]) Sie wurden durch Verordn. v. 1720 in Allodialgüter verwandelt.

Bauern selbständig wurden, fortzufallen. Mit wenigen Ausnahmen wurde aus den grofsangelegten Plänen wiederum nichts.

Friedrich der Grofse nahm im Jahre 1777 diese Bemühungen durch eine Kabinetsordre auf: Er ordnete an, dafs Güter der Amtsbauern[1]) den Unterthanen sowohl in Pommern als in der Kur- und Neumark und in den übrigen Provinzen erb- und eigentümlich übergeben würden, dergestalt, dafs die Höfe von den Eltern auf die Kinder kommen sollten.

In Verfolg dieser Bestimmung erliefs Friedrich Wilhelm II. im Jahre 1790 folgende Erbrechts-Ordnung: Das Amt sollte mit Berücksichtigung der Wünsche des Vorbesitzers das tauglichste Kind zur Übernahme des Hofes auswählen. Wenn keine Kinder, keine Witwe und keine Geschwister hinterlassen werden, kann das Amt den Hof an einen Fremden geben; andere Seitenverwandte werden nicht berücksichtigt. „Das den Hof annehmende Kind hat an seine Geschwister“ (für den Grundbesitz) „nichts herauszuzahlen; Hof- und Grundinventar erhält das erbende Kind unentgeltlich; eine Abrechnung mit den Geschwistern findet nur über dasjenige statt, was über das Grundinventar hinaus vorhanden ist. Jedoch mufs der Annehmer die etwa vorhandenen unerzogenen Kinder des vorigen Besitzers erziehen und erhalten, bis dieselben sich selbst durchbringen können. Der Besitzer darf seinen Hof nicht verschulden.“

Durch dies verbesserte Besitzrecht wurde an den Lasten des Hofes und Pflichten des Unterthanen an sich nichts geändert. In dieser Hinsicht hat die nächste Verordnung vom 28. Oktober 1807 für die Mark Brandenburg, für Pommern und für Schlesien, die Verhältnisse endgiltig geregelt, sie beseitigte mit besonderer Erwähnung des Gesindezwanges alle auf Domänen vorkommende Erbunterthänigkeit. Für Brandenburg und Pommern war diese Bestimmung indessen von geringerer Bedeutung, da hier schon inzwischen in aller Stille bei der Mehrzahl der Bauern diese Reformen vollzogen waren. Schon die Gesindeordnungen von 1763 und 1767 hatten verfügt, dafs Bauernkinder nicht zum Gesindedienst gezwungen werden sollten. Die Erbunterthänigkeit war in Pommern in vielen einzelnen Fällen aufgehoben, auch die auf den Bauernstellen ruhenden Dienste in der Zeit von 1799—1805 ohne besondere Verordnungen von Fall zu Fall bei Neuverpachtung von Domänen beseitigt worden.

Schwieriger als bei den Domänenbauern gestaltete sich die Bauernbefreiung bei den *Privatbauern*.

Nach vergeblichen älteren Anläufen kam die Sache erst gegen Ende des siebenjährigen Krieges in Flufs, und zwar wurde die erste Instruktion am 20. April 1762 für die Provinz Pommern erlassen[2]) Trotz aller Energie des Königs blieb jedoch der Erfolg ein sehr geringer, nur die Leibeigenschaft im strengen Sinne des Wortes, die nur ausnahmweise vorkam, wurde abgeschafft, Erbunterthänigkeit und unerblicher Besitz bestanden weiter, wenn auch aus naheliegenden praktischen Gründen, nach dem Bericht der vor-

[1]) Knapp II, S. 81 u. 82, I, S. 89 ff.

[2]) Stadelmann, Friedrich d. Grofse etc., II. Urk. Nr. 148, S. 333 ff

pommerschen Stände vom Jahre 1763,[1]) gute Wirte, welche ihre Leistungen erfüllten, vom Hofe nicht abgesetzt wurden, der Hof in der Regel einem der Kinder überlassen wurde und dasjenige, was der Bauer über die Hofwehr besafs, sein Eigentum war.

Auch das am 1. Juni 1794 erlassene Landrecht verbot die Leibeigenschaft. Die Bauern sind aufser in Beziehung auf das Gut, zu welchem sie gehören, frei in Geschäften und Verhandlungen, können Eigentum und Rechte erwerben und vor Gericht verteidigen. Sie dürfen aber, wenn erbunterthänig, das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, nicht ohne Willen der Gutsherrschaft verlassen, dürfen andererseits nicht ohne das Gut verkauft, vertauscht oder gegen ihren Willen abgetreten werden.

Zu einer durchgreifenden Reform der Rechtsverhältnisse bei den Privatbauern kam es erst infolge der politischen Erschütterungen des Staates durch die napoleonischen Kriege.

Das Edikt vom 9. Oktober 1807 beseitigte die Erbunterthänigkeit.

Zur Verleihung des Eigentums an die *Bauern von schlechterem Besitzrecht* erging dann vor allem das Regulierungsedikt vom 14. September 1811.

Hiernach mufsten die lassitischen und die im gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis stehenden Pachtbauern, die meist infolge des Krieges nicht die nötigen Geldmittel hatten, um die Gutsherrschaften zu entschädigen, für Verleihung des Eigentums und Aufhebung aller auf ihren Stellen ruhenden Lasten einen Teil ihres Landes abtreten. Von den erblichen Lassitengütern mufste ein Drittel des Landes, von den unerblichen Lassiten und Zeitpachtstellen die Hälfte des Ackers abgetreten werden. Für eine gütliche Einigung wurde eine Frist von zwei Jahren gewährt, später sollte die Auseinandersetzung durch die staatlichen Behörden nach den Vorschriften des Ediktes von Amts wegen erfolgen. Blofse Arbeiter- (Insten-) Stellen blieben von der Regulierung ausgeschlossen.

Aber nach dem Kriege wurde auf Betreiben der Stände unter dem 29. Mai 1816 eine Deklaration des Ediktes von 1811 erlassen, welche die Wirksamkeit desselben sehr beschränkte und in der Folge zur Verminderung der bäuerlichen Bevölkerung beigetragen hat. Ihre Hauptbestimmungen sind:

1. Die regulierbare Stelle mufs eine „Ackernahrung“ und spannfähig sein, die übrigen Stellen, meist solche von Kossäten, Büdnern etc., werden als blofse „Dienstfamilienetablissements“ von der Regulierung ausgeschlossen.

2. Die bäuerliche Stelle mufs in den Steueranschlägen der Provinz als bäuerliche Besitzung katastriert sein.

3. Die Stellen müssen alten Bestandes sein; die erst nach dem Jahre 1763 entstandenen Stellen befanden sich bereits seit 1810 aufserhalb des Bauernschutzes und wurden nunmehr endgiltig der Einziehung durch die Gutsherren preisgegeben. Dadurch wurde die von Friedrich d. Gr. durchgeführte Wiederbesetzung der im siebenjährigen Kriege wüst gewordenen Hufen praktisch zum grofsen Teil hinfällig gemacht.

---

[1]) Knapp. II. S. 55.

Die Regulierung kann sowohl vom Gutsherrn wie vom Bauern beantragt werden. Wenn beide Teile eine Änderung nicht für vorteilhaft halten, bleibt das frühere Verhältnis bestehen. Jedes Einschreiten von Amtswegen fällt fort.

Die im Edikt von 1811 angeordnete Landabtretung war bereits damals nur für über 50 Morgen grofse Höfe als Regel aufgestellt, für kleinere Höfe wurde eine entsprechende Körnerrente festgesetzt. Auch war eine Regulierung durch Kapitalzahlung und Geldrente nicht ausgeschlossen. Die durch die Kriege neuerdings verödeten Bauerstellen durften eingezogen werden. Damit war der Grundsatz des Bauernschutzes gänzlich aufgegeben. Wohl durften nach dem Edikt von 1811 die Höfe vor der Auseinandersetzung weder zusammengeschlagen noch eingezogen werden, erst später war es dem Gutsherrn gestattet, sie zu erwerben; aber alle diejenigen Stellen, denen die Deklaration von 1816 die Regulierungsfähigkeit entzogen hatte, galten nunmehr als einziehbares Eigentum der Gutsherren.

Die Dienste und Abgaben der *Bauern bessern Rechts* (Eigentümer, Erbzinsleute, Erbpächter etc.) wurden durch das Gesetz vom 7. Juni 1821 durch Geldrente oder Land ablösbar gemacht, die Dienste jedoch nur, soweit es sich um spannfähige Ackernahrungen handelte.

Ebenso wie die Edikte von 1811 und 1816 wurde diese Verordnung nicht auf Neuvorpommern ausgedehnt.

Die Beschränkung der Regulierungsfähigkeit und das Fallenlassen des Bauernschutzes hatten die Wirkung, dafs in den folgenden Jahrzehnten eine grofse Zahl von Bauernstellen von den Gutsherrschaften eingezogen oder käuflich erworben wurde. Erst das Gesetz des 2. Mai 1850 suchte Abhilfe zu schaffen. Alle Beschränkungen der Deklaration von 1816 und des Gesetzes von 1821 bezüglich der Regulierungs- und Ablösungsfähigkeit wurden aufgehoben. Jedoch kam die Reform zu spät für die zahlreichen Stellen, die seit 1816 zur Einziehung gelangt waren.

Erbzinsleute und Erbpächter erhielten nunmehr ohne weiteres volles Eigentum, das gutsherrliche Heimfallsrecht fiel fort.

Die bisherige Normalentschädigung für die aufzuhebenden Dienste und Abgaben wurde beseitigt, die für erblichen und unerblichen Besitz gleichmäfsig zu berechnenden Entschädigungsrenten kamen mit Hilfe der neueingerichteten Rentenbanken zur Ablösung.

Jenes kräftiger durchgreifende Gesetz erlitt dann am 22. Mai 1853 wieder eine Abschwächung in Gestalt einer Deklaration für die Regierungsbezirke Stettin, Köslin und Danzig des Inhalts, dafs unerbliche Stellen nur dann regulierbar wären, wenn im Jahre 1811 von ihnen eine Steuer hätte entrichtet werden müssen. Durch diese — zunächst nur in überflüssiger Weise gegen die ohnehin nicht regulierungsfähigen reinen Zeitpächter („Buschpächter") gerichtete — Bestimmung wurde eine Menge von kleineren *Lassiten*stellen wieder ausgeschlossen, die nach dem Gesetz von 1850 regulierbar gewesen wären.[1])

---

[1]) Vgl. Knapp a. a. O. I, S. 233.

Die sozialen Wirkungen der Bauernbefreiung in Pommern lassen sich nur unvollkommen statistisch erfassen.

Von der Mitte des 18. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts hatte in Preufsen, wie wir mit Sicherheit annehmen können, eine Zunahme der ländlichen Bevölkerung und eine Vermehrung der bäuerlichen Stellen stattgefunden. Die Anzahl und der Flächenumfang derselben waren durch gesetzliche Mafsregeln vor Verminderung geschützt, die Schäden des siebenjährigen Krieges wurden durch Friedrich II. bald geheilt und durch Kolonisation eine Vermehrung der ländlichen Bevölkerung, besonders durch bäuerliche Kossätenstellen vorgenommen, welche noch heute als Kolonistenstellen bezeichnet werden. Stadelmann[1]) giebt an, dafs bis zu des Königs Tode in Pommern 5312 ländliche Kolonistenfamilien mit 20500 Köpfen angesiedelt worden sind.

Die Kolonisten und die sehr zahlreichen Domänenbauern hatten nun schon vor der grofsen Agrarreform des 19. Jahrhunderts gesicherte Besitzverhältnisse gewonnen, ihr Besitzstand wurde durch diese Reform nicht berührt und ist in der Hauptsache ungeschmälert auf die Gegenwart gekommen. Von den spannfähigen Bauern machte diese Kategorie nach Knapp 47 % aus, 53 % entfielen auf die Bauern mit schlechterem Besitzrecht. Die Hauptmasse der Bauern, Kossäten etc. auf den Gütern des Adels und der Städte bestand aus diesen nicht erblichen, dienstpflichtigen und erbunterthänigen Besitzern. Daneben gab es nur eine beschränkte Zahl von Privatbauern besseren Rechts: die schon erwähnten Frei- und Lehnsschulzen, ferner einige Bauern, welchen ein Eigentum an den Hofgebäuden zustand, die jedoch persönlich unterthänig und dienstpflichtig waren, endlich in neuerer Zeit angesetzte Eigentümer und Erbpächter, sogenannte „Freileute“ und Kolonisten.

Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts hat nun die privaten Lass- und Pachtbauern nur zum Teil durch Eigentumsverleihung in ihrem Besitz gefestigt. Die Aufhebung des Bauernschutzes und die ungünstigen Einflüsse des Gesetzes von 1816 haben wohl die Mehrzahl der nicht spannfähigen und einen kleineren Teil der spannfähigen derartigen Stellen vernichtet. Manche blieben als Zeitpachtstellen erhalten. Die meisten der besitzlos gewordenen traten in die Klasse der Tagelöhner über. Pommern ohne den Regierungsbezirk Stralsund hatte[2])

1816	21371	spannfähige bäuerliche Nahrungen,
1859	19793	„ „ „
	30258	nicht spannfähige „ „ .

Bis zum Jahre 1848[3]) waren in Pommern 10715 Eigentümer reguliert und hatten im übrigen 13015 Dienst- und Abgabenpflichtige abgelöst. Nach 1848 sind in Pommern nur noch wenige Stellen zur Regulierung, d. h.

---

[1]) Stadelmann, Friedrich der Grofse in seiner Thätigkeit für den Landbau Preufsens. Berlin 1876. S. 80.

[2]) Nach Knapp, a. a. O., S. 257 aus Zeitschrift des k. preufs. statist. Bureaus, Jahrg. 1865, S. 5.

[3]) Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preufsischen Staates. Bd. 4, S. 302.

Eigentumsverleihung gekommen (in Pommern und Brandenburg zusammen nur 1712), obwohl sicherlich die von der „Deklaration" des Jahres 1816 ausgeschlossenen Stellen — die das Gesetz von 1850 restituieren wollte — die bis 1848 regulierungsfähigen und thatsächlich regulierten (spannfähigen) Güter weit an Zahl übertroffen hatten. Die Vernichtung vieler kleiner Stellen im Gefolge der Agrargesetzgebung macht es verständlich, dafs die Nachfrage nach solchen Anwesen sich bald überaus lebhaft geltend machte. Eine Vermehrung derselben ist vielfach durch Parzellierung von gröfseren Bauerngütern, seit dem Ausbruch der landwirtschaftlichen Krisis auch von Rittergütern namentlich in den Kreisen Kolberg-Körlin und Bublitz erfolgt.[1])

In ein neues Stadium ist die Frage der Vermehrung der bäuerlichen und kleineren Besitzes durch das Rentengutsgesetz vom 7. Juli 1891 getreten, dessen endgiltige Wirkungen allerdings noch nicht übersehen werden können.

Bis zum Schlusse des Jahres 1899 sind auf Grund dieses Gesetzes unter Vermittlung der General-Kommission zu Frankfurt a. O. in der Provinz Pommern im ganzen 1060 Rentengüter mit 17 850 ha und einem Taxwert von 13,5 Mill. Mark endgiltig begründet worden, Davon sind 189 kleiner als 7 1/2 ha, die grofse Mehrzahl besteht aus gröfseren, d. h. zweifellos selbständigen Bauernstellen: 715 umfassen 7 1/2—25 ha, 156 mehr als 25 ha. Die Rentengüter entstanden auf 77 gröfseren Gütern mit einer Gesamtfläche von 47 251 ha, so dafs die Restgüter 29 401 ha umfassen. Der bei weitem gröfste Teil der neuen Stellen entfällt auf Hinterpommern.

Zum Schlufs müssen zwei Punkte als für die Betrachtung der heutigen Erbgewohnheiten Alt-Vor- und Hinterpommerns besonders wichtig hervorgehoben werden.

1. Sowohl von dem Staat bei den Domänenbauern (s. Kabinetsordre v. 1777 u. Erbrechtsord. v. 1790), wie von den Gutsherrschaften bei den Privatbauern wurde während der Zeit der Erbunterthänigkeit darauf gesehen, dafs der Hof in der Hand eines leistungsfähigen Inhabers blieb und bei Vererbungen an das tüchtigste der Kinder mit geringer Berücksichtigung der Miterben übergeben wurde. Kam hierin zunächst das Interesse des Gutsherrn zum Ausdruck, so entsprach das Verfahren doch dem Grundgedanken nach einer alten Tradition, die keineswegs nur im Interesse der Grundherren, sondern auch in demjenigen der bäuerlichen Familien wurzelte (vgl. o. S. 30). Die Erbfolge bei den altfreien Bauern und Kolonisten unterschied sich deshalb auch in den Grundzügen nicht von denjenigen bei den gutsunterthänigen Lassiten.

2. Aus demselben Grunde blieb nach der Bauernbefreiung die Sitte, den Hof ungeteilt unter günstigen Bedingungen an einen Nachkommen zu übertragen, erhalten, obwohl nach dem geltenden Recht die zu Eigentum gewordenen bäuerlichen Nahrungen in Erbfällen nun teilungshalber subhastiert werden konnten und bei Erbteilungen gemäfsigte Taxen nicht mehr zur Anwendung gelangen sollten.[2])

---

[1]) Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Leipzig 1893. Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik. LVI. S. 168—199.

[2]) Dönniges, Landkulturgesetzgebung Preufsens. Berlin 1843. Bd. I, S. 81, 313.

Dank den Bemühungen der preufsischen Könige wurde im vorigen Jahrhundert ein grofser Teil der Bauern geschützt und besteht heute als selbstbewufster Stand fort, welcher, wie des weiteren gezeigt werden wird, meistens zu seinem eigenen Heile auf leistungsfähige Hofesübernehmer und Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie bedacht ist.

4. Neuvorpommern und Rügen unter preufsischer Herrschaft von 1815 bis zur Gegenwart.

Als *Neuvorpommern und Rügen* im Jahre 1815 unter preufsische Herrschaft kamen, wurde die Regulierungsgesetzgebung dorthin nicht übertragen. Die Gesetze von 1816 und 1821 erhielten hier keine Giltigkeit. Es hätte dies auch, wie schon ausgeführt wurde, nicht viel Zweck gehabt, denn die bäuerliche Bevölkerung war im Gebiet der ritterschaftlichen Grundherrschaften bis auf geringe Reste durch Legungen verschwunden; die übrig gebliebenen Bauern waren, abgesehen von einer ganz geringen Zahl von Erbpächtern, sowohl auf den Domänen als auf den ausgedehnten städtischen Besitzungen in Zeitpächter verwandelt. Immerhin gingen die Legungen auch im 19. Jahrhundert weiter (vgl. oben S. 35). Da eine Belastung der Bauern mit Diensten und Abgaben und ein gutsbäuerliches Verhältnis nicht mehr bekannt waren, wurde auch das Gesetz vom 2. März 1850 nicht auf Neuvorpommern und Rügen ausgedehnt. Es stellte sich aber in der Folge heraus, dafs gutsbäuerliche Verhältnisse doch noch in einzelnen Fällen existierten. So bei zwei Kossäten des Tertialgutes Mönkwitz auf Rügen. Diese wandten sich vergeblich an die Generalkommission und durch ein Immediatgesuch an den Prinzregenten (3. Nov. 1858), um Eigentumsverleihung resp. Ausdehnung des Gesetzes vom 2. März 1850 auf Neuvorpommern und Rügen zu erreichen. In dem Berichte, welchen die Generalkommission zu Stargard unterm 12. Januar 1860 erstattete, werden noch weitere Stellen genannt, die nach obigem Gesetz an sich regulierungsfähig gewesen wären, so in Ortschaften der Insel Ummanz bei Rügen, in 5 Orten des Kreises Franzburg, dann einige Domanialhöfe auf dem Darss und im Dorfe Zingst und einige auf Jasmund, welche vor kurzem durch Privatverträge in das Eigentum der Inhaber übergegangen waren. Daraufhin entschied der Minister am 21. Januar 1860, dafs wegen der geringen Anzahl der Stellen von der Ausdehnung des Gesetzes des Jahres 1850 auf Neuvorpommern und Rügen abzusehen sei.

Für die von dem Bescheid betroffenen Bauern bedeutete dies eine grofse Härte, wie es sich besonders bei den Schicksalen der Ummanzer zeigte. Die Insel Ummanz war alter Besitz des Klosters zum heiligen Geist in Stralsund. Den Bauern gehörten Gebäude und Inventar; die Höfe waren meistens auf einen von der Klosterverwaltung bestimmten Erben übergegangen mit Erbschichtungen über Gebäude, Inventar und das übrige Vermögen. 1789 wurden die Dienstverpflichtnngen in Zeitpacht mit Vorbehalt der Wiedereinrichtung der Hofdienste verwandelt, im Jahre 1821 fand bei Gelegenheit einer Neuverpachtung eine Auseinandersetzung statt. Die Pacht sollte in Zukunft auf die Erben übergehen, die landesübliche Interims- und

Altenteilswirtschaft beibehalten werden. Die Pachtperioden wurden auf 7 Jahre festgesetzt. 1853 bemühten sich die Ummanzer Bauern vergeblich als Erbpächter anerkannt zu werden. Im weiteren Verlauf kam die Angelegenheit vor das Abgeordnetenhaus, welches am 25. Februar 1861 die Ausdehnung des Gesetzes von 1850 auf Neuvorpommern und Rügen beschlofs. Das Herrenhaus verwies die Angelegenheit an den pommerschen Prozinziallandtag und fand in dessen ablehnender Haltung genügenden Anlafs, um auch seinerseits den Antrag abzulehnen. Die Bauern mufsten, nachdem sie auch vor Gericht nichts erreicht hatten, ihre Stellen verlassen.

Es hat aber immer noch einzelne unregulierte gutsbäuerliche Verhältnisse in Neuvorpommern gegeben; zu ihrer Erledigung wurde endlich unterm 12. Juli 1892 das Regulierungsgesetz vom 2. März 1850 mit einigen Abänderungen auf Neuvorpommern und Rügen ausgedehnt.

Die Bauern, welche auf städtischen Gebiet und auf dem der Gutsherrschaften z. B. im fürstlich Putbusschen Besitz ansässig sind, sind auch heute noch zum grofsen Teil Zeitpächter.

Mit den Domänenbauern verfuhr der Staat in anderer Weise. Der Domänen-Fiskus traf nämlich bald nach 1815 Anstalten zur Vermehrung des besitzenden Bauernstandes. Allen Zeitpächtern wurden ihre Höfe zu mäfsigen Preisen zum Kauf angeboten, und es wurden so von 1820 bis 1847 im Regierungsbezirk Stralsund 599 Bauerhöfe und 1217 Büdnereien verkauft.[1]) Auch wurde eine Reihe von Domänen parzelliert,[2]) so in den 30er und 40er Jahren unter anderen Grofs-Elmenhorst, Sievertshagen, Trantow, Neuendorf im Kreise Grimmen und Lieschow auf Rügen und 1875 und 1876 Upatel, Vorland, Redebas, Karrin-Mittelhof. Leider ist die Absicht, bäuerliche Besitzer zu schaffen, dadurch zum Teil vereitelt worden, dafs von den Bauernstellen nicht wenige entweder vom Grofsgrundbesitz aufgesogen oder von Güterschlächtern zu Büdnereien parzelliert wurden, so dafs Büdnerdörfer entstanden.

Bei den neuesten Parzellierungen zwecks der Rentengutsbildung im Jahre 1893 hat man sich in betreff der Gröfse der Ackerfläche den Wünschen und den Bedürfnissen der Ansiedler besser als früher angepafst, und es sind bei Aufteilung einiger Privatgüter Besitzungen in folgenden Gröfsenverhältnissen entstanden:

	2—8 ha	8—15 ha	15—20 ha	über 20 ha	
Grammendorf . . .	6	17	5	20	(1 Restgut à 65 ha)
Neu-Elmenhorst . .	10	7	3	3	(„ „ „ „ „
Neetzeband	1	5	3	12	
Sa.	17	29	11	35	(92 Ansiedelungen).

Neuesterdings sind dann noch die Domänen Mesekenhagen, Müggenhall und Grofs-Ernsthof in Bauerndörfer verwandelt worden.[3])

[1]) Fuchs a. a. O.

[2]) Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Leipzig 1893. S. 153—167. Rimpler, Domänenpolitik und Grundeigentumsverteilung. Leipzig 1888. S. 157.

[3]) Geschäftsbericht der deutschen Ansiedelungsgesellschaft inkl. 1899. Das Land. VIII, 1900. Nr. 18.

II. Kapitel.

Das in Pommern bis zum 1. Januar 1900 geltende eheliche Güter- und Erbrecht.

Die Provinz Pommern zerfiel nach dem bis zum Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches geltenden Privatrecht in 2 grofse Gebiete, nämlich Neuvorpommern und Rügen einerseits, umfassend den Bezirk des Landgerichts Greifswald mit Ausnahme der Kreise Anklam und Demmin, (den Regierungsbezirk Stralsund), und Altvor- und Hinterpommern andererseits, umfassend die Kreise Anklam und Demmin und die Landgerichtsbezirke Stettin, Stargard, Köslin und Stolp (die Regierungsbezirke Stettin und Köslin). In Neuvorpommern und Rügen galt gemeines Recht, in Altvor- und Hinterpommern preufsisches Landrecht.

Das gemeine Recht galt, wie überall, so auch hier, nur subsidiär, d. h. alle Provinzial-, Statutar- und Partikularrechte gingen ihm vor.

Im Gebiete des allgemeinen Landrechts hatten die zur Zeit seiner Einführung bestehenden besonderen Provinzialgesetze und Statuten ihre gesetzliche Kraft und Giltigkeit behalten, und zwar dergestalt, dafs die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts beurteilt und entschieden werden sollten. (Art. III des Publ. Patentes zum allgem. Landrecht v. 5. Februar 1894.)

Da eine Codifizierung des pommerschen Provinzialrechts, durch welche die besonderen Provinzialgesetze und Statuten aufser Kraft gesetzt worden wären (Art. IV des Patents), nicht erfolgte, so galten die alten Provinzialgesetze und Statuten noch bis zum 1. Januar 1900.

Von diesen sind zu nennen:

1. Das Lübische Recht.

2. Die Pommersche Bauernordnung von 1616, modifiziert durch das Patent vom 12. November 1804.

3. Die Pommersche Bauernordnung vom 30. Dezember 1764.

4. Das Magdeburgische Recht.

5. Das Märkische Recht der Constitutio Joachimica von 1527 und des Erbschaftsedikts vom 30. April 1765.

Allerdings kamen in Pommern aufser diesen noch einige andere Rechte vor, doch unterschieden sie sich von einander nur dem Namen nach; inhalt-

lich entsprachen sie einem der oben genannten Rechte und waren nur hier und da mit geringen Zusätzen versehen.

So kam das Lübische Recht auch vor als: „Stolper Statutarrecht“, und, allerdings wesentlich modifiziert, als „Anklamer Statutarrecht“, das Magdeburger Recht als: „Stettiner Stadtrecht“ „Dammer Statutarrecht“ und „Pyritzer Statuten“, das Märkische Recht als „Pasewalker Stadtrecht“.

Hinsichtlich der ihnen unterworfenen Rechtssubjekte war die Herrschaftssphäre dieser Statutarrechte beschränkt. Es unterstanden ihnen nämlich *nicht* die sogenannten „Eximierten“, das sind diejenigen Einwohner, die nach den Vorschriften der §§ 42 ff. Teil I, Titel 2 der allgemeinen Gerichtsordnung von den ordentlichen Gerichten ihres Wohnorts eximiert gewesen sein würden.[1]) Dies ist ausgesprochen in der Königlichen Verordnung vom 2. Januar 1849, § 15,[2]) welche lautet:

„So lange in einzelnen Provinzen noch besondere Provinzial- oder statutarische Rechte bestehen, welche auf die nach den seitherigen Bestimmungen vom ordentlichen Gerichtsstande eximierten Personen und Sachen nicht Anwendung gefunden haben, bleibt diese Anwendung für solche Personen und Sachen auch ferner ausgeschlossen.“

Die nach §§ 42 ff. I, 2. der allgemeinen Gerichtsordnung eximierten Personen waren: Rittergutsbesitzer[3]), Adlige, Beamte, Offiziere und Geistliche. Für diese, also namentlich für den gesamten Ritterguts- und Grofsgrundbesitzerstand galt in Altvor- und Hinterpommern ausschliefslich das allgemeine Landrecht, und zwar, was das eheliche Güterrecht anbetrifft, in der Regel das System der Gütertrennung; in Neuvorpommern und Rügen dagegen das gemeine Recht.

Für einen Teil von Hinterpommern endlich war durch Gesetz vom 4. August 1865 (Gesetz-Sammlung S. 873), Art 7 das im 6. Abschnitt, Teil II, Titel I des allgemeinen Landrechts enthaltene System der Gütergemeinschaft, als allgemein und ausschliefslich geltend eingeführt worden.

Die durch Artikel 7 des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794 angeordnete vorläufige Suspension der ersten drei Titel des zweiten Teils des allgemeinen Landrechts war für Pommern aufgehoben, durch Rescript des Justizministers vom 20. Juli 1795; (Mylius, Novum Corpus Const., Tom. X S. 1869), sie dauerte jedoch fort in den früher zur Neumark gehörigen Orten der Kreise Dramburg und Schivelbein (Justiz-Ministerial-

---

[1]) Justiz-Ministerialblatt 1879, S. 36.

[2]) cf. auch § 346, II. 1 Allgemeines Landrecht.

[3]) Über die Frage, ob nach heutiger Rechtsanschauung jeder Gutsbesitzer als solcher für eximiert zu betrachten ist, vgl. Heck, das eheliche Güterrecht etc. in der Provinz Pommern, (Berlin 1892) S. 5. Heck kommt zu dem Resultat: „Nur diejenigen Gutsbesitzer auf dem platten Lande sind in bezug auf ihre ehelichen Güterverhältnisse der Bauerordnung nicht unterworfen, welche entweder von Adel, oder vermöge ihrer sonstigen sozialen Stellung (wie z. B. als Offiziere, Beamte u. s. w.) zur Zeit der Eheschliefsung zu den ehemaligen Eximierten zu rechnen sind, während alle anderen bäuerlichen oder bürgerlichen Gutsbesitzer gleich den übrigen nicht eximierten Dorfbewohnern der Bauerordnung folgen.“

blatt 1879, S. 39). Bezüglich des ehelichen Güter- und Intestaterbrechts gelangte also das allgemeine Landrecht da, wo es nach oben gesagtem überhaupt galt, ganz unbeschränkt zur Anwendung.

1. Das Lübische Recht.

Das Lübische Recht galt bei weitem in der Mehrzahl der Pommerschen *Städte* vermöge landesherrlicher Beleihung oder eigener Annahme der Städte, sowie in der nicht unbeträchtlichen Anzahl der ehemals zu den Städten gehörigen Kämmereidörfer.

So in sämtlichen Städten Neuvorpommerns und Rügens mit Ausnahme von Franzburg und Richtenberg, ferner in: Anklam und Treptow a. Toll, hier jedoch mit wichtiger Ausnahme bezüglich des ehelichen Güterrechts; in Demmin, Jarmen, Swinemünde, Usedom, Wollin und folgenden Ortschaften des Kreises Usedom-Wollin: Amtsmühlen, Amtswieck, Bauhof, Paske, Westklüm, Wilhelmshof, Peenemünde Gut und Gemeinde, Darsewitz und Klein-Mockratz Gut und Gemeinde;[1])

ferner in den Städten Ueckermünde, Neuwarp, Pencun, Bahn, Greifenhagen, Gollnow, Cammin und im Kossäthenhof Nr. 7 des Orts Marquardtsmühle sowie dem Stadtanteil von Tribsow;[2])

ferner in den Städten: Stargard nebst 12 Kämmereidörfern,[3]) Daber, Freienwalde nebst Kämmereidörfern,[4]) Labes, Massow, Plathe,[5]) Naugard, Regenwalde, Treptow a. R. nebst Kämmereidörfern,[6]) Greifenberg a. R. nebst Kämmereidörfern,[7]) Wangerin, Baerwalde, Belgard nebst Dörfern,[8]) Bublitz, Colberg, Cörlin, Coeslin, Polzin, Pollnow nebst Abbauten,[9]) Ratzebuhr, Rummelsburg, Schlawe und dessen ehemaligen Kämmereidörfern: Alt- und Neu-Warschow, Alt- und Neu-Beversdorf, Coccejendorf, in der Stadt Rügenwalde und deren ehemaligen Kämmereidörfern: Greifenhagen, Rügenwaldermünde, Russhagen, Sakshöhe, Sellen, Schöningswalde, See-Luckow;

endlich in den Städten Neustettin, Tempelburg, Zanow und Stolp nebst Kämmereidörfern (als Stolper Statutarrecht).[10])

Von dieser grofsen Anzahl von Städten kommen für die vorliegende Untersuchung jedoch nur diejenigen, deren Bewohner überwiegend Landwirtschaft treiben, die sogenannten Ackerstädte, in Betracht. Die Zahl der

---

[1]) Bericht des Landrats Kreises Usedom-Wollin.

[2]) Justiz-Ministerialblatt 1879, S. 35.

[3]) Bericht des Kreises Saatzig.

[4]) Justiz-Ministerialblatt 1879, S. 35.

[5]) So im „Statutarrecht der Städte des Herzogtums Altvor- und Hinterpommern etc.“, aus amtlichen Quellen bearbeitet, Stettin 1836, S. 11, nach Justiz-Ministerialblatt 1879, S. 35, soll jedoch in Plathe die Pommersche Bauer-Ordnung gelten.

[6]) Justiz-Ministerialblatt eod.

[7]) Justiz-Ministerialblatt eod.

[8]) Bericht des Amtsgerichts Belgard.

[9]) Bericht des Amtsgerichts Pollnow.

[10]) Bericht des Amtsgerichts Stolp.

ehemaligen Kämmereidörfer, Abbauten etc. ist im Verhältnis zu den nichtstädtischen Dörfern Pommerns nicht grofs.

Für alle diejenigen Eheleute bürgerlichen Standes also, welche vor dem 1. Januar 1900 an einem der vorerwähnten Orte ihren ersten Ehewohnsitz genommen haben und nicht eximiert sind, galt und gilt gemäfs Art. 200 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. noch das lübische eheliche Güterrecht. Nach ihm ist zu unterscheiden, ob eine Ehe „beerbt" oder „unbeerbt" ist.

„Beerbt" ist sie, sobald in ihr ein Kind geboren wird. Mit diesem Moment tritt unter den Eheleuten *allgemeine Gütergemeinschaft* ein und dauert so lange, wie Kinder aus der Ehe am Leben sind.

Die Gütergemeinschaft erlischt also, sobald das letzte Kind der Ehe stirbt, tritt aber wiederum ein, sobald wieder ein Kind geboren wird.[1]) Beim Tode des Ehemannes gilt aber die Ehe nicht blos dann als beerbt, wenn ein oder mehrere Kinder aus ihr am Leben sind, sondern auch dann, wenn ein Kind concipiert ist und nachher lebend geboren wird.

Diese Gütergemeinschaft konnte bisher aufserdem auch durch Vertrag unter den Eheleuten eingeführt werden, der jedoch *während* der Ehe nur dann zulässig war, wenn die Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft galt, an einen solchen verlegten, wo dies der Fall war. Ausgeschlossen konnte die kraft Gesetzes eintretende Gütergemeinschaft nur durch vor der Ehe zu schliefsenden Vertrag werden, während eine so durch Vertrag eingeführte stets durch Vertrag auch wieder aufgehoben werden konnte. Seit dem Inkrafttreten des B. G. B. kann nach Art. 200 des Einführungs-Gesetzes eine nach den Vorschriften des B. G. B. zulässige Regelung des Güterstandes durch Ehevertrag auch dann getroffen werden, wenn nach den bisherigen Gesetzen ein Ehevertrag unzulässig sein würde.

Stirbt bei *beerbter* Ehe ein Ehegatte ohne Hinterlassung eines Testaments, so fällt nach lübischem Recht das vorhandene gemeinschaftliche Vermögen an den überlebenden Ehegatten und die in der Ehe geborenen, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen noch nicht vollständig abgefundenen Kinder (resp. Kindeskinder). Zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern tritt *fortgesetzte Gütergemeinschaft* ein.

Der überlebende Ehegatte bleibt im Besitz, in der Verwaltung und Nutzniefsung des gesamten Vermögens, ohne zur Rechnungslegung den Kindern gegenüber verpflichtet zu sein.[2]) Grundstücke darf er jedoch aufser im Fall dringender Not nur mit Zustimmung der Kinder oder deren Vormünder veräufsern oder verpfänden.[3])

---

[1]) Lib. I, Tit. 5, Art. 1 und 5 des Lübischen Rechts. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt in Anklam, den dazu gehörigen, dem Anklamer Statutarrecht unterworfenen Ortschaften und in Treptow a. Toll. Dort gilt Gütertrennung, ganz gleich, ob die Ehe beerbt oder unbeerbt ist. cf. Statutarrecht S. 57, 58, Heck a. a. O., S. 34.

[2]) Lib. II, Tit. 2, Art. 6, Lüb. R., Statutarrecht S. 84, Heck, S. 83 und 86.

[3]) Lib. II, Tit. 4, Art. 8, Lüb. R., Statutarrecht S. 84, Heck, S. 84.

Die Totalteilung des gütergemeinschaftlichen Vermögens kann vom überlebenden Ehegatten jederzeit vorgenommen, von den Kindern aber, so lange keine gesetzlichen Gründe vorliegen, nicht verlangt werden. Gesetzliche Gründe liegen vor: wenn der überlebende Ehegatte zu einer neuen Ehe schreitet, ferner wenn er in ein Kloster oder Hospital geht, und wenn er sich der Verschwendung verdächtig macht.[1])

Diese Totalteilung wird so bewirkt, dafs von dem ganzen gemeinschaftlichen Vermögen, wie es zur Zeit der Auseinandersetzung vorhanden ist, der überlebende Ehegatte nach Abzug der Schulden die eine Hälfte, die nicht abgefundenen Kinder die andere Hälfte erhalten. Subsidiär kommt dabei die Bestimmung des § 648 II, 1 allgemeinen Landrechts in Betracht, welche, falls in dem zu teilenden gemeinschaftlichen Vermögen Grundstücke vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten die Wahl giebt, diese Grundstücke für eine von den übrigen Erben zu setzende Taxe zu übernehmen, oder sie in der zu teilenden Nachlafsmasse zu belassen. Auch das sogenannte Surplus-Reservat (Anhang § 79 des allgemeinen Landrechts) kann hier zur Anwendung gelangen.

Sind neben dem überlebenden Ehegatten nur solche Kinder vorhanden, welche bei Lebzeiten der Eltern wegen ihres Erbes bereits gänzlich abgefunden sind, so erhält der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen allein, und vererbt es erst nach seinem Tode an diese Kinder, falls er nicht eine neue Ehe eingeht, und Kinder aus ihr erhält. Dann würden diese Kinder jene der ersten Ehe ausschliefsen.

Stirbt bei *unbeerbter* Ehe, in der also Gütertrennung herrschte, ein Ehegatte ohne Hinterlassung eines Testaments, so tritt stets notwendigerweise Teilung des Nachlasses ein. Der überlebende Ehegatte nimmt dann sein eigenes Vermögen ganz zurück und erhält aufserdem die Hälfte von dem nachgelassenen Vermögen des Verstorbenen, während die andere Hälfte an dessen nächste Erben fällt.[2])

Bezüglich der Immobilien giebt es, abgesehen von dem oben erwähnten Wahlrechte des überlebenden Ehegatten, eine Sondernachfolge nicht, ein gesetzliches Anerbenrecht insbesondere besteht in keiner Form.

Für die Auseinandersetzung unter den Miterben bei Eintritt eines Intestaterbfalls nach dem Tode des letztlebenden Ehegatten gelten die weiter unten dargestellten Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung etc. Was die testamentarische Erbfolge anbetrifft, so ist jeder Ehegatte im Falle der Gütergemeinschaft allein nur befugt, über die ihm zustehende Hälfte des Gesamtvermögens zu testieren, wobei er hinsichtlich der Grundstücke ebenso an die Zustimmung des anderen Ehegatten gebunden ist, wie bei Verfügungen unter Lebenden. Bei unbeerbter Ehe kann jeder Ehegatte allein von Todes wegen nur über sein eigenes Vermögen verfügen. Wechselseitige Testamente hingegen können die Ehegatten stets über die Gesamtheit ihrer Güter errichten.

---

[1]) Lib. II, Tit. 2, Art. 5, 8, 21, 29, Lüb. R., Statutarrechte S. 86, Heck, a. a. O., S. 90.

[2]) Statutarrecht, S. 81, Heck a. a. O., S. 111

Setzt der überlebende Ehegatte die Gütergemeinschaft mit den Kindern fort, so treten diese in die Rechte des verstorbenen Ehegatten an dem Gesamtvermögen ein, so dafs der überlebende Elternteil nunmehr bei Veräufserungen oder Verpfändungen von Grundstücken an den Konsens der Kinder oder den der Kuratoren derselben gebunden ist.

2. Die Pommersche Bauernordnung von 1616 und das Patent vom 12. November 1804.

Die Bauernordnung von 1616, welche im übrigen Pommern durch die Bauernordnung von 1764 aufgehoben wurde (Daehnert, Landesurkundensammlung Bd. III, S. 823) und das Patent von 1804 (Sonnenschmidt, Sammlung der für Neuvorpommern und Rügen 1802—1807 ergangenen Gesetze S. 115), galten in *Neuvorpommern* und *Rügen.*

Näheren Aufschlufs über ihren Wirkungskreis giebt das Gesetz vom 8. April 1857. (Ges. Sammlung S. 283.) § 1 dieses Gesetzes lautet: „Die Bestimmungen der Bauernordnung vom 16. Mai 1616 und des Patents vom 12. November 1804 über die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, Erbschichtung und Bezahlung der Schulden, sind in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald künftig auf alle Personen anzuwenden, welche in den Städten Franzburg und Richtenberg und in deren Feldmarken, ingleichen auf diejenigen, welche aufserhalb der übrigen Städte und deren Feldmarken ihren Wohnsitz haben.“ § 2: „Ausgenommen von jenen Bestimmungen bleiben: 1. Adlige. 2. Besitzer von immatrikulierten Rittergütern. 3. Prediger. 4. Königliche Beamten, auch die pensionierten. 5. Offiziere des stehenden Heeres und die ihnen gleichzuachtenden Militärbeamten, auch wenn sie mit Pension entlassen sind.“ — Für diese galt gemeines Recht.

Für die Feldmarken der Städte mit Ausnahme von Franzburg und Richtenberg galt Lübisches Recht.

Die wichtigsten erbrechtlichen Bestimmungen der Bauernordnung von 1616 sind folgende:

„Als lassen wir geschehen, dafs der Städte Bauern und Dörfer dasjenige Recht, so die Städte selbst haben, folgen, unsere aber, sowohl unser Prälaten, Grafen und Ritterschaft Bauern sollen sich zwar in andern Sachen nach gemeinem Kayser-Rechte, in zweien Punkten aber, als Erbschichtung und Bezahlung der vorhandenen Schulden nach *bekanntem Landgebrauch* richten, also dafs in solchen beiden Punkten eine *Gemeinschaft und Kommunikation der Eheleute Güter* sey und ihre Wirkung habe.“ — „Derowegen dann auch die Bauerfrauen nach ihrer Männer Absterben, ingleichen auch die Männer, wann sie ihrer Weiber Tod erleben, von allen Gütern, wann die Hofwehr und Schulden abgezogen, die Hälfte haben und dann die andere Hälfte die Kinder, sowohl erster als anderer Ehe, *wo keine Ausmachung zuvor geschehen, zugleich teilen*, oder sonsten, da keine Kinder vorhanden, des Verstorbenen nächste Erben erlangen sollen, dabey auch kein Unterschied zu machen, ob sie miteinander beerbet seyn oder nicht, und müssen

also wegen dieser Gemeinschaft der Güter der Frauen oder deren Erben die eingebrachten Heyraths- und andere Gelder nicht vorausgegeben werden."

Durch das *Patent vom 12. November 1804* erfuhren die erbrechtlichen Bestimmungen der Bauernordnung folgende wesentlichen Änderungen und Ausführungen:

§ 5. „Über das Vermögen der Eheleute wird verordnet:

a) dafs der *überlebende Ehegatte sein Vermögen* unter allen Umständen, insoweit es nicht zur Bezahlung der Schulden, es mag die Ehe beerbt sein oder nicht, angegriffen werden mufs, *vorweg nehmen* und solches nicht mit zur Teilung kommen solle.

b) Dafs bei Erörterung der Frage: Wem das während der Ehe *erworbene Vermögen* gehöre? den Grundsätzen des gemeinen Rechts (womit auch das Lübische Recht übereinstimmt) nachgegangen werden solle, und nach solchem in der Regel als *des Mannes Vermögen anzusehen.*

c) Wenn der überlebende Ehegatte mit anderen Erben, als Kindern des Verstorbenen zu teilen hat, soll ihm als dann aufser dem eigenen Vermögen, welches er vorweg nimmt, auch noch die Hälfte des Vermögens des Verstorbenen gebühren.

d) Hat er aber mit den Kindern des Verstorbenen zu teilen, so gebühret demselben, aufser der Wegnahme des eigenen Vermögens anno nur *Kindes Teil.*"

c) und d) enthalten also wesentliche Änderungen der Bauernordnung.

Die Teilung mit den Kindern zu *gleichen* Teilen fand sich auch in dem *Wendisch-rügianischen Landgebrauch*, während nach der Bauernordnung der Überlebende die Hälfte erhielt.

Es bestand also nach dem Patent von 1804 im wesentlichen eine ähnliche Gütertrennung und Erbberechtigung des überlebenden Ehegatten, wie im lübischen Recht bei unbeerbter Ehe.

3. Die Pommersche Bauernordnung von 1764.

Die Pommersche Bauernordnung vom 30. Dezember 1764[1]) galt in betreff der ehelichen Güterverhältnisse und des Erbrechts als Prinzipalrecht für alle Bewohner des *platten Landes in Altvor- und Hinterpommern*, soweit sie nicht einer Stadt mit anderem Recht zugehörig oder eximiert waren.[2])

Die Bauernordnung galt also im weitaus gröfsten Teil des platten Landes der Provinz, ihr gegenüber treten die übrigen Rechtssysteme nur als Ausnahmen auf. Sie galt auch in den Städten Jakobshagen, Zachan und Grabow.[3])

Sie macht keinen Unterschied zwischen beerbter und unbeerbter Ehe,

[1]) in Mylius Novum Corpus Constitutionum, Jahrgang 1864, S. 531.

[2]) Heck, a. a. O., S. 3, P. B. O. Tit. IV, §§ 2 und 6.

[3]) Statutarrecht der Städte des Herzogtums Altvor- und Hinterpommern etc., aus amtlichen Quellen bearbeitet, Stettin 1836, S. 25 und Zuschr. z. Ministerialblatt 1879, S. 35.

statuiert vielmehr in Titel IV, § 2 für alle Ehen von vornherein *die allgemeine Gütergemeinschaft.* Die Vorschrift lautet:

„Unsere Ämter- aber sowohl, als unsere Prälaten-, Grafen- und Ritterschaftsbauern, sollen sich zwar in anderen Sachen nach gemeinem Kaiserrecht, in zweien Punkten aber, als Erbteilung und Bezahlung der vorhandenen Schulden nach bekanntem Landesgebrauch richten, also daſs in solchen beiden Punkten eine *Gemeinschaft und Kommunikation der Eheleute Güter* sei.“

Eine nähere Ausführung über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Eheleute während dieser Gütergemeinschaft ist in der Bauernordnung nicht enthalten, es treten hier also die Vorschriften des allgemeinen Landrechts II, 1. Abschnitt VI ein.[1])

Über den Intestaterbfall bestimmt § 2 Titel IV Pommerscher Bauernordnung folgendes:

„Stirbt ein Bauer oder dessen Ehefrau, so soll der überlebende Teil von allen Gütern .... die Hälfte haben und die andere Hälfte die Kinder zu gleichen Teilen, oder sonsten, da keine Kinder vorhanden, die nächsten Freunde des Verstorbenen erlangen.

Damit es auch hierin keine Irrung gebe, so muſs, wenn ein Bauer oder seine Ehefrau stirbt, 4 Wochen nach dessen Ableben ein Inventarium eingereicht werden, wobei aber dennoch der überlebende Ehegatte *in Gemeinschaft der Güter auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verderb sitzen bleibt*, *bis er zu der anderen Ehe schreitet*, alsdann auf vorstehende Art die Auseinandersetzung geschieht ...“

Es tritt also nach der Pommerschen Bauernordnung von 1764 im Intestaterbfall *„fortgesetzte Gütergemeinschaft“* ein, und zwar nicht nur zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern, sondern in Ermangelung solcher auch zwischen ihm und den sonstigen Erben des Verstorbenen.

Während der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat der überlebende Ehegatte Nieſsbrauch und Verwaltung des Vermögens in demselben Umfange und mit denselben Beschränkungen wie im Lübischen Recht.

Wie dort, so ist er auch hier jederzeit berechtigt, die Teilung vorzunehmen, verpflichtet jedoch nur im Falle der Wiederverheiratung.[2]) Geteilt wird das *zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandene* Vermögen, wobei wiederum wie im Lübischen Recht bezüglich der Grundstücke das Übernahmerecht des Ehegatten (§ 648 II, 1 Allgemeines Landrecht) und (event.) das Surplus-Reservat (§ 79 Anhang) subsidiär eintreten.

Durch eine solche Auseinandersetzung werden die Kinder an Vater- und Muttererbe gänzlich abgefunden, so daſs sie eventuell von Kindern einer neuen Ehe ausgeschlossen werden. Ist dagegen die neue Ehe unbe-

---

[1]) Sie sind unten dargestellt; Heck 81.

[2]) Es wird indessen allgemein angenommen, daſs diese Notwendigkeit auch dann vorliegt, wenn die Mutter sich der Verschwendung oder sonst schlechten Verwaltung schuldig macht. (Heck, a. a. O., S. 150, Allgemeines Landrecht II, 18 § 413.)

erbt, so werden sie, trotzdem sie abgefunden sind, neben dem zweiten hinterbliebenen Ehegatten wiederum zur Erbfolge berufen.

Über die Erbfolge-Ordnung bestimmt die Pommersche Bauernordnung nichts, insbesondere kennt auch sie keine besondere Nachfolge in den Grundbesitz; es tritt also die Erbfolgeordnung des allgemeinen Landrechts II, Titel 1—3 ein. Im übrigen galten auch im Bereich der Pommerschen Bauernordnung die allgemeinen Vorschriften über die Auseinandersetzungen. (s. unten Nr. 9.)

4. Das Magdeburgische Recht.

Magdeburgisches Recht galt in den Städten:

Stettin und Poelitz, sowie in 69 um Stettin liegenden Ortschaften (als Stettiner Stadtrecht), [1])

Altdamm und 14 Ortschaften der Umgegend (als Dammer Statutarrecht), [2])

in Gartz a. O. und 7 Nachbardörfern (als Gartzer Statutarrecht), [3])

in Pyritz („Pyritzer Statuten") und in dem Marktflecken Werben sowie in 11 Orten der Umgegend. [4])

Auch im Magdeburgischen Recht gilt *Gütergemeinschaft* unter den Ehegatten ohne Rücksicht auf die Descendenz. [5]) Stirbt ein Ehegatte in unbeerbter Ehe, so tritt sofort Teilung des Vermögens ein, und zwar erhält der überlebende Ehegatte die eine Hälfte, die nächsten Erben des verstorbenen erhalten die andere. [6])

Sind Kinder vorhanden, so wird die *Gütergemeinschaft* in genau derselben Weise wie im Lübischen Recht und der Bauernordnung von 1764 fortgesetzt. [7]) Auch die Berechtigung und Verpflichtung des Ehegatten zur Vornahme der Teilung ist dieselbe wie in der Pommerschen Bauernordnung.

Subsidiär treten auch zum Magdeburgischen Recht, welches, wie man sieht, dem der Pommerschen Bauernordnung sehr ähnlich ist, die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, namentlich II, 1. Absch. 6 und 7 Nr. V hinzu.

5. Märkisches Provinzialrecht.

Das Märkische Recht, die Grundsätze der Constitutio Joachimica und des Erbschaftsedikts vom 30. April 1765, galten in der Stadt Pasewalk mit 3 ehemal. Kämm.-Dörfern [8]), in der Stadt Fiddichow und dem Amt Fiddichow [9]),

---

[1]) Bericht des Amtsgerichts Stettin, Justiz-Ministerialblatt S. 35 und Statutarrecht S. 21—23.

[2]) Bericht des Amtsgerichts Altdamm, Justiz-Ministerialblatt 1879, S. 35.

[3]) Just.-Minist.-Blatt eod.

[4]) eod.

[5]) Statutarrechte, S. 68, 71 und 103.

[6]) eod., S. 93, 94.

[7]) Statutarrecht, S. 95, 96, 113.

[8]) Bericht des Amtsgerichts Pasewalk, Statutarrecht, S. 24.

[9]) Bericht des Amtsgerichts Fiddichow.

in den früher zur Neumark gehörigen Städten: Noerenberg, Dramburg, Falkenburg, Callies und Schivelbein[1]), in dem Dorfe Löcknitz und einigen benachbarten, früher meklenburgischen Ortschaften (im A.-G.-B. Stettin)[2]), in einigen Ortschaften des A.-G.-B. Labes, die früher zum Kreise Dramburg gehörten,[3]) in einigen Ortschaften der Gerichtsbezirke Anklam und Greifenberg,[4]) in 4 Orten des Amtsgerichtsbezirks Stargard, welche bis 1815 zur Neumark gehörten,[5]) im ganzen A.-G.-B. Noerenberg, mit Ausnahme des Dorfes Temnick (in welchem die Pommersche Bauernordnung galt), und endlich in Anteilen der früher zur Neumark gehörigen Dörfer: Fürstensee, Gottberg, Jagow, Kuckmühle, Naulin und Gr. Möllen (im Kreise Pyritz).

Die wesentlichen, der Constitutio-Joachimica und dem Erbschaftsedikte vom 30. April 1765 entstammenden Grundsätze sind folgende:

Es findet unter Eheleuten *in keinem Fall Gütergemeinschaft*, sondern stets Güter*trennung* statt.[6])

Stirbt ein Ehegatte ohne Testament, so hat der überlebende die Wahl, ob er Erbe sein wolle oder nicht. Erklärt er sich als Nichterbe, so nimmt er sein eigenes Vermögen zurück, der übrige Nachlafs fällt an die Erben des Verstorbenen. Erklärt er, erben zu wollen, so mufs er sein eigenes Vermögen in den Nachlafs einwerfen und erhält dann von der gemeinschaftlichen Masse die eine Hälfte, während die andere an die übrigen Erben des Verstorbenen fällt.[7]) Bezüglich der Teilung des Nachlasses treten die allgemeinen Vorschriften ein.[8])

Die bisher erörterten Rechtssysteme waren lediglich Statutarrechte, wir wenden uns nun zu den für die Eximierten prinzipaliter und im Gebiete der Statutarrechte subsidiär geltenden Rechte.

6. Das gemeine Recht.

Das gemeine Recht galt, wie schon gezeigt, in Neuvorpommern und Rügen für alle sogenannten Eximierten, d. h. vor allem für die Grofsgrundbesitzer. Das eheliche Güterrechtssystem des gemeinen Rechts ist das *Dotalsystem*, ein *besonders geartetes System der Gütertrennung.* Nach ihm bleiben die Vermögensmassen beider Ehegatten vollständig getrennt, indessen ruht die Verwaltung der Paraphernalgüter der Frau einer deutschrechtlichen Entwickelung zufolge in den Händen des Ehemannes. Von seiten der Frau wird ferner als Beitrag zur Bestreitung der Kosten der Ehe ein Vermögenskomplex als „Dos“ bestellt. Der Ehemann wird Eigentümer der Dos und erwirbt deren Früchte zu freiem Eigentum, während die Substanz nach Auf-

---

[1]) Statutarrechte, S. 26.
[2]) Bericht des Amtsgerichts Stettin.
[3]) Bericht des Amtsgerichts Labes.
[4]) Justiz-Ministerialblatt 1879, S. 35.
[5]) Bericht des Kreises Saatzig und des Amtsgerichts Stargard.
[6]) Statutarrecht, S. 24 und 64 (bezw. Pasewalk).
[7]) eod., S. 106, 107; Märcker, Nachlafshandlung. Berlin 1894, S. 71 ff.
[8]) Die Erbfolgeordnung selbst interessiert nicht.

lösung der Ehe an die Frau oder deren Erben zurückfällt. Als Eigentümer wäre der Mann grundsätzlich zur Veräufserung der Dotalsachen befugt, ist jedoch darin insofern beschränkt, als er zur Veräufserung, auch zur dinglichen Belastung von Grundstücken, sowie zur Veräufserung von Mobilien mit Ausnahme der Fungibilien der Zustimmung der Frau bedarf.

Bei der Intestaterbfolge schliefsen die mit dem Erblasser dem Grade nach näher Verwandten die entfernteren aus. Der überlebende Ehegatte wird von allen, auch den entferntesten Verwandten des Erblassers ausgeschlossen. Er hat im übrigen das Recht, die Dos zurückzufordern. Ein aufserordentliches Erbrecht steht jedoch der sogenannten „armen Witwe“ zu. Ob eine Witwe „arm“ im Sinne des gemeinen Rechtes ist, ist Frage der thatsächlichen Feststellung im Einzelfall. Die arme Witwe erbt ein Vierteil des Vermögens des Ehemannes, und, wenn sie mit mehr als 3 Kindern oder Kinderstämmen konkurriert, nur einen Kindesteil.

Für einen kleinen Teil des Grofsgrundbesitzes in Neuvorpommern und Rügen kommen noch folgende Ausnahmen in Betracht:

A. Gemäfs der *Verordnung vom 11. Oktober 1810* ist für die Descendenten von Agnaten der vor dem 18. Februar 1812 geborenen Besitzer allodifizierter Lehen die Lehenserbfolge mafsgebend (Sonnenschmidt, Sammlung der für Neuvorpommern und Rügen 1802—1817 ergangenen Gesetze II. S. 104—112.) Die Lehngüter sind fast alle in Allode verwandelt.

B. Die *Tertialgüter* (Entwurf des Provinzialrechts für Neuvorpommern und Rügen Bd. V, Anhang 4, § 27), die zu den Domänen zu rechnen sind, und deren Anzahl sehr gering ist — nur etwa 12 —, unterliegen einem besonderen Erbrecht, welches ebenso wie ihre Entstehung unten in Anhang I beschrieben ist.

Für beide Kategorieen A und B ist jede Disposition der Besitzer unter Lebenden und von Todes wegen ausgeschlossen.

7. Landrechtliche Gütergemeinschaft.

Die Gütergemeinschaft des Landrechts (Allgem. Landrecht II, 1. Abschnitt VI) wurde durch Gesetz vom 4. August 1865 (G. S. S. 873) für sämtliche nach dem 30. September 1865 geschlossenen Ehen als prinzipaliter geltend eingeführt in den Kreisen Lauenburg und Bütow sowie in denjenigen Orten der Kreise Belgard, Dramburg und Neustettin, die früher zu Westpreufsen gehörten, nämlich: Grofs Popplow, Brutzen und Hagenhorst (Kreis Belgard), Giesen (Kreis Dramburg), Wahrlang, Reppen, Blumenwerder und Adlich-Heinrichsdorf (Kreis Neustettin). Adlige Eheleute im Lauenburger und Bütower Kreise, welche vor dem 30. September 1865 die Ehe geschlossen haben, leben jedoch nach dem preufsischen Landrecht von 1721 aufser Gütergemeinschaft.

Im übrigen galten hier also Statutarrechte nicht, und der Unterschied zwischen Eximierten und Nicht-Eximierten war in Bezug auf das eheliche Güter- und Erbrecht beseitigt.

Diese gesetzliche Gütergemeinschaft erstreckt sich über alles, was der freien Veräufserung eines jeden der beiden Ehegatten unterworfen ist, also insbesondere auch über die Grundstücke. Dem Ehemanne gebührt die Verwaltung des Vermögens, er kann jedoch Grundstücke nicht ohne Einwilligung der Frau verpfänden oder veräufsern.

Die Gütergemeinschaft endet mit dem Tode eines Ehegatten. Von dem gemeinschaftlichen Vermögen nimmt der überlebende Ehegatte nach Abzug der Schulden die eine Hälfte als sein Eigentum zurück, die andere Hälfte wird als der Nachlafs des Verstorbenen angesehen. Durch Descendenten des Verstorbenen, welche noch nicht aus dem gemeinschaftlichen Vermögen abgefunden sind, wird der überlebende Ehegatte von der Erbfolge in den Nachlafs des Verstorbenen ausgeschlossen. Es hat in diesem Falle Erbteilung einzutreten, Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern findet nicht statt.[1])

Sind keine abgefundenen Kinder vorhanden, so teilt der überlebende Ehegatte mit den sonstigen Erben des Verstorbenen dessen Nachlafs nach den unten dargelegten Grundsätzen. Er behält dann den Niefsbrauch des gesamten Vermögens auf Lebenszeit, so dafs die Verwandten des Verstorbenen oder deren alsdann vorhandene Erben die Ausantwortung ihrer Erbteile erst nach dem Tode des Letztlebenden fordern können.[2])

Bezüglich der im gemeinschaftlichen Vermögen vorhandenen Grundstücke hat der überlebende Ehegatte das unten geschilderte Wahlrecht. Eventuell kann das Surplus-Reservat angewendet werden.

8. Landrechtliche Gütertrennung.

Nach diesem System, welches in ganz Altvor- und Hinterpommern mit Ausnahme der Kreise Lauenburg und Bütow etc. (siehe oben S. 48) für die Eximierten galt, besteht das Vermögen der Ehefrau aus „Vorbehaltenem“ und „Eingebrachtem“.[3])

In Ansehung des ersteren hat die Frau Verwaltung, Niefsbrauch und freie Disposition, am Eingebrachten hat der Mann alle Rechte und Pflichten eines Niefsbrauchers.

Grundstücke, welche zum Eingebrachten der Frau gehören, kann der Mann jedoch ohne die ausdrückliche Einwilligung der Frau weder veräufsern noch verpfänden.

Stirbt ein Ehegatte, ohne testiert zu haben, so werden zunächst die nicht zum Nachlafs gehörenden Stücke, nämlich Lehen, Fideikommisse, Heergeräte, Gerade, Niftel und Erbschatz abgesondert, und demnächst wird das

---

[1]) § 366 II, 2 und 635 II, 1 ff. allgemeines Landrecht.

[2]) Sogenanntes „Beisitzverhältnis“, cfr. Engelmann, Das preufsische Privatrecht (Breslau 1890), S. 413. Bis zur Teilung, die er jederzeit vornehmen kann, bleibt er mit den Verwandten in Miteigentum, im Besitz und Verwaltung des Vermögens, ist aber zur Rechnungslegung verpflichtet.

[3]) Allgemeines Landrecht II, II, 1 §§ 205 ff.

eigentümliche Vermögen des überlebenden Ehegatten ausgeschieden. Hierbei ist folgendermafsen zu unterscheiden.

Eingebrachte Grundstücke der Frau kann der überlebende Ehemann nach seiner *Wahl* entweder zur Verlassenschaft zurückgeben oder behalten. In letzterem Falle mufs er den ihm bei der Einbringung angerechneten Wert (Anschlag) zur Masse vergüten. Ist ein solcher nicht festgesetzt gewesen, so tritt an dessen Stelle ein von den Erben der Frau frei zu bestimmender Preis, bezüglich dessen die Erben — ohne an sie gebunden zu sein — eine gerichtliche Taxe aufnehmen lassen können. Können sie sich über den Preis nicht einigen, so *mufs* eine solche Taxe aufgenommen werden.[1])

Die überlebende Ehefrau hat ebenfalls die Wahl, ob sie ihre eingebrachten Grundstücke zurücknehmen, oder deren bei ber Einbringung festgesetzte Anschlagssumme fordern will. Ist eine solche nicht vorhanden, so mufs sie sich mit der Zurücknahme der Grundstücke selbst begnügen.

Von der so ausgemittelten Verlassenschaft des Verstorbenen werden schliefslich noch dessen Schulden abgerechnet. Der hiernach verbleibende „reine Nachlafs" des Verstorbenen wird unter dessen nahe Verwandte und den überlebenden Ehegatten geteilt. Die zur Erbfolge berufenen Personen erben untereinander (mit Ausnahme des Ehegatten) zu gleichen Teilen.

Der Ehegatte erhält neben den Descendenten: Kindesteil, jedoch höchstens $^1/_4$; neben Ascendenten, Geschwistern und Geschwisterkindern ersten Grades: $^1/_3$, neben entfernteren Verwandten $^1/_2$ und schliefst alle Verwandten vom 6. Grade aufwärts ganz aus.

9. Auseinandersetzungen und Taxen.[2])

Nach allen vorstehend beschriebenen Rechten sind sämtliche mit dem Erblasser in gleichem Grade verwandte Personen gleichberechtigt am Nachlasse. Die Auseinandersetzung der Miterben kann aufsergerichtlich — vor einem Notar oder privatschriftlich — erfolgen, selbst wenn bevormundete Personen unter den Miterben sind. Doch bedarf dann der Erbrezefs der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Aber bereits auf Antrag *eines* Beteiligten mufs gerichtliche Auseinandersetzung eintreten. Sind hierbei die Beteiligten einig, so hat der Richter nach ihren Anträgen, sonst nach seinem Ermessen zu verfahren. Ein Nachlafsgrundstück ist jedoch zur Zwangsversteigerung zu bringen, sobald *auch nur einer* der Beteiligten es verlangt. (Allgemeines Landrecht I, 17 § 89 und Gesetz vom 13. Juli 1883 betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen §§ 180, 185 ff.).

---

[1]) Ebenso von Amts wegen, wenn die Erben nach erfolgter gerichtlicher Aufforderung 6 Monate verstreichen lassen, ohne den Wert zu bestimmen.

[2]) Vgl. hierzu von Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XX, Leipzig 1882, S. 185 bis 207 ff.).

Für die gerichtlichen Erbauseinandersetzungen sind besondere Taxen vorgeschrieben, auf die weiter unten eingegangen werden wird.

Zunächst liegt also die Entscheidung über die Art der Auseinandersetzung wesentlich in den Händen der Miterben und erst in zweiter Linie in denen des Richters. Danach sind Miterben in der Lage, ohne gerichtliche Taxation eine möglichst hohe Bewertung des Nachlafsgrundstücks durchzusetzen. Aber auch bei gerichtlicher Auseinandersetzung können sie die Taxe auf Grund des Ertragswerts umgehen, indem sie, was jedem Miterben freisteht, die Wertermittelung auf dem Wege der Zwangsversteigerung verlangen.

Selbst wenn unter grofsjährigen Miterben das Bestreben vorhanden ist, durch aufsergerichtliche Vereinbarung niedriger Taxen den Grundbesitz in der Familie zu erhalten, so kann dies Streben vereitelt werden, sofern minderjährige Miterben vorhanden sind. Denn je mehr die Vormünder in einseitiger Weise das vermeintliche Interesse ihrer Pupillen im Auge haben, auf desto höhere Erbschaftstaxen werden sie dringen, um für die Mündel möglichst hohe Erbschaftsanteile durchzusetzen.

Eine kartographische Darstellung der in Pommern bis zum 1. Januar 1900 giltig gewesenen ehelichen Güter- und Erbschaftssysteme würde, wie man sieht, recht bunt werden. Dem Inhalte nach war jedoch die Verschiedenheit keine sehr grofse.

Für den Ritterguts- und sonstigen Grofsgrundbesitz galt im allgemeinen Gütertrennung, für den bäuerlichen Besitz Gütergemeinschaft. Starb der bäuerliche Besitzer, so trat (nach der Bauern-Ordnung von 1764 und nach Lübischem Recht, also in der weitaus gröfsten Zahl der Fälle) fortgesetzte Gütergemeinschaft ein. Verheiratete sich der überlebende Ehegatte nicht wieder, so erfolgte die Teilung erst nach seinem Tode.

Für den Fall seiner Wiederverheiratung waren die oben geschilderten Bestimmungen über die Übernahme der Grundstücke durch den überlebenden Ehegatten (§§ 570 ff., 648, II, 1, auch Anhang § 79 allgemeines Landrecht) getroffen, welche die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie erleichtern sollten, wenn sie auch auf eine Bevorzugung des Übernehmers *nicht* hinwirkten.

Für den Fall der Teilung nach dem Tode des letztlebenden Ehegatten dagegen enthielten sämtliche in Pommern bisher geltenden Gesetze keine Bestimmungen, welche auf die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie, geschweige denn in einer leistungsfähigen Hand abzielten.

Bei den Grofsgrundbesitzern trat schon beim Tode des ersten Ehegatten regelmäfsig die Auseinandersetzung ein.

Eine Ausnahme bildete hier nur der Fall, wenn bei Gütergemeinschaft (Bütow und Lauenburg) der Ehegatte mit abgefundenen Kindern konkurrierte. Dann trat das „Beisitzverhältnis“ ein, und die Teilung selbst ereignete sich

erst nach des letztlebenden Ehegatten Tode. Auch hier gewährte aber das Gesetz keine Begünstigung zwecks Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Übernehmers.

10. Die Vererbung ländlicher Grundstücke nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches gestalten sich die für Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Betracht kommenden Rechtsnormen und Rechtsverhältnisse folgendermaſsen.

Nach Artikel 35 des Einführungsgesetzes treten die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze auſser Kraft, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder im Einführungsgesetz etwas anderes bestimmt ist.

Unberührt bleiben jedoch nach Artikel 64 des Einführungsgesetzes die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör. Nur das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen, können die Landesgesetze nicht beschränken (Art. 64 Abs. 2).

Mit dieser Einschränkung also, welche jedoch dem Landesrecht die Möglichkeit nicht nimmt, Verfügungen des Eigentümers unter Lebenden über das Grundstück auszuschlieſsen oder in Ansehung der Belastung zu beschränken, kann die Landesgesetzgebung auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches Vorschriften über das Anerbenrecht erlassen.

Unberührt bleiben ferner nach Artikel 137 des Einführungsgesetzes die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen in den Fällen des § 1515, Absatz 2 und 3, und der §§ 2049 und 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Ertragswert eines Landgutes festzustellen ist. (Siehe den später folgenden Abschnitt über das Taxwesen.) Es sind dies folgende Fälle:

1. Wenn ein Ehegatte für den Fall, daſs mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, durch *letztwillige Verfügung* mit Zustimmung des anderen Ehegatten (§ 1516) anordnet, daſs ein anteilsberechtigter Abkömmling oder der überlebende Ehegatte das Recht haben soll, bei der Teilung ein zu dem Gesamtgut gehörendes Landgut zum Ertragswert oder zu einem Preise zu übernehmen, welcher den Ertragswert mindestens erreicht. (§ 1515 d. B. Gb.)

2. Wenn der Erblasser *angeordnet hat,* daſs einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, den Übernahmepreis jedoch nicht ausdrücklich festgesetzt hat (§ 2049). Im Absatz 2 dieses Paragraphen stellt das Gesetzbuch über die Ermittelung des bei der Festsetzung des Ertragswertes zu Grunde zu legenden Reinertrags folgenden allgemeinen Grundsatz auf: „Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrage, welchen das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäſsiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann.“ Durch diese allgemeine Norm ist die Landesgesetzgebung

jedoch nicht behindert, über die Feststellung des Ertragswertes anderweite Bestimmungen zu treffen. (Artikel 137 des Einführungsgesetzes.)[1]

3. Wenn einer von mehreren Erben auf Grund ausdrücklicher Anordnung des Erblassers oder nach der im vorigen Absatz erwähnten Bestimmung (§ 2049) von dem Rechte Gebrauch macht, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu dem Ertragswert zu übernehmen, und demnächst der Pflichtteil eines Miterben berechnet werden soll. (§ 2312.) Auch hier ist der Ertragswert zu Grunde zu legen, so dafs dadurch, dafs eine letztwillige Verfügung die Übernahme eines Landgutes zum Ertragswert anordnet, niemals ein Pflichtteil verletzt werden kann.[2]) Hat dagegen der Erblasser einen anderen Übernahmepreis bestimmt, so ist dieser mafsgebend, wenn er den Ertragswert erreicht und den Schätzungswert nicht übersteigt. (§ 2312, Absatz 1, Satz 2.)

Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt also für den Fall letztwilliger Verfügungen des Erblassers das Prinzip auf, dafs bei der Vererbung ländlicher Grundstücke im Zweifel nicht der Verkaufswert, sondern der Ertragswert, stets aber der volle Ertragswert mafsgebend sein soll.

Die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften über den Güterstand und dessen erbrechtliche Wirkungen bleiben mafsgebend nur für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Ehen (Artikel 200 des Einführungsgesetzes) und diejenigen für die erbrechtlichen Verhältnisse überhaupt nur, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches gestorben war (Artikel 213 d. E. G.).

Für alle nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Ehen und eintretenden Erbfälle gelten lediglich die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Das gesetzliche eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches ist das System der Verwaltungsgemeinschaft mit ehemännlichem Niefsbrauch am Frauengut.

Das Vermögen der Ehefrau besteht aus Vorbehalts- und eingebrachtem Gut. Nur an letzterem steht dem Ehemann Verwaltungs- und Niefsbrauchrecht zu. Den Eheleuten ist es jedoch unbenommen, ihren Güterstand durch einen bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar zu schliefsenden Ehevertrag anderweitig zu regeln. (§§ 1432 u. 1434 des B. Gb.)

Wenn also die pommerschen Bauern in neu zu schliefsenden Ehen die bisher übliche Gütergemeinschaft und damit auch die „fortgesetzte Gütergemeinschaft“ beibehalten sollen, so werden sie darauf hingewiesen und angehalten werden müssen, Eheverträge zu schliefsen.

Für den Fall der vertragsmäfsigen allgemeinen Gütergemeinschaft giebt das Bürgerliche Gesetzbuch eine Reihe von zwingenden Vorschriften (§§ 1483 bis 1517), welche die Ehegatten weder durch Vertrag noch durch letztwillige Verfügung ändern können. (§ 1518.)

---

[1]) Handausgabe d. Bürgerl. Gesetzbuches von Fischer-Henle, München 1897. Anm. 2 zu § 2099 (S. 565).

[2]) eod. S. 970. Anm 1 zu § 2312.

Es sind im wesentlichen folgende:

1. Sind bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so wird zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, welche im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sind, die Gütergemeinschaft fortgesetzt (§ 1483).

2. Der überlebende Ehegatte kann jedoch die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen. Es finden dann die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 1484). In diesem Falle gehört der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute zum Nachlasse. Die Beerbung des Ehegatten erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften (§ 1482).

3. Der überlebende Ehegatte kann ferner die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit aufheben, und zwar entweder durch eine einseitige, in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung, oder auch durch Vertrag zwischen ihm und den anteilsberechtigten Abkömmlingen (§ 1492).

4. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endet mit der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten. Der überlebende Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist oder bevormundet wird, ein Verzeichnis des Gesamtgutes einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen (§ 1493).

5. Aufserdem endigt die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch den Tod des überlebenden Ehegatten und in einigen anderen Fällen, in denen (nach § 1495) den anteilsberechtigten Abkömmlingen eine Klage auf Aufhebung derselben gegeben ist. In allen Fällen der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung stattzufinden (§ 1497).

6. Dies geschieht in der Weise, dafs (§ 1498) aus dem Gesamtgute zunächst die Gesamtverbindlichkeiten zu berichtigen sind (§ 1475). Der darnach verbleibende Überschufs gebührt dem überlebenden Ehegatten und den anteilsberechtigten Abkömmlingen je zu gleichen Teilen. Die Teilung desselben erfolgt nach den Vorschriften über die Gemeinschaft (§§ 1476, 1477). Nach diesen tritt Teilung in Natur ein, wenn die gemeinschaftlichen Gegenstände sich ohne Verminderung des Wertes in gleichartige, den Anteilen der Teilhaber entsprechende Teile zerlegen lassen. Ist Teilung in Natur ausgeschlossen, so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf der gemeinschaftlichen Gegenstände nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung und durch Teilung des Erlöses. Ist die Veräufserung an einen Dritten unstatthaft, so ist der Gegenstand unter den Teilhabern zu versteigern (§ 753).

7. Mehrere anteilsberechtigte Abkömmlinge teilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesamtgutes nach den Verhältnissen der Anteile, zu denen sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben des verstorbenen Ehegatten berufen sein würden, wenn dieser erst zur Zeit der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorben wäre.

In jedem Falle kann auch unter der Herrschaft des Bürgerlichen Ge-

setzbuches ein Erblasser anordnen, daſs einer von mehreren Miterben ein zum Nachlasse gehörendes Landgut übernimmt. Maſsgebend für den Annahmepreis ist, vorbehaltlich anderer Anordnungen des Erblassers, nach dem Willen des Gesetzbuchs der volle Ertragswert. Auch Überlassungsverträge können unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs weiter errichet werden.

Mehr Schutz als im bisherigen Intestaterbrecht findet die Sitte ungeteilter Vererbung zu ermäſsigten Übernahmepreisen aber auch im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht. Denn beim Fehlen anderweitiger Anordnungen des Erblassers hat jeder Miterbe das Recht, die Realteilung und evt. die gerichtliche Versteigerung des hinterlassenen Landguts zu fordern.

Da es in Pommern ein Anerbenrecht nicht giebt, ist die Begünstigung des Hofesübernehmers also nur durch besondere Bestimmungen des Erblassers möglich, wenn er den Zweck der Erhaltung des Grundbesitzes bei seinen Nachkommen durch Begünstigung des Übernehmers sichern will. Auch heute noch stehen dieselben Wege offen, welche bisher eingeschlagen wurden und in der nachfolgenden Schilderung der thatsächlichen Erbgewohnheiten vielfach hervortreten, nämlich: Verfügungen unter Lebenden: Gutsübergabevertrag, oder von Todes wegen: Testament und Erbvertrag.

III. Kapitel.

Die bestehenden Erbgewohnheiten in den Bezirken der Landgerichte Stettin, Stargard, Köslin und Stolp.

Aus den genannten Landgerichtsbezirken liegen die Berichte von 51 Amtsgerichten und 22 Landräten, sowie Sammelberichte von 4 Landgerichts-Präsidenten und vom Oberpräsidenten vor. Diese Berichte bilden die Grundlage der folgenden Schilderung. Zu ihrer Vervollständigung sind vom Verfasser noch Erhebungen an Ort und Stelle vorgenommen worden.

Die Berichte der Enquête scheiden meist nur Grofs- und Kleingrundbesitz, wenige behandeln bäuerlichen und unselbständigen Parzellenbesitz gesondert, und manche machen überhaupt keinen Unterschied in Bezug auf den Umfang des Besitzes.

Die Vertreter der Provinz Pommern[1]) auf der „Agrarkonferenz“ von 1894 unterschieden nach der wirtschaftlichen Lage den bäuerlichen und kleineren Besitz bis 500 Morgen, den mittleren Besitz von 500 bis 1500 Morgen, den Grofs- und Latifundienbesitz, über 1500 Morgen. Diese Einteilung soll auch der folgenden Untersuchung zu Grunde gelegt werden.

1. Der Grofsgrundbesitz.

Über die Erbgewohnheiten des Grofsgrundbesitzes lassen sich feste Regeln, welche Anspruch auf allgemeine Giltigkeit machen könnten, nicht aufstellen. Zunächst ist das vorliegende Material ungleichmäfsig und lückenhaft. Ferner wird die Regelung der Erbfolge in den Grofsgrundbesitz durch so verschiedene und vielgestaltige Rücksichten auf die Vermögenslage, die Entwickelung und den Lebenslauf der Kinder und anderes mehr bestimmt, dafs selbst da, wo Material genug vorliegt, eine feste Gewohnheit schwer erkennbar ist.

In den alt angesessenen Familien ist der Wunsch, den ererbten Grundbesitz weiterhin der Familie zu erhalten, deutlich bemerkbar. Aber oft genug macht dies die hohe Verschuldung recht schwierig, ja unmöglich. Die bei weitem vorherrschende Vererbungsform ist das Testament. Daneben kommen auch hier und da Überlassungsverträge vor, meist dann, wenn ein Vater mehrere Güter besitzt, und eines oder einige davon einem oder einigen Söhnen zur Bewirtschaftung geben will. Dabei wird der Gutsübernehmer vor

---

[1]) Herr Rittergutsbesitzer von Knebel-Döberitz und Herr Landeshauptmann Höppner.

den Miterben bald in höherem, bald in geringerem Maſse bevorzugt, meist werden die Töchter hinter den Söhnen zurückgesetzt.

Im einzelnen sind folgende thatsächliche Vorgänge und Verhältnisse von den Berichterstattern ermittelt worden. Als erste Gruppe betrachten wir die Kreise: Usedom-Wollin, Greifenberg, Greifenhagen, Regenwalde, Ueckermünde, Bublitz, Belgard, Kolberg und den A.-G.-B. Stettin-Land.

Kreis Usedom-Wollin. Im *Kreise* Usedom-Wollin, wo der Groſsgrundbesitz keinen groſsen Raum einnimmt, sind in jüngster Zeit 3 hierher gehörige Erbfälle vorgekommen. In dem einen wurden 3 Rittergüter vom Vater unter Abfindung der miterbenden Geschwister auf *einen* Sohn durch Testament zu festem Preise, unter Festsetzung des Surplus-Reservats für gewisse Zeit, übertragen.

Im zweiten Fall ging ein Gut von dem „unbeerbt“ verstorbenen Vorbesitzer auf seinen Bruder über, ob im Wege der testamentarischen oder Intestat-Erbfolge ist nicht ermittelt, und im dritten Fall wurden 2 Rittergüter durch Vertrag gegen Zahlung einer Rente (Altenteilsvertrag) schon bei Lebzeiten des Vaters dem Sohn übereignet.

„Im allgemeinen kommt im Kreise Usedom-Wollin bei gröſseren Besitzungen das Intestaterbrecht in der Regel nicht, oder wenigstens dann nicht zur Anwendung, wenn Söhne vorhanden sind, vielmehr wird in diesen Fällen durch *Testament oder Vertrag* eine andere Erbfolge festgelegt.“ (Bericht des Landrats.)

Es herrscht also die Neigung, den Grundbesitz im Erbgang nicht zu teilen, vor. Die Leistungsfähigkeit des Übernehmers ist nicht ungewöhnlich gefährdet.

Kreis Dramburg. Im A.-G.-B. *Kallies* „ist in den Jahren von 1880 bis 1895 kein Fall der Gutsüberlassung und nur *ein einziger Fall der Vererbung* vorgekommen; in letzterem hatte der Gutseigentümer ein Testament errichtet.“ (Bericht des Amtsgerichts Kallies.)

Auch im A.-G.-B. Dramburg hat seit 1880 *nur eine Vererbung* stattgefunden: „Der Grundbesitzer setzte hier seine sämtlichen Intestaterben als Erben ein, räumte aber seiner überlebenden Witwe das unbeschränkte Verfügungsrecht ein“. (Bericht des Amtsgerichts Dramburg.)

Kreis Greifenberg. Von den 53 Rittergütern des Greifenberger Amtsgerichtsbezirks hat der jetzige Eigentümer sein Gut beim letzten Besitzwechsel:

in 13 Fällen: auf Grund *Testaments* von Eltern oder Angehörigen,
„ 6 „ „ „ *Intestaterbrechts* ererbt,
„ 6 „ durch *Überlassungsvertrag* von den Eltern,
„ 28 „ aber aus fremder Hand erworben.

Demnach sitzt hier die *gröſsere Hälfte der heutigen Besitzer auf gekauftem*, nur die kleinere auf ererbtem *Lande*. In den Verfügungen der Erblasser macht sich die Tendenz zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Übernehmers zwar geltend, ihrer Verwirklichung stehen jedoch die schon angedeuteten Schwierigkeiten gegenüber.

Bei der Gefährdung des Groſsgrundbesitzes im Erbfalle ist die neuerdings hier beobachtete Neigung der Besitzer zur Gründung von Fideikommissen erklärlich.

Kreis Greifenhagen. Im Greifenhagener Kreise giebt es nur wenig groſsen privaten Grundbesitz: ca. 12 Ritter- und 9 andere Güter. „Bei der Vererbung steht das Streben nach Gleichstellung der Geschwister im Vordergrunde.

Man sieht darauf, daſs der präsumtive Gutsübernehmer eine möglichst reiche Frau heiratet, damit er in die Lage gesetzt wird, trotz hoher Abfindungen der Miterben bestehen zu können.

Kann auf diese Weise die Abfindung der anderen Geschwister ohne Überschuldung bewirkt werden, so geschieht es, sonst findet *Verkauf* statt.“ (Bericht des Landrats.)

A.-G.-B. Stettin Land. Von 38 Rittergütern sind hier beim letzten Besitzwechsel 16 an Fremde durch Verkauf übergegangen. Trotzdem ist nach Ansicht des Amtsgerichts die wirtschaftliche Lage des Groſsgrundbesitzes keine besonders schlechte, noch die Verschuldung eine hohe, auch ist die *Tendenz zur Erhaltung des Gutes* in einer Hand und *niedrigen Bemessung der Annahmepreise* überall vorhanden.

Kreis Regenwalde. „Bei den 60 im Bezirk des Amtsgerichts Labes (Kreis Regenwalde) liegenden selbständigen Gütern hat sich der Besitzwechsel seit der Zeit der Anlegung der Grundbücher zu Ende des vorigen Jahrhunderts durchweg mit Ausnahme einiger alter Lehn- und Fideikommifsgüter weit mehr im Wege des *Verkaufs an Fremde*, als im Wege der Vererbung oder Überlassung an Kinder vollzogen. Mehrere Güter sind durch die ganze Zeit durch Kauf oder Zwangsversteigerung von Hand zu Hand gegangen, ohne dafs auch nur eine Vererbung dazwischen getreten ist; bei einer grofsen Menge von Gütern ist die Reihe der Veräufserungen an Fremde nur zeitweilig durch Übergänge vom Vater auf Kind oder vom Ehemann auf Ehefrau im Wege der Vererbung oder Gutsüberlassung unterbrochen; es sind nur einige wenige Güter vorhanden, deren Besitzer noch den Namen des ersteingetragenen Besitzers trägt, es sind dies die oben erwähnten Lehn- und Fideikommifsgüter, und auch bei ihnen ist der Besitz nicht in direkter Linie vom ersten auf den letzten Besitzer gediehen, sondern es durchbrechen Verkäufe an Brüder und Vettern die Reihe der Vererbungen. So mufs der Besitzwechsel gegenüber der Vererbung als das Regelmäfsige bezeichnet werden.

Die Vererbung im weitesten Sinne anlangend, kann weder die Intestaterbfolge als das Regelmäfsige gegenüber den übrigen Übergangsformen (Testament, Erbvertrag, Gutsüberlassung) bezeichnet werden, noch umgekehrt. Ebenso stehen sich innerhalb der Verfügungen Testamente und Überlassungsverträge an Zahl ungefähr gleich."

Das Amtsgericht Labes berichtet, dafs in den Verfügungen „die Absicht, den Guts-Übernehmer zu begünstigen nur bisweilen klar zu Tage tritt; es ist die ungünstige Lage der Landwirtschaft betont, auch hervorgehoben, dafs der Übernahmepreis ein billiger sei, andererseits finden sich aber auch Bemerkungen, dafs die Kinder einander gleichgestellt sein sollen." Andererseits berichtet jedoch der Landrat, dafs „die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand *eines* Übernehmers im hiesigen Kreise als die Regel anzusehen sein dürfte, und dafs es ihm nicht bekannt geworden sei, dafs eine Zerstückelung des Grundbesitzes durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen eingetreten sei."

Übereinstimmend hiermit hebt das Amtsgericht Labes hervor, „dafs eine reale Teilung eines Gutes unter mehreren gesetzlichen Erben selten beliebt wird, es wird lieber, wenn kein Miterbe das Gut übernehmen will, um Zersplitterungen vorzubeugen, das Gut an Dritte veräufsert, und dieser Fall ist nicht selten."

„Bisweilen schliefst sich auch", so berichtet das Amtsgericht weiter, „an die Gutsübernahme seitens eines Miterben die Weiterveräufserung seitens des Übernehmers an einen fremden Dritten an."

Auf den *Lehn- und Fideikommifsgütern* des Kreises, auf denen einige der ältesten Familien Pommerns angesessen sind, ist immerhin seit Jahrhunderten die ungeteilte Vererbung an ein Kind die Regel, sie vollzieht sich hier nach der Mitteilung des Amtsgerichts Labes überwiegend als Intestaterbfolge.

Kreis Ueckermünde. Ein beträchtlicher Teil des Grofsgrundbesitzes ist als dem Staat (Forstfiskus), der Krone oder politischen Gemeinden gehörig, auch als Fideikommifs der freien Vererbung entzogen.[1]) Innerhalb des A.-G.-B. Ueckermünde befindet sich von den für die freie Vererbung in Betracht kommenden Gütern nur *eins* seit langem in derselben Familie, ein anderes hat seit den 60er Jahren, nachdem es bis dahin durch zumeist testamentarische Bestimmung des jeweiligen Eigentümers dem Familienbesitz erhalten geblieben, aufgehört solcher zu sein und ist seither durch Verkauf aus einer Hand in die andere gelangt.

Im A.-G.-B. Ueckermünde ist überhaupt die Vererbung bei weitem nicht die gängigste Übertragungsart des ländlichen Grundbesitzes, und erst kürzlich sind dort wieder 2 gröfsere Güter freihändig parcelliert worden. Es hängt dies mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen im Kreise Ueckermünde überhaupt zusammen, die weiter unten noch eingehend behandelt werden.

---

[1]) Familienfideikommisse namentlich im Bezirk Ueckermünde, ferner im Amtsgerichtsbezirk Pasewalk: 2 königliche Forstbezirke, 2 Domänen und 1 Familiengut.

Auch im A.-G.-B. Pasewalk ist nicht viel frei vererblicher Grundbesitz vorhanden, zwei derartige Gutskomplexe haben wiederholt durch Verkauf oder Zwangsversteigerung ihre Grenzen und Besitzer gewechselt und eines dieser Güter ist vor kurzem in 2 Teile zerschlagen worden.

Ähnlich liegen die Dinge im *Kreise Neustettin*, der die Amtsgerichtsbezirke: Neustettin, Bärwalde, Ratzebuhr und Tempelburg umfaſst. Der Wunsch, den Grundbesitz ungeteilt auf einen Erben übergehen zu lassen, ist hier zwar nach den Beobachtungen des Landrats in *allen* Schichten der Bevölkerung mit gröſserer oder geringerer Lebhaftigkeit vorhanden. Dieser Wunsch läſst sich aber wegen der hohen hypothekarischen Verschuldung nur in verhältnismäſsig wenigen Fällen verwirklichen.

„Trotzdem kommt eine reale Teilung des Grundbesitzes zwecks Erbregulierung in neuerer Zeit sehr selten vor, weil die Kosten für die Erbauung neuer Wirtschaftsgebäude zu groſs sind, auch selten eine Mehrzahl von Kindern Neigung zur Übernahme von Grundbesitz hat; die Kinder suchen vielmehr gern andere Lebensberufe auf und drängen besonders gern in die verschiedenen Sphären der Beamtenlaufbahn.

Namentlich bei dem *mittleren und einem Teile des gröſseren Grundbesitzes* ist die Möglichkeit und infolgedessen auch die Neigung oder der Versuch zur Vererbung des Grundstückes auf einen Erben gering. Die Verschuldung und die Ansprüche der Miterben haben hier eine Höhe erreicht, die eine solche *Vererbung meist unmöglich* macht. In der Regel verläuft die Sache in diesen Kreisen so, daſs der Vater wirtschaftet, so lange er kann, oder bis die Kinder versorgt sind. Dann sucht er den Besitz zu einem möglichst hohen Preise zu veräuſsern, um noch einige Jahre als bescheidener Rentier in der Stadt zu leben und allen Kindern ein *möglichst hohes gleichmässiges* Erbteil zu hinterlassen.“

In einem anderen Teile des Groſsgrundbesitzes, hauptsächlich dem sogenannten alten Grundbesitz, besteht der Wunsch, den Grundbesitz auf einen Sohn zu vererben, wohl allgemein, „die Verhältnisse sind aber so trauriger und zwingender Natur, daſs dies ohne thatsächliche Enterbung der anderen Kinder nur in den seltensten Fällen möglich ist.“ (Bericht des Landrats.)

Im A.-G.-B. *Neustettin* sind seit 1868 (bis 1895) von 22 Groſsgütern nur noch 8 in denselben Familien; und auch bei diesen soll die Möglichkeit der ungeteilten Erhaltung nicht auſser Zweifel stehen.

Auch aus dem A.-G.-B. *Baerwalde* wird berichtet, daſs „der Übernahme gröſseren ländlichen Grundbesitzes durch einen Erben meistens infolge bereits vorhandener starker Belastung und in Ermangelung bereiter Mittel zu der hier beanspruchten sofortigen Auszahlung der Abfindungen an Ascendenten und Geschwister bedeutende Schwierigkeiten entgegenstehen“.

Nur im A.-G.-B. *Ratzebuhr* wiegt die thatsächliche Durchführung des Erhaltungsgedankens vor. Bei der erheblichen Gröſse (1000—2000 ha) der Güter kommen dort auch bisweilen Teilungen vor: man nimmt aber Bedacht darauf, daſs die Teilstücke die Grundlage einer gesicherten wirtschaftlichen Existenz bilden können.

Im ganzen ist nach alledem die Lage des gröſseren Grundbesitzes im Kreise keine gute, die Verschuldung ist groſs, und freihändiger Besitzwechsel tritt infolgedessen häufiger ein als Vererbung.

Auch im Nachbarkreise *Rummelsburg* ist der Groſsgrundbesitz im allgemeinen stark verschuldet, „so daſs eine Teilung meist ausgeschlossen erscheint. Eine solche kann nur dann vorkommen, wenn der Erblasser mehrere in sich selbständige Güter besitzt“. (Bericht des Landrats.) Auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Übernehmers im Erbgange kann nur selten noch Bedacht genommen werden. Die Form der Verfügung ist meist das Testament.

Kreis Bublitz. „Die Fälle, in denen der Gutseigentümer unter Auſserkraftsetzung des geltenden Intestaterbrechts durch letztwillige Verfügung oder durch Verordnung unter Lebenden über seinen Grundbesitz verfügt, sind nicht selten, beim kleineren Grundbesitz wohl noch häufiger als beim gröſseren“ (der Landrat schätzt sie auf die Hälfte aller Vererbungsfälle). „Unter den 53 im Kreise belegenen Gütern ist bei 16 gelegentlich der letzten

bekannten Besitznachfolge durch Verfügung des Grundeigentümers vom geltenden Intestaterbrecht abgewichen worden, und zwar in 9 Fällen durch einen bei Lebzeiten abgeschlossenen Kauf- und Überlassungsvertrag nur bei 4 Gütern durch Testament, bei dreien durch Familienstiftung. Der Inhalt der Kauf- und Überlassungsverträge gipfelt regelmäſsig darin, daſs einer der Söhne das den betagten Eltern gehörige, gemeinhin ziemlich verschuldete Gut gegen Übernahme der Schulden und Auszahlung eines vielleicht sich noch ergebenden Überschusses übernimmt und sich zugleich wegen seines Vater- und Muttererbes für abgefunden erklärt. Die Testamente berufen — unter Ausschluſs anderer Erben — gewöhnlich einen der Landwirtschaft kundigen Sohn, oder aber auch den überlebenden Ehegatten zum Rechtsnachfolger in das Gut. Weder die Testamente (mit Ausnahme eines einzigen) „noch die Überlassungsverträge enthalten aber Bestimmungen, welche auf die *Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Übernehmers* hinwirken; dauernd in einer leistungsfähigen Hand erhalten wird der Grundbesitz *nur bei den Fideikommiſsgütern*". (Bericht des A.-G. Bublitz.)

„Im *Kreise Belgard*", so berichtet der Landrat, „hat sich hinsichtlich der Vererbung der groſsen Güter eine einigermaſsen konstante Praxis nicht herausgebildet, Es kommt vor, daſs dieselben zum vollen Verkaufswert angenommen werden müssen, so daſs daraus für die Übernehmer die gröſsten wirtschaftlichen Schwierigkeiten entstehen, welche in manchen Fällen durch Abtrieb des Waldes oder dergleichen haben beseitigt werden können." Übereinstimmend berichtet das A.-G. Polzin, daſs sich bestimmte Regeln nicht auffinden lieſsen, daſs in verschiedenen Fällen Intestaterbfolge eingetreten, in mehreren testamentarisch verfügt worden und einem der Söhne das Gut zu einem weit über die landschaftliche Taxe hinausgehenden Preise überlassen worden sei."

Damit hängt wohl zusammen, daſs in der letzten Zeit 11 im A.-G.-B. Polzin gelegene Güter durch Verkauf in fremde Hände übergegangen sind. Dennoch versichert der Landrat, daſs im Belgarder Kreise „in der *Mehrzahl* der Fälle durch Festsetzung eines Übernahmepreises, welcher *unter dem Marktpreise* des Gutes bleibt (landschaftliche Taxe, Gutachten eines Testamentsvollstreckers oder dergleichon) die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes in der Familie angestrebt wird. Namentlich in den seit Generationen als Gutsbesitzer ansässigen Familien wurde der Grundsatz festgehalten, daſs derjenige Erbe, welcher ein Gut übernimmt, besser gestellt werden müsse, als die übrigen Erben".

Von dieser Auffassung des Landrats weicht die des A.-G. Belgard etwas ab: Im Bezirk desselben sind in dem Zeitraum von 1884—1893 13 Erbfälle vorgekommen. Auch hier „lassen sich feste materielle Normen, nach denen sich die Vererbung vollzöge, nicht erkennen, nur die Negative ist vorhanden, daſs der Grundbesitz nicht geteilt, und daſs der Altenteilsvertrag nicht angewendet wird. Im übrigen ist, abgesehen von einer Lehns- und einer Fideikommiſssuccession in den noch verbleibenden 11 Fällen das Gut:

a) in 3 Fällen an die Witwe unter Verzicht der Erben auf Auseinandersetzung,
b) „ 2 „ an 1 Kind durch Kauf,
c) „ 3 „ an 1 Kind durch Erbrezeſs,
d) „ 2 „ an sämtliche Erben ohne Regulierung,
e) „ 1 Fall durch Erbvertrag

ungeteilt übertragen worden.

Auffallend ist dabei, daſs in den 5 Fällen, in denen die Güter durch Kauf oder Erbrezeſs an einen Erben übergegangen sind, (zu b und c) sehr hohe Preise bezahlt, bezw. Erbabfindungen gewährt worden sind."

Demnach scheint es, daſs für den Belgarder Kreis eine allgemein giltige Regel sich nicht aufstellen läſst, daſs aber auch hier vielfach das Bestreben vorhanden ist, den Grundbesitz in den Familien leistungsfähig zu erhalten, nach Lage der Verhältnisse jedoch häufig nicht verwirklicht werden kann.

Kreis Kolberg. „Von den 34 im A.-G.-B. Colberg belegenen Rittergütern von 295 bis 1698 ha Gröſse sind beim letzten Besitzwechsel 11 durch Vertrag, 3 durch Erbvergleich, 4 durch Testament, zusammen mithin 18 vom Vater auf den Sohn übergegangen, die übrigen 16 an fremde Personen veräuſsert."

An einer anderen Stelle sagt der amtsgerichtliche Bericht, dafs „die Rittergüter in den *meisten* Fällen, und zwar durch Vertrag (Kauf, Schenkung) vom Vater auf den Sohn übergehen.“ Obwohl er ferner die Neigung der ländlichen Grundbesitzer im allgemeinen, von ihrer Verfügungsfreiheit zu gunsten der Erhaltung des Besitzes in der Familie Gebrauch zu machen, betont, schildert er die thatsächliche wirtschaftliche Lage des dortigen Grofsgrundbesitzes als nicht günstig:

„Derselbe ist — zumal bei den Grundstücken, welche nicht vom Vater auf den Sohn übergegangen sind — verhältnismäfsig *stark verschuldet*, nicht selten überschuldet. Der Hauptgrund für diese Erscheinung ist darin zu suchen, dafs bei dem Erwerb durch Kauf der Kaufpreis nicht im richtigen Verhältnis zum wirklichen Wert des Gutes, d. h. zu dem Nutzen steht, welchen derselbe thatsächlich im Durchschnitt gewährt, sondern mit Rücksicht auf die mit dem Gutsbesitz sonst noch verbundenen mancherlei Annehmlichkeiten viel zu hoch, wohl um $^1/_4$ bis $^1/_3$ des Preises zu hoch bestimmt wird. Weitere Gründe für die Überschuldung sind: von vornherein ungenügende Mittel des Käufers — dergestalt, dafs das Gut bis zu $^2/_3$ oder gar $^3/_4$ des Kaufpreises verschuldet bleibt — mangelhafte Vorbildung des Erwerbers für die Landwirtschaft, die bedeutenden Unkosten für Erziehung der Kinder in städtischen Pensionen, die hohen Arbeitslöhne in Verbindung mit niedrigen Getreidepreisen.“ Darnach ist erklärlich, „dafs hier im letzten Jahrzehnt je länger desto mehr Neigung zur Parzellierung des Grofsgrundbesitzes, wie auch des Besitzes mittlerer Gröfse hervorgetreten ist.“

„Die Rittergüter werden in 20 bis 40 Grundstücke, meist unter Konservierung eines gröfseren Restgutes zerlegt. Solche Gelegenheiten benutzen die benachbarten Grundbesitzer bisweilen zur Arrondierung ihres Besitzes, aus dem überwiegend gröfseren Teile der Parzellen entstehen aber neue Ansiedelungen. Obwohl die Parzellierungen hauptsächlich durch Spekulanten ausgeführt, und infolgedessen für die Parzellen verhältnismäfsig hohe Kaufpreise gezahlt werden, erweisen sich die neuen Kolonieen im allgemeinen als lebensfähig.“

Diese Neigung zum Parzellieren hat im ganzen Kreise Kolberg auch in grofsem Umfange zur Rentengutsbildung geführt. Bis Ende 1894 waren 20 Güter, jetzt ist eine noch gröfsere Anzahl in Rentengüter zerlegt.

In fast allen bisher genannten Kreisen bleibt der Grofsgrundbesitz im Erbfalle nur noch selten der Familie erhalten, obwohl der Wunsch, dies zu thun, vielfach hervortritt.

Günstiger lauten die Berichte aus den *Kreisen Randow*, *Pyritz*, *Naugard, Cammin, Schivelbein*, *Schlawe, Stolp und dem Amtsgerichtsbezirk Zanow.*

In allen diesen Bezirken kommt das Intestaterbrecht nur selten zur Anwendung, vielmehr sind *Testamente* zu gunsten eines Erben die Regel, auch kommen Überlassungsverträge häufig vor, und überall sucht man auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Übernehmers hinzuwirken.

Naturalteilungen sind demgemäfs überall sehr selten.[1])

Erbverträge kommen fast gar nicht vor; es waren überhaupt in ganz Altvor- und Hinterpommern deren nur 3 zu ermitteln (in den Amtsgerichtsbezirken Demmin, Belgard und Schivelbein).

So sind beispielsweise im A.-G.-B. Pollnow (*Kreis Schlawe*) im letzten Jahrzehnt 12 Erbfälle vorgekommen. „In 8 derselben hat sich die Nachfolge unter Abänderung des gesetzlichen Erbrechts vollzogen. In einem dieser Fälle ist das Gut durch Auflassung auf Grund eines mündlichen Überlassungsvertrages vom Vater auf einen von mehreren Söhnen

---

[1]) Wegen der Verhältniszahlen in den einzelnen Bezirken wird auf die am Schlufs angefügte Tabelle verwiesen.

übergegangen. In einem anderen Falle hat sich der Übergang auf einen von mehreren Nachkommen vermittels eines Erbauseinandersetzungsvertrages vollzogen. In den verbleibenden 6 Fällen ist die Abänderung des gesetzlichen Erbrechts durch Testament erfolgt. Eine dieser Verfügungen, ein wechselseitiges Testament unter Eheleuten, betrifft 3 Güter. Die überlebende Witwe, der freies Verfügungsrecht über die Substanz des Nachlasses eingeräumt war, hat dann die 3 Güter im Einverständnis mit den übrigen fideikommissarischen Erben, einem derselben, nämlich ihrem ältesten Sohn gegen eine jährliche Rente für sich und Erbabfindungen für die anderen fideikommissarischen Erben zu anscheinend mäfsigem Kaufpreise überlassen.

„Ein zweites Testament betrifft ebenfalls mehrere Güter und weist 3 Söhnen, welche zusammen mit anderen Söhnen und Töchtern zu erben hatten, das Recht auf Übernahme bestimmter Güter gegen anscheinend mäfsigen Preis zu; der Witwe ist ein Kapital in Höhe des höchsten Kindeserbteils, den übrigen Söhnen und Töchtern sind Erbabfindungen ausgesetzt, von denen übrigens die der Söhne um mehr als die Hälfte höher sind, als die der Töchter.“

„In zweien der 4 Fälle, in denen sich der Übergang im Wege des gesetzlichen Erbrechts vollzogen hat, war nur *ein* gesetzlicher Erbe vorhanden, so dafs es an jedem Anlasse zur Abänderung des Intestaterbrechts fehlte, auch in den beiden übrigen Fällen wurde nicht geteilt, die Miterben sind vielmehr seit Jahren als Miteigentümer eingetragen.“ (Bericht des A.-G. Pollnow.)

Die Testamente und Überlassungsverträge entbehren eines typischen Inhalts. Die Bestimmungen sind verschieden je nach dem Alter und der Anzahl der Kinder. Oft wird der älteste Sohn, manchmal derjenige, der die Landwirtschaft gelernt hat, oder sonst am tüchtigsten und geeignetsten ist, zum Besitznachfolger gemacht; bisweilen ist die Absicht der Bevorzugung desselben vor seinen Miterben offen ausgesprochen, — so häufig im Bezirk des Amtsgerichts Gartz (Kreis Randow) —, bisweilen ist diese Absicht nur aus den Anordnungen an sich erkennbar.

Selten wird ein Altenteil in Gestalt eines Kapitals oder einer jährlichen Rente ausbedungen, hingegen fast immer hypothekarische Sicherstellung der eventuellen Erbabfindungen der Geschwister angeordnet. Auch wechselseitige Testamente, welche dem überlebenden Ehegatten freie Verfügung über die Substanz des Nachlasses gewähren, die Kinder aber nur zu Erben dessen einsetzen, was nach des überlebenden Tode noch übrig sein wird, kommen vor, aber nicht so häufig wie solche zu gunsten *eines* Erben. Sind mehrere Güter vorhanden, so wird auch bisweilen einigen von mehreren zusammenerbenden Kindern das Recht auf Übernahme bestimmter Güter gegeben (wie oben in dem Beispiel aus dem A.-G.-B. Pollnow), des öfteren sind die Erbabfindungen der Söhne höher bemessen als die der Töchter.

In der Regel werden die Güter zu einem bestimmt ausgesprochenen Preise veranschlagt. Dieser wird in den meisten der genannten Bezirke als „*mäfsig*“ „*billig*“ *oder* „*niedrig*“ bezeichnet.

In den Amtsgerichtsbezirken Zanow und Schlawe z. B. betragen die Preise $^2/_3$ bis $^3/_4$ des Verkaufswerts. Wo der Taxpreis nicht ausdrücklich genannt ist, tritt die Bevorzugung in der geringen Höhe der Erbabfindungen zu Tage. Im Stolper Kreise betragen sie oft nur die Hälfte der Intestaterbportion. (Bericht des Landrats.) Als Beispiel für die Bevorzugung des Übernehmers aus freiem Entschlufs der Intestaterben und für die Liebe der Familie zum angestammten Grundbesitz diene folgendes:

Im Stolper Kreise übernahm eines von 6 Geschwistern ein Gut für 165000 M, obwohl ein Kaufangebot von 205000 M vorlag. Der Mehrerlös von 40000 M wurde von den Geschwistern ausgeschlagen, damit das Gut der Familie erhalten bliebe.

Wenig anders liegen die Erbgewohnheiten des Grofsgrundbesitzes in den *Kreisen Köslin*, *Bütow*, *Saatzig*, *Cammin* und *Lauenburg*. Zu bemerken ist nur, dafs hier die Überlassungsverträge häufiger vorkommen als die Testamente.

Im Bütower Kreise, so berichtet das dortige Amtsgericht, „vollzieht sich der Besitzübergang vom Vater auf den Sohn fast immer durch Kaufvertrag. Dabei gilt zwar eine solche Normierung der Kaufbedingungen als selbstverständlich, dafs nach der Überzeugung beider Kontrahenten der Gutsübernehmer mit Erfolg wirtschaften könne. Ob aber bei diesen Kaufverträgen das Interesse, das Gut im Besitze des Sohnes zu erhalten, *dergestalt* im Vordergrunde steht, dafs diesem Erfolge bei knappem Vermögen die dem Intestaterbrecht entsprechende Gleichberechtigung der Kinder zum Opfer gebracht wird, läfst sich mit Sicherheit nicht feststellen. Die Frage wird schwerlich ohne weiteres zu bejahen sein. *Dagegen* spricht jedenfalls das häufige Vorkommen des Gutsverkaufs an Fremde."

„Wenn selbst von der vielfach hervorgetretenen Neigung der Besitzer, die Güter zu zerstückeln und parzellenweise zu veräufsern, abgesehen wird, so bleibt dennoch die Zahl der Gutsverkäufe an Fremde überwiegend über die Zahl der Verkäufe an den Sohn."

Andererseits ist hervorzuheben, „dafs einige adlige Güter, und zwar gerade die gröfsten, mehrere Generationen hindurch fortgesetzt durch Kaufverträge, hin und wieder auch durch Verfügung von Todes wegen, vom Vater auf den Sohn übergegangen sind. *Hier* hat das Familieninteresse, anscheinend unterstützt durch günstige Vermögensverhältnisse, die Regel ausgebildet, dafs die Intestaterbberechtigung durch ein Rechtsgeschäft des Erblassers zu gunsten des Gutsübernehmers wesentlich modifiziert wird". In einem Fall sind 2 Güter 2 Söhnen sogar zu so niedrigem Anschlage vermacht worden, dafs dadurch und durch die den anderen Söhnen vor den Töchtern eingeräumten Vorzüge der Pflichtteil der Töchter gefährdet wurde. In einem anderen Fall konnte ein Gut laut Testament vom ältesten Sohne für 390000 M übernommen werden; das Testament kam aus unbekanntem Grunde nicht zur Ausführung, und bei der Erbteilung übernahm der jüngste Sohn das Gut für 450000 M.

Ein drittes Rittergut endlich wurde vom Vater an den Sohn für 150000 M verkauft, unter der ausdrücklichen Bemerkung im Vertrag, dafs das verkaufte Gut im Verhältnis zum Kaufpreise einen Mehrwert von 24000 M hat. (Bericht des A.-G. Bütow.)

Derartige Bevorzugungen sind aber wie gesagt, singuläre Gewohnheit einiger adligen Familien. „Im allgemeinen ist es" nach Ansicht des Amtsgerichts zwar „die Regel, dafs die auf Descendenten übertragenen Güter durch Rechtsgeschäft unter Lebenden übereignet werden, es läfst sich aber nicht zuverläfsig konstatieren, dafs durch diese Rechtsgeschäfte die Intestaterbrechte in einer bestimmten Richtung abgeändert zu werden pflegen."

Trotzdem „ist eine Realteilung im *Erbwege* in letzter Zeit nicht vorgekommen", und „bei der einzigen in den letzten 10 Jahren stattgehabten gerichtlichen Nachlafsregulierung wurde zwar das Intestaterbrecht streng angewendet, dennoch aber wurde das Gut von dem ältesten Sohne des Erblassers erworben". (Bericht des Amtsgerichts.)

Im wesentlichen ähnlich spricht sich der Landrat des Bütower Kreises dahin aus: „Der Grofsgrundbesitz pflegt bereits zu Lebzeiten des Erblassers an einen Erben überzugehen, welcher entweder besonders als Landwirt befähigt ist, oder durch Heirat kapitalkräftiger als die Miterben geworden ist. Wo dieser Fall nicht eintritt, wird bisweilen der Grofsgrundbesitz nach dem Tode des Erblassers so lange gemeinschaftlich bewirtschaftet, bis entweder einer der Miterben das Grundstück aus der Erbmasse zu kaufen kräftig genug ist, oder wenn dieses nicht der Fall ist, bis ein fremder Käufer dasselbe erwirbt."

Im allgemeinen ist die Verschuldung des Grofsgrundbesitzes im Bütower Kreise, in dem jedoch der Kleinbesitz prävaliert, eine ziemlich hohe.[1])

Im Saatziger Kreise (Stargard), welcher die Amtsgerichte Stargard, Jakobshagen und Nörenberg enthält, kommt fast nie das Intestaterbrecht zur Anwendung, vielmehr ist der ungeteilte Übergang an einen Erben die Regel.

Im Bezirk des A.-G. Stargard, der jetzt zum Teil in die Kreise Pyritz und Naugard übergreift, liegen 131 Rittergüter. Von diesen sind in den Jahren 1878—1893 40 durch Testament vom Erblasser an *einen* Erben sei es mit oder ohne festgesetzten Annahmepreis unter Abfindung der Miterben übergegangen. „Die Einheit und Stetigkeit des Gutsbestandes wird", so fährt das Amtsgericht fort, „demgemäfs durchweg aufrecht erhalten.

[1]) cfr. Agrarkonferenz S. 84.

Diejenigen Rittergüter, in Bezug auf welche Verfügungen von Todes wegen nicht stattgefunden haben, sind gröfstenteils nicht von Vererbungen betroffen worden, sondern durch Verkauf an zur Familie des Besitzers nicht gehörige Personen übergegangen."

Insoweit der Grofsgrundbesitz vererbt wird, wird zwar nach Möglichkeit darauf gesehen, den Erben leistungsfähig zu erhalten, „andererseits ist man aber auch bestrebt, die Miterben möglichst gleichzustellen. Ausschlaggebend sind die Vermögensverhältnisse des Erblassers; gestatten sie die Erhaltung des Grundbesitzes für die Familie, so geschieht solches oft unter Opfern der Miterben, anderenfalls mufs derselbe veräufsert werden" (Bericht des Landrats), und dieser letztere Fall kommt, wie die amtsgerichtliche Statistik zeigt, recht oft vor, da der Übernehmer infolge der mitzuübernehmenden Schulden bei Auszahlung von Erbabfindungen nicht imstande sein würde, das Gut zu halten. Zu Subhastationen kommt es jedoch nur sehr selten.

In den Überlassungsverträgen des Grofsgrundbesitzes, welche selten bei Lebzeiten beider Eltern, häufiger auf Grund testamentarischer Anordnung des Vaters zwischen der Witwe und einem Kinde geschlossen werden, treten an die Stelle der Altenteile, der Begräbnis- und Erziehungsrechte der bäuerlichen Verträge, Wohnungs- und andere Rechte (z. B. auf Haltung von Kutschpferden) sowie auf Jahresrenten in Geld.

Im Camminer Kreise, in welchem die Lage der Landwirtschaft im allgemeinen als recht günstig geschildert wird, bildet die Vererbung des Grofsgrundbesitzes im Wege der Verfügung von Todes wegen die Regel. „Das Streben nach Erhaltung des Besitzes in *einer* Hand ist allen Verfügungen gemeinsam. Es äufsert sich nicht nur in der Überlassung oder Vererbung des ungeteilten Besitztums an eine Person, sondern auch darin, dafs bei der Bemessung mehrerer Erbteile der Grundbesitz niedriger als nach seinem wirklichen Wert angerechnet wird. Er soll also nicht blofs ungeteilt bleiben, sondern es soll auch, soviel an dem Erblasser liegt, der neue Besitzer auf solche wirtschaftlichen Grundlagen gestellt werden, die ihm die Behauptung des Besitztums ermöglichen und erleichtern. Nach der Ansicht eines hiesigen Notars läfst sich die durchschnittliche *Übung* im Kreise dahin formulieren, dafs *von mehreren Kindern dasjenige, dem der Grundbesitz zufällt, den dreifachen Wert der einzelnen übrigen Kindesteile erhält."* (Bericht des Landrats.)

Insbesondere ist von den 4 der freien Vererbung unterliegenden Grofsgrundbesitzkomplexen im Bezirk des A.-G. Grofs-Stepenitz beim letzten Besitzwechsel keiner nach Intestaterbrecht, sondern es sind alle auf Grund von Verfügungen auf den jetzigen Besitzer übergegangen.

Obwohl diese Verfügungen nach der Angabe des Amtsgerichts sämtlich keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalten, welche auf die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Unternehmers hinzuwirken suchten, so ist dennoch nach der Versicherung der dortigen Grofsgrundbesitzer selbst unbedenklich auch der im A.-G.-B. Stepenitz liegende Grofsgrundbesitz zu demjenigen zu rechnen, bei dem das Streben der Erhaltung in der Familie vorhanden und von Erfolg begleitet ist.

„*Im Kreise Lauenburg* pflegen die Rittergutsbesitzer vor Eingehung der Ehe die dort gesetzlich geltende eheliche Gütergemeinschaft *auszuschliefsen.* Intestaterbfolge findet selten, häufig testamentarische statt, nach welcher *ein* Erbe das Gut zu einem Preise übernimmt, der *erheblich unter dem Verkaufswerte* bleibt. Nur in einigen wenigen Fällen, in denen der Sohn das Gut bei Lebzeiten von seinen Eltern übernahm, war der Annahmepreis ein hoher, welcher dem Übernehmer das Fortkommen erschwerte." (Bericht des Landrats.)

Das *Ergebnis der Untersuchungen über den Grofsgrundbesitz* läfst sich dahin zusammenfassen: Die bei weitem am häufigsten vorkommende Vererbungsform ist das *Testament.* Seltener, wenn auch immerhin zahlreich, sind die Überlassungsverträge. Das Intestaterbrecht gelangt nur ausnahmsweise zur Anwendung. Realteilungen im Erbgange kommen fast nie vor, ist das Gut nicht zu halten, so wird der *Verkauf im ganzen* vorgezogen.

Das *Bestreben, den Gutsübernehmer leistungsfähig zu erhalten,* d. h. ihn

durch niedrigen Annahmepreis oder durch niedrige Erbabfindungen der Geschwister unter Abänderung der bestehenden intestaterbrechtlichen Grundsätze günstig zu stellen, ist *in etwa 15 von 24 Kreisen* mit Sicherheit zu konstatieren.

Von Erfolg begleitet ist das Bestreben allerdings nicht überall da, wo es vorhanden ist; denn die Verschuldung der Grofsgrundbesitzer Hinterpommerns ist durchschnittlich eine ziemlich hohe.

Gesichert sind nur der Fideikommifs- und sonstige grofse Teile des ungebundenen „alten“ Grundbesitzes, der übrige ist stark gefährdet, am stärksten der sogenannte Mittelbesitz von 500—1500 Morgen.

Die im ganzen hohe Verschuldung rührt zum Teil aus früheren Erbrezessen, zum gröfseren Teil aber aus anderen Gründen her. Was die Verschuldung namentlich des *Mittelbesitzes* anbetrifft, so hob Herr von Knebel-Doeberitz auf der Agrarkonferenz hervor, dafs diese Besitzer unter anderem mit einer Menge Ausgaben für die Erziehung der Kinder belastet seien, da sie die Kinder nicht, wie der Bauer, als Arbeiter erziehen könnten. Sie müfsten ferner mit den gesteigerten Arbeitslöhnen u. s. w. rechnen, sie hätten nicht nach Anerbenrecht ererbt, sondern hier habe das römische Recht vollkommen seine zerstörende Wirkung geübt; die meisten dieser mittleren Besitzer hätten stark melioriert, was der Bauer nicht thue, und seien infolge der weichenden Konjunktur in eine noch schlimmere Lage geraten, so dafs sie heute die Zinsen der in ihr Land gesteckten Kapitalien nicht mehr herauswirtschaften könnten. Kurz, ein grofser Teil dieses Mittelbesitzes müsse befürchten, dafs, „wenn der Jude nicht länger pumpt“, er in 3—4 Jahren dem sicheren Untergange entgegengeht. Man könne mathematisch genau voraus berechnen, wann diese braven, fleifsigen Leute, die ihre eigenen Inspektoren sind, in grofser Menge zu Fall kommen müssen.[1])

Dieselbe Ansicht äufserte Herr Landeshauptmann Höppner.[2])

Der wirkliche *Grofsgrundbesitz* befindet sich in Pommern zwar auch in einer recht schwierigen, aber doch nicht ganz so verzweifelten Lage wie der Mittelbesitz.

Namentlich die wenigen Magnatenbesitze, die vorhanden sind, und der befestigte Grundbesitz stehen im allgemeinen gesichert da. Im übrigen aber sind die Besitzer in den letzten Jahrzehnten infolge des Ausbleibens genügender Erträge zu einer recht hohen Verschuldung genötigt worden,[3]) so dafs im allgemeinen die Verschuldung des Grofsgrundbesitzes höher ist, als die des bäuerlichen.

Als Folge davon wiederum herrscht bei einem grofsen Teile des Grofsgrundbesitzes keine Lust mehr zum Wirtschaften, und viele Besitzer wollen verkaufen. So läfst sich eine ununterbrochene Kette von Gütern, die zum Verkauf stehen, von Stettin bis Lauenburg auf der Karte einzeichnen. Be-

---

[1]) Die Agrarkonferenz von 1894. Berlin 1894, S. 133.

[2]) eod. S. 168.

[3]) Agrarkonferenz S. 133. 168.

sonders stark ist das Angebot von Gütern in den östlichen Kreisen Hinterpommerns.

Ein Güterkommissionär, der einem unserer Gewährsmänner gelegentlich eine überraschend reichhaltige Liste von verkäuflichen Gütern dieser Gegenden vorwies, gab als Grund bei den meisten dieser Angebote an, sie geschähen erbteilungshalber.

2. Der bäuerliche und der unselbständige Grundbesitz.

Die Art und Weise, wie sich der Übergang dieser Arten ländlicher Besitzungen von einer Generation auf die andere vollzieht, ist in ganz Hinterpommern so gleichförmig, dafs eine nach Kreisen oder sonstigen geographischen Gesichtspunkten gesonderte Darstellung ermüdend sein würde.

Diejenige Vererbungsform, welche unter gewöhnlichen Umständen, d. h. also *regelmäfsig* bei der gesamten bäuerlichen Bevölkerung Altvor- und Hinterpommerns eintritt, ist die *Übergabe des ungeteilten Besitztums an ein Kind seitens der Eltern durch Vertrag unter Abfindung der Miterben und Festsetzung eines Altenteils.*

Die anderen Vererbungsformen, Testamente, Erbverträge, Intestaterbfolge kommen stets nur aus besonderen, ungewöhnlichen Gründen vor, bilden also den Überlassungsverträgen gegenüber nur Ausnahmen. Aber auch bei dem Eintritt dieser Vererbungsformen wird die Nachfolge in den Grundbesitz meist so geregelt, dafs einer der Erben ihn übernimmt.

Demnach ist ganz allgemein, ohne Ansehen der Vererbungsform, die ungeteilte Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in Altvor- und Hinterpommern als die herrschende Regel anzusehen.

Die folgende Tabelle I stellt die vorhandenen statistischen Mitteilungen über die Häufigkeit der einzelnen Vererbungsformen aus den verschiedenen Gegenden Hinterpommerns zusammen:

Danach kommen in den behandelten 14 Bezirken auf 100 Erbfälle durchschnittlich: 4,3 Testamente, 32,6 Intestaterbfälle und 63,2 Überlassungsverträge. Die Anzahl der vorgekommenen Erbverträge ist so verschwindend, dafs sie vernachlässigt werden konnte. In Kolonne VIII und XI der Tabelle ist angegeben, soweit hierüber positive Nachrichten zu erlangen waren, in wie vielen Fällen bei eingetretener Intestaterbfolge und nach Überlassungsverträgen der Grundbesitz ungeteilt blieb. In Prozenten ausgedrückt, ist dies in 78,1 Intestaterbfällen und bei 92,4 Überlassungsverträgen der Fall gewesen. Hiernach ergiebt sich, dafs auf 63,2 Überlassungen 5, und auf 32,6 Intestaterbfälle 7 Realteilungen kommen. Nehmen wir nun an, dafs von den 4,3 Testamenten 1 den Grundbesitz unter mehrere Erben teilt (so dafs 25 % aller testamentarischen Verfügungen Realteilungen wären, was entschieden sehr hoch gegriffen ist), so kommen wir zu dem Resultat, dafs *von 100 Vererbungsfällen ländlichen Kleingrundbesitzes nur 12 bis 13 Realteilungen sind*, d. h. also, dafs, abgesehen von den wenigen unten genauer darzustellenden Parzellierungsgebieten, *in 87 % aller Fälle der kleinere und*

Tabelle I.

Statistik der Vererbungsformen bei bäuerlichem und unselbständigem Grundbesitz.

I. Bezirk	II. Zeitraum	III. Erbfälle überhaupt	IV. Davon Testamente	V. %	VI. Intestaterbfälle	VII. %	VIII. Anzahl derjenigen Intestaterbfälle, in denen der Grundbesitz ungeteilt blieb	IX. Überlassungsverträge	X. %	XI. Anzahl derjenigen Überlassungsverträge, in denen der Grundbesitz ungeteilt an einen Erben überging
A.-G. Poelitz . .	1884—94	151	12	8	49	32,4	15	90	59,6	90
„ Pencun . .	„	56	2	3,5	22	39,4	—	32	57,1	29
„ Gartz . . .	„	53	8	15,1	18	33,9	17	27	50,9	26
„ Belgard . .	„	269	12	4,5	99	36,7	98	158	58,7	141
„ Noerenberg .	1864—94	418	19	4,5	131	31,3	97	268	64,1	241
„ {Arnsberg . . Lewetzow . . Carnitz . .}	„	141	4	2,8	35	24,8	—	102	72,4	—
„ Köslin . . .	„seit Einführung der Grundbücher“	775	25	3,2	300	38,7	—	450	58,1	—
„ Kallies . .	1889—94	60	2	3,3	16	26,7	—	42	70	—
„ Dramburg .	1880—94	48	4	8,3	6	12,5	6	38	79,1	38
„ Schivelbein .	1889—94	129	1	0,8	38	29,5	—	90	69,7	—
„ Massow . .	1890—94	46	0	0	7	15,2	6	39	84.8	37
„ Palkenburg .	1893—94	18	1	5,5	7	38,9	7	10	55,6	7
„ Greifenberg .	„beim letzten Besitzwechsel“	65	1	1,5	6	9,2	—	58	89,2	—
Dorf Deegow . .	„	46	5	10,8	7	15,2	7	34	73,9	34
		Sa. 2275	Sa. 97	Durchschnitt 4,3	Sa. 741	Durchschnitt 32,6	Sa. 253 bei 324 Erbfällen also 78,1 %	Sa. 1438	Durchschnitt 63,2	Sa. 643 bei 696 Erbfällen also 92,4 %

kleinste Grundbesitz in Altvor- und Hinterpommern im Erbgange ungeteilt bleibt. Da nun in dieser Statistik der selbständige bäuerliche und der unselbständige Stellenbesitz nicht geschieden sind, und mit Recht anzunehmen ist, daſs die meisten Fälle der Realteilung auf den letzteren entfallen, so ergiebt sich, daſs *die selbständigen Bauerngüter bis auf einen kleinen Bruchteil ungeteilt vererbt werden.*

Die Realteilungen kommen beim bäuerlichen Grundbesitz, abgesehen von einigen unten näher zu schildernden Kreisen, lediglich in den Fällen vor, wo entweder die Wirtschaft des Erblassers aus zwei selbständigen Höfen — etwa infolge der Gütergemeinschaft — besteht, oder schon ein Ausbau, ein kleines Vorwerk vorhanden ist, von dem aus leicht ein neuer Betrieb errichtet werden kann, oder endlich, wenn eine besonders groſse Besitzung in Frage steht. Stets bleiben aber die Teile noch selbständige Wirtschaften. Es liegt dann eine Realteilung im Sinne z. B. der rheinischen Erbgewohnheiten ebensowenig vor, wie bei der gelegentlichen Zuweisung einer leicht abzustoſsenden Parzelle an ein abzufindendes Kind, welches sie nach seinen besonderen Verhältnissen gerade brauchen kann.

a) Nicht geschlossene Vererbung.

Realteilungen von bäuerlichen Besitzungen im oben bezeichneten Sinne sind von jeher, namentlich vor Vollendung der Separation, überall in Pommern gelegentlich vorgekommen.

Wenn es in allen Dörfern mehr oder weniger Halb- und Viertelbauerhöfe giebt, so dürften nicht wenige dieser kleineren Besitzungen aus Erbteilungen hervorgegangen sein. Heute stehen, wie gesagt, in den allermeisten Gegenden namentlich Hinterpommerns die realen Erbteilungen an Zahl gegen die ungeteilten Vererbungen so erheblich zurück, daſs sie als *seltene Ausnahmen* bezeichnet werden müssen. Voraussetzungen solcher Teilungen sind heute stets: ein solcher Umfang des zu teilenden Gutes, daſs die Teile noch leistungsfähig bleiben können, ferner das Vorhandensein zweier, höchstens dreier gleich geeigneter Söhne, unter denen der Vater eine Wahl nicht treffen will. Als Beispiel für eine derartige Realteilung sei folgendes Testament eines Bauern im Schlawer Kreise aus dem Jahre 1870 angeführt:

Ich habe bisher weder ein Testament noch eine sonstige letztwillige Verfügung errichtet. Ich lebte mit meiner Ehefrau in wechselseitig erster Ehe und Gütergemeinschaft. Letztere setze ich, da eine Auseinandersetzung nach dem Tode meiner Ehefrau nicht stattgefunden hat, mit meinen mit ihr erzeugten sieben ehelichen Kindern . . . ., von denen die beiden ältesten groſsjährig sind, fort.

Wenngleich ich hiernach nur über die mir gehörige gütergemeinschaftliche Hälfte letztwillig zu verfügen berechtigt bin, so hoffe ich doch, daſs meine Kinder meine Bestimmungen auch rücksichtlich des ganzen Vermögens ehren werden und verlautbare meinen letzten Willen dahin:

1. Mein Sohn F. soll nach meinem Tode den Hof zu Y. nebst sämtlichem toten und lebenden Inventar, Möbeln, Haus- und Küchengerät und sonstigen Mobilien mit Ausnahme nur des Leinenzeugs und vier von meinen Töchtern A. und Ch. für sich bereits angefertigten zweischläfrigen Betten nebst Bezügen, Gardinen und sonstigem Zubehör, sowie ferner nebst

den ausstehenden Forderungen und dem baren Gelde gegen die Verpflichtung erhalten: a) meinem Sohne E. die dem Hofe Nr. 22 durch den Waldweide-Abfindungsrezefs von Y. überwiesene Fläche von 7 Morgen 134 Quadratruten sowie ferner eine (näher bezeichnete) Wiesenfläche von etwa 3 Morgen unentgeltlich abzutreten, b) einen Annahmepreis von 5200 Thaler nebst vier Prozent Zinsen seit dem Tage der Übergabe nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, die jedoch vor Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Übergabe nicht erfolgen darf, zu zahlen; jedoch räume ich ihm die Berechtigung ein, die Zinsen von den unten in Nummer 4 meinen Kindern K. und W. überwiesenen je 1200 Thalern bis zu deren zurückgelegtem sechszehnten Lebensjahre gegen die Verpflichtung, sie in allem Erforderlichen zu unterhalten und namentlich auch zu kleiden, zu compensieren, c) jeder meiner Töchter A. und Ch. eine Kuh von zweieinhalb Jahren, Wert 35 Thaler, ein fichtenes Kleiderspind oder 15 Thaler, ein eichenes Efsspind oder 15 Thaler, zwei fichtene Kisten, eine jede 3 Thaler 7 Groschen 6 Pfennig Wert, ein Webetau oder 12 Thaler, eine Abendhochzeit oder 30 Thaler und als Entschädigung für die Überlassung des gesamten Mobiliars 15 Thaler, auf Verlangen resp. nach Gebrauch zu gewähren resp. zu zahlen, d) jedem meiner Söhne F., E., K. und W. zwei Kühe von zweieinhalb Jahren à 35 Thaler, eine fichtene Kiste à 3 Thaler 7 Groschen 6 Pfennige, ein zweischläfriges aufgemachtes Bett nebst Gardinen und sonstigem Zubehör oder 40 Thaler, eine Abendhochzeit oder 30 Thaler, letztere Summe auch in dem Falle, dafs sie nicht heiraten, aber den Hof verlassen, und 15 Thaler bares Geld als Entschädigung für Überlassung des Mobiliars, auf Verlangen resp. nach Bedürfnis zu gewähren resp. zu zahlen.

Auch soll mein Sohn F. den mir resp. meinen Kindern gehörigen Anteil an dem Grundstück Nr. 441 zu Y. eigentümlich erwerben und ist obiger Annahmepreis bereits mit Rücksicht hierauf abgemessen, und mufs er mich auf seine Kosten standesgemäfs beerdigen lassen.

2. Mein Sohn F. soll erhalten: a) das Büdnergrundstück Nr. 17, b) das Grundstück Nr. 28 zu Y. und bestimme ich den Annahmepreis auf 1200 Thaler.

3. Mein Sohn E. erhält: Die oben unter Nr. 1a von dem Hofe Nr. 22 abzutretenden Flächen von 7 Morgen 134 Quadratruten und ca. 3 Morgen für den Annahmepreis von 800 Thaler mit der Verpflichtung, seinem Bruder F. die Mitbenutzung des an der Grenze mit dem Bauern H. vorhandenen Weges in einer Breite von 12 Fufs zum Gehen, Fahren und Reiten zu gestatten, allerdings nur gegen die hiermit meinem Sohne F. auferlegte Pflicht, den Weg auf seine Kosten im Stande zu erhalten.

4. Von dem unter lfd. Nr. 1b bestimmten Annahmepreise überweise ich meinen Kindern A., Ch., K. u. W. je 1200 Thaler und meinem Sohne E. den Rest von 400 Thaler nebst Zinsen, und bemerke ich hierbei, dafs mein Sohn E. wegen der fehlenden 800 Thaler durch die Übereignung des Acker- und Wiesenplans von etwa 11 Morgen, und dafs mein Sohn F. wegen seines Anteils durch die Überlassung der Grundstücke Nr. 17 und 28 abgefunden, so dafs er einen besonderen Annahmepreis nicht mehr zu zahlen hat.

5. Meine Töchter A. und Ch. erhalten die von ihnen selbst gefertigten, meinem Sohne F. nicht mit übereigneten 4 zweischläfrigen Betten nebst Zuhehör sowie die Kleidungsstücke meiner verstorbenen Frau, meine fünf Söhne dagegen die von mir zu hinterlassenden Kleidungsstücke im voraus; den ganzen übrigen meinem Sohne F. nicht übereigneten Nachlafs, namentlich also auch das Leinenzeug teilen meine sieben Kinder zu gleichen Teilen.

6. Ich habe meine Kinder durchweg gleichgestellt und erwarte daher einen Angriff meines letzten Willens nicht. Sollte ihn aber eins von ihnen dennoch anfechten, so bestimme ich rücksichtlich meiner gütergemeinschaftlichen Hälfte, dafs dasselbe nur den gesetzlichen Pflichttheil erhält.

Weiter habe ich nichts zu verordnen."

Gerade im Wege des Testaments kommen solche Teilungen im Bauernstande sehr selten vor, und so ist denn auch dieses Testament das einzige der Art, welches ermittelt werden konnte.

Im A.-G.-B. Schlawe sind Naturalteilungen selbst bei Vorhandensein

der oben genannten Voraussetzungen „verschwindende Ausnahmen“ und selbst dann „ergeben bei einer Gröſse der Vollbauerhöfe von 20—100 ha Naturalteilungen unter 2 bis 3 Erben immer noch leistungsfähige Wirtschaften“. Das Gleiche wird auch aus den alten Amtsdörfern des Rügenwalder Amtes berichtet, während in den dortigen Dominialdörfern etwas mehr geteilt worden ist. Im Dorfe Schlawin z. B., das allerdings kein Dominialdorf ist, sind von 20 rezeſsmäſsigen Voll-Bauernhöfen 12 teils im Erbgange unter 2 bis 3 Geschwister, *teils auch aus anderen Gründen* parzelliert worden. Nur ganz vereinzelt sind Realteilungen in den Amtsgerichtsbezirken Labes und Dramburg, und im Kreis Greifenberg. Im Greifenhagener Kreise „kommen Realteilungen selbst bei parzellenweise zerstreut gelegenen Gütern nie vor, da die Kosten der Neuerbauung von Höfen gescheut werden“. Dieser Umstand wird auch sonst, z. B. im Bericht des Landratsamts Cammin als Grund dafür genannt, daſs Naturalteilungen „zu den gröſsten Seltenheiten“ gehören.

Im A.-G.-B. Pencun (Kreis Randow) kamen in den Jahren 1885 bis 1895 nur 2 materielle Teilungen vor — denen jedoch 32 Verfügungen zu gunsten *eines* Erben gegenüber stehen — bei denen Güter von 134 und 40 ha unter je 3 Söhne geteilt wurden. Im Bezirk Gartz (Kreis Randow) ist „in den Jahren 1885 bis 1895 bäuerlicher Grundbesitz zum Zwecke der Vererbung vom ehemaligen Besitzer nur in einem Falle in reale Teile zerlegt worden. Dabei waren 3 Söhne vorhanden, von denen 2 das Gut unter sich teilten. Das Gut war jedoch genügend groſs, so daſs jeder der beiden Besitznachfolger noch zu selbständiger Bewirtschaftung leistungsfähig blieb.“ (Bericht des Amtsgerichts.)

Im Pyritzer Kreise sollen in den letzten 20 Jahren nur circa 10 Fälle von Naturalteilungen erbteilungshalber vorgekommen sein, wenigstens bei bäuerlichen Besitzungen, „bei ganz kleinen, wirtschaftlich nicht oder kaum selbständigen Besitzungen kommen solche öfters, wenn auch im ganzen nur selten vor. Auch bei Bauerhöfen wird aber hier bisweilen eine kleine Parzelle abgezweigt, um bei besonderen Umständen für eine Tochter oder einen Sohn eine Büdnerstelle darauf zu errichten.“ (Bericht des Landrats.) Es kommt hier hinzu, daſs die Bauerdörfer namentlich im Pyritzer Weizacker meist ganz geschlossen liegen. Es ist nicht Sitte, auf abgelegenen Feldern einen ausgebauten Hof zu errichten, so daſs schon dieser Umstand die Realteilungen inopportun macht; ähnlich ist es im Saatziger Kreise. Um für diesen 2 Beispiele anzuführen, so sind im Dorfe C. innerhalb der letzten 30 Jahre durch 4 Realteilungen einige Halbbauerhöfe entstanden, deren Umfang jetzt jedoch infolge von Zukäufen dem der Vollhöfe fast wieder gleichkommt, während im Dorfe Gr. M. seit 1874 nur 1 Hof in zwei Halbbauerhöfe geteilt worden und, solange des dortigen Gewährsmannes Kenntnis reicht, überhaupt niemals eine Teilung in mehr als 2 Teile geschehen ist. Ebenso lauten die Berichte aus dem Regenwalder und Stolper Kreise, in letzterem bewirtschaften bisweilen 2 Söhne im Miteigentum das Grundstück. Über die Anzahl der vorgekommenen *Erb*realteilungen in der Kösliner Gegend war ein sicherer Anhalt nicht zu gewinnen, sie werden jedoch auch

dort nur dann beliebt, wenn das Grundstück nach Gröfse, nicht geschlossener Lage (schon vorhandenem Ausbau) etc. sich dazu eignet.

Im Treptower Amt (Kreis Greifenberg) beträgt die Zahl der parzellierten Höfe etwa $^1/_4$ der nach der Separation vorhanden gewesenen Güter. Gerade in den dortigen wohlhabenden grofsen Bauerndörfern (den sogenannten „Fetten“) ist am wenigsten parzelliert worden, wie z. B. in Langenhagen, wo von 30 rezefsmäfsigen Vollhöfen erst 6 zerschlagen sind. Zieht man in Betracht, dafs hierbei alle vorgekommenen Parzellierungen aufgezählt sind, und dafs bei manchen derselben andere Gründe, als Erbfälle mafsgebend gewesen sind, so bleibt für die erbteilungshalber vorgenommenen Teilungen eine sehr kleine Anzahl übrig. Etwas mehr ist im Lauenburger Kreise parzelliert worden, „so dafs dort lange nicht mehr alle nach der Separation vorhandenen bäuerlichen Nahrungen bestehen“. (Bericht des Landrats.)

Von gröfserem Umfange als in den bisher genannten Gegenden ist die *Parzellierung im Erbwege in den Kreisen Rummelsburg*, *Bütow*, *Neustettin*, *Ueckermünde und Swinemünde*.

Da dies die einzigen Teile Altvor- und Hinterpommerns sind, welche in den in Betracht kommenden Beziehungen bemerkenswerte Abweichungen von den übrigen Teilen Pommerns bieten, so sollen die Erbgewohnheiten dieser Kreise im Zusammenhange geschildert werden.

Die Parzellierungsgebiete.

Der Rummelsburger Kreis bietet für die Landwirtschaft sehr ungünstige Bedingungen. Er liegt auf einer ziemlich steilen hochgelegenen Bodenfläche, den höchsten Erhebungen des pommerschen Hügelrückens, und ist von vielen Wasserläufen in schluchtartigen Vertiefungen durchzogen, ein Umstand, der auf die Entwickelung der Verkehrswege von sehr nachteiligem Einflufs gewesen ist. Der Boden ist fast durchweg auf den Höhen sehr leicht, oft Sandboden und eignet sich mehr zur Forst- als zur Feldwirtschaft. Es befinden sich denn auch sehr ausgedehnte Forsten im Kreise, der Grofsgrundbesitz übertrifft an Areal den bäuerlichen.

Das Klima ist infolge der Höhenlage sehr rauh. Nachtfröste gehören noch im Mai und Juni nicht zu den Seltenheiten, sehr oft wird der Kreis im Frühjahr von Hagelschlägen heimgesucht. Die bäuerliche Bevölkerung ist durchweg so arm, dafs es in jeder Gemeinde höchstens 6 bis 10 Besitzer giebt, die Staatseinkommensteuer zahlen (d. h. jährliches Einkommen von über 900 M nach Abzug der Schulden haben). Rummelsburg gehört zu den Bezirken, in denen während der letzten Jahre die Verschuldung der Bauern besonders stark gestiegen ist, sie betrug schon 1880 das 50 bis 100fache des Grundsteuerreinertrages. Die Absatzverhältnisse sind in allen Teilen des Kreises schwierig, da ihn nur zwei Nebenbahnlinien, die Neustettin-Stolper und die Schlawe-Zollbrück-Bütower Eisenbahn durchschneiden. Mit diesen überaus ungünstigen Wirtschaftsbedingungen hängt es offenbar zusammen, dafs im Rummelsburger Kreise zum Zweck der Erbteilung sehr viel parzelliert worden ist. Die Bauernhöfe waren nicht im stande, Abfindungen von

nennenswerter Höhe aufzubringen. Heute giebt es dort nur noch sehr wenige Vollbauerhöfe, die Mehrzahl der dortigen Landbevölkerung besteht aus Halb- und Viertelbauern. Die Gröfse der selbständigen Nahrungen, die Bauerhöfe genannt werden, beginnt hier, trotz des sehr leichten Bodens schon mit 10 bis 12 ha. In letzter Zeit wird nicht mehr soviel parzelliert, aus dem einfachen Grunde, weil es nicht mehr geht. Die Bauerhöfe sind mit der Zeit so klein geworden, dafs eine weitere Teilung die einzelnen Teilbesitzungen nicht mehr einigermafsen lebensfähig lassen würde.

So ist neuerdings auch hier *ungeteilter Erbübergang häufiger als Teilung.* Dabei wird jedoch „auf Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Grundbesitzübernehmers wenig gesehen.“ [1])

In den Fällen, in denen Überlassungsverträge geschlossen werden, ist zwar eine Bevorzugung des Übernehmers vor den abzufindenden Geschwistern durch niedrige Setzung des Übernahmepreises überall vorhanden, weil ohne das die Übernahme des Grundstücks überhaupt unmöglich sein würde. „Dieser Vorteil wird aber oft“, so berichtet der Landrat, „fast ganz aufgehoben durch die Höhe des Altenteils. Da die Übergaben meist bei noch ziemlich rüstigem Alter der Eltern geschlossen werden, so liegt die Last des Altenteils oft lange auf dem Hof. Infolge der Begier, den Hof zu bekommen, ist aber der Sohn meist blind gegen die Höhe des Altenteils, auch hofft er, die Leistungen würden nicht in vollem Mafse verlangt werden. Anfangs ist dem auch meist so; sobald aber, was nicht selten eintritt, Zwistigkeiten entstehen, wird volle Leistung verlangt, die dann meist über die Kräfte des Grundstücks hinausgeht. Selbst bis zu gerichtlichem Austrage solcher Altenteilsstreitereien kommt es im Rummelsburger Kreise nicht selten.‘ Als Beispiel dafür, wieweit bisweilen die Chikanen zwischen Altsitzern und Bauern getrieben werden, wurde dem Verfasser ein Fall mitgeteilt, in dem ein Altsitzer darauf geklagt hatte, dafs der Hofbesitzer ihm die Verrichtung seiner Notdurft auf dem Grundstück gestatte, und der Besitzer hierzu bei 20 M Strafe für jeden Contraventionsfall verurteilt worden war. — „Wird dann noch das Erbteil von den Geschwistern herausverlangt, so sucht der Besitzer seinen wirtschaftlichen Ruin dadurch abzuwenden, dafs er sobald wie möglich das Grundstück veräufsert, wenn er auch nur eine Kleinigkeit mehr erhält, als der Erbteil seiner Geschwister ausmacht.“ (Bericht des Landrats.)

Ähnliche Verhältnisse finden sich in *dem Nachbarkreise Bütow.* Seine wirtschaftlichen und klimatischen Verhältnisse sind annähernd dieselben, wie im Rummelsburger Kreise. Auch Kreis Bütow liegt auf der Höhe des Pommerschen Landrückens, hat im Durchschnitt schlechten Boden und fast noch schlechtere Absatzbedingungen als Rummelsburg. Der mittlere und kleinere Besitz, von denen namentlich der letztere, büdnerische stark vertreten ist, überwiegt im Bütower Kreise den Grofsgrundbesitz.

---

[1]) Landrat und Amtsgericht Rummelsburg.

Die Bevölkerung ist noch ärmlicher als in Rummelsburg, zum gröfsten Teile ist sie kassubisch; der Kreis gehörte früher zu dem benachbarten polnischen Westpreufsen. Schon daraus ist denn auch die hier konstatierte grofse Neigung zum Teilen erklärlich, denn die benachbarten westpreufsischen Kassuben teilen auch, und überhaupt ist bei den Slaven die Neigung zum Teilen stärker als bei den Deutschen.

Nach der Versicherung des Bütower Landrats „wird auch bei bäuerlichem Besitz noch jetzt häufig geteilt, weil keiner der Miterben kapitalkräftig genug ist, denselben allein zu übernehmen. Die büdnerischen Grundstücke sind oder werden in der Einzelübernahme häufig bis zum vollen Verkaufswert mit Schulden belastet,“ so dafs ihre Übernahme schon an und für sich ein erhebliches Risiko bildet. Kommt dann noch ein Altenteil hinzu, so übersteigt das meist die Leistungskraft des Grundstücks, mitunter ist sogar, so berichtet der Landrat, der Übernehmer seinen Miterben gegenüber benachteiligt, und Verkauf und weitere Zerstückelung sind dann die Folge. Trotzdem ist auch hier im *Bütower Kreise* namentlich bei den *wirklichen bäuerlichen Besitzern* die Tendenz, das *Grundstück in der Familie* und leistungsfähig zu *erhalten*, *als Regel* anzusehen. Darum werden regelmäfsig Überlassungsverträge zwischen den Eltern und *einem*, meist dem ältesten Sohn geschlossen, beanspruchen aber mehrere gleich wirtschaftsfähige Kinder die Grundstücksübernahme, so sind die Eltern geneigt, das Grundstück, sofern es die erforderliche Gröfse hat, unter die Prätendenten zu teilen. Die Abfindungen und das Altenteil werden dann entsprechend verteilt.

Die Altenteile, die jedoch meist nicht voll verlangt werden, werden in den Verträgen oft übertrieben hoch normiert, so wurde z. B. bei einem mäfsigen Bauernhof in Z., dessen Überlassungspreis 6300 M betrug, stipuliert, dafs die Altsitzer statt der Naturalprästationen 1000 M *jährlich* verlangen konnten.

An den Rummelsburger schliefst sich im Süden der *Neustettiner Kreis* an. Auch er hat, auf dem Höhenrücken und dessen Abdachungen nach Süden und Norden gelegen, rauhes Klima und ist von sehr vielen Wasserläufen und Seen durchzogen. Der Boden ist im Durchschnitt etwas besser als in Bütow und Rummelsburg.

In der Neustettiner Gegend ist namentlich früher zum Zweck von Erbauseinandersetzungen der bäuerliche Grundbesitz sehr häufig geteilt worden, so dafs jetzt sehr viele Halb- und Viertelbauern existieren. Die bäuerlichen Besitzungen umfassen im Durchschnitt nur 40—60 Morgen, und damit ist man an der Grenze der Teilbarkeit selbständiger Nahrungen angelangt. So gab es z. B. im Dorfe Fl. früher 21 Vollbauern, jetzt dagegen nur mehr 4, dazu aber 19 Dreiviertel-, Halb-, und Viertelbauern. Über die Anzahl der Parzellierungen bäuerlichen Besitzes im Kreise giebt folgende aus dem Jahre 1880 stammende in den Verhandlungen des Kgl. Preufs. Landesökonomiekollegiums (Landw. Jahrbücher Bd. XII, Supplement 1 1883, S. 124 ff.) mitgeteilte Statistik Aufschlufs:

Von 2402 bei der Rezefsvollziehung vorhandenen bäuerlichen Grundstücken waren am 1. März 1880 noch ungeteilt: 1037, davon nur 653 (also etwa $^1/_4$ der anfänglich vorhanden gewesenen) in denselben Familien. Da durch Zusammenlegung mit anderen Grundstücken 65 Grundstücke verschwunden sind, bleiben als zerstückelt übrig 1300.[1] Von diesen 1300 Zerteilungen sind 299 erbteilungshalber vorgenommen worden. Hierbei sind jedoch nur die Fälle unmittelbarer Naturalteilung behufs Erbregulierung gezählt, wogegen die sehr zahlreichen Fälle nicht eingerechnet sind — weil meist nicht nachweisbar —, in denen zunächst *ein* Erbe zu hohem Preise den Hof übernommen hat, später aber durch die überkommene Schuldenlast veranlafst worden ist, zu parzellieren.

Diese Fälle müssen immerhin als eine notwendige, wenn auch indirekte Folge einer thatsächlichen Befolgung des geltenden Erbrechts betrachtet und der Summe von 299 hinzugerechnet werden, welche sich dadurch auf weit über $^1/_4$, vielleicht $^1/_3$ aller Parzellierungsfälle (etwa 430—450) erhöhen dürfte.

Die Verschuldung der Bauern im Neustettiner Kreise ist eine sehr hohe, und in ständiger Zunahme begriffen. Schon in den Jahren 1870 bis 1882 war sie um das $6^1/_2$—$9^1/_2$ fache gestiegen.

In Neustettin selbst giebt es eine grofse Anzahl von Spekulanten, insbesondere Grundstückshändlern, die bei den Parzellierungen von Bauerngütern stets mitwirken und bei den geschilderten Verhältnissen ein reiches Feld der Thätigkeit fanden und noch finden, vielfach wohl auch zur Herbeiführung der hohen Verschuldung der Bauern beigetragen haben dürften. So kam es im Jahre 1880 zu gewaltsamen Ausschreitungen gegen die Juden in Neustettin. Die anläfslich dieser Revolte angestellten amtlichen Ermittelungen ergaben, dafs an Wucherzinsen für Darlehen an ländliche Besitzer in manchen Fällen nicht weniger als 1300 % im Jahre gefordert worden waren. Bis zum Erlafs der Wuchergesetze war der übliche Wucherpreis 5 Sgr. pro Thlr. für 3 Monate, also $66^2/_3$ % im Jahr.[2]

Einen Überblick über die Höhe der Verschuldung der einzelnen Gröfsenklassen des ländlichen Besitzes im Neustettiner Kreise ermöglicht die nachfolgende, in 5 Dörfern des Kreises aufgenommene Statistik. Sie enthält allerdings nur die hypothekarische Belastung der Höfe. Wenn auch aus mannigfachen Gründen das Grundbuch kein ganz zutreffendes Bild der Verschuldung eines Hofes gewährt, so kann doch unbedenklich die grundbuchliche Verschuldung als Mafsstab für die wirklich vorhandene vergleichsweise angewendet werden.

(Siehe Tabelle S. 84.)

---

[1]) Aus diesen 1300 sind im ganzen 3195 Grundstücke entstanden und zwar: 826, welche den Besitzer *ohne* Hinzutritt von Arbeits- oder sonstigem Verdienst gut, 910 kümmerlich, 1459 nicht ernähren.

[2]) Landwirtsch. Jahrb. eod.

Gemeinde	Vollbauern		Halb-Drittel-Viertel-bauern		Kossäten, Büdner-Eigentümer	
	Anzahl	Hypotheken-Verschuldung in Vielfachen des Grundsteuer-reinertrags	Anzahl	Hypotheken-Verschuldung in Vielfachen des Grundsteuer-reinertrags	Anzahl	Hypotheken-Verschuldung in Vielfachen des Grundsteuer-reinertrags
A	10	33,8	2	68,2	7	60,7
B	4	46,3	6	28,5	2	48,9
C	17	28,5	13	29,3	15	53,1
D	8	37,4	5	6,3	4	37,5
E	4	21,9	19	23,7	2	12,2

Nimmt man den Durchschnitt der einzelnen Kategorieen für alle 5 Gemeinden. so ergiebt sich

für die Vollbauern eine 32,6fache
„ „ Teilbauern „ . . . . 24,2 „
„ „ Kossäten, Büdner und Eigentümer . . 47,3 „

hypothekarische Verschuldung im Verhältnis zum Grundsteuerreinertrag. Die thatsächliche Verschuldung ist nun aber namentlich bei den Teilbauern, Kossäten, Büdnern und Eigentümern viel höher, weil sie weniger Realkredit haben als die gröfseren Besitzer, also (relativ) gröfsere Personalschulden haben, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind. Man wird hiernach nicht weit fehlgreifen mit der Annahme, dafs

die Vollbauern . . . . . . mit dem 40fachen
„ Teilbauern . . . . . . „ „ 50 „
„ Kossäten-, Büdner etc. . . „ „ 60—70 „

Grundsteuerreinertrag verschuldet sind.

Dieses Ergebnis widerspricht der vielfach aufgestellten Annahme, dafs durch Realteilung der Grundstücke der Verschuldung der Besitzer vorgebeugt werde — denn nach obiger Berechnung sind die ungeteilt gebliebenen Bauerhöfe die am wenigsten verschuldeten —, es stimmt aber mit dem Urteil der lokalkundigen Personen in jener Gegend überein.[1])

Trotz der geschilderten Verhältnisse ist jetzt nach den Berichten des Neustettiner Landratsamtes und Amtsgerichts die Übergabe des ungeteilten Besitzes an einen Erben als Regel anzusehen. Wenigstens „ist überall *bei den Bauern der Wunsch* vorhanden, das Grundstück ungeteilt in der Familie zu erhalten.“ (Bericht des Landrats.) Der Übernehmer wird *nach Möglichkeit* durch niedrigen Übernahmepreis bevorzugt, so z. B. in 2 Fällen, in deren einem bei einem Werte des Hofes von 38000 M der Preis 12000 M und ein Altenteil, und in dem zweiten bei einem Wert von 15000 M der Preis 6000—7000 M und ein Altenteil betrug. Das A.-G. Neustettin hebt

[1]) Das Material zu der Statistik wurde dem Verfasser von einem Grofsgrundbesitzer des Kreises zur Verfügung gestellt.

ausdrücklich die geringen Ansprüche hervor, welche etwaige Miterben an das Leben zu machen gewohnt seien.

Geringer aber, als beim kleineren und mittleren bäuerlichen Besitz ist die Möglichkeit, das Gut ungeteilt zu vererben, bei dem gröfseren bäuerlichen Besitz von ca. 300—100 Morgen. Die Verschuldung ist hier im Durchschnitt so grofs, dafs das Gut im Erbgang regelmäfsig nicht zu halten ist, sondern Verkauf und Teilung des Erlöses eintritt. —

Die letzten ursächlichen Momente für die Vererbungsgewohnheiten in diesen 3 hinterpommerschen Höhenkreisen aufzufinden, erscheint schwierig, bemerkenswert ist immerhin, dafs es gerade diejenigen Kreise Hinterpommerns sind, in denen die Bedingungen für die Landwirtschaft die schlechtesten der Provinz sind und das slavische Element besonders stark vertreten ist. —

Ungleich deutlicher liegen die Gründe für ähnliche Erscheinungen (Realteilung des Grundbesitzes und formale Gleichstellung der Miterben) in den nun zu betrachtenden Kreisen Ueckermünde und Usedom-Wollin zu Tage.

Im Kreise Ueckermünde, welcher die Amtsgerichte Ueckermünde, Neuwark und Pasewalk enthält, findet sich eigentlicher bäuerlicher Besitz nur in wenigen Gemeinden, neben Zwergwirtschaften überwiegen Kolonisten- und Büdnerstellen.

Allodialer Grundbesitz ist sehr wenig vorhanden, dagegen viel Forstland, Domänen und einige Fideikommisse, der Boden ist im allgemeinen mittelmäfsig. Andererseits spielt hier die Industrie eine relativ grofse Rolle. Befinden sich doch allein ca. 130 Ziegeleien im Kreise; auch Eisengiefserei wird betrieben. Viele Kleinbauernsöhne finden als Industriearbeiter ihr gutes Auskommen und bestehen darauf — wenn die nicht zu weite Entfernung der betr. Fabrik es erlaubt, — ein Stückchen Land aus dem väterlichen Gute zu bekommen, um sich ein kleines Anwesen begründen zu können. Sie bleiben dann nach wie vor Arbeiter und treiben nebenher eine minimale Landwirtschaft zum Küchenbedarf. So ist z. B. der Ort *Torgelow* im A.-G.-B. Ueckermünde ein fast lediglich von angesessenen Eisengiefsereiarbeitern bewohntes Dorf.

Ferner sind viele Insassen dieses Amtsgerichtsbezirks in ihrem Hauptberufe Fischer, oder fahren zur See, haben aber Haus und Hof und eine kleine Wirtschaft, die von der Frau in ihrer Abwesenheit besorgt wird.

Im A.-G.-B. Neuwarp ist ein grofser Teil des ländlichen Grundbesitzes so zerstückelt, dafs er für die Frage der Vererbung fast gar nicht in Betracht kommt. Alle diese Grundstücke, deren Eigentümer die Landwirtschaft nicht als Haupterwerbszweig betrachten, wechseln den Besitzer, sobald dieser in Geldverlegenheit gerät, oder sein Kapital in anderer Weise besser verwerten zu können glaubt. (Bericht des Amtsgerichts.)

In den Gerichtssprengeln Neuwarp und Ueckermünde ist es zwar unter der eigentlich *bäuerlichen* Bevölkerung noch Sitte, Überlassungsverträge zu gunsten *eines* Übernehmers zu schliefsen: „bei dem noch verbleibenden

bäuerlichen Besitz lassen die Überlassungsverträge sowohl wie die Testamente die Absicht erkennen, das Gut ungeteilt zu erhalten" (A-G. Neuwarp), aber „die starke Beweglichkeit des ländlichen Grundbesitzes seit einer langen Reihe von Jahren hat dahin geführt, dafs der Besitz im allgemeinen sich nicht mehr — zum mindesten nicht ungeschmälert — in der Hand derjenigen Familien, die ihn früher längere Zeit inne gehabt haben, befindet; Vererbung ist also bei weitem nicht die gängigste Übertragungsart des Grundeigentums. (A.-G. Ueckermünde.)

„So lange gröfsere Bauernhöfe zahlreicher vorhanden waren, kamen nicht selten die Fälle vor, dafs ein Bauerhof unter 2 Söhne geteilt wurde, und entstanden dadurch viele Halb- und Viertelbauerhöfe." (A.-G. Neuwarp.)

Auch im A.-G.-B. *Pasewalk* sind wie in Ueckermünde „die meisten Grundbesiter in erster Linie Handwerker oder Industriearbeiter, namentlich Maurer, Zimmerleute, Steinschläger und Fabrikarbeiter und bewirtschaften nur nebenbei zur Unterstützung ihres eigentlichen Gewerbes ihre paar Morgen Landes. Diese Verhältnisse haben sich durch die günstigen Verkehrsverhältnisse mit den Grofsstädten Stettin und Berlin, die vielen und günstigen Eisenbahn- und Wasserverbindungen so herausgebildet."

Der Regel nach wird hier das Intestaterbrecht zur Anwendung gebracht, und in den Überlassungsverträgen ist nur ganz ausnahmsweise eine Bevorzugung des Grundstücksannehmers zum Schaden der übrigen Erbanwärter zu finden. Die Altenteile werden meist sehr hoch normiert, so dafs sie bei eintretender Zwistigkeit leicht dem Übernehmer sehr gefährlich werden können. Solche Fälle der Unverträglichkeit zeigen sich allerdings nur ausnahmsweise.

Nach dem allen werden zwar die gröfseren Bauernhöfe im Kreise Ueckermünde meist noch geschlossen vererbt, oder doch nur so im Erbgange geteilt, dafs noch selbständige Besitzungen erhalten bleiben. Aber die selbständigen Bauernhöfe sind nur noch wenig zahlreich, und eine eigentliche Anerbensitte unter Begünstigung des Übernehmers besteht *nicht*.

Ähnlich ist es auf den *Inseln Usedom und Wollin*. Auf den wasser- und waldreichen Inseln sind Fischerei, Seeschiffahrt und Badeindustrie die Haupterwerbszweige. Fast die Hälfte aller dortigen Dörfer liegt am Strande des Meeres, des Haffs, des Achterwassers oder der drei grofsen Ströme Peene, Swine und Dievenow, und in allen diesen Dörfern wird mehr oder weniger Fischerei betrieben. Andererseits aber haben die Inseln zum Teil, so z. B. im Usedomer Winkel, sehr guten Boden aufzuweisen, und so kommt es, dafs sich neben weitgehender Grundbesitzzersplitterung an den Küsten, im Inneren grofse und wohlhabende Bauerngemeinden erhalten haben. Für diese gelten daher die folgenden Darlegungen nicht unbeschränkt, in ihnen hat sich vielmehr die hinterpommersche Anerbengewohnheit noch vielfach erhalten: Der Grundbesitz wird auf einen Sohn unter Begünstigung vor seinen Miterben übertragen. Aber die grofsbäuerliche Landbevölkerung steht an Zahl und Gesamtbesitz den Inhabern von Parzellenbetrieben gegenüber weit zurück, und, so berichtet das Amtsgericht Swinemünde, „*bei der Mehrzahl der Grund-*

besitzer im allgemeinen herrscht grofse Neigung zur Realteilung, die sogar soweit geht, dafs die einzelnen Parzellen geteilt werden."

Einem Kinde wird der gesamte Grundbesitz namentlich dann übergeben, wenn nur noch *ein* Kind sich auf dem Hofe befindet, und die anderen, was oft eintritt, mit Hilfe der Eltern oder aus eigener Kraft oder durch Verheiratung einen eigenen Hausstand gegründet haben, oder infolge ihres Berufs (Handwerk, Seefahrt, Militärcarrière) aus der landwirtschaftlichen Beschäftigung herausgetreten sind.

Sind aber noch *mehrere* Kinder auf dem Hofe vorhanden, so geschieht die Überlassung an diese *gemeinschaftlich*, oder es kommt zur Realteilung. Leben gar keine Kinder mehr auf dem Hof, so wird unter sämtliche in demselben Dorf oder der nächsten Nachbarschaft ansässige Kinder aufgeteilt.

„Namentlich in den eigentlichen Intestatfällen, beim Tod des letztlebenden Ehegatten, tritt die Neigung zur Teilung des Grundbesitzes hier oft zu Tage. Diejenigen Kinder, die in demselben Dorfe oder so nahe daran wohnen, dafs sie Teile des elterlichen Besitzes dem ihrigen einverleiben können, schreiten gern zur Teilung in natura. Diese Neigung zur Teilung begnügt sich nicht immer damit, dafs die vorhandenen ganzen Stücke den einzelnen Erben überwiesen werden, in vielen Fällen gehen die Erben vielmehr so weit, jede einzelne Parzelle in so viel gleichwertige Stücke zu zerlegen, als Erben da sind. Die Verteilung der vorhandenen ganzen Stücke nach einer Geldbewertung erscheint ihnen zu unsicher, sie meinen, wenn ein jeder von jeder Parzelle ein gleiches Stück erhalte, so werde keiner betrogen."

So wurde vor einiger Zeit ein Vollbauerhof auf der Insel Usedom unter 3 Brüder so geteilt, dafs jede einzelne Parzelle in 3 Teile zerlegt wurde. Eine Zeit lang wirtschafteten die drei auch in dieser Weise; schliefslich wurde es ihnen selbst zu unbequem, und sie machten nun drei in sich geschlossene Teile aus der Besitzung.

Vor allem in den Fischerdörfern sind Teilungen sehr beliebt, und je mehr die Fischerei Haupterwerbszweig wird, desto häufiger wird geteilt, „denn auf den Erwerb auch eines kleinen Stück Landes zu Haus und Garten wird von den Fischern grofser Wert gelegt". (Bericht des Landrats.)

In der gleichen Richtung wirken auch der Handels- und Schiffahrtverkehr auf der Oder, die Seefahrt und der rege Fremdenverkehr auf die Erbgewohnheiten ein.

Viele Usedomer Bauernsöhne fahren in der Jugend zur See, und wenn sie dann nach hause kommen und die Welt kennen gelernt, vielleicht auch etwas gespart haben, so pafst ihnen das Leben als Knecht des Bruders oder in fremder Arbeit nicht. Sie wollen selbständig bleiben, kaufen sich eine kleine Büdnerstelle, oder falls die Eltern sterben, verlangen sie ihren Anteil am Grundstück in natura und erwerben, wenn dies Anwesen zum Unterhalt der Familie nicht ausreicht, durch Fischerei oder Dienst auf irgend einem der vielen Küsten- oder Oderdampfer ihr Brot. Ferner eröffnet der Be-

such der Zehntausende von Badegästen, die alljährlich im Sommer auf die Inseln kommen, dem nicht ungewandten und rührigen Bauern vielerlei Nebenerwerbsquellen, die allmählich für den Sommer zum Haupterwerbe für ihn werden, wie z. B. Lohnfuhrwerkerei, Handel mit Butter, Eiern, Geflügel, Milch nach den Badeorten,[1]) Betrieb einer Restauration für Spaziergänger, Vermietung einer Sommerwohnung. Hat sich ein Bauer damit ein kleines Kapital erworben, so giebt er gern entweder den Hof an seine Söhne, die ihn teilen und jeder einen Teil der väterlichen Nebengewerbe fortsetzen, oder er verkauft ihn auch, falls er in günstiger Nähe eines der vielen Badeorte liegt, an einen Grundstückspekulanten oder parzelliert auch selber und zieht als Rentner in die Stadt, z. B. nach Swinemünde. Ähnliche Gründe mögen es auch sein, die in den letzten Jahren zur Parzellierung von vier unter den neun dem freien Verkehr unterliegenden Rittergütern des A-G.-B. Swinemünde geführt haben.[2])

Die Seebäder haben einen grofsstadtähnlichen Zug in die Grundbesitzverhältnisse gebracht. Giebt es doch manche Bauern oder Fischer, die selbst auf einer geeigneten Parzelle eine kleine Villa zur Aufnahme von Fremden im Sommer errichten oder gern Parzellen zu diesem Zweck an andere Unternehmungslustige abverkaufen.

Im allgemeinen ergiebt sich, dafs in dem Mafse, als die Landwirtschaft auf den Inseln wie im Kreise Ueckermünde zu einem blofsen Nebengewerbe wurde, zwei Momente die sonst in Pommern herrschende Erbsitte verdrängt haben: 1. gewann der Grund und Boden den Charakter eines blofsen Kapitalbesitzes, vielfach eines echten Handelsobjekts, und damit ergab sich von selbst der Wegfall jeglicher Begünstigung des Hofübernehmers, 2. führte die Möglichkeit, auch auf geringem Grundbesitz eine reichliche Nahrung zu gewinnen, zum Ersatz der geschlossenen Vererbung durch die Realteilung. Wie sehr diese Auffassung zutrifft, zeigt sich aus der entgegengesetzten Erscheinung, dafs in den wenigen richtigen Bauerndörfern im Innern der Inseln, wie Mellentin, Dargebanz, Darsewitz, wo die Landwirtschaft noch einziger und Haupterwerbszweig ist, sich auch generell die Anerbensitte erhalten hat, ja in Ausbreitung begriffen zu sein scheint. „Früher sollen“ dort, nach dem Bericht des Landrats, „vielfach Realteilungen sowohl infolge testamentarischer Bestimmungen, wie auch zum Zweck der Auseinandersetzung im Intestaterbgange stattgefunden haben, doch ist die ländliche Bevölkerung davon jetzt sehr zurückgekommen, so dafs eine solche Teilung jetzt hier zu den Seltenheiten gehört.“

Wir wenden uns nun zu derjenigen Vererbungsart, welche in dem weitaus überwiegenden Teile Altvor- und Hinterpommerns die Regel bildet: der geschlossenen Vererbung.

---

[1]) Zinnowitz, Coserow, Bansin, Heringsdorf, Ahlbeck, Swinemünde, Misdroy, West- und Ost-Dievenow.

[2]) Bericht des A.-G. Swinemünde.

b) Geschlossene Vererbung.

α) Testamente.

Die Gründe, welche den Bauern hauptsächlich zur Errichtung eines Testaments veranlassen, sind plötzliche schwere Erkrankung oder Kinderlosigkeit oder verwickelte Vermögensverhältnisse, besonders infolge Vorhandenseins von Kindern aus mehreren Ehen, lauter Gründe, die verhältnismäfsig selten eintreten. Abgesehen davon, dafs die Verfügung von Todes wegen überhaupt für die Bedürfnisse des Bauernstandes für gewöhnlich nicht pafst, testiert der Bauer auch deshalb sehr ungern, weil er eine Scheu davor hat, sich mit seinem Tode zu beschäftigen, aus Furcht, dieser träte dann früher ein.

Der Inhalt der bäuerlichen Testamente ist in der Regel der, dafs sich die Ehegatten wechselseitig zu Erben einsetzen, dem überlebenden freie Verfügung über den gesamten Nachlafs einräumen und, ohne über den Grundbesitz besondere Bestimmungen zu treffen, die Kinder auf das beschränken, was nach dem Tode des zuletzt lebenden Ehegatten übrig sein wird. [1])

Ein typisches Beispiel eines solchen Testaments ist das folgende:

Z., den 7. Juni 1890.

„Auf mündliche Bestellung der E. N. von hier hatten sich die unterzeichneten Gerichtspersonen in die Wohnung des Ackerbürgers C. N. zu Z. begeben, woselbst anwesend getroffen wurden 1. der Ackerbürger C. N., 2. dessen Ehefrau F., geb. H., welche dem unterzeichneten Amtsrichter von Person bekannt sind, und sich, wie die mit ihnen gepflogene Unterredung ergab, im vollen Besitze ihrer Geisteskräfte befinden, obwohl der Ehemann N. augenscheinlich krank im Bette lag.

„Die Ackerbürger N.schen Eheleute erklären:

Es ist unser freier, ernster und wohlüberlegter Wille, heute unser wechselseitiges Testament zu Protokoll zu erklären, und bestimmen wir unseren letzten Willen wie folgt:

Wir setzen uns einander gegenseitig und unsere acht Kinder . . . ., zu Erben mit der Mafsgabe ein, dafs der Überlebende von uns beiden die von aller Aufsicht und Rechnungslegung befreite Verwaltung unseres beiderseitigen Vermögens bis zu seinem Tode beziehungsweise zu seiner etwaigen Wiederverheiratung behält. Insbesondere soll der Überlebende von uns auch berechtigt sein, über die Substanz unseres beiderseitigen Nachlasses allein zu verfügen, und unsere Grundstücke nebst Zubehör zu veräufsern, beziehungsweise Einem unserer Kinder zu überlassen und die Bedingungen festzusetzen, unter denen eventuell diese Überlassung erfolgen soll, ohne hierbei an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gebunden zu sein.

Ferner soll der Überlebende berechtigt sein, Hypotheken einzuziehen, abzutreten, wie über dieselben löschungsfähig zu quittieren.

Was nach dem Tode des Letztlebenden von beiden von unserem gemeinschaftlichen Nachlasse übrig bleibt, sollen unsere Kinder nach der gesetzlichen Erbfolge teilen, soweit nicht Eines oder das Andere unserer Kinder schon bei unseren Lebzeiten abgefunden wird durch Überlassung unserer Wirtschaft oder auf andere Weise.

Wer von unseren eingesetzten Erben diesen unseren letzten Willen etwa anfechten sollte, wird hiermit auf den gesetzlichen Pflichtteil beschränkt.“

---

[1]) Berichte der Amtsgerichte Swinemünde, Bahn, Pölitz, Gollnow, Pyritz, Stargard, Tempelburg, Pollnow, Bütow und Kreis Ueckermünde.

Die Nachfolge in den Grundbesitz wird nur selten besonders geregelt. Geschieht dies, *so wird meist der ungeteilte Übergang des Grundbesitzes an einen Erben bestimmt*,[1]) sehr selten und nur unter besonderen Verhältnissen tritt, wie schon oben (S. 80 ff.) dargelegt, eine reale Teilung des Grundbesitzes unter mehrere Miterben ein. So ist im A.-G.-B. Treptow a. R. in 11 von 14 Testamenten dem eingesetzten Ehegatten *ein* Erbe, namentlich in Bezug auf den Grundbesitz substituiert. Auch in Noerenberg lauten von 19 Testamenten 13 zu gunsten *eines* Erben, während im A.-G.-B. Tempelburg von 1879 bis 1895 nur 1 Fall eingetreten ist, in dem testamentarisch über den Grundbesitz verfügt wurde, und zwar auch hier zu gunsten *eines* Erben (des ältesten Sohnes).

Der Inhalt solcher Testamente ist verschieden. Manche enthalten ein gewöhnliches Fideikommifs zu gunsten der Kinder und zugleich eine Erbteilungsordnung für den Fall des Todes des überlebenden Ehegatten, so z. B. ein Testament aus dem Bütower Kreise, in dem die Eheleute H. erklären:

„Wir ernennen zu Erben unsere leiblichen Kinder A. und C., B., J. und G. und uns gegenseitig. Doch soll der Überlebende bis zu seinem Tode im Besitz und Genufs des gesamten Nachlasses verbleiben. Nach unserem beiderseitigen Tode soll der Nachlafs folgendermafsen verteilt werden:

Zum Nachlafs gehört das Grundstück I... Nr. 6. Dasselbe schätzen wir auf 1600 Thaler. Schulden sind darauf nicht eingetragen. Die Söhne J. und G. sollen das Grundstück zusammen für 1600 Thaler annehmen, und sollen sie durch diese Überlassung hinsichtlich ihres Erbteils abgefunden sein.

Den ganzen Nachlafs schätzen wir auf 1800 Thaler, und sollen A., J. und B. die 200 Thaler, die in dem übrigen Nachlafs stecken, unter sich allein teilen. Die beiden Gutsannehmer zusammen sollen herauszahlen an J. 300 Thaler und an J. und B. je 100 Thaler, und zwar jeder zur Hälfte. Die beiden Töchter B. und J. haben bereits bei Lebzeiten 320 Thaler (eine jede) erhalten.

Durch diese Verteilung haben wir nach unserem besten Ermessen für unsere Kinder gesorgt. Wenn auch der J. anscheinend schlechter fortgekommen ist, so sollen ihn die beiden Gutsannehmer lebenslänglich unentgeltlich verpflegen. pp."

In anderen Fällen wird die Teilung schon auf den Tod des Vaters angeordnet und die Mutter, wenn sie der überlebende Elternteil ist, mit einem Altenteil abgefunden.

Beispiel eines solchen Testaments ist das folgende:

„Zu unseren Erben setzen wir ein uns gegenseitig und unsere sieben Kinder, nämlich M. u. s. w.

Die letztgenannten 5 Kinder sind noch minderjährig und befinden sich in unserer Pflege.

Behufs Teilung unseres dereinstigen Nachlasses bestimmen wir folgendes:

a) Unseren gesamten beweglichen und unbeweglichen Nachlafs, insbesondere das Grundstück Pl.... Nr. 1 soll unser ältester gegenwärtig noch minderjähriger Sohn J. erhalten. Indes behalte ich, der Ehemann, mir das lebenslängliche Niefsbrauchs- und Verwaltungsrecht an unserem gesamten Vermögen vor.

Sollte unser Sohn J. zur Zeit des Erbanfalls noch nicht volle 24 Jahre alt sein und sollte die Testarix (d. i. die Mutter) noch leben, so erhält dieselbe bis zum vollendeten 24. Lebensjahre unseres Sohnes J. das ausschliefsliche Niefsbrauchs- und Verwaltungsrecht

[1]) Berichte der Amtsgerichte: Greifenhagen, Fiddichow, Pencun, Falkenburg, Belgard, Zanow, Stolp.

bezüglich des gesamten Nachlaſsvermögens, und zwar mit der Befugnis, die Nachlaſsgrundstücke in Höhe von 4200 M mit Hypothekenschulden zu belasten. Diese 4200 M sollen indes lediglich dazu dienen, die weiter unten erwähnten Erbabfindungen unserer Töchter A. und E. zu beschaffen und auszahlen zu können. Zu anderen Zwecken darf die hinterbliebene Witwe die Nachlaſsgrundstücke nicht belasten.

b) Nach vollendetem 24. Lebensjahre soll unser Sohn J. den Nachlaſs in eigene Verwaltung und in Besitz erhalten. Dadurch sind seine Erbansprüche befriedigt.

c) Der Hinterbleibende von uns Eheleuten und beziehentlich unser Sohn J. ist verpflichtet, unsere übrigen gegenwärtig noch minderjährigen Kinder bis zu deren Groſsjährigkeit in allen Lebensbedürfnissen zu unterhalten, und zwar auf dem Nachlaſsgrundstücke. So lange dies geschieht, brauchen Zinsen von den weiter unten bestimmten Erbabfindungen nicht entrichtet zu werden. Falls unsere Söhne F. und L. ein Handwerk erlernen wollen, so hat der Hinterbleibende von uns und resp. unser Sohn J. alle dadurch erwachsenden Kosten zu bezahlen, insbesondere auch den vollständigen Unterhalt der beiden Söhne F. und L. auch dann zu bestreiten, wenn dieselben das Handwerk auſserhalb des Elternhauses erlernen sollten. Für diese Aufwendungen darf den beiden Söhnen an ihrem Erbabfindungskapitale nichts gekürzt werden. Indes erhalten diese beiden Söhne alsdann keine Zinsen von ihrem elterlichen Vermögen.

d) Unsere beiden ältesten, bereits verheirateten Töchter M. und J. haben bei ihrer Verheiratung eine jede bereits 700 Thaler sowie eine Aussteuer erhalten und sind dadurch wegen ihres Elternerbteils vollständig abgefunden. Sie sollen also nichts mehr erhalten.

e) Der Hinterbleibende von uns, beziehentlich unser Sohn J. ist verpflichtet, unseren übrigen Töchtern A. und E. einer jeden 2100 M bar zu zahlen und ferner einer jeden dieser beiden Töchter zwei vollständige aufgemachte zweischläfrige Betten mit Bettstelle zu verabfolgen. Durch diese Zuwendungen sollen A. und E. vom elterlichen Vermögen vollständig abgefunden sein. Kapital und Betten sind bei der Heirat, spätestens bei der Groſsjährigkeit der betreffenden zu entrichten.

Die Kapitalverzinsung beginnt, sobald die Töchter das elterliche Haus verlassen. Der Zinsfuſs beträgt 4 Prozent.

f) Der Hinterbleibende von uns, bezw. unser Sohn J. soll jedem unserer Söhne F. und L. 1800 M als Abfindung vom Elternerbe auszahlen. Diese Kapitalien sollen zur nächst offenen Stelle auf den Nachlaſsgrundstücken eingetragen werden, und zwar zu 4% verzinslich. Die Kapitalien sollen nach halbjährlicher Kündigung, welche jedoch vor der Groſsjährigkeit der Berechtigten nicht zulässig ist, fällig sein.

Sobald die Testatrix die Verwaltung und den Nieſsbrauch des Nachlaſsvermögens an unseren Sohn J. abgiebt, ist letzterer gehalten, seiner Mutter folgendes Altenteil zu gewähren: — (Hier folgen die einzelnen Altenteilspräſtationen). Für den Fall, daſs bei meinem — des Ehemannes — Tode noch Kinder minderjährig sein sollten, so bestelle ich zur Vormünderin dieser meiner „minorennen Kinder meine Ehefrau.“

Wird zu gunsten *eines* Übernehmers testiert, so wird auch *stets darauf Bedacht genommen*, *ihn leistungsfähig zu erhalten,* so z. B. in den beiden eben mitgeteilten Testamenten. In dem letzteren dieser Testamente wurde der Grundbesitz vom Dorfgericht auf 12 000 M taxiert. Es standen 1200 M Schulden darauf. Auſser der Übernahme dieser Schulden hatte der Übernehmer an Abfindungen 7800 M, den Altenteil an die Mutter und die Erziehungsgelder an zwei Brüder zu zahlen. Zieht man in Betracht, daſs nach der Angabe des Testaments selbst der Gesamtnachlaſs einen Wert von 21 000 M repräsentierte, so liegt die Bevorzugung des Hofübernehmers klar zu Tage, zumal da die Verpflichtung zur Altenteilsleistung gerade hier sicher von kurzer Dauer sein wird, da sie erst mit dem Tode des Vaters, also verhältnismäſsig spät eintritt.

In dem anderen Testament ist die Bevorzugung noch gröſser. Dort schätzt der Testator selbst sein Grundstück auf 4800 M, die Abfindungsverpflichtungen der beiden Übernehmer betragen zusammen nur 1500 M, — dazu tritt die lebenslängliche Verpflegung eines (wahrscheinlich geistesschwachen) Miterben — abgesehen davon erhalten also die Übernehmer an Wert über doppelt so viel, wie ihre 3 Miterben zusammen. Im übrigen ist der Inhalt der Testamente dem der Überlassungsverträge so ähnlich, daſs wegen ihrer Einzelheiten auf die folgende Schilderung verwiesen werden kann.

β) Überlassungsverträge.

Diejenige Form der Vererbung des Grundbesitzes, welche thatsächlich *immer* von den Bauern angewendet wird, wenn nicht ungewöhnliche Umstände oder höhere Gewalt hindernd dazwischen treten und eine testamentarische Regelung oder gegen den Willen des Grundbesitzers einen Intestatfall herbeiführen, ist der *Überlassungsvertrag*. Diese Form der Erbübertragung gilt dem ganzen Bauernstande in Altvor- und Hinterpommern für etwas selbstverständliches. Nach Col. X der oben (S. 76) mitgeteilten Statistik (Tab. I) tritt sie *in 63,2 %* sämtlicher Erbfälle ein. Thatsächlich ist aber der Bereich der unter dem Namen „Überlassungsverträge" zusammenzufassenden Vererbungsformen noch gröſser. Denn wie Col. VIII der Statistik zeigt, geht der Grundbesitz auch in der auf den Intestaterbfall folgenden Auseinandersetzung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, nämlich in 78,1 % ungeteilt an einen Erben über. Der Inhalt dieser Auseinandersetzungen ist dem der Überlassungsverträge bis auf den Umstand, daſs hier der Altenteil oft fehlt, so ähnlich, daſs sie mit unter die Kategorie der „Überlassungsverträge" gerechnet werden können.

Der Überlassungsvertrag ist also für die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in Altvor- und Hinterpommern als die Regel zu betrachten.

Die Überlassungs-(Altenteils-, Kauf-)verträge pflegen *notariell*, bisweilen auch *gerichtlich* abgeschlossen zu werden und enthalten zunächst die Erklärung des oder der Überlasser (Schichtgeber), daſs sie den gesamten Grundbesitz mit lebendem und totem Inventar einem Sohn oder einer Tochter überlassen. Es folgt die Festsetzung des Annahmepreises und dessen Belegung. Letztere geschieht in der Regel durch Übernahme der vorhandenen Hypotheken und persönlichen Schulden des Überlassers, ferner durch Verpflichtung zur Gewährung von Erbabfindungen an die Geschwister und zur Leistung eines Altenteils an den oder die Überlasser. Die Bestimmungen über die Erbabfindungen sind sehr verschieden. Bald sind sie erst nach dem Tode beider Eltern zahlbar, bald sind sie schon bei der Groſsjährigkeit oder der Verheiratung der einzelnen Miterben oder auch nach Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren mit drei oder sechsmonatiger Frist kündbar. Bisweilen reservieren sich die Erblasser den Zinsgenuſs der Erbabfindungen bis zu ihrem Tode oder dem Momente der Auszahlung an die betreffenden Erben, bisweilen werden die Erbabfindungen auch überhaupt nicht verzinst. In allen diesen Fällen pflegt der Annehmer die Pflicht der *Erziehung und*

Erhaltung der betreffenden Miterben auf dem Hofe zu übernehmen. In seltenen Fällen werden die Abfindungen nicht im Grundbuch eingetragen. Auch der Inhalt der Altenteile, die stets in Abteilung II des Grundbuchs übergehen, ist sehr verschieden (s. unten); oft wird den Alten das Recht eingeräumt, statt des Altenteils in natura eine bestimmte Rente oder ein Kapital zu verlangen, und regelmäſsig behält der überlebende Altsitzer das Recht auf Leistung des ganzen Altenteils.

Die *Zeit zur Errichtung des Überlassungsvertrages* hält der Bauer meist dann für gekommen, wenn er ein Alter erreicht hat, das ihm die körperliche Arbeit erschwert, und wenn der zur Übernahme des Grundstücks ausersehene Sohn nach Absolvierung seines Militärdienstes nach Hause zurückgekehrt ist und eine passende Heiratsgelegenheit gefunden hat. Das Alter, in welchem die Bauern zu stehen pflegen, wenn diese Bedingungen eintreten, differiert zwischen 50 und 70 Jahren. Klagen darüber, daſs die Übergaben zu früh geschehen, hört man nur selten; der Hauptfall, in welchem dies eintritt, ist der, daſs ein jüngerer Bauer eine Witwe mit einem Hofe geheiratet hat, und bei der Auseinandersetzung deren ältestem Sohn erster Ehe das Recht vorbehalten worden war, mit Eintritt der Groſsjährigkeit diesen Hof zu übernehmen.

Bei den Überlassungsverträgen ist der springende Punkt der *Übernahmepreis*. Denn von ihm hängt das Gedeihen des Übernehmers einerseits und die Höhe der Erbteile der Geschwister andererseits ab. Die Art und Weise, wie im einzelnen der Übernahmepreis festgestellt wird, richtet sich in jedem Falle nach so vielen verschiedenartigen Umständen, daſs eine feste Norm dafür nicht aufzufinden ist. Die Kardinalfrage indessen, welche die Bauern bei der Berechnung des Preises sich vorlegen, ist, wie sie ein alter, erfahrener Bauer, Amtsvorsteher über vier groſse Dörfer im Pyritzer Kreise dem Referenten gegenüber formulierte, folgende:

„Wieviel kann der Unternehmer an Erbabfindungen herauszahlen, ohne in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu geraten?“ Dagegen ist es durchaus nicht gebräuchlich (wie fälschlich vielfach geglaubt wird) die Frage so zu stellen: „Wieviel haben die Miterben zu verlangen?“ Mit anderen Worten, die Absicht, den Übernehmer leistungsfähig zu erhalten, ist überall vorhanden: „Das Gefühl, den Hof in seiner Familie erhalten zu müssen, ist dem Bauer angeboren“, wie ein Bauer im Rügenwalder Amt dem Verfasser gegenüber sich ausdrückte.

Aus den Berichten seien hierfür folgende Belege angeführt:

A.-G. Rügenwalde: „Die Überlassungsverträge lassen das Streben nach Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Übernehmers häufig bei Erwägung ihrer Bestimmungen erkennen, und gelegentlich haben auch wohl die Überlasser dieser ihrer Absicht mündlich Ausdruck gegeben, wenn der unterzeichnete Richter bei der Aufnahme von Überlassungsverträgen deren Einzelbestimmungen mit ihnen durchsprach.“

A.-G. Schlawe: „Es ist allgemein gebräuchlich, den Grundbesitz nicht zu teilen, sondern *einem* Miterben bezw. Kinde gegen Abfindung der Miterben bezw. Geschwister zu überweisen. Man kann für den hiesigen Bezirk als Regel aufstellen, daſs bei allen Besitzübertragungen ländlicher Grundstücke an Descendenten und bei Regulierungen der Erbfolge und

Erbteilung durch letztwillige Verfügungen auf die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Besitzers hingewirkt wird." Der Übernehmer wird regelmäfsig dadurch bevorzugt, dafs ihm das Grundstück gegen eine niedrige Taxe überlassen wird.

A.-G. Stolp: „Das Resultat ist, dafs die Grundeigentümer der Zersplitterung des Grundbesitzes entgegenarbeiten und das Bestreben vorherrscht, den Erwerber leistungsfähig hinzustellen."

A.-G. Belgard: „Der kleine Grundbesitz ist sorgfältig bemüht eine Zersplitterung durch Erbteilungen zu verhüten . . . Der Inhalt der Altenteilsverträge ist stereotyp. Als *Kaufpreis* wird regelmäfsig ungefähr der *halbe Taxwert* des Grundstücks angenommen. Auf ihn werden etwa vorhandene Schulden verrechnet, der Überrest dient zur Abfindung der anderen Erbberechtigten, welche aufserdem noch teilweise auf das fast immer vorhandene Barvermögen, von dem der Hofübernehmer nicht regelmäfsig ausgeschlossen wird, angewiesen werden. Für die zweite Hälfte der Taxe leistet der Übernehmer das Altenteil.

Kreis Belgard: „Bei den leistungsfähigen bäuerlichen Besitzern in den wohlhabenden Gemeinden ist der Grundsatz, dafs der Hof nicht geteilt werden darf und *möglichst schuldenfrei zu erhalten ist*, noch ziemlich festgehalten."

A.-G. Bublitz: „Die Bauern suchen in vielen Fällen ihren Grundbesitz durch bei Lebzeiten abgeschlossene Hofüberlassungsverträge einem ihrer tüchtigsten Söhne *unter möglichster Erleichterung der Lasten* zu übereignen. Zu diesem Zwecke wird gewöhnlich der Wert des Grundstücks ziemlich mäfsig geschätzt."

A.-G. Kolberg konstatiert „die augenscheinlich vorhandene Neigung der ländlichen Grundbesitzer von ihrer Verfügungsfreiheit zu gunsten der Erhaltung des Besitzes in der Familie Gebrauch zu machen".

Kreis Kolberg: „Die Belastung des Grundstücks mit Erbanteilen und Altenteilen ist nach den gemachten Erfahrungen selten so schwerwiegend, dafs der Übernehmer sich auf der erworbenen Stelle wirtschaftlich nicht zu erhalten vermöchte."

A.-G. Polzin: „Der Hofübernehmer wird in vielen Fällen dadurch günstiger gestellt als seine übrigen Geschwister, dafs er das Grundstück unter dem Werte erwirbt und durch den späteren Fortfall des Altenteils, das in den Überlassungpreis miteingerechnet wird, gewinnt."

A.-G. Schivelbein: „Die Gutseigentümer nehmen ein lebhaftes Interesse daran ihre Grundstücke bei ihren Lebzeiten in die Hand eines leistungsfähigen Übernehmers gelangen zu lassen. Der Übernahmepreis wird nach billigem Ermessen festgesetzt, und zwar werden die sog. Erbabfindungen für die Geschwister in der Regel *nur ganz mäfsig bemessen*, so dafs solche bei einem Überlassungsvertrage bedeutend schlechter hinsichtlich ihres Erbteils gestellt sind, als wenn es zur reinen Intestaterbfolge gekommen wäre.

A.-G. Tempelburg: „Im allgemeinen läfst sich nach den gemachten Erfahrungen sagen, dafs die anderen Kinder schlechter als der Übernehmer fortkommen und dafs der gesetzte *Übernahmepreis ein sehr mäfsiger*, den wirklichen Verkehrswert nicht erreichender ist."

A.-G. Zanow: „Im allgemeinen zielen sämtliche Verträge unter Lebenden und Verfügungen von Todes wegen bei beerbter Ehe dahin, den gesamten Besitz in der Hand *eines* Erben zu erhalten und diesen Erben vor den anderen Miterben zu *bevorzugen*, um ihn leistungsfähig zu erhalten."

A.-G. Falkenburg: „Die Überlassungspreise lassen alle das Bestreben erkennen, eine reale Teilung des Grundbesitzes und auch eine sein Fortkommen gefährdende allzu grofse Belastung des Übernehmers zu verhindern; der Kaufpreis ist durchgehends so berechnet, dafs der Übernehmer, zumal wenn er das Altenteil nicht mehr zu leisten hat, *wesentlich besser steht*, als seine Geschwister."

Kreis Dramburg: „Die Erbteile der Abfindlinge werden durchschnittlich so bemessen, dafs sie zusammen den *halben Ertragswert des Hofes* nicht übersteigen."

Kreis Greifenberg: „Der Übernehmer des Hofes wird *immer besser gestellt*, als die übrigen Geschwister, die häufige Klage, dafs der Sohn den Hof mit viel zu viel Schulden übernommen habe und darauf nicht fertig werden könne, ist nicht immer begründet, vielmehr ist der Grund in den meisten Fällen darin zu suchen, dafs der Bauer mit seiner Frau

zu grofsen Aufwand macht und der Haushalt, die Bekleidung u. s. w. mehr kosten als das Grundstück einbringt. Der verständige Bauer weifs sich einzurichten und kommt vorwärts, und mir ist nicht bekannt, dafs der Sohn bei der Übergabe des Hofes so viel Schulden hat übernehmen müssen, dafs die Wirtschaft zu Grunde gegangen ist."

A.-G. Greifenberg: „Es sind regelmäfsig fast alle Bauernhöfe der durchgesehenen Ortschaften schon in den Händen der dritten oder vierten Generation."

Kreis Cammin: Das oben S. 73 vom dortigen Grofsgrundbesitz Gesagte bezieht sich auch auf den bäuerlichen Besitz.

A.-G. Massow: „Es ist unverkennbar, dafs im Rechtsbewufstsein der ländlichen Bevölkerung des hiesigen Amtsgerichts der Gedanke von der Notwendigkeit, den Grundbesitz in der Hand *eines* leistungsfähigen Besitzers zu erhalten, tief eingewurzelt ist. Dies ergiebt sich zweifellos aus der Thatsache, dafs das geltende Intestaterbrecht nur selten zur Anwendung gelangt, der Grundstückseigentümer vielmehr regelmäfsig seinen gesamten Grundbesitz *einem* Kinde durch Vertrag übergiebt, wobei oft das Bestreben erkennbar ist, den Übernehmer vor seinen Geschwistern zu *bevorzugen*."

A.-G. Nörenberg: „Bei allen Arten der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes tritt das entschiedene Bestreben hervor, den Grundbesitz in *einer* Hand zu erhalten, namentlich gilt dies von dem wichtigsten Falle der Vererbung innerhalb der engsten Familie, also zwischen Eltern und Kindern."

A.-G. Alt-Damm: „Bei Gutsüberlassungen und Testamenten ist das Bestreben vorherrschend, sich von den Bestimmungen über die Intestaterbfolge, welche sämtlichen Miterben gleiche Rechte gewähren, frei zu machen, den gesamten Grundbesitz in einer Hand zu vereinigen und die übrigen Miterben nach einem billigen Wertanschlage abzufinden. Es ist somit thatsächlich eine Art *Anerbenrecht in Übung*."

A.-G. Gartz a. O.: „Der Grundbesitzer macht in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von seiner Befugnis Gebrauch, durch Überlassungsvertrag bereits bei Lebzeiten über seinen Grundbesitz zu gunsten eines seiner Erben zu verfügen. Dies geschieht in der — nicht selten noch ausdrücklich ausgesprochenen — Absicht auf die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines *leistungsfähigen* Annehmers hinzuwirken."

Kreis Greifenhagen: „Gröfstenteils tritt das Bestreben zu Tage, den Annehmer des Hofes besser, als die Miterben und so zu stellen, dafs er *den Besitz* in seiner Hand *erhalten* kann."

A.-G. Pencun: „Bei den Überlassungsverträgen wird fast durchweg darauf hingewirkt, dafs der Grundbesitz in der Hand *eines leistungsfähigen* männlichen Übernehmers, und zwar beim Vorhandensein mehrere Erben, des ältesten Sohnes, erhalten bleibt."

A.-G. Stettin: „Der Annahmepreis wird so normiert, dafs der Annehmer namentlich mit Rücksicht auf die durch die Erbteile der Geschwister ihm erwachsende neue Schuldenlast *bei ordentlicher Wirtschaft bestehen kann*."

Bei Abschlufs der Überlassungsverträge kommt zunächst natürlich in Betracht, ob und wieviel Kapitalvermögen noch aufser dem Hof vorhanden ist, oder ob im Gegenteil der Hof mehr oder weniger verschuldet ist. In zweiter Linie kommt es darauf an, wieviel unabgefundene Miterben noch vorhanden sind, und endlich ist der Umstand von grofser Bedeutung, wieviel Mitgift die schon vorhandene oder präsumtive Ehefrau des Gutsübernehmers bekommt. Bezüglich der *Auswahl der Person des Gutsübernehmers* läfst sich eine allgemein giltige Regel schwer aufstellen. In den meisten Gegenden haben die Bauern allerdings ausgesprochenermafsen die Absicht, den Hof dem ältesten Sohne zu übergeben, aber es läfst sich infolge der vielen verschiedenartigen Rücksichten, die dabei mitsprechen, nicht konstatieren, dafs diese Absicht *in der Regel* zur Ausführung käme. So z. B. kommt selbstverständlich die wirtschaftliche Tüchtigkeit des betreffenden Sohnes in Be-

tracht, dann seine Charaktereigenschaften, sein Verhältnis zu den Eltern unter dem Gesichtspunkte, ob er sich mit ihnen als Altsitzern wohl vertragen wird oder nicht, u. a. m. Sind mehrere verheiratete Söhne vorhanden, so bekommt in der Regel derjenige den Hof, dessen Frau die gröfste Mitgift gehabt hat; ist aber der Gutserbe noch nicht verheiratet, so wird eine Frau für ihn wesentlich unter dem Gesichtspunkt ausgesucht, ob sie das nötige Geld hat, damit der Erbe trotz der Erbabfindungen der Geschwister gut bestehen könne. Andererseits suchen auch die Bauernmädchen begreiflicherweise, in einen Hof einzuheiraten, und nehmen daher lieber einen designierten Hofnachfolger als einen anderen.

In manchen Gegenden z. B. im Kolberger und Kösliner Kreise sowie im Treptower Amt erfreut sich auch das Geschäft der Heiratsvermittler eines guten Erfolges. In Kolberg gab es bis vor kurzem 2 solche, die von dort aus die Gegend bereisten. Sie hatten Tabellen der heiratsfähigen Mädchen und ihrer Vermögensverhältnisse und Listen der zu übergebenden Höfe mit den erforderlichen Erbabfindungssummen für die Miterben. Der Einflufs dieser Leute ist nicht zu unterschätzen, und manche Ehe und Gutsüberlassung ist durch sie zustande gekommen. In manchen Gegenden, z. B. im Rügenwalder Amt, herrscht auch die Sitte des concubitus anticipatus mit der Mafsgabe, dafs wenn diese Probe zu dem gewünschten Resultat nicht führt, die Ehe nicht geschlossen wird, d. h. man heiratet erst, wenn die Vererbung des Hofes sicher gestellt ist.

Die Geschwister des Anerben bleiben, bis sie erwachsen sind, regelmäfsig auf dem Hofe und werden von dem Übernehmer beköstigt, verpflegt und erzogen, wogegen letzterer von der Verzinsung ihrer Erbteile befreit ist. Später, sobald sie erwachsen sind, gestaltet sich ihr Leben verschieden. Töchter sucht man zu verheiraten, aus manchen Gegenden gehen sie auch vielfach in die Grofsstädte, um dort zu dienen. Söhne suchen einen Hof im Dorf oder in der Nachbarschaft zu erheiraten, oder gehen in die Stadt und erlernen ein Handwerk, widmen sich der Beamtenlaufbahn, namentlich im Postfach, auch bei der Regierung oder dem Gericht, oder sie bleiben beim Militär und suchen sich den Civilversorgungschein zu erwerben.

Im allgemeinen gehen die Miterben mit ihren Ansprüchen durchaus nicht zu weit. Mit dem was nach Lage der Sache und sorgfältiger Erwägung als ihr Erbteil herausgerechnet wird, begnügen sie sich in der Regel.

Es ist ihnen bewulst, dafs, wenn sie mehr verlangen würden, der Hofbesitzer ruiniert und die scheinbare Gleichstellung so zur bittersten Ungerechtigkeit werden würde. Die Erbteile werden meist auf dem Grundstück in der oben beschriebenen Art hypothekarisch eingetragen.

Die *Altenteile* werden in den Verträgen im allgemeinen ziemlich hoch, für die Verhältnisse des Grundstücks meist zu hoch normiert. Und zwar geschieht dies zur Sicherung der Eltern für den Fall, dafs Uneinigkeiten mit dem Übernehmer eintreten oder das Grundstück durch Verkauf oder zweite Heirat in fremde Hände übergeht.

Diese hohe Normierung des Altenteils kann für den Gutsnachfolger

je nach den eintretenden Umständen ganz verschieden wirken: als Vorteil oder als eine seine Existenz aufs höchste gefährdende Last. Solange die Altenteiler eine gute Behandlung erfahren, *verlangen sie in der Regel die vertragsmäſsigen Leistungen durchaus nicht vollständig und pünktlich,* sondern begnügen sich mit freier Beköstigung am Tisch des Bauern und freier Station und stellen ihm oft ihre Arbeitskraft noch lange unentgeltlich zur Verfügung. In solchen Fällen fühlt der Bauer den Altenteil fast gar nicht, und doch hat dieser den Übernahmepreis um seine vertragsmäſsig fixierte Höhe verringert. Sobald aber Zwistigkeiten entstehen, — meist eine Folge schlechten Auskommens mit der Schwiegertochter, öfter als mit dem Schwiegersohn — hört dieser dem Bauer günstige Zustand auf. Die Alten verlangen dann zunächst prompt und voll alle vertragsmäſsigen Leistungen. Dies giebt zu neuen Streitigkeiten Anlaſs; schlieſslich ziehen sie in ein anderes Haus und verlangen die für diesen Fall etwa stipulierte Mietsentschädigung; oder sie ziehen gar in ein Nachbardorf und beanspruchen die Lieferung des Altenteils dorthin, wozu ihnen nach den meisten Altenteilsverträgen im Umfange von 2, 3 ja 4 Meilen das Recht zusteht. Geschieht dies, so ist die Leistungskraft des Bauern meist bald erschöpft, und der Altenteil bringt ihn an den Rand des Verderbens. Für den Eintritt solcher Zwistigkeiten erweist es sich als zweckmäſsig, wenn in dem Vertrage die Befugnis der Altsitzer ausgesprochen ist, im Fall ihres Fortzuges vom Grundstück statt der Naturalien eine angemessene jährliche Rente zu verlangen. Machen die Alten von dieser Befugnis Gebrauch, so ist wenigstens der unerträgliche Zustand fortwährend sich erneuernden Zankes und neuer Chikanen für beide Teile beseitigt. Freilich ist für den Bauer die Verpflichtung der Rentenzahlung meist keine leichte, er scheut sich, feste Barzahlungen zu übernehmen, und ist deshalb zur Aufnahme dieser Bestimmung in die Kontrakte nicht gern bereit. Die Bestimmung wirkt aber auch insofern günstig, als sie den Bauern zwingt, seinerseits dem Eintreten von Zwistigkeiten durch gute Behandlung der Altsitzer vorzubeugen.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist aber in Altvor- und Hinterpommern das Verhältnis zwischen Altsitzern und Bauern ein durchaus erträgliches. Streitigkeiten kommen zwar, wie das ganz unvermeidlich ist, vor; sie werden aber meist entweder in der Familie selbst, oder, namentlich wo ein Gutsherr Amtsvorsteher des Dorfes ist, von diesem geschlichtet. *Daſs sie zu gerichtlichem Austrage kommen, gehört durchaus zu den Seltenheiten.* Geschieht es, so ist das Resultat meist ein Vergleich, nach dem die Altsitzer vom Hofe fortziehen, und der Bauer die Verpflichtung übernimmt, statt des Altenteils eine jährliche Rente zu zahlen.

Die Angaben über die Höhe der Altenteile in Geld sind meist, soweit sie in den Verträgen enthalten sind, deshalb ziemlich wertlos, weil sie hier nur wegen Berechnung der Stempelgebühr gemacht werden, also möglichst niedrig zu sein pflegen, aber auch soweit sie aus anderen Quellen stammen, sind sie meist sehr ungenau, weil viele der Naturalleistungen sich in Geld gar nicht genau abschätzen lassen.

Tabelle

Tabelle der Gutsüberlassungen nach ihrer

Nummer	I. Kreis	II. Gemeinde	III. Qualität des Gutes	IV. Gröfse des Gutes ha	V. Grund-steuer-Rein-ertrag M	VI. Schätzungs-wert M	VII. Vererbungs-form
1	Demmin	Meesiger	Bauerhof	22,26,91	441,18	26 470	Vertrag
2	„	Penz	„	28,60,40	582,24	34 900	„
3	„	Schönfeld	„	122,00,00	1940,10	116 400	„
4	„	Eugenienberg	„	15,50,00	169,17	10 150	„
5	„	Hohen-bollentin	„	17,00,00	600,00	36 000	„
6	„	Volschow	„	75,27,90	2655,00	159 300	„
7	„	Buschmühle	„	15,17,50	154,53	9 270	„
8	„	Sanzkow	„	32,24,30	262,89	15 770	„
9	Greifenhagen	(Im A.-G.-B. Bahn)	„	38,39,40	669,66	46 880	„
10	„	„	„	25,18,16	347,49	24 320	„
11	Saatzig	Cunow	Vollbauer	ca. 40,00,00	—	48 000	„
12	„	„	„	„	—	72 000	„
13	„	„	„	„	—	45 000	„
14	„	„	„	„	—	45 000	„
15	„	„	„	„	—	42 000	„
16	„	„	Halbbauer	ca. 25,00,00	—	33 000	„
17	„	„	„	ca. 40,00,00	—	50 000	„
18	„	„	„	„	—	45 000	Intestaterb-rezefs

II.

finanziellen und wirtschaftlichen Bedeutung.

VIII. Übernehmer	IX. Übernahmepreis M	X. Höhe des Altenteils, zum 7 fachen Jahreswert kapitalisiert M	XI. Wie viel Miterben	XII. Höhe der Erbabfindungen	XIII. Bemerkungen
1 Sohn	13 000 und Altenteil	2625	—	—	Schätzungswert = 60 × Grundsteuerreinertrag.
"	12 000 und Altenteil	2975	—	—	"
1 Tochter	42 000 und Altenteil	2380	—	—	"
1 Kind	12 000 und Altenteil	2450	—	—	"
"	18 000 und Altenteil	"	—	—	"
1 Sohn	30 000 und Altenteil	"	—	—	"
"	5 000 und Altenteil	1750	—	—	"
"	9 000 und Altenteil	"	—	—	
"	42 090 und Altenteil	3750	—	Miterben: 18090 Eltern: 750	Schulden 23 250 M. Schätzungswert = 70 × Grundsteuer-Reinertrag.
"	23 900 und Altenteil	1820	—	2100	Schulden 21 800 M. Schätzungswert = 70 × Grundsteuer-Reinertrag.
"	27 000 und Altenteil	ca. 2800	—	—	—
"	Übernahme der Schulden und Altenteil	"	5	0	60 000 M Schulden.
"	21 000 und Altenteil	ca. 2100	—	—	—
"	27 000 und Altenteil	"	3	je 9000	Zeit d. Übergabe: vor 21 Jahren, Heute schuldenfrei.
"	13 500 und Altenteil	"	mehrere	aus anderweitem Kapitalvermögen gezahlt	Preis an die Eltern gezahlt. Heute schuldenfrei.
"	15 000 und Altenteil	ca. 1400	5	je 3000	—
1 Tochter	30 000 und Altenteil	ca. 3500	—	—	Jetzt schuldenfrei.
1 Miterbe	30 000	0	—	—	—

Fortsetzung von

Nummer	I. Kreis	II. Gemeinde	III. Qualität des Gutes	IV. Gröſse der Güter ha	V. Grundsteuer-Reinertrag M	VI. Schätzungswert M	VII. Vererbungsform
19	Saatzig	Klein-Spiegel	Bauer	ca. 50,00,00	—	15 000	Intestaterbrezeſs
20	„	„	„	ca. 40,00,00	—	12 000	Vertrag
21	„	Groſs-Mulen	„	ca. 80,00,00	—	20 000	„
22	Pyritz	Wobbermin	Vollbauer	33,72,30	873,21	60 000	„
23	„	„	„	46,20,58	657,53	ca. 60 000	Intestaterbrezeſs
24	„	Struſsdorf	„	ca. 40,00,00	—	72 000	„
25	„	Rosenfelde	„	29,39,10	761,82	55 000	Vertrag
26	Regenwalde	Carow	Bauer	ca. 25,00,00	—	ca. 20 000	„
27	Neustettin	Flackenheide	„	—	—	38 000	„
28	„	„	„	—	—	15 000	„
29	„	Thurow	Besitzer	224,08,64	1095,63	75 000	„
30	Bütow	Klein-Platenheim	Bauer	—	—	12 000	Testament
31	„	Jerskewitz	„	—	—	4 800	„
32	Lauenburg	Labehn	Halbbauer	25,40,20	123,33	19 560	Vertrag
33	Schlawe	Schlawin	Bauer	ca. 40,00,00	—	62 000	„
34	Koeslin	Kaltenhagen	„	ca. 30,00,00	—	39 000	„

Tabelle II.

VIII. Über-nehmer	IX. Übernahme-preis M	X. Höhe des Altenteils, zum 7 fachen Jahreswert kapitalisiert M	XI. Wie viel Miterben	XII. Höhe der Erb-abfindungen	XIII. Bemerkungen
1 Sohn	4950 und Altenteil	hoch, voll verlangt	11	je 450	Dorftaxe (vor 32 Jahren) 6789 M.
"	6000 und Altenteil	sehr hoch, voll verlangt	—	—	Gefährdet.
"	9000 und Altenteil	2800	8	6 à 1000 2 à 1500	Sonst schuldenfrei.
"	24 000 und Altenteil	ca. 5250	2	je 13 500 erhöht	Frau des Übernehmers hatte 12 000 M Mitgift.
Witwe (älteste Sohn mit 30 Jahren)	26 000	erst künftig eintretend	2	je 13 000	Gerichtliche Taxe: 66 792 M, Dorftaxe 66 642 M.
1 Miterbe	42 000	0	4	je 10 500	(Angeblich zu hoher Preis).
1 Sohn	11 400 und Altenteil	4200	2	1 à 5100 1 à 4200	Schulden 900, Gerichtliche Taxe 41 938, Eltern 1200.
"	9900 und Altenteil	ca. 2800	3	je 3300	—
"	12 000 und Altenteil	ca. 2100	—	—	—
"	6000 und Altenteil	—	—	—	
"	50 000 und Altenteil	3500	2	je 25 000	Nahm nach 8 Jahren 38600 u. nach 10 Jahren 20 000 M Schulden auf.
"	7800 und Altenteil	1500	4	2 à 2100 2 à 1800	1200 M Schulden übernommen, Schätzungswert der Dorftaxe entnommen, Wert des ganzen Nachlasses 21 000 M.
2 Söhne zusammen	1500 und lebenslängliche Verpflegung eines Bruders	0	3	1 à 900 2 à 300	
1 Sohn	19 200 und Altenteil	1050	9	7 à 600 2 à 300	Schätzungswert: früherer Kaufpreis, 13200 M Schulden, 1200 M von den Eltern gestundet, 5 Jahre später subhastiert.
1 Tochter	15 000 und Altenteil	2100	1	15 000	
1 Sohn	20 000 und Altenteil	2800	4	je 5000	

In der vorstehenden Tabelle II ist versucht worden, mit Hilfe einiger zahlenmäſsigen Beispiele aus den verschiedensten Gegenden Pommerns die finanzielle und wirtschaftliche Bedeutung der Gutsüberlassungen, namentlich der vertragsmäſsigen, darzustellen. Die Tabelle greift auch auf den im nächsten Kapitel näher behandelten Kreis Demmin über. Hauptsächlich soll das Verhältnis der Übernahmepreise zu dem Verkaufswert des Grundstücks veranschaulicht werden. Unter den Übernahmepreisen in Kol. IX ist alles zu verstehen, was der Übernehmer an Lasten zu übernehmen hat, also sowohl die vorhandenen Schulden die auf ihn übergehen, wie die Erbabfindungen, die für seine Geschwister neu stipuliert werden. In Kol. XII und XIII ist, soweit es möglich war, dies zu ermitteln, der Betrag der Schulden und der Abfindungen gesondert angegeben.

Die Kapitalwerte der Altenteile sind durch Multiplikation ihres Jahresgeldwertes mit 7 gefunden, (das Ergänzungssteuergesetz setzt den Kapitalwert einer Rente für Lebenszeit bei einem Alter des Rentners von 55 bis 65 Jahren auf das $8\frac{1}{2}$fache, von 65 bis 75 Jahren auf das 5fache der einjährigen Leistung). Wo in Koi. XI nichts vermerkt ist, war die Anzahl der Miterben, daher auch meist die Höhe der Abfindungen und der Schulden nicht festzustellen.

Es sind in der Tabelle auch einige Fälle berücksichtigt, bei denen die Gutsübernahme sich auf Grund von Testamenten oder nach stattgehabtem Intestaterbfall durch Erbrezeſs vollzog. Dies ist deshalb geschehen, weil der Inhalt dieser Übergaben dem der üblichen Überlassungsverträge vollkommen entsprach. Die Schätzungswerte der Grundstücke sind, wo nichts bemerkt ist, vom Verfasser nach Angaben zuverlässiger Gewährsmänner an Ort und Stelle ermittelt; wo dies nicht möglich war, ist die Berechnung durch Multiplikation des Grundsteuerreinertrages mit einem nach den Angaben der Einwohner der betr. Gegend angemessenen Faktor erfolgt.

Zu der Tabelle ist ferner folgendes zu bemerken:

1. Die in dem Berichte des Bahner Amtsgerichts mitgeteilten Beispiele Nr. 9 und 10 (Kreis Greifenhagen) sind nach Angabe des Landrats besonders ungünstig gewählt und sind nicht als maſsgebend für die Bahner Gegend zu betrachten. Im Gegenteil bleiben dort nach Ansicht des Landrats die Taxen und Übernahmepreise meist erheblich hinter dem wahren Wert der Güter zurück; die Güter vererben gerade in der Bahner Gegend vielfach seit Generationen in denselben Familien. Dies wäre, wenn so hohe Schuldübernahmen, wie in den beiden Beispielen, die Regel wären, nicht möglich.

2. Die Vermögenslage der Bauern in dem Dorfe Cunow (Nr. 11 bis 18) ist durchschnittlich eine recht gute. Vielfach sind dort nicht nur keine Schulden, sondern ist Kapitalvermögen neben dem Hof vorhanden. Die Geschwistererbteile sind dort stets bald abgetragen worden. Der unter Nr. 15 aufgeführte Bauer z. B. verlor im Mai 1895 bei dem Bankerott eines Bankiers in Stargard 15 000 M. Trotzdem ist sein Hof zur Zeit schuldenfrei.

Die beiden Fälle unter Nr. 19 und 20 der Tabelle sind solche, in denen ausnahmsweise der Altenteil bis ins Kleinste verlangt wird. In Nr. 19 ist der vorige Besitzer im Jahre 1864 gestorben; die Witwe übergab den

Hof gleich dem ältesten Sohne und lebt nun schon seit mehr als 30 Jahren als Altsitzerin bei ihm. Streit giebt es recht oft, er wird aber meist durch den Amtsvorsteher, den Gutsherrn, geschlichtet. Die Altsitzerin kennt aber die einzelnen Positionen des Vertrages, wie sich der Verfasser überzeugte, wörtlich auswendig und besteht auf pünktlicher Leistung. Trotzdem kann hier der Bauer, ein tüchtiger Wirt, infolge der übrigen günstigen Übernahmebedingungen, noch bestehen.

Schlimmer ist es im Fall 20 der Tabelle. Hier ist der Streit schon bis vor das Forum des Gerichts gedrungen, die Altsitzerin wohnt nicht mehr auf dem Hofe, sondern in einem anderen, besonders für sie erbauten Hause im Dorf und droht stets, nach der nächsten Stadt zu ziehen, in welchem Falle der Bauer den Altenteil kaum mehr würde leisten können.

Aus denjenigen Beispielen der Tabelle, welche die Anzahl der Miterben angeben, läfst sich mit ziemlicher Genauigkeit *die Höhe der rechnungsmäfsigen Bevorzugung des Gutsübernehmers* vor den abgefundenen Miterben und das Verhältnis des Übernahmepreises zu dem Schätzungswert des Grundstücks berechnen. Dies ist in der folgenden Zusammenstellung (Tabelle III) geschehen. Im Falle 14 (der Tab. II) z. B. ist der Schätzungswert des gesamten Anwesens 45 000 M (Kol. II). Der Übernehmer zahlt an 3 Miterben 27 000 M (Kol. VI), also an jeden 9000 M und hat einen Altenteil zum Kapitalswerte von 2100 M zu entrichten (Kol. V). Er selbst hat mindestens ebensoviel als Erbteil zu verlangen, wie jeder seiner Miterben, also 9000 M (Kol. VIII). Hieraus ergiebt sich der für ihn als „Voraus“ freibleibende Teil des Gutswertes, nämlich 45 000 — (27 000 + 2100 + 9000) = 45 000 — 38 100 = 6900 M (Kol. IX). Der Gutsübernehmer erhält also thatsächlich 9000 + 6900 = 15 900, während die anderen nur 9000 M erhalten, d. h. er bekommt $1^3/_4$ mal so viel (Kol. X), als jeder Miterbe. Der Überlassungspreis beträgt 27 000 + 2100 = 29 100 (Kol. III), das ist ungefähr $^2/_3$ des 45 000 M hohen Schätzungswertes (Kol. XI).

Wie aus der Tabelle ersichtlich, sind es von den 16 Beispielen nur 3, in denen der Übernahmepreis dem Schätzungswert fast gleichkommt, oder eine Bevorzugung des Übernehmers vor den Miterben nicht zu erkennen ist. Es sind dies die Fälle 30, 32 und 29.

Im Fall 30 ist die Zurücksetzung des Annehmers hinter den Miterben jedoch nur eine scheinbare, denn hier war aufser dem Grundbesitz 9000 M Kapitalvermögen vorhanden, so dafs es zu einer Belastung des Grundstückes durch die Abfindungen gar nicht zu kommen brauchte, wonach der Annehmer dann viel besser stand als seine Miterben.

Im Fall Nr. 32 wurde das betreffende Grundstück im Jahre 1878 mit allem lebenden und toten Inventar für 19 500 M freihändig verkauft. Im Jahre 1891 überliefs der Käufer es seinem Sohne für 19 200 M und einen Altenteil von 1050 M, also zu einem den vollen Kaufpreis beinahe erreichenden, ja vielleicht übersteigenden Preise. Die Folge davon war, dafs im März 1896 das Grundstück zur Subhastation kam.

Im Falle 29 mufste der Übernehmer eines auf 75 000 M geschätzten Grundstückes je 25 000 M an 2 Geschwister zahlen und einen Altenteil im

Tabelle III.

Höhe der Bevorzugung des Gutsübernehmers, Verhältnis der Übernahmepreise zu den Schätzungswerten.

Laufende Nr. der vorigen Tabelle (S. 98—101)	I. Name der Ortschaft	II. Schätzungswert M	III. Übernahmepreis M	IV. Davon: a) übernommene Schulden M	V. b) Altenteil M	VI. c) Erbabfindungen M	VII. Anzahl der Miterben	VIII. Eigener Erbteil des Übernehmers M	IX. Freibleibender Teil des Gutswerts M	X. Der Anteil jedes Miterben verhält sich zu dem Anteil des Übernehmers wie 1:	XI. Verhältnis des Überlassungspreises zum Schätzungswert[1])
12	Cunow	72 000	62 800	60 000	2800	—	5	—	9 200	ca. —	ca. 8/9
14	„	45 000	29 100	—	2100	27 000	3	9 000	6 900	„ 1 3/4	„ 2/3
16	„	33 000	16 400	—	1400	15 000	5	3 000	13 600	„ 5 5/6	„ 1/2
19	Kl. Spiegel	15 000	6 950	—	2000	4 950	11	450	7 600	„ 12	„ 1/2
21	Gr. Mellen	20 000	11 800	—	2800	9 000	8	1 000	7 200	„ 8	„ 1/2
22	Wobbermin	60 000	29 250	—	5250	24 000	2	12 000	18 750	„ 3	„ 1/2
23	„	60 000	31 000	—	5000	26 000	2	13 000	16 000	„ 2 1/4	„ 1/2
24	Strussdorf	72 000	42 000	—	—	42 000	4	10 500	19 500	„ 3	„ 3/5
25	Rosenfelde	55 000	15 600	2 100	4200	9 300	2	5 000	32 500	„ 7 1/2	„ 1/5
26	Carow	20 000	12 700	—	2800	9 900	3	3 300	4 000	„ 2 1/5	„ 3/5
29	Thurow	75 000	53 500	—	3500	50 000	2	25 000	— 3 500	„ 4/5	„ 2/3
32	Labehn	19 560	20 250	14 400	1050	4 800	9	300	— 990	„ 1/3	„ 1/1
30	Platenheim	12 000	10 500	1 200	1500	7 800	4	2 000	— 500	„ 3/4	„ 5/6
31	Jerskewitz	4 800	1 500	—	—	1 500	3	1 200	2 100	„ 2 1/2	„ 1/3
33	Schlawin	62 000	17 100	—	2100	15 000	1	15 000	29 900	„ 3	„ 1/4
34	Kaltenhagen	39 000	22 800	—	2800	20 000	4	5 000	11 200	„ 3 1/5	„ 3/5
									Durchschnitt:	ca. 3 3/5	ca. 9/16

Werte von 3500 M übernehmen, so dafs ihm selbst nicht einmal ein ebenso grofser Erbteil wie seinen Geschwistern, sondern nur 75 000 — (50 000 + 3500) = 21 500 M verblieb. Er war also seinen Geschwistern gegenüber nicht nur nicht bevorzugt, sondern benachteiligt. 8 Jahre nachdem er das Grundstück unter diesen Bedingungen übernommen hatte, nahm er 38 600 M und zwei Jahre später noch 20 000 M Schulden auf. Ob die ungünstigen Übernahmebedingungen allein der Grund hiervon waren, liefs sich nicht ermitteln; dafs sie die Hauptursache waren, ist unzweifelhaft.

In sämtlichen übrigen Beispielen der Tabelle ist die Bevorzugung des Gutsübernehmers eine erhebliche und der Übernahmepreis bedeutend niedriger als der Schätzungswert. Nimmt man den Durchschnitt von allen 16 Beispielen, so ergiebt sich, dafs der Gutsübernehmer *3 3/5 mal so viel* erhält als

---

[1]) ohne Einrechnung des eignen Erbteils des Übernehmers.

jeder Miterbe und daſs der *Überlassungspreis* — ohne Einrechnung des eignen Erbteils des Übernehmers — nicht mehr als $^9/_{16}$ *des Schätzungswertes*, also nur *etwas über dessen Hälfte* beträgt.

Dies Resultat kann im allgemeinen als maſsgebend für ganz Altvor- und Hinterpommerns gelten, denn von zu hohen Übernahmepreisen wird nur aus einigen Teilen des Pyritzer,[1] des Saatziger Kreises,[2] aus dem Kreise Naugard[3] bei dem kleinsten Besitze (unter 60 Morgen) und aus dem A.-G.-B. Pollnow[4] berichtet.

Daſs dagegen die *Grundstücke* der Regel nach im Erbgang erheblich *niedriger bewertet werden* als im freien Verkehr, wird besonders hervorgehoben in den oben auszugsweise mitgeteilten Berichten *der Kreise: Greifenhagen*, *Dramburg*, *Bublitz und der Amtsgerichte: Cammin*, *Stepenitz*, *Pencun*, *Gartz*, *Stettin*, *Alt-Damm*, *Regenwalde, Labes, Massow, Colberg, Polzin*, *Belgard*, *Schivelbein*, *Zanow*, *Schlawe und Stolp*.

So wird es denn auch überall als die Regel angesehen, daſs unter normalen Verhältnissen der Gutsübernehmer die Erbabfindungen während seiner Wirtschaftszeit abtragen kann, so daſs sie sich nicht von einer Generation auf die andere vererben. Nimmt trotzdem die Verschuldung im allgemeinen zu, so ist dies meist auf andere Gründe zurückzuführen, z. B. auf schlechte Wirtschaft, zu teure Lebenshaltung, niedrige Getreidepreise, hohe Löhne, schlechte Arbeitskräfte.

Daſs ein günstig gestellter Übernehmer das Grundstück bald nach dem Erwerb mit Vorteil zu verkaufen sucht, kommt, wie allseitig versichert wird, überhaupt nicht vor; die Stipulation von *Surplus-Reservaten* wird daher auch fast niemals angewendet. Wie schon oben dargelegt, ist dies nicht zum kleinsten Teil eine Wirkung der Altenteile.

Subhastationen von Bauern- und kleineren Gütern treten überhaupt selten, zum Zweck der Erbteilung aber überaus selten ein. Ein einziger Fall hat sich ermitteln lassen, in welchem ein Gut unter den Miterben nach eingetretenem Intestatfall im Wege der freiwilligen Subhastation versteigert und von einem der Miterben selbst erstanden wurde.

Auch freihändige Verkäufe ganzer Bauernhöfe sind im allgemeinen selten.

γ) Intestaterbfolge.

Stirbt ein Ehemann ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung, so wird im Gebiete der pommerschen Bauernordnung von 1764 und des Lübischen Rechts, also in dem weitaus gröſsten Teile Pommerns die Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern fortgesetzt. Diese Bestimmung trägt in hervorragender Weise den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung Rechnung, wird überall als gut anerkannt und ist tief in das Rechtsbewuſstsein der ländlichen Bevölkerung eingedrungen.

---

[1]) Bericht des Pyritzer Landrats.

[2]) Bericht des Saatziger Landrats.

[3]) Bericht des Landrats von Naugard.

[4]) Bericht des Amtsgerichts Pollnow.

Die Intestaterbfolge tritt fast ausnahmslos unbeabsichtigterweise ein, nämlich infolge plötzlicher und unerwarteter Todesfälle.

Es kommt kaum jemals vor, dafs ein Bauer, ohne den Hof einem Kinde überlassen oder ohne testiert zu haben, bis in sein hohes Alter auf dem Hofe sitzt.

Die Zahl der Intestaterbfälle verhält sich nach der Tabelle II (S. 98 bis 101) zu derjenigen der Vererbungsfälle überhaupt allerdings annähernd wie 33 zu 100. Darunter sind aber erstens ganz kleine (unselbständige) Grundbesitzungen einbegriffen, bei denen die gesetzliche Erbfolge häufiger als bei dem eigentlichen bäuerlichen Besitz Platz greift. Denn dort ist der Grundbesitz nicht Haupterwerbsquelle, und nicht selten finden alle Kinder aufserhalb der Landwirtschaft oder des Heimatsortes ihr Unterkommen, so dafs für den Besitzer kein Anlafs besteht, über sein kleines Anwesen schon bei Lebzeiten zu verfügen. Zweitens sind auch viele Fälle einbegriffen, in denen die nach des Bauern Tode zwischen der Witwe und den Kindern fortgesetzte Gütergemeinschaft später durch einen zwischen der Witwe und einem Sohn geschlossenen Überlassungsvertrag aufgelöst wird. Sie gehören, genau genommen, grofsenteils nicht hierher, weil die gesetzlichen Erb*teilungs*regeln hier häufig nicht wirksam werden. Die Ausscheidung solcher Fälle war aber nicht durchgängig möglich.

In Kol. VIII der Statistik (Tabelle I S. 76) sind, soweit Angaben vorliegen, alle Fälle der ungeteilten Erhaltung des Grundbesitzes nach Intestaterbfällen zusammengestellt, gleichviel ob nun die Witwe oder ein Kind bei der Auseinandersetzung das Grundstück erhalten hat.

Ungeteilt blieb hiernach der Grundbesitz in 78,1 % der Intestaterbfälle, so dafs *auch für die Intestaterbfolge die geschlossene Vererbung in Altvor- und Hinterpommern als Regel anzusehen ist.*

Im einzelnen machen die Berichte — namentlich auch aus solchen Bezirken, die in der Tabelle nicht genannt sind — folgende Mitteilungen:

Im A.-G.-B. *Poelitz* (Kr. Randow) übernahm in den 49 Intestaterbfällen der letzten 10 Jahre 15 mal einer der Miterben das Gut bei Gelegenheit der Abschliefsung des Erbrezesses, „34 mal wurden die Rechtsnachfolger auf Grund von Erbbescheinigungen ins Grundbuch eingetragen“, der Grundbesitz verblieb also auch hier ungeteilt.

Im A.-G.-B. *Treptow a. R.* (Kreis Greifenberg), ist regelmäfsig unter den Intestaterben „das Bestreben zu bemerken, *einem* der Miterben den Grundbesitz zu übertragen. Die Übereignung erfolgt regelmäfsig durch Erbrezefs, nur einmal ist dort neuerdings von den Miterben das Verfahren der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Auseinandersetzung gewählt worden.“

Nach einer Statistik aus 7 zum A.-G. *Stargard* gehörenden Dörfern des Pyritzer Kreises wurde in 102 Intestatfällen die Gütergemeinschaft fortgesetzt, bei der Auseinandersetzung in 31 Fällen der Grundbesitz an den Ehegatten bei der Wiederverheiratung, 49 mal aber an *einen* Erben übertragen. „Eine reale Teilung findet äufserst selten statt.“

Im Saatziger Teile des A.-G.-B. Stargard sind seit 1820 bei 93 Grund-

stücken und 24 Fällen fortgesetzter Gütergemeinschaft 23 Auseinandersetzungen unter Übertragung des Grundstücks an den überlebenden Ehegatten, 44 unter Übertragung an *einen* Erben vorgekommen, und im A.-G.-B. *Noerenberg* ist in den 131 Intestatfällen der letzten 30 Jahre 97 mal der Grundbesitz bei der Auseinandersetzung ungeteilt in der Familie verblieben.

Auch im übrigen wird die ungeteilte Vererbung ab intestato von vielen Berichten hervorgehoben.

Die Auseinandersetzung selbst erfolgt oft erst längere Zeit nach dem Tode des Erblassers. Die Regel bildet, wie gesagt, zunächst die zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern *fortgesetzte Gütergemeinschaft* die erst bei besonderem Anlafs zur Auflösung kommt. Solch Anlafs ist die Wiederverheiratung des überlebenden Elternteils. Ist dagegen der Intestaterbfall nach dem letztlebenden Ehegatten eingetreten, so erfolgt sofort die Auseinandersetzung unter den Miterben.

Die Auseinandersetzung zum Zweck neuer Heirat des überlebenden Ehegatten (die sogenannte *Abschichtung*) tritt naturgemäfs dann häufiger ein, wenn die durch den Tod des einen Ehegatten getrennte Ehe noch verhältnismäfsig jung war. Denn falls die Bäuerin jung stirbt, braucht der überlebende Bauer eine neue Frau für die Wirtschaft und zur Erziehung der Kinder; ist aber der Bauer jung gestorben, so kann in den meisten Fällen die Witwe nicht allein die Wirtschaft weiter führen, sondern geht eine zweite Ehe ein, um einen neuen Wirt auf den Hof zu bekommen.

Die Abschichtung findet in solchem Falle regelmäfsig in der Weise statt, dafs der überlebende parens das gesamte Mobiliar- und Immobiliarvermögen übernimmt und die Kinder wegen ihres Vater- oder Muttererbes abfindet. Eine Teilung des Grundstücks erfolgt schon deshalb sehr selten, weil in den meisten dieser Fälle die Kinder noch nicht wirtschaftsfähig sind.

Im Einzelnen ist der Hergang so, dafs unmittelbar nach dem Tode des Bauern ein Vermögensverzeichnis angefertigt wird, auf Grund dessen der überlebende parens die Gütergemeinschaft mit den Kindern zunächst fortsetzt. Dies Inventar nimmt meist das Dorfgericht auf.

Es enthält nur kurze summarische Angaben, insbesondere werden die Grundstücke nicht unter genauer Beschreibung und Ertragsberechnung geschätzt, sondern ihr Wert wird von den Dorfrichtern lediglich auf Grund ihrer Erfahrung und ihres pflichtmäfsigen Ermessens bestimmt. Lebendes und totes Inventar wird besonders taxiert, und die Gebäude werden meist mit ihrer Feuerversicherungssumme, unter Berücksichtigung des baulichen Zustandes angesetzt. Diese Dorfgerichtstaxen sollen den Verkaufswert des Bauernhofes ermitteln, und fast überall wurde dem Verfasser versichert, dafs die dorfgerichtlichen Vermögensverzeichnisse hier, wo es gilt die Rechte der Kinder gegenüber dem überlebenden Elternteil zu sichern, den *wirklichen Wert* der Vermögensmasse meist ziemlich richtig wiedergäben.

Daraus ergiebt sich aber die Gefahr, dafs die eventuell sich anschliefsenden gerichtlichen Ertragstaxen, die unzweifelhaft durch die vorangegangenen dorfgerichtlichen Inventare beeinflufst werden, zu hoch aus-

fallen, und das Grundstück infolge davon mit zu hohen Erbteilen belastet wird.

Bei den *Auseinandersetzungen* ist zu unterscheiden zwischen solchen Grundstücken, die weniger und solchen, die mehr als 15 000 M Wert haben. Bei ersteren wird der Auseinandersetzung die dorfgerichtliche Taxe zu Grunde gelegt, bei letzteren mufs, wenn eine Taxe des Grundstücks verlangt wird, dies eine gerichtliche sein. Gerade diese Auseinandersetzungen nun, welche von den Gerichten in der Regel fast formularmäfsig nach den Bestimmungen des Gesetzes bewirkt werden, sind es, wie angedeutet, welche die Gefahr zu hoher Belastung des Grundbesitzes mit Schulden in sich bergen.

Beispiel für eine Auseinandersetzung, bei der ein Grundstück von geringerem Wert als 15 000 M in Betracht kommt.

Die Ehefrau des Eigentümers M ... ist gestorben, ein Sohn ist vorhanden. Die Ehegatten lebten in Gütergemeinschaft nach der Pommerschen Bauerordnung von 1764.

Dorfgerichtliches Inventar (1894):

Acker und Garten	480	M
Gebäude (Feuerkassenwert) . . .	890	„
Sa.:	1370	M
2 Kühe	260	„
1 Wagen	25	„
Betten, Kleider	96	„
Hausgerät	49,90	„
Sa.:	1801	M
Schulden	600	„
Vermögen	1201	M

Davon würde auf Vater und Sohn je die Hälfte mit 600,50 M entfallen.

Der Vater übernimmt das Grundstück, die Wirtschaft und die Schulden, für den Sohn werden als erhöhtes Erbteil 750 M eingetragen, die bei Grofsjährigkeit fällig und vom 16. Lebensjahr an mit 4% zu verzinsen sind.

In diesem Beispiel tritt die Gefahr der hohen Belastung des Grundstücks klar zu Tage. Sein Wert ist auf 1370 M geschätzt; es standen schon vorher 600 M Schulden darauf, und durch den Intestaterbfall kommt noch ein Erbteil von 750 M hinzu. Falls nun der bisher einzige Sohn selbst später den Hof erbt, so ist die Gefahr wieder beseitigt; verheiratet sich aber, wie dies oft geschieht, der Vater von neuem und gelangt der Hof durch den Vater selbst oder nach dessen Tode durch die zweite Frau an ein Kind zweiter Ehe, so würde der Hof mit 1350 M, also fast in der vollen Höhe seines Wertes verschuldet sein.

Beispiel eines Intestaterbfalles mit Auseinandersetzung zwecks Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten bei einem Grundstück von über 15000 M Wert.

Bauerhof in W.

Der Besitzer starb 1885 und hinterliefs die Witwe und drei minderjährige Kinder (geboren 1875, 1880 und 1883). 4 Wochen nach dem Tode des Mannes liefs die Witwe vom *Dorfgericht* folgendes *Inventar* aufnehmen:

„Das Grundstück ist völlig separiert.

		Liegenschaften und Inventar M
1. Gebäude nach der Versicherung der Altpommerschen Feuerversicherung	16300 M	16300
2. Liegenschaften (46 ha 20 a 58 qm)	44000 „	44000
3. Kapitalforderung (Aktivum)	6000 „	
4. Bar	100 „	
5. Lebendes Inventar	5610 „	5610
6. Vorrat an Getreide, Feuerungsmaterial	1430 „	
7. Wagen und Geschirre	737 „	737
8. Sonstiges Mobiliar	1689 „	
Sa.:	75857 M	66647

Passiva sind nicht vorhanden. Jährliche Abgaben: (Steuern etc.) 644,89 M."

Die Witwe setzte auf Grund dieser Vermögensübersicht die Gütergemeinschaft mit den 3 Kindern nach Pommerscher Bauerordnung fort. Ein Jahr später wollte sie wieder heiraten, und es wurde deshalb zwecks Auseinandersetzung folgender *Vertrag* geschlossen:

„Unter Zugrundelegung der dorfgerichtlichen Taxe, trotzdem dieselbe bezüglich des Werts der Grundstücke etwas hoch erscheint:

Das Vermögen wird in 2 Teile zerlegt, deren jeder also 37928,50 M beträgt. Die Mutter erhöht das Erbteil der Söhne auf 39000 M, so dafs jeder 13000 M bekommt. Diese werden hypothekarisch eingetragen, für die Söhne erst bei Grofsjährigkeit kündbar, vom vollendeten 16. Jahre ab mit 4 % verzinslich. Der älteste Sohn soll, sobald er 30 Jahre alt ist, die Wirtschaft übernehmen. Bis dahin bewirtschaften sie die Mutter und der Stiefvater."

Im Anschlufs hieran wurde folgende *gerichtliche Taxe* des Bauernhofes aufgenommen:

1. Gebäude nach Feuerkassenwert	16300 M
2. Grundstücke: 46,04,45 ha mit 657,53 M Grundst.-Reinertag (18 Morg. à 210 M)	3780 „
(165 „ à 240 „)	39600 „
	43380 M
3. Lebendes Inventar	6362 M
4. Totes Inventar	750 „
Gesamtsumme	66792 M

Die beiden Taxen, die den Grund- und Vormundschaftsakten des Amtsgerichts Pyritz entnommen sind, kommen also bezüglich der Liegenschaften ziemlich zu dem gleichen Resultat.

Nach Aussage des Amtsvorstehers des Dorfes ist der Hof etwas über 60000 M wert, und sind die Taxen beide zu hoch.

Die Bestimmung, dafs der älteste Sohn erster Ehe, — meist jedoch schon nach erreichter Grofsjährigkeit —, die Wirtschaft übernehmen soll, findet sich vielfach, wie namentlich aus dem Saatziger Kreis und vom Rügenwalder Amt berichtet wird.

Sie hat den Nachteil, dafs die Eltern, von denen der Mann, der Stiefvater, meist noch ziemlich jung zu sein pflegt, sehr früh in den Altenteil gehen, und daher dem Sohn lange zur Last fallen. In anderen Gegenden wird der Hof regelmäfsig an ein Kind zweiter Ehe vererbt, die Kinder erster Ehe werden abgefunden. So z. B. im Regenwalder Kreise, im Treptower Amt und im Bütower Kreise. Das Grundstück geht dann, falls die Mutter der überlebende Teil der ersten Ehe gewesen und eine zweite

Ehe eingegangen war in eine fremde Familie, nämlich in die des zweiten Ehemannes über, und dies wird von den Kindern erster Ehe oft und mit Recht als eine Härte empfunden. So in dem folgenden Falle, der sich dadurch noch kompliziert, daſs das Grundstück voraussichtlich sogar an Kinder dritter Ehe kommen wird. Das betreffende Gut liegt im Gebiete der landrechtlichen Gütergemeinschaft.

Beispiel einer Auseinandersetzung zwischen einem überlebenden Ehegatten und Kindern mehrerer Ehen.

Im Jahre 1881 war die erste Ehefrau des Besitzers gestorben. Dieser hatte sich mit seinen 7 Kindern auseinandergesetzt, das Grundstück übernommen und später wieder geheiratet. Aus dieser Ehe entsprangen noch 3 Kinder. Nunmehr starb er selbst. Bei der jetzt erfolgten Auseinandersetzung zwischen der zweiten Ehefrau und den 10 Kindern wurde eine gerichtliche Taxe des Hofes aufgenommen, welche einen Wert von 15789,45 M ergab.[1])

Auf dem Grundstück standen damals 11955 M Schulden, die jedenfalls zum groſsen Teil die Muttererbteile der Kinder erster Ehe repräsentierten. Es war also vorhanden an Vermögen:

Grund und Boden nach Taxe	15 789,45	M
Mobiliar	1 736,97	„
Summa	17 526,40	M
ab Schulden	11 955,00	„
Vermögen	*5 571,40*	M

Hiervon fiel die eine Hälfte (2785,70 M) auf die 2. Frau, die andere Hälfte auf die 10 Kinder. In der Auseinandersetzung übernahm die 2. Frau das Grundstück und die Schulden, und die 7 Kinder erster Ehe erhielten je 236,93 M; die 3 Kinder 2. Ehe je 375,71 M. Das Grundstück war also nunmehr mit 14738,70 M also fast bis zur vollen Höhe seines Wertes verschuldet.

In anderen Gegenden wiederum kommen Vererbungen des Grundbesitzes an Kinder erster Ehe und solche an Kinder zweiter Ehe nebeneinander vor,[2]) so daſs sich diesbezüglich eine allgemeine Regel für ganz Altvor- und Hinterpommern nicht aufstellen läſst.

Auseinandersetzungen, welche zur sofortigen Übernahme des Grundstücks seitens eines Kindes führen, während der überlebende parens in den Altenteil geht, werden meist dann gemacht, wenn beim Tode des Bauern ein Kind erwachsen und die Frau nicht mehr jung genug ist, um noch einmal zu heiraten. Das folgende Beispiel entstammt zugleich einem der kleinen Gebietsteile Pommerns mit märkischem Recht.

Beispiel einer Auseinandersetzung mit Übernahme des Guts durch ein Kind.

1864 starb der Bauer St., der mit seiner Ehefrau in Gütertrennung nach der Joachimica gelebt hatte, ohne Testament. Er hinterlieſs die Witwe und 12 Kinder. Das Besitztum war schuldenfrei. Der gerichtlichen Auseinandersetzung wurde folgendes *dorfgerichtliche Inventar* zu Grunde gelegt:

---

[1]) S. unten unter Taxen, S. 112 ff.

[2]) Kreis Lauenburg.

I. Grund und Boden	1800 Thlr.	} zusammen 2263 Thlr.	
II. Inventar. . . .	463 „		
Forderung	205 „		
„	315 „		
„	101 „		
„	157 „		
Summa	3042 Thlr.		
Conferendum . . .	150 „		
Vermögen Summa	3192 Thlr.		

Die Witwe, deren Vermögen hierbei eingeworfen ist, bekam davon die Hälfte mit 1596 Thlr., 1 Sohn den Hof und jedes der 11 Geschwister eine Abfindung von (erhöht) 150 Thlr. Die Witwe erhielt aufserdem einen *sehr* detailliert festgesetzten Altenteil. Für die Zeit der Erziehung von 6 noch unerwachsenen Kindern waren bedeutende Erleichterungen in den Zinsbedingungen und für den Fall der Kapitalsauszahlung entsprechende Verringerungen des Altenteils festgesetzt.

Die Witwe lebt noch, also seit 32 Jahren als Altsitzerin, sie besteht auf vollkommen pünktlicher Entrichtung des Altenteils. Ein Teil der Geschwisterkapitalien ist schon ausbezahlt, der Altenteil ist hoch, aber der Bauer kann leidlich bestehen.

Im Jahre 1830 ist derselbe Bauernhof vom Vater an den verstorbenen Mann der jetzigen Altsitzerin übergeben worden für den Überlassungspreis von 540 Thlr. (1864 war der Preis, wie oben gezeigt 11×150 = 1650 Thlr.). Der dortige Amtsvorsteher schätzt den Hof zum Verkauf jetzt auf ca. 3300—4000 Thlr.

Auch hier wäre die Belastung des Hofes eine ungeheure, wenn nicht die zu Grunde gelegte Taxe eine sehr niedrige gewesen wäre. Nach der Auseinandersetzung hatte der Hof 2318 Thlr. Schulden und einen Altenteil zu tragen. Wäre der Hof der Vorschrift entsprechend zu seinem Verkaufswert taxiert worden, so würden die Schulden (den damaligen Verkaufswert auf 3000 Thlr. angenommen) 3613 Thlr. und den Altenteil betragen, und an ein Bestehen des Wirtes wäre nicht zu denken.

Die letzte Möglichkeit der Gestaltung des Intestaterbfalles ist endlich die, dafs beide Eltern ohne Testament oder Verfügung unter Lebenden versterben, so dafs die Auseinandersetzung unter den Kindern allein stattfindet. Sind alle grofsjährig, so pflegt die Einigung ohne Aufnahme einer gerichtlichen Taxe zu stande zu kommen und der Überlassungspreis ein mäfsiger zu sein.

So wurde im Dorfe C. ein Hof, dessen Wert der Gemeindevorsteher auf 45 000 M angab, einem von 5 Miterben von den übrigen für 30 000 M überlassen, und im Dorfe St. ein Hof von 72 000 M Wert[1]) einem von ebenfalls 5 Geschwistern für 42 000 M. Hierbei fällt wesentlich ins Gewicht, dafs in diesen Fällen eine weitere Belastung des Annehmers im Erbgange nicht mehr eintritt, da beide Eltern tot sind, während in den früheren Beispielen eine nochmalige Belastung der Höfe durch die Altenteile und unter Umständen durch die Beerbung der übernehmenden Ehegatten erfolgt, welche allerdings durch etwa eingebrachtes Vermögen des einheiratenden Stiefvaters, oder der Stiefmutter gemindert werden kann.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dafs in fast allen Intestaterbfällen, wo eine Auseinandersetzung unter Mitwirkung des Gerichtes stattfindet, eine Überlastung des Grundstücks mit Schulden eintritt. Der Grund dafür ist,

[1]) Angabe des Amtsvorstehers.

wie wir sahen, darin zu suchen, dafs bei Berechnung der vorhandenen zu teilenden Vermögensmasse regelmäfsig deshalb eine zu hohe Summe herauskommt, weil, wie fast alle Bauern, Grofsgrundbesitzer, Landräte, Amtsrichter und Kreistaxatoren, die der Verfasser hierüber befragt hat, versicherten, die Grundstückstaxen zu hoch ausfallen. Wenn nun auch hin und wieder eine unsachgemäfse Handhabung der Taxvorschriften einen Teil der Schuld hieran tragen mag, so richtet sich doch unzweifelhaft der Vorwurf in der Hauptsache gegen die ungenügenden oder unzweckmäfsigen *Taxvorschriften* selbst.

3. Das Taxwesen.

Die wichtigsten der Vorschriften über die Aufnahme von Taxen sind die folgenden.[1])

1. Die Taxen der *adligen Güter* (Rittergüter), sowie anderer Landgüter, die zwar nicht adliger Qualität aber doch *freies Eigentum* ihrer Besitzer sind, sollen nach dem wahren und wirklichen Ertrage aufgenommen werden, und zwar soll dabei, wo Landschaften bestehen, nach den Abschätzungsprinzipien dieser Kreditinstitute verfahren werden. (Allgemeine Gerichtsordnung II, 6, § 13.) Voraussetzung für die Anwendbarkeit der landschaftlichen Taxprinzipien bei Rittergütern ist jedoch, dafs diese mit dem Hauptprinzipe der allgemeinen Gerichtsordnung, der Schätzung nach dem wahren und wirklichen Ertrage, übereinstimmen. Inwieweit dies bei den Taxgrundsätzen der pommerschen Landschaft der Fall ist, wird weiter unten erörtert.

2. Bauerngüter, welche mit beträchtlichen Realitäten von Ackerwerk, Viehzucht etc. versehen sind, sollen ebenfalls nach dem Ertrage taxiert werden. (eod. § 14, Abs. 2.)

3. Bei allen kleinen, nicht spannfähigen Besitzungen bis zum Werte von 5000 Thlr. fand nach den früheren Bestimmungen *keine eigentliche Ertragstaxe* statt. Hier sollte vielmehr eine vollständige Beschreibung des Guts aufgenommen und darauf mit gehöriger Rücksicht auf den am Orte oder in der Gegend gewöhnlichen *Kaufpreis* der Grundstücke von dieser Art und Beschaffenheit ein ungefährer Wert nach dem Ermessen der Taxatoren bestimmt werden. (eod. § 14, Abs. 3.)

Die nach dem Landrecht II, 7, §§ 180—185 für Rustikalgrundstücke vorgeschriebene „gemäfsigte Taxe" war bereits durch die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung beseitigt worden, so dafs seitdem nicht nach gemäfsigter Taxe, sondern nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt werden sollte.

Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt für die Aufnahme von Grundstückstaxen keine Grundsätze auf. Es beschränkt sich, wie schon oben (S. 61, 62) ausgeführt, darauf, zu bestimmen, dafs in den Fällen der §§ 1515, 2049 und

---

[1]) Diese Vorschriften sind enthalten in der allgemeinen Gerichtsordnung T. II, Titel 6, dem Gesetz vom 15. Juni 1840 über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Wert; dem Reskript des Justizministers vom 14. April 1841; der revidierten Instruktion für die Dorfgerichte vom 11. Mai 1854; dem Gesetz vom 4. Mai 1857 und dem Zirkular-Reskript des Justizministers vom 29. Juni 1857.

2312 die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach denen der Ertragswert des Landgutes festzustellen ist, mafsgebend bleiben sollen. Für diese Fälle der §§ 1515 etc. ist also die unterschiedliche Taxierung von Gütern mit über und unter 5000 Thlr. Wert fortgefallen, und es sind in diesen Fällen stets alle Güter, auch wenn sie unter 5000 Thlr. wert sind, nach dem Ertragswerte zu taxieren. In allen Fällen aber, in denen der Erblasser keine Anordnungen der in den §§ 1515 etc. erwähnten Art getroffen hat, also z. B. in allen Intestaterbfällen wird weiter ganz nach den alten Taxvorschriften zu verfahren sein.

Die Aufnahme einer Taxe vollzieht sich in der Regel in der Weise, dafs der Richter nach gehöriger Bekanntmachung des Taxtermins sich nach dem zu taxierenden Hofe begiebt. Als Beistände fungieren bei der Taxation zwei als Taxatoren ein für allemal vereidigte, oder jedesmal zu vereidigende Sachverständige; hierzu wird meist ein im Kreise selbst angesessener Grundbesitzer und ein Bauer aus dem betreffenden Dorf, der die Verhältnisse des zu taxierenden Hofes genau kennt, in der Regel der Gemeindevorsteher oder ein Dorfgerichtsmann, genommen. Es folgt eine genaue Besichtigung des Hofes und auf Grund hiervon wird das Protokoll an Ort und Stelle festgestellt. Es enthält zunächst die eingehende Beschreibung des ganzen Grundstücks und danach die Ertragsberechnungen.

Als Beispiel einer Ertragstaxe eines Hofes von mehr als 15 000 M Wert, die den betehenden Vorschriften gemäfs angefertigt ist, diene die folgende:

Nach dem Tode des Bauern L., der eine Witwe und 5 Kinder hinterliefs und dessen Vater noch als Altsitzer auf dem Hof lebte, wurde

A. folgendes *dorfgerichtliche Inventar* aufgenommen:

I. Aktiva.

11,25 ha	Acker pro ha à 1000 M	11 250,00 M
7,50 „	leichter Grandboden à ha 400 M .	3 000,00 „
2,00 „	Wiesen à ha 1000 M	2 000,00 „
4,25 „	Hutung à ha 400 M	1 700,00 „
2,75 „	Forst	400,00 „
27,75	Wohnhaus	1 400,00 „
	Scheune	1 400,00 „
	Stall	1 200,00 „
	Vieh	1 531,50 „
	Ackergerät	298,00 „
	Möbel, Kleider	375,00 „
	Summa	24 554,50 M

II. Passiva.

Schulden:

an Altsitzer C. L.	4190,50 M
„ Bauersohn B.	1500,00 „
„ „ K.	900,00 „
„ Schumacher K.	900,00 „
„ von G.'sche Familienstiftung	600,00 „
„ Bauer R.	300,00 „
Summa	8390,50 M

Aktiva	24 554,50 M
Passiva	8 390,00 „
Bleibt Vermögen	16 164,50 M.

Zunächst setzte die Witwe die Gütergemeinschaft mit den Kindern fort, dann wollte sie zwecks Wiederverheiratung sich mit ihnen auseinandersetzen. Zu diesem Zwecke wurde folgende

B. gerichtliche Taxe aufgenommen:

I. Beschreibung.

Der Bauerhof wurde vom Erblasser im Jahre 1879 von seinem Vater durch Vertrag erworben. Gesamtgröfse des Hofes: 19,55,10 ha,[1]) wovon: 0,7,30 Hoflage, 2 km von der Neustettin-Belgarder Bahn, 21 km von Neustettin. Der Acker ist in mittelmäfsigem Kultur- und Düngungszustand, wird in Dreifelderwirtschaft bebaut, Fruchtfolge: Roggen, Hafer, Gerste, Erbsen, Kartoffel, Wrucken und Rüben. Der Boden ist 2. bis 8. Ackerklasse; der Absatz geschieht nach Neustettin und Bärwalde.

Das Grundstück ist der pommerschen Rentenbank rentenpflichtig, es haftet auf ihm ein Altenteil für den alten C. L. mit jährlich 200 M.

Die Gebäude stehen in der Feuerkasse mit 4500 M.

An Vieh wird gehalten: 2 Pferde, 4 Kühe, 2 Stärken, 3 Kälber, 11 Schafe, 3 Schweine, 3 Gänse, 1 Jungvieh, 20 Hühner.

An Arbeitern: 1 Knecht zu 120, 1 Magd zu 100, 1 Hirt zu 50 M.

II. Ertragsberechnung.

Es sind 19,55,10 ha zu 48,13 Thlr. Grundsteuerreinertrag, davon ist: Acker 11,61,70 ha, Holzung 2,93,70 ha, Hof 0,07,30 ha, Wiese 1,30,20 ha, Weide 3,62,20 ha.

Holzung, Wiese und Weide liefern keinen Ertrag, sie dienen den Zwecken der Wirtschaft, namentlich kommen sie dem Vieh zu gute. Vom Acker werden 4 ha mit Sommerung, 4 mit Winterung, 2 ha mit Kartoffeln und Wrucken bestellt, der Rest ist Brache.

Im Einzelnen:

1. 4 ha Roggen, zu 5 Scheffel Einsaat = 20 Scheffel ergeben zum 7. Korn	140	Scheffel	
ab Aussaat . . .	20	„	
„ zur Wirtschaft	50	„	
bleibt zum Verkauf	70	Scheffel à 6 M =	420 M
2. 3 ha Hafer, zu 9 Scheffel Einsaat = 27 Scheffel, ergeben zum 7. Korn	189	Scheffel	
ab Aussaat . . .	27	„	
„ zur Wirtschaft	60	„	
bleibt zum Verkauf	120	Scheffel à 3 M =	360 „
3. 1 ha Gerste mit 4 Scheffel Aussaat = 4 Scheffel, ergeben zum 6. Korn	24	Scheffel	
ab Aussaat . . .	4	„	
„ zur Wirtschaft	10	„	
bleiben zum Verkauf	10	Scheffel à 5 M =	50 „
4. 2 ha Kartoffel à 32 Scheffel = 64 Scheffel, ergeben zum 8. Korn	512	Scheffel	
ab Einsaat . . .	64	„	
„ zur Wirtschaft	350	„	
bleiben zum Verkauf	98	Scheffel à 1 M =	98 „
		zu übertragen	928 M

[1]) Die Abweichung dieser Gröfsenangabe von der in dem dorfgerichtlichen Inventar erklärt sich dadurch, dafs in der Zwischenzeit ein Stück Land abverkauft wurde.

	Übertrag:	928 M
5. *Viehzucht.*		
a) Verkauf von Kühen, Kälbern und Einnahmen aus dem Butter- und Milchgeschäft	. . . .	200 „
b) Verkauf von Wolle und Schlachtvieh aus dem Schafbestande	. . . .	50 „
c) Aus der Schweinezucht	. . . .	200 „
	Summe der Einnahmen	1378 M

Demgegenüber stehen an *Ausgaben* jährlich:

Grundsteuer	20,40 M
Gebäudesteuer	4,20 „
Klassensteuer	18,00 „
Rente	26,60 „
Feuerkasse	16,50 „
1 Knecht	120,00 „
1 Magd	100,00 „
1 Hirt	50,00 „
Schornsteinfeger	0,75 „
Für Reparaturen . . .	3,55 „
Summa	360,00 M
Einnahmen	1378 M
Ausgaben	360 „
Reinertrag	1018 M (reine Einnahme),
zu $5^0/_0$ kap. =	*20 360 M.*

Der Altenteil bleibt unberücksichtigt, weil er eine dauernde Last nicht darstellt. Taxwert des Bauerhofes ist also 20 360 M.

Der Grundbuchrichter des Neustettiner Amtsgerichts, aus dessen Bezirk die vorstehende Taxe stammt, versicherte nun dem Verfasser, dafs das Gericht zwar Gewicht darauf lege, dafs die Taxen nicht zu hoch würden, um dem Übernehmer das Grundstück nicht zu verteuern; trotzdem aber suche er, der Richter, wenn es irgend anginge, die gerichtliche Taxation im Interesse der Leute zu vermeiden und eine anderweite Regelung nach Übereinkunft herbeizuführen, denn etwas zu hoch für den Übernehmer fielen die gerichtlichen Ertragstaxen immer noch aus. In der That zeigt das angeführte Beispiel die ganze Unvollkommenheit der Taxationsprinzipien und -Praxis. Unter den Wirtschaftskosten fehlen, abgesehen von dem baren Arbeitslohn und geringen Reparaturkosten, alle laufenden Ausgaben, wie Ankauf von Jungvieh, Saatgut, Düngemitteln; fehlt, abgesehen von den stillschweigend eingesetzten, im Haushalt des Besitzers verbrauchten Wirtschafts-Erzeugnissen, ein Arbeitslohn für die sehr intensive Thätigkeit der bäuerlichen Familie. Als Reinertrag gilt vielmehr der Überschufs der verkauften Produkte über die nur teilweise genannten baren Wirtschaftsausgaben, ohne Rücksicht auf die notwendigen Barausgaben für den Haushalt. Mit andern Worten *ein grofser Teil des kapitalisierten Arbeitslohns des übernehmenden Bauern und seiner mitarbeitenden Angehörigen wird in die zu teilende Erbschaftsmasse mit eingeworfen.*

Ferner ist die Risikoprämie sehr unvollständig und eine Amortisationsquote überhaupt nicht eingesetzt. Die Minderung der Erträge durch Mifsernte, Hagelschlag, Viehsterben bleibt also ebenso unberücksichtigt, wie die Notwendigkeit,

die abgenutzten Geräte, Maschinen, Zugtiere, Gebäude neu zu beschaffen, von einer Tilgung der übernommenen Erbschaftsschulden ganz zu schweigen.

Nach den Ansichten, den Erfahrungen und dem Willen der Richter fallen überdies die Taxen ganz verschieden aus. So erzählte dem Verfasser ein Richter, der früher in der Kösliner Gegend mit Taxen viel zu thun gehabt hatte, er habe bei den Taxen manchmal etwas „geschraubt“, so daſs statt des sechsten und siebenten, das achte bis zehnte Korn als Ertragskorn eingesetzt wurde, weil sonst seiner Ansicht nach eine zu groſse Benachteiligung der Miterben eingetreten wäre. In einem anderen Amtsgerichtsbezirk wurden auch bei Höfen über 15 000 M *keine* Ertrags-, sondern Verkehrswertstaxen aufgenommen. Das Amtsgericht R. nimmt bei Grundstücken über 15 000 M zwar Ertragstaxen auf, die viel vollständiger sind als die vorangeführte, berechnet aber den Ackerertrag so schematisch, daſs es von der nach Abzug der Aussaat übrig bleibenden Ernte jeder Art die Hälfte als zur Wirtschaft, die Hälfte als zum Verkauf dienend einsetzt. Solche Taxe sei im Folgenden mitgeteilt. Sie ist allerdings zum Zwecke der Beleihung aufgenommen, kann aber als typisch auch für die in dortiger Gegend üblichen Erbschaftstaxen angesehen werden.

Taxe des Guts K., zum Zwecke der Beleihung. Gröſse der Liegenschaften: 179,97,30 ha, mit 264,45 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag, 70,78 M Grundsteuer, 240 M Gebäudesteuernutzungswert und 10,20 M Gebäudesteuer. Feuerkasse der Gebäude: 21 990 M. Versicherung des lebenden und toten Inventars: 33 890 M. Acker: 600 Morgen. Wiesen: 22 Morgen. Lebendes Inventar: 8 Pferde, 10 Kühe, 11 Stück Jungvieh, 8 Schweine, 141 Schafe; zur Bewirtschaftung sind jedoch 10 Kühe mehr erforderlich.

Das Gut wird in 7 Schlägen à 90 Morgen bewirtschaftet.

Ertragstabelle.

I. Einnahme.

Schlag	Frucht	Gröſse (Morgen)	Ertragskorn	Ernte (Scheffel)	Aussaat (Scheffel)	Wirtschaftsbedarf (Scheffel)	bleibt zum Verkauf (Scheffel)	Wert pro Scheffel	Ertrag M
1	Roggen	90	6	540	90	225	225	6,56	1 476
2a	Kartoffel	70	(7)	3850	560	1645	1645	0,805	1 324,22
2b	Hafer	20	10	200	17,5	4 Metzen	141 u. 4	3,665	517,68
3	„	90	10	900	157,5	371,4	371,4	3,665	1 361,18
4	„	alles zum Wirtschaftsbedarf							
5	Klee	alles zum Wirtschaftsbedarf							
6	Roggen	90	5	450	90	180	180	6,56	1 180,8
7	Brache	—	—	—	—	—	—	—	
								Summa	5 860 M rund

Dazu kommt

a)	Ertrag von 140 Schafen durch Wolle à 4 M	560,— M
b)	„ durch Verkauf von 20 Schafen à 13 M	260,— „
c)	„ von 20 Kühen, aus Milch etc.	2 400,— „
d)	„ durch Verkauf von Rindvieh	600,— „
e)	„ „ „ „ Schweinen	500,— „
	Summa der Einnahmen	10 180 M

II. Ausgaben.

Es gehen ab an jährlichen Lasten, Abgaben, Wirtschaftsunkosten

		Übertrag:	1211,00 M
Grundsteuer	70,78 M	4 Tagelöhner à 120 M	480,00 „
Gebäudesteuer	10,20 „	Sattler	64,00 „
Gebäudeversicherung	79,80 „	Schmied	250,00 „
Mobiliar- } Ernte- } Versicherung	118,70 „	Stellmacher	80,00 „
		Seiler	20,00 „
Hagel-Versicherung	126,20 „	Kartoffelsammler	200,00 „
Kreiskommunalabgaben	36,— „	Haushalt	1000,00 „
Schulabgaben	40,— „	Bauhandwerker	150,00 „
Amtsunkosten	5,18 „	unvorhergesehene Fälle	150,00 „
Pfarreiabgaben	4,— „	Kunstdünger	900,00 „
2 Mädchen à 90 M	180,00 „	Kleesamen	360,00 „
2 Deputanten à 90 M	180,00 „	Lupinen	160,00 „
4 Knechte à 90 M	360,00 „	Abnutzung der Pferde	150,00 „
zu übertragen	1210,86 M	Summa der Ausgaben	5175,00 M

Einnahme	10 180,— M
Ausgabe	5 175,— „
Bleibt Reinertrag	5 005,— M
5005 M kapitalisiert zu 5 % =	100 100 M
Davon ab: Wert der 10 fehlenden Kühe à 250 M	2 500 „
Also Taxwert des Gutes	97 600 M

3. Die Tax-Prinzipien der pommerschen Landschaft sind im wesentlichen folgende:[1] Sie hat für sämtliche Kreise der Provinz, mehrfach auch für Teile von Kreisen auf der Grundlage der Grundsteuerbonitierungen für den Hektar jeder Acker-, Wiesen-, Weiden-, Unlands-, Wasserstücks- und Holzungsklasse Wertsätze aufgestellt. Auf Grund dieser Tarife erfolgt die Wertsberechnung des Gutes nach seiner Grundfläche. Hierbei werden Gebäude und Inventar in wirtschaftlichem Zustande vorausgesetzt.

Fehlen Gebäude, oder sind sie in mangelhaftem Zustande, oder ist das Inventar unvollständig oder mangelhaft, so werden dem dadurch herbeigeführten Minderwert des Gutes entsprechende Abstriche von der Taxe gemacht. Ein gleiches geschieht mit Rücksicht auf etwaige ungünstige Gesamtverhältnisse des Gutes. Bare Hebungen, Naturalhebungen und Realrechte, sofern sie hypothekarisch sichergestellt sind, Abgaben und Lasten werden mit dem 20fachen Betrage zu Kapital berechnet, in Zugang oder Abgang gebracht, sonstige Werte (bei Beleihungstaxen zu landschaftlichem Zweck) aber nicht in Betracht gezogen.[2] Bei Taxen von Rittergütern, welche die landschaftlichen Behörden auf Ersuchen der Gerichte aufnehmen, werden solche Gutswerte, die bei der (landschaftlichen Beleihungs)-Grundtaxe nicht ihre Schätzung finden (z. B. Mühlen, Brennereien, Ziegeleien etc.) nach dem 10jährigen Durchschnittswerte ihrer Nutzungen, Waldflächen nach ihrem dauernden Nutzungswerte abgeschätzt.[3]

---

[1]) Reglement der Pommerschen Landschaft von 1781, revidiert etc. 1890. Hofbuchdruckerei von A. Bornemann in Stettin.

[2]) Reglement § 143.

[3]) Reglement § 156.

Sowohl der Besitzer wie die Landschaft hat das Recht, eine landschaftliche Nachbonitierung der abzuschätzenden Flächen vornehmen zu lassen, welche alsdann der Wertberechnung zu Grunde zu legen ist. Diese Bestimmung dient zur Verhütung unrichtiger Taxierung, falls die Grundsteuerbonitierung infolge erheblicher Meliorationen oder Verschlechterungen oder aus anderen Gründen nicht mehr als zutreffend erscheint.

Die Taxmethode der Landschaft ist also die Aufstellung einer *Grund*taxe, nicht einer Taxe, die den „wahren und wirklichen Ertrag“ im Sinne der allgemeinen Gerichtsordnung ermittelt. Man sollte daher annehmen, dafs in Pommern die Gerichte nicht in der Lage sind, Grundstückstaxen nach landschaftlichen Prinzipien aufzunehmen (cf. Jastrow, Die Allgemeine Gerichtsordnung etc., Berlin 1891, Anhang II), thatsächlich aber geschieht dies dennoch vielfach. Keineswegs aber werden die landschaftlichen Taxprinzipien von denjenigen Gerichten, die sich ihrer bedienen, gleichmäfsig angewendet.

Sie verändern vielmehr nach Bedarf den landschaftlichen Bodenwertstarif und wenden ihn dann auch auf Bauerngüter an. Andere Gerichte aber taxieren Rittergüter unter den von der allgemeinen Gerichtsordnung für die Bauerngüter aufgestellten Gesichtspunkten. Eine Taxe eines Bauernhofs nach landschaftsähnlichem Prinzip ist die folgnde:

Taxe des K... Hofes zu F., Kreis Lauenburg zum Zwecke der Auseinandersetzung. „Grundtaxe nach landschaftlichen Prinzipien dahingehend, dafs der Hektar zu einem bestimmten Werte mit Einschlufs des Inventars und der Gebäude abgeschätzt wird und davon die Defekte abgerechnet, demnächst aber die Lasten und Abgaben abgezogen werden.

I. Wert des Grund und Bodens.

Kulturwert	Klasse	Flächeninhalt ha a qm	Wert pro ha	Wert der Flächen M	Gröfse der sämtlichen Flächen ha	Wert der Kulturart M
Acker	IV	8,00,50	1000	8005,00		
	V	2,29,70	800	1837,60		
	VI	2,78,40	550	1531,20		
	VII	2,83,80	400	1135,20		
	VIII	0,07,80	150	11,70	16,00,20	12 520,70
Wiese	IV	1,61,60	1000	1616,00		
	VI	0,66,70	700	466,90	2,28,30	2 082,90
Weide	V	2,31,40	100	231,40	2,31,40	231,40
Holzung	VII	10,00,10	100	1000,10		
	VIII	3,66,60	75	274,95	13,66,70	1 275,05
Hof		—	—		0,17,60	
				Summa	33,44,20	
					Dazu Wert der alten Hoflage	1 200,00
					Gesamtsumme	17 310,05

II. Davon gehen ab jährliche Lasten und Abgaben:

Grundsteuer	13,15 M
Gebäudesteuer	4,20 „
Feuerversicherung	13,80 „
Kreisabgaben	9,08 „
Kirchen und Standesamtsbeitrag .	3,00 „
Schule	25,00 „
Rente	7,80 „
Summa	76,03 M

zu 5% = 1520,60 M.

I.	17 310,05 M
II.	1 520,60 „
Bleibt Gesamtwert	15 789,45 M.

Die Wertsätze dieser Taxe stimmen mit dem landschaftlichen Bodenwerttarif nicht überein, sondern sind durchweg höher als in jenem. Solche Erhöhung kann gerechtfertigt sein, wenn ein Hektar von gleicher Qualität in dem Bauerngut infolge der intensiven Kultivierungsmöglichkeit thatsächlich höhere Reinerträge bringt als durchschnittlich ein Hektar Gutsland. Oft aber schreibt man eben dem Bauernland nur deshalb einen höheren Wert zu, weil man fälschlich den Arbeitslohn, den der Bauer in der eigenen Wirtschaft verdienen mufs, nicht mit unter die Produktionskosten rechnet.

5. Neben der ritterschaftlichen Landschaft besteht in Pommern ein besonderes Kreditinstitut, mit der Aufgabe, den Besitzern ländlicher Grundstücke, welche nach den Grundsätzen des pommerschen Landschaftsreglements nicht bepfandbriefungsfähig sind, Realkredit zu gewähren.

Diese „Neue pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz“ beleiht Güter von mindestens 60 und höchstens 1500 M Grundsteuerreinertrag. Die Grundsätze, nach denen sie den Beleihungswert dieser Grundstücke abschätzt sind folgende. Es wird der 45fache Wert des jährlichen Grundsteuerreinertrages als Kapitalwert ausgeworfen. Der so ermittelte Wert kann, falls die Nachweisungen über die wirklichen Erträge des betreffenden Grundstücks keinerlei Bedenken erregen, wegen besonders günstiger, bleibender Momente in den Wertverhältnissen des Grundstücks einen Zuschlag von 5—50% erfahren.

Als solche Momente dürfen nur in Betracht kommen:

1. aufserordentlich bequemer und günstiger Absatz der Rohprodukte,
2. günstige wirtschaftliche Lage und zweckmäfsige dauerhafte Bauart der Gebäude,
3. zweckmäfsige Entwässerung (Drainage) und Bewässerungen,
4. erhebliche Kulturveränderungen seit der Grundsteuerveranlagung.

Von dem solchergestalt ermittelten Kapitalwert wird der 20fache Betrag der auf dem Grundstück haftenden Abgaben — die Naturalabgaben nach den publizierten vierzehnjährigen Durchschnittswerten zu Gelde berechnet — abgesetzt. Der Rest stellt den Taxwert des Hofes dar. Grundstücke von mehr als 1000 M Grundsteuerreinertrag oder mehr als 150 ha

nutzbarer Fläche können auf Antrag des Besitzers nach den bei der Landschaft bestehenden reglementsmäfsigen Grundsätzen taxiert werden.[1])

Die vorstehend geschilderte Taxationsmethode ist zwar für die Gerichte nicht mafsgebend, sie war jedoch zu erwähnen, um das Bild der verschiedenen in der Provinz bestehenden Schätzungsprinzipien zu vervollständigen.

Im allgemeinen ist man bestrebt, die Taxen den Zwecken, denen sie dienen sollen, anzupassen. So wurde dem Verfasser fast überall versichert, dafs die zum Zwecke der Beleihung aufgenommenen Taxen bedeutend höher ausfallen, als diejenigen, welche der Erbregulierung dienen sollen. Letztere bleiben denn auch in manchen Gegenden Pommerns wenigstens hinter dem Verkaufswerte der Güter etwas zurück, so, wie schon erwähnt, im Bezirk des Amtsgerichts Neustettin. Ähnlich auch im Greifenhagener Kreise. Nach Mitteilungen eines dortigen Grundbesitzers beträgt der Verkaufswert eines Morgens bäuerlichen Besitztums in guter Lage ca. 300 Thlr.[2]) Bei Erbschaftstaxen kommt man dagegen in der Regel nur auf 240—270 Thlr., auch werden keine besonderen Werte für die Gebäude angesetzt, so dafs die Erbschaftstaxen etwa um $^1/_5$—$^1/_{10}$ hinter dem Verkaufswerte zurückzubleiben pflegen. Im Saatziger Kreise erklärte ein Grofsbauer, der oft als gerichtlicher Sachverständiger bei Taxen in seinem Dorfe fungiert hatte, dafs dabei selten über $^2/_3$ des Verkaufswerts hinausgegangen werde.

Wenn nun die Auseinandersetzungstaxen trotz des vielfach bethätigten Bestrebens, sie möglichst niedrig zu machen, doch fast immer zu hoch ausfallen, so ist dies nicht zu verwundern, weil einerseits unter den Passiven der Arbeitslohn des Besitzers, die Risikoprämie und die Amortisationsquote zu fehlen pflegen oder nur ungenügend berücksichtigt werden, und andererseits die Richter bei den Ertragsermittelungen fast völlig auf die Aussagen der vereideten Taxatoren und diese wiederum bezüglich der Quantität des zur Aussaat und zur Wirtschaft verbrauchten Getreides auf die Angaben der Besitzer selbst angewiesen, diese Angaben aber, da Bücher von den Bauern sehr selten geführt werden, oft recht ungenau sind. Auch das richtige Ertragskorn zu finden ist sehr schwierig, und gerade hier macht bei gröfseren Gütern eine Differenz von 1 oder 2 schon enorme Unterschiede.

Dazu kommt noch die im Taxwesen herrschende grofse Ungleichmäfsigkeit. Der Grund zu alledem liegt eben in den Taxvorschriften selbst: sie sind nicht ausreichend präcis (Risikoprämie, Arbeitslohn des Besitzers etc.). Andererseits aber würden auch die besten Taxgrundsätze nichts helfen, solange der Grundsatz besteht, dafs jeder Miterbe den Verkauf des Gutes fordern kann. Das Beste ist, dafs die Taxvorschriften grofsenteils nicht angewendet werden. Dies zeigt am deutlichsten, dafs sie dem Rechtsbewufstsein widersprechen, und so hat das überall sprichwörtliche „Taxen sind Faxen“ seine Berechtigung.

---

[1]) Revidiertes Statut für den (früheren) pommerschen Land-Kredit-Verband (Stettin, Bornemann 1890) § 12 und Generalversammlungs-Beschlufs desselben Verbandes vom 26. November 1895.

[2]) Dieser auffallend hohe Preis bezieht sich auf die guten Ländereien in der Oderniederung.

Doppelt wünschenswert mufs eine Änderung der Taxvorschriften erscheinen, nachdem auch nach dem bürgerlichen Gesetzbuch bei der Vererbung der ländlichen Grundstücke der volle Ertragswert für die Regulierung mafsgebend sein soll, die Grundsätze über die Feststellung des Ertragswertes von Landgütern aber der Landesgesetzgebung überlassen bleiben.

4. Schlufsbetrachtung.

Fassen wir die Erörterungen über die Erbgewohnheiten des bäuerlichen und kleineren Grundbesitzes zusammen, so finden wir, dafs die Sitte der Naturalteilung nur in die Kreise Usedom-Wollin und Ueckermünde sowie in geringerem Umfange in die Kreise Neustettin, Bütow und Rummelsburg und auch dort nur in einem beschränkten Sinne eingedrungen ist, dafs im übrigen Realteilungen zu den Seltenheiten gehören und nur bei gröfserem bäuerlichem Besitz bisweilen vorkommen, dafs die Intestaterbfolge, soweit darunter die fortgesetzte Gütergemeinschaft des lübischen Rechts und der pommerschen Bauernordnung gemeint ist, häufig, sonst sehr selten eintritt, und endlich, dafs in dem überwiegend gröfseren Teile Pommerns sowohl bei den Überlassungen als auch bei den Auseinandersetzungen unter Intestaterben sich das Bestreben geltend macht und regelmäfsig durchsetzt, den Übernehmer des Gutes leistungsfähig zu erhalten, dafs aber gerade beim Eintreten der Intestaterbfolge das Gut infolge ungenügender Taxvorschriften oft in Gefahr kommt zu hoch verschuldet zu werden. Mit einem Wort: wir haben festgestellt, dafs das geltende Erbrecht mit dem Rechtsbewufstsein und der Rechtsgewohnheit des Volkes nicht im Einklang steht.

Von den amtlichen Berichten hat nur ein Teil diesen Punkt *ausdrücklich* erörtert.

Von ihnen stellen drei jenen Gegensatz in Abrede, dies sind:

1. Der Bericht des *Amtsgerichts Stettin.* Obwohl dieser zuerst mitteilt, dafs im dortigen Bezirk ungeteilter Erbübergang Regel ist, und der Annahmepreis in der Regel so normiert wird, dafs der Annehmer bei ordentlicher Wirtschaft bestehen kann, so ist er dennoch der Ansicht, dafs das geltende Erbrecht durchaus den Anschauungen des Volkes entspricht, eine Abänderung also nicht gewünscht wird. Das Amtsgericht zieht eine Parallele zwischen dem Erbübergang eines Grundstücks auf 6 Geschwister und dem Übergang eines kaufmännischen Geschäfts auf 6 Erben. Hier gehe der Nachlafs so gut in 6 Teile wie dort, und der Sohn, welcher das Geschäft des Vaters übernehme und weiterführe, müsse, da gewöhnlich das Vermögen des Vaters in dem Geschäft stecke, die Erbteile seiner 5 Geschwister ebensogut herauszahlen wie der Gutsübernehmer, d. h. er behalte ebenso wie dieser nur $^1/_6$ des bisherigen Betriebskapitals für sich. Dabei ist erstens übersehen, dafs das Vermögen des Landwirts nicht wie das des Kaufmanns überwiegend aus umlaufendem, sondern aus stehendem Kapital und Grundstücken besteht. Deshalb ist es viel leichter, das Kapital aus dem kaufmännischen als aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen her-

auszuziehen, wie es ebenso leichter ist, ein kaufmännisches Geschäft bei vermindertem Betriebskapital einzuschränken, als einen landwirtschaftlichen Betrieb mit gegebener Gröfse bei verringertem Betriebskapital fortzuführen. Vor allem lassen zweitens die Geschwister eines Kaufmannes sehr oft ihr Erbteil im Geschäft stehen, und partizipieren dann *ebenso am Verlust* wie am Gewinn, während die Landwirtschaft solch Gesellschaftsverhältnis der Regel nach nicht zuläfst. Die Anteile der Miterben eines Landwirts werden vielmehr als Hypotheken eingetragen, und der Besitzer mufs dann den Miterben ihre Zinsen zahlen, ob sein Ertrag grofs oder klein war, er trägt also *allein* das Risiko des ganzen Betriebes, während die Miterben ihre feste Einnahme haben. Das Amtsgericht stellt übrigens zur Erwägung, ob es sich empföhle, wenigstens eine Abfindung der Geschwister des Annehmers durch Renten gesetzlich einzuführen.

2. Der Bericht des Landrats des *Kreises Saatzig*, jedoch mit einer Einschränkung. Er hebt hervor, dafs das Institut der fortgesetzten Gütergemeinschaft der Bauernordnung sowohl wie des lübischen Rechts zweifellos der Rechtsanschauung der ländlichen Bevölkerung entspricht, es sorge daher, soweit bei Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte als Miterbe beteiligt ist, das geltende Recht, *im übrigen aber die Rechtssitte* .... dafür, dafs die Einheit des Grundbesitzes gewahrt bleibe.

3. Der Bericht des Landrats des *Kreises Kolberg-Körlin*. Er ist der Ansicht, dafs „bei der augenscheinlich vorwiegenden Neigung der ländlichen Grundbesitzer von ihrer Verfügungsfreiheit zu gunsten der Erhaltung des Besitzes in der Familie Gebrauch zu machen, namentlich was den mittleren und kleineren Grundbesitz anlangt, ein Bedürfnis zu gesetzgeberischen Mafsnahmen nach dieser Richtung hin nicht vorliegt“.

Da der Bericht ferner, wie oben (Seite 70) gezeigt, die Ursachen der schlechten Lage des *Grofs*grundbesitzes in anderen Umständen, als den erbrechtlichen Bestimmungen sucht, so verspricht er sich eine Wendung zum Besseren durch Änderung des Intestaterbrechts auch hier nicht.

Ähnlich äufsert sich auch der Landrat des *Kreises Koeslin*. Nachdem er den ungeteilten Erbübergang als Regel festgestellt hat, kommt er zu dem Resultat, dafs sich eine Änderung des bestehenden Erbrechts als nötig nicht erweist. Im Gegenteil lasse sich behaupten, „dafs sich die thatsächlich vorkommenden Arten der Vererbung im allgemeinen vollkommen mit dem Rechtsbewufstsein des Volkes decken“. Das ist nicht gerade wunderbar, aber die Frage ist, ob sich das Rechtsbewufstsein mit dem geltenden Intestaterbrecht deckt.

Es läfst sich mit Sicherheit behaupten, dafs dies nicht der Fall ist; denn wenn wie dort überall durch Verfügung unter Lebenden der ungeteilte Erbübergang zu mäfsigem Übernahmepreis festgesetzt wird, so wird damit eine dem Intestaterbrecht fremde Bestimmung getroffen, dieses weicht also hierin von der Anschauung der Mehrheit der Bevölkerung jener Berichtsbezirke ab.

Diesen 3 Berichten stehen 10 andere gegenüber, welche das Vor-

handensein des Zwiespalts zwischen der herrschenden Erbsitte und dem geltenden Intestaterbrecht ausdrücklich betonen.

Von ihnen[1]) sind hervorzuheben:

1. Der des *Amtsgerichts Zanow* (Kreis Schlawe). Dort sind häufig Fälle vorgekommen, „wo es von den Gerichtseingesessenen schwer empfunden worden ist, dafs bei dem plötzlichen Tode eines Ehegatten der überlebende nicht mehr den Besitz ohne Einwilligung der Erben des Verstorbenen *einem* der Kinder übertragen konnte. Es komme dann leicht zum Verkauf des Besitzes, da mehrere Miterben, zumal wenn verheiratete Töchter dabei seien, schwer dazu zu bestimmen seien, darin zu willigen, dafs der Besitz einem der Miterben übertragen werde". Der Bericht empfiehlt deshalb für die pommersche Bauernordnung und das Lübische Recht eine ergänzende Bestimmung des Inhalts, „dafs bei beerbter Ehe im Falle des Todes eines der Ehegatten dem überlebenden die Befugnis einzuräumen sei, den gesamten Besitz einem der Kinder übertragen zu dürfen".[2])

2. Der Landrat des *Neustettiner Kreises* betont, dafs die Verwirklichung des in allen Schichten der ländlichen Bevölkerung mit gröfserer oder geringerer Lebhaftigkeit bestehenden Wunsches, den Grundbesitz ungeteilt auf *einen* Erben übergehen zu lassen, abgesehen von anderen Gründen, auch *angesichts des bestehenden Erbrechts* verhältnismäfsig nur wenigen möglich sei.

3. Der Landrat des *Kreises Belgard* beginnt seinen Bericht mit folgenden Worten:

„Es ist unzweifelhaft, dafs das geltende Intestaterbrecht in Ansehung der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes dem Rechtsbewufstsein der Allgemeinheit der ländlichen Grundbesitzer nicht entspricht, eine Gesetzgebung, welche der Gefährdung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des ländlichen Grundbesitzes durch Abänderung der bezüglichen Bestimmungen des Intestaterbrechts entgegentritt, wird daher ohne Frage im Prinzip von der grofsen Mehrheit der Interessenten dankbarst acceptiert werden."

4. Der amtsrichterliche Bericht aus *Grofs-Stepenitz* äufsert sich dahin, dafs die Einführung des Anerbenrechts als Intestaterbrechts der herrschenden Rechtsüberzeugung der Eingesessenen entspräche.

5. In ähnlicher Richtung bewegt sich ein vom *Pyritzer Landrat* gemachter Vorschlag.

Er stellt fest, dafs hauptsächlich bei dem kleineren bäuerlichen Besitz seines Kreises häufig zu hohe Belastung eintritt, und fährt fort: „Von hohem Wert würde eine gesetzliche Bestimmung sein, wonach geschlossene Güter (Bauer-, Kossätenhöfe) mit Lasten nur zu einer gewissen Taxe bei Überlassung im Erbgange belastet werden dürfen. Dafs dieser Zwang zu einer Teilung des Besitzes führen würde, befürchte ich nicht bei dem Standes-

---

[1]) Die übrigen sind die der Amtsgerichte Alt-Damm, Greifenberg, Massow, Stolp.

[2]) Das Amtsgericht Neuwarp empfiehlt gegen weitere Zerstückelung: die Einräumung besonderer Vorrechte in der Land- und Kreisgemeinde an den erblichen Bauernstand.

bewufstsein, welches in der bäuerlichen Bevölkerung herrscht; ich möchte vielmehr annehmen, dafs diese Norm als Wertmesser von Besitzungen bei Vererbungen leicht Eingang finden wird."

Dafs im Pyritzer Kreise die Einführung des Anerbenrechts als Intestaterbrechts bei der bäuerlichen Bevölkerung durchaus nicht auf Widerstand stofsen würde, wurde dem Verfasser persönlich auch auf dem Pyritzer Amtsgericht, ferner von einem alteingesessenen Rittergutsbesitzer des Kreises und vor allem von zahlreichen Bauern selbst versichert. Letztere sprechen sich warm für eine gesetzliche Bestimmung des Inhalts aus, „dafs die Überlassungen zu solchem Preise geschehen müfsten, dafs die Übernehmer bestehen könnten, d. h. also, dafs die Taxen niedrig und die Abfindungen gering sein müssen".

6. Der *amtsrichterliche Bericht* endlich aus *Schlawe* hebt ebenfalls hervor, dafs das geltende Intestaterbrecht den Anschauungen und Gewohnheiten der ländlichen Bevölkerung nicht entspricht. Der Berichterstatter ist der Ansicht, dafs ein beschränktes Anerbenrecht mit der herrschenden Sitte am besten harmonieren würde. „Der Anerbe müfste berechtigt sein, das Nachlafsgrundstück nebst Zubehör gegen eine mäfsige Taxe, z. B. Grundtaxe nach landschaftlichen Prinzipien, zu übernehmen und seine Miterben nach dem Ergebnis dieser Taxe abzufinden. Dieses Anerbenrecht würde der thatsächlichen Gepflogenheit entsprechen."

Dafs die Einführung einer *Höferolle* bei dem Mifstrauen und der Schwerfälligkeit der hinterpommerschen Bauern sich als gänzlich erfolglos erweisen würde, wurde dem Verfasser mehrfach versichert.

Für den Kösliner Kreis bekundete ein dortiger Besitzer dasselbe, der allerdings dabei betonte, dafs eine Notwendigkeit zur Einführung des Anerbenrechts dort nicht vorliege.

Das bestehende Erbrecht übe nach seiner Ansicht einen schlechten Einflufs auf die Erbgewohnheiten der dortigen bäuerlichen Bevölkerung nicht, denn — abgesehen von dem Institut der fortgesetzten Gütergemeinschaft — habe es gar keinen, *da es stets durch Verfügung aufser Anwendung gesetzt werde.* —

Wenn es nun richtig ist, dafs das Gesetz der kodifizierte Volkswille sein soll, so dürfte es ein erstrebenswertes Ziel des Gesetzgebers sein, die in Altvor- und Hinterpommern noch bestehende Anerbengewohnheit durch entsprechende Regelung des Intestaterbrechts zu schützen und zu kräftigen und sie durch sachgemäfse Verbesserung der Taxvorschriften zu unterstützen.

IV. Kapitel.

Die bestehenden Erbgewohnheiten im Bezirk des Landgerichts Greifswald.

Für die Darstellung der Erbgewohnheiten in diesem den gröfsten Teil Vorpommerns umfassenden Gebiet standen die Berichte der Königl. Landratsämter und Amtsgerichte sowie deren Zusammenfassung durch Bericht des Landgerichts und der Regierungen zu Stralsund und Stettin zur Verfügung. Das von denselben für die vorliegende Arbeit gebotene Material hat für die einzelne Bezirke sehr verschiedenen Umfang. Statistische Mitteilungen enthalten z. B. nur zwei derselben; da auch noch teilweise Berichte der Landräte und Amtsgerichte über dieselben Gebiete unter einander abweichen, war es nicht immer möglich aus denselben ein klares Bild über die einschlägigen Verhältnisse zu gewinnen. Die Ermittelungen einer im Jahre 1896 vom Verfasser dieses Kapitels unternommenen Studienreise boten daher eine sehr erwünschte Ergänzung der Berichte. Die Methode der Nachforschung war etwa folgende: Zunächst wurden durch eine Besprechung mit dem Landrate oder einzelnen Amtsrichtern des Kreises die Lage der ländlichen Bevölkerung im allgemeinen, der Besitzwechsel, die Erbgewohnheiten festgestellt und die schriftlichen Berichte in den Punkten, in welchen Unklarheiten noch bestanden, ergänzt. Sodann wurde durch Besprechung mit Landwirten, sowohl Rittergutsbesitzern und Pächtern wie auch bäuerlichen Gemeindevorstehern, welche wegen ihrer Stellung im öffentlichen Leben und ihrer Erfahrung als besonders geeignet erschienen, erstens deren allgemeine Ansichten über die einschlägigen Verhältnisse festgestellt und zweitens möglichst viele einzelne Fälle von Besitzwechsel und Vererbung in Betracht gezogen.

Diese Bemühungen waren erfolgreich; die meisten Grofsgrundbesitzer besafsen einen vorzüglichen Überblick über einen weiteren Umkreis und Gemeindevorsteher und andere kleinere Landwirte waren meist sehr genau über ihre eigenen und gelegentlich noch über benachbarte Gemeinden unterrichtet. Erst in letzter Linie benutzte der Verfasser die Grundbücher und Steuerlisten, um die erhaltenen Einzel-Angaben zu vervollständigen und zu vergleichen; zu umfangreicheren Auszügen aus denselben fehlte leider die Zeit. Dank dem Entgegenkommen aller Beteiligten, wird es möglich sein, die Verhältnisse in dem vorliegenden Gebiet eingehend zu behandeln.

1. Der Groſsgrundbesitz.

Bei Schilderung der Erbgewohnheiten des Groſsgrundbesitzes kommen für die Darstellung die in den Berichten enthaltenen Einzelfälle nicht in erster Linie in Betracht, weil diese Fälle nur gering an Zahl sind, und die Regel deshalb sich nicht mit Sicherheit von der Ausnahme scheiden läſst. Mehr Gewicht ist daher auf die allgemeinen in den Berichten hervortretenden Anschauungen und auf die Ansichten der befragten Groſsgrundbesitzer zu legen, welche meistens übereinstimmten und insgesamt etwa folgende Auffassung ergeben:

Das Bestreben, den Grundbesitz in der Familie zu erhalten, besteht allgemein bei den lange ansässigen und bei denjenigen Familien, deren Angehörige seit langer Zeit die Landwirtschaft betreiben oder hauptsächlich auf die Erträge ihrer Güter für den Lebensunterhalt angewiesen sind. Dies zeigt sich in der groſsen Anzahl der vorwiegend von diesen Familien bis in die letzte Zeit errichteten Fideikommisse. Trotzdem wird in den meisten Fällen der freien Vererbung, wo eines der Kinder das Gut übernimmt, der Gutsübernehmer mit Rücksicht auf seine anderen Geschwister nicht erheblich bevorzugt. Der Übernehmer erhält das Gut zu annehmbarem Preise, und Fälle von Überschätzungen seitens des Erblassers oder der Miterben sind selten. Wenn nun aber viele Kinder vorhanden und die betreffenden Landwirte nicht besonders reich sind, ist unter den heutigen Verhältnissen von vornherein die Erhaltung des Besitzes in der Familie ausgeschlossen, da einerseits die Landwirtschaft im günstigen Falle nur eine mäſsige Verzinsung des Kapitals und selten erhebliche Ersparnisse ermöglicht, andererseits — infolge des Ankaufs oder der Übernahme im Erbgang in früherer für die Ertragsfähigkeit gröſserer Güter günstigerer Zeit — die Verschuldung des Grundbesitzes oft eine recht hohe ist, auſserdem die standesgemäſsen Erziehungs- und Unterhaltungskosten sehr bedeutend sind. Besonders die nicht für den landwirtschaftlichen Beruf bestimmten Söhne erfordern groſse Ausgaben, weil sie zunächst zum Zweck des Besuches eines städtischen Gymnasiums in Pensionen unterzubringen sind und als Beamte oder Offiziere erst spät ein auskömmliches Gehalt empfangen. Aus derartigen Schwierigkeiten erklärt sich der häufige Besitzwechsel, welchem viele Güter unterliegen.

In der nachstehenden Tabelle ist der Versuch gemacht, die Häufigkeit des Besitzwechsels, d. h. der Verkäufe an Fremde statistisch darzustellen. Die Aufstellung der Tabelle ist nach Auszählungen aus verschiedenen Handbüchern des Grundbesitzes erfolgt. Im ersten Teil ist eine Übersicht über den Groſsgrundbesitz überhaupt gegeben, um zu zeigen, wie viele Güter dem freien Verkehr entzogen sind. Die Eigenartigkeit der Besitzverhältnisse ist auch aus der diesem Berichte beigegebenen Karte (II) der Besitzverteilung ersichtlich. Der zweite Teil der Tabelle stellt den Besitzwechsel für verschiedene gröſsere Perioden dar. Es zeigt sich, daſs von den im freien Verkehr befindlichen Güter in allen Kreisen mit Ausnahme des Kreises Anklam von 1865—1893 nahezu 50 %, im Kreise Grimmen sogar 61 %

Grofsgrundbesitz.[1])

(Siehe Karte der Grundbesitzverteilung in Vorpommern.)

Kreis	Besitz in freier Hand	Besitz mit gebundener Erbfolge						Summe aller Güter
		Fideikommisse	Fürst Putbus (Fideikommifs)	Fiskus	Universität Greifswald	Städtischer Besitz	Klöster, Kirchen etc.	
Anklam	46	9	—	4	—	3	1	63
Demmin	61	19	—	16	—	—	2	98
Franzburg	45	46	4	40	—	10	8	153
Greifswald	72	18	—	17	21	11	4	143
Grimmen	72	22	—	33	—	23	3	153
Rügen	91	20	59	6	—	5	40	221

Besitzwechsel bei den im freien Verkehr befindlichen Gütern.[2])

(Die in Klammern angegebenen Zahlen zeigen die Anzahl der 1893 in Händen von Bürgerlichen befindlichen Güter der betreffenden Gruppen.)

Kreis	Im Jahre 1893 waren von den im freien Verkehr befindlichen Gütern						Summe aller Güter im freien Verkehr 1893
	seit der Zeit vor 1819 bei Trägern desselben Familiennamens		Güter, welche zwischen 1819 und 1865 den Namen des Besitzers zuletzt gewechselt haben		Güter, welche nach 1865 den Namen des Besitzers gewechselt haben		
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
Anklam	21 (—)	46	16 (6)	35	9 (6)	19	46 (12)
Demmin . . .	26 (—)	43	7 (3)	11	28 (11)	46	61 (14)
Franzburg . . .	9 (—)	20	16 (11)	36	20 (19)	44	45 (30)
Greifswald . . .	11 (2)	15	29 (6)	40	32 (13)	45	72 (21)
Grimmen . . .	7 (—)	10	21 (12)	29	43 (39)	61	71 (51)
Rügen	30 (2)	33	17 (10)	19	44 (33)	48	91 (45)
	104 (4)	27	106 (48)	27	176 (121)	46	386 (173)

in fremde Hände übergegangen sind. Es ist bei dieser Art der Ermittelung nach dem Familiennamen der Besitzer allerdings wohl anzunehmen, dafs die Tabelle die Verhältnisse um ein geringes zu schlecht darstellt, da Übergänge des Gutes an Schwiegersöhne nicht anders als solche an fremde Personen zur Darstellung kommen. Auch zur Zeit ist der Übergang von Gütern in

[1]) Nach Auszählungen aus: Ellerholz, Handbuch des Grundbesitzes. Berlin 1893. Provinz Pommern.

[2]) Vgl. Handbuch des Grundbesitzes, 1893, Staatskalender f. Neuvorpommern und das Fürstentum Rügen, 1819 und v. Kamke, Top. stat. Handbuch von Neu-Vorpommern und der Insel Rügen. 1865.

fremde Hände besonders grofs, denn nach den später ausführlich zu besprechenden amtlichen Erhebungen über den Besitzwechsel in der Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 haben im ganzen Reg.-Bez. Stralsund 15 Güter von mehr als 100 ha Umfang den Besitz durch Kauf, und nur 4 im Erbgang gewechselt.

Selbstverständlich befinden sich die meisten auf demselben Gut altansässigen Familien unter dem Adel. Von allen hier gezählten Gütern im freien Verkehr (386) waren 1893 in Händen adeliger Besitzer 213 Güter, davon schon seit der Zeit vor 1819 in *derselben* Familie: 100, seit 1819—65: 58, seit einem jüngeren Termin 55. In bürgerlichem Besitz waren 1893: 173 Güter, und zwar bei derselben Familie seit den beiden älteren Perioden nur 4 bezw. 48, die meisten bürgerlichen Güter sind erst in neuerer Zeit von den heutigen Besitzerfamilien erworben worden. Daraus kann nicht ohne weiteres auf eine geringere Stabilität des bürgerlichen Besitzes geschlossen werden; denn es hat sich im Laufe des 19. Jahrhunderts ein starker Auskauf des Adels vollzogen; viele der betreffenden Güter sind mit anderen Worten überhaupt erst seit kurzer Zeit in bürgerlichen Händen. Thatsächlich repräsentiert aber der bürgerliche Unternehmer im ganzen mehr das kaufmännisch bewegliche Element und überträgt die Anschauung des Händlers und Kapitalisten oft auch auf den Grundbesitzverkehr, während die Statistik erkennen läfst, dafs — ebenso wie in Hinterpommern — unter den adligen Familien von Vorpommern auch ohne die Stütze des Familienfideikommisses doch ein nicht unbedeutendes Mafs von fester Tradition und Anhänglichkeit an das väterliche Besitztum zur Geltung gelangt.

Fast immer erfolgt der Erbübergang des Grofsgrundbesitzes auf Grund von Testamenten, bisweilen geschieht die Übergabe auch schon bei Lebzeiten des Vorbesitzers auf Grund eines Vertrages. Nach den Berichten und nach persönlichen Ermittelungen stellen sich die einschlägigen Verhältnisse in den einzelnen Kreisen folgendermafsen[1]):

Der Grofsgrundbesitz des *Kreises Anklam* zeichnet sich dadurch aus, dafs der gröfste Teil desselben schon seit mehreren Jahrhunderten in den Händen derselben Familien ist. Nahezu 50 % der Güter sind seit Anfang

[1]) Bei Aufführung der Einzelfälle ist, um ein möglichst vergleichbares Zahlenmaterial zu geben, der testamentarische Übernahmepreis oder die Verschuldung als vielfaches des Grundsteuerreinertrages angegeben. Bei einem Vergleiche ist zu berücksichtigen, dafs die Einschätzung des Grundsteuerreinertrags in Neuvorpommern und Rügen nach Aussage Sachkundiger viel höher erfolgt ist als in dem übrigen Pommern. So soll nach Aussage von in dieser Hinsicht erfahrenen Landwirten, die seinerzeit bei Taxen mitgewirkt haben oder heute als Taxatoren für die Landschaft thätig sind, die Einschätzung durchschnittlich um 33 % zu hoch, auf Rügen meist noch wesentlich höher sein im Verhältnis zu den sonstigen Einschätzungen des Grundsteuerreinertrages in Preufsen. Es stellen sich daher die Übernahmepreise, welche für Neuvorpommern aufgeführt sind, um ein Drittel ungünstiger in Beziehung zum Grundsteuerreinertrag, wenn man die Angaben mit denen des übrigen Preufsen vergleichen will. In Pommern betrug der Kaufpreis im Jahrzehnt 1871—1881 nach den Feststellungen des Finanzministeriums das 60fache des Grundsteuerreinertrags, in Brandenburg das 70fache.

des Jahrhunderts bei denselben Familien, und der Wechsel in den letzten 30 Jahren ist ein ganz geringer. Dabei ist die Anzahl der Fideikommisse nicht grofs. Ebenso sind nur wenige Güter im Besitz der toten Hand. Früher war der Domänenbesitz gröfser. In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, 1811 bis 1842, sind aber 5 Domänen veräufsert und zu Rittergütern geworden. Die gesamte nutzbare Fläche des Kreises beträgt 210128 Morgen, davon sind nur 6683 Morgen Domänenland. Eine altangesessene Familie allein hatte dagegen in den 60er Jahren 64365 Morgen in 24 Gütern und 8 verschiedenen Besitzungen in ihren Händen.[1] Ein Teil der Grofsgrundbesitzer soll vermögend sein, und so erklärt es sich, dafs die hier fast immer vorliegenden Testamente oder die — vielfach vorkommenden — Verfügungen der Eigentümer unter Lebenden meist für den Übernehmer günstige Bedingungen enthalten.

Nach dem Berichte des Landrats und des Amtsgerichts gelangte das Intestaterbrecht während der letzten 10 Jahre nur in folgenden zwei Fällen zur Anwendung:

a) Plötzlicher Todesfall mit Hinterlassung von 6 Gütern an die Witwe und 9 Kinder.

b) Ein überschuldetes Gut, welches bald verkauft werden mufste, kam an die Witwe mit 7 Kindern.

Ein Gut kam laut Testament (Gegenseitigkeitstestament) an die Witwe als Vorerbin und die 4 Kinder, welche als Nacherben zu gleichen Teilen eingesetzt waren. Es war überschuldet und wurde nach einigen Jahren zwangsweise versteigert. Die Beleihungsgrenze nach der landschaftlichen Taxe für dies Gut betrug 41868,74 M, die gerichtliche Taxe 168000 M, und bei der Zwangsversteigerung wurden 80000 M für dasselbe erzielt. Der Boden soll sehr schlecht sein, daraus erklären sich wohl die grofsen Unterschiede in der Beurteilung.

Als Beispiele von Gutsüberlassungen bei Lebzeiten sind zu nennen:

a) eine Überlassung von je einem Gut an zwei Söhne.

Der Übernahmepreis für das erstere betrug das 48fache des Reinertrags incl. Inventar. Das zweite Gut wurde für das 67fache des Reinertrags übernommen. In diesen Fällen übernahmen die den Besitz antretenden Söhne die Hypothekenschulden; der Restbetrag des Überlassungspreises soll auf das väterliche Erbteil angerechnet werden.

b) Ein Gut wurde vom Vater an den Sohn für das 52fache des Reinertrags überlassen.

Da die Preise sehr mäfsig gewesen sein sollen, kann man diese Übergaben als für die Übernehmer günstige bezeichnen.

Es sollen ferner nach dem Bericht des Amtsgerichts und den Aussagen der befragten Notare eine Reihe von Testamenten noch lebender Gutsbesitzer vorhanden sein, durch welche die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Unternehmers bezweckt wird.

Im *Kreise Demmin* ist der Besitzwechsel in den letzten Jahrzehnten ein recht bedeutender gewesen, aber auch hier sind mehr als zwei Fünftel von den im freien Verkehr befindlichen Gütern seit Anfang des Jahrhunderts in den Händen derselben Familien. Die Zahl der Fideikommisse, welche sich in den letzten Jahren noch um 4 vermehrt hat, ist eine ziemlich beträchtliche; ebenso giebt es ziemlich viele Domänen, so dafs nur $^2/_3$ der Güter in freiem Verkehr stehen.

Auch hier ist nach dem Bericht des *Amtsgerichts* und des *Landrats zu Demmin* im allgemeinen das Bestreben vorhanden, den Grundbesitz durch testamentarische Bestimmung in der Hand eines leistungsfähigen Unternehmers zu erhalten, während der Bericht des A.-G. *Treptow* bei nur wenigen im Bezirk vorhandenen Gütern mit ungebundener Erbfolge nur dem

---

[1]) Berghaus, Landbuch für Pommern, Bd. II, T. 1. Anklam u. Berlin 1865.

Intestaterbrechte entsprechende Fälle kennt. In einem Falle ist eine Verteilung von 4 Gütern auf 3 Söhne vorgekommen.

Auch ein Erbvertrag wird erwähnt, den ein kinderloser Rittergutsbesitzer mit einem Verwandten gegen eine bestimmte gröfsere Summe und ein Jahresgeld an die Witwe abschlofs. Überlassungsverträge sind im Grofsgrundbesitz des Kreises Demmin nicht bekannt, letztwillige Verfügung ist hier die Regel. Es werden folgende Fälle angeführt:

a) Ein Rittergutsbesitzer setzt seine Frau und seine noch kleinen Kinder zu Erben ein. Die Ehefrau hat den Niefsbrauch des gesamten Nachlasses und freie Veräufserungsbefugnis der Güter. Eine Teilung tritt erst nach deren Tode oder bei Wiederverheiratung ein, es ist aber über Übernahme der Güter nichts weiter bestimmt.

b) Ein Gut fällt mit Inventar an eine Tochter für eine bestimmte, *sehr mäfsige* Summe (das 40fache des Grundsteuerreinertrags). Das übrige Vermögen erben sie und eine andere Tochter gleichteilig.

c) Ein Gut erhält der Sohn zu einem *sehr billigen* Preis (das 23fache des Reinertrags), die Witwe erhält ein gröfseres Kapital, den übrigen Nachlafs teilen die 5 Geschwister des Übernehmers.

d) Zu Erben werden Frau und Kinder eingesetzt. Das Gut erhält der älteste Sohn zum 32fachen des Reinertrags unter Übernahme der Pfandbriefschulden. Die Mutter erhält bis zu ihrem Tode eine jährliche Rente von 6000 M, später die 3 Geschwister eine jährliche Rente von je 1600 M.

Von diesen 4 Testamenten sind die drei letzten offenbar in der Absicht gemacht, den Übernehmer zu begünstigen.

Sehr eigenartig liegen die Verhältnisse des Grofsgrundbesitzes in *Neuvorpommern und Rügen*, wie die Übersichtstabelle zeigt. Nur $^1/_3$ bis zur Hälfte sämtlicher Güter der einzelnen Kreise sind im freien Verkehr. Die Ausdehnung der Fideikommisse ist sehr bedeutend, mit 18,86 % der Fläche des Reg.-Bez. Stralsund; [1]) ferner ist die Anzahl der Domänen sehr grofs, und schliefslich ist eine grofse Zahl von Gütern im Besitz der Universität Greifswald, der Städte und deren Stiftungen. So kommt es, dafs etwa 50 % des Grofsgrundbesitzes in Zeitpacht vergeben sind. Der Besitzwechsel durch Verkauf an Fremde bei denjenigen Gütern, welche sich im freien Verkehr befinden, ist in einigen Kreisen des Regierungsbezirks recht bedeutend, und ein viel geringerer Teil dieser Güter ist seit Anfang des Jahrhunderts im Besitz derselben Familien, als in den Kreisen Anklam und Demmin.

So ist im *Kreise Franzburg* noch nicht $^1/_3$ aller Güter im freien Verkehr, ebenso viel sind Fideikommisse (23,99 % der Fläche) [1]), welche meist in diesem Jahrhundert nach Aufhebung der Lehnsqualität gestiftet sein sollen wegen der Gefahren, die das Intestaterbrecht für die Erhaltung des Besitzes mit sich brachte; den Rest bilden Domänen und eine Anzahl im Besitz der Stadt und der geistlichen Stiftungen von Stralsund befindliche Güter. Bei denjenigen Gütern, die frei zur Vererbung gelangten, lagen nach dem Berichte des Landrats meist Testamente vor, welche einen für den Übernehmer „verhältnismäfsig geringen“ Annahmepreis enthalten. Die Berichte der Amtsgerichte weichen hiervon ab.

Im *A.-G.-B. Barth* sind seit 1868 zwar 7 Vererbungsfälle und darunter 6 mit Testamenten vorgekommen — bei der geringen Anzahl und der Verschiedenartigkeit der Fälle liefs sich ein regelmäfsiger Inhalt nicht erkennen.

Im *A.-G.-B. Franzburg* gelangt dagegen nach dem Bericht des Amtsgerichts meist

---

[1]) Die Fideikommisse in Preufsen am Ende des Jahres 1895. Zeitschr. d. Königl. preufs. statist. Bureau. Jahrgang 1897, s. auch die Tabelle in der Einleitung und die Karte (II) der Verteilung des Grundbesitzes im Anhange.

das Intestaterbrecht zur Durchführung, und sind Fälle von besonderer Begünstigung des Übernehmers laut testamentarischer Bestimmung oder Übergabevertrag äufserst selten.

Ebenso kommt im *A.-G.-B. Stralsund* beim Grofsgrundbesitz das Intestaterbrecht zur Anwendung. Nur ausnahmsweise werden testamentarische Bestimmungen über den Grundbesitz getroffen oder Güter bei Lebzeiten auf Kinder übertragen. Folgende Fälle von Übergang des Gutes auf Descendenten sind hier zu nennen:

a) In den letzten Jahren vor der Berichterstattung fielen drei Güter ohne Testament an die Intestaterben, eins wurde an einem Fremden, zwei an einen Miterben verkauft.

In der Zeit von 1885—90 wurde

b) Ein Gut, welches bisher an einen Sohn verpachtet war, an denselben verkauft. Der Kaufpreis betrug das 40fache des Grundsteuerreinertrags. Es waren mehrere Kinder, darunter noch ein Sohn, welcher Landwirt war, vorhanden. Der Preis ist nicht als besonders niedrig anzusehen.

c) Ein Gut mit 2 Pertinenzen wurde an einen Sohn verkauft. Der Kaufpreis ohne Inventar und Saaten ist das 35fache des Grundsteuerreinertrags. Der Preis ist ebenfalls nach Ansicht des Amtsgerichts „nicht als besonders niedrig anzusehen.“ Es waren noch 1 Sohn und 1 Tochter vorhanden.

d) Ein Gut wurde an einen Sohn mit Inventar etc. für das 38fache des Grundsteuerreinertrags verkauft. Nach dem Tode dieses Sohnes wurde es von den Geschwistern für einen nur um etwa 6% höheren Preis verkauft. Es lag also wohl eine geringe Bevorzugung vor.

e) Ein an einen Sohn verpachtetes Gut, welches 1882 für 225 000 M gekauft war, wurde 1889 für 212 000 M an diesen Sohn verkauft. Der Kaufpreis ohne Inventar betrug das 35fache des Grundsteuerreinertrags. Es waren noch mehrere Geschwister vorhanden.

Aus diesen Fällen läfst sich also nirgends eine besondere Begünstigung herleiten, wenn man die um $^1/_3$ zu hohe Einschätzung der Grundsteuer in Betracht zieht. (Vgl. S. 128 Anm.)

Im *Kreise Greifswald* ist nur die Hälfte aller Güter in freiem Verkehr, die übrigen gehören zu dem ansehnlichen Grundbesitz der Universität Greifswald, der Stadt und der Klöster zu Greifswald, ferner dem Domänenfiskus, und eine bedeutende Anzahl ist durch Fideikommisse in der Erbfolge gebunden. Nach dem Bericht des Landrats sind bei den Gütern, die zur freien Vererbung stehen, fast immer Testamente vorhanden, des Inhalts, dafs der Übernehmer das Gut zu einer unter den Verkaufswert heruntergehenden Taxe übernehmen kann, um das Gut im Familienbesitz zu erhalten. In einem Falle, wo kein Testament gemacht war, soll in diesem Sinne eine Tochter in die Verkürzung ihres Intestat-Erbteils gewilligt haben, um ihren Brüdern die Erhaltung des Familienbesitzes zu ermöglichen. Die Berichte der beiden Amtsgerichte Greifswald und Wolgast weichen von einander ab.

Auch nach dem Berichte des A.-G. *Greifswald* war bei den wenigen in Betracht kommenden Fällen, soweit ersichtlich, die Absicht obwaltend, die Güter in der Familie zu erhalten, nämlich insofern als der Testator einem Descendenten freistellte, das Gut zu einem bestimmten Preise zu übernehmen. Folgende Fälle lagen vor:

a) Es war testamentarisch bestimmt, dafs ein Enkel das eine Gut, eine Tochter das andere zu einem bestimmten Preis übernehmen könne, das erstere zum 38fachen des Reinertrags; das zweite zum 31fachen des Reinertrags.

b) Durch testamentarische Bestimmung wurde eins von drei Gütern zum 29fachen des Reinertrages dem ältesten Sohne zur Verfügung gestellt.

c) Ein Gut wird an einen Sohn zum 36fachen des Reinertrags vermacht.

Die Übernahme ist in diesen vier Fällen thatsächlich erfolgt.

Dagegen berichtet das A.-G. *Wolgast*, dafs bei den bekannt gewordenen Vererbungsfällen zwar meist Testamente vorlagen, diese aber vorwiegend in Rücksicht auf die, bei Intestaterbfolge nach dem für Rittergutsbesitzer bis 1900 meistens geltendem gemeinen Recht, (S. o. S. 48) leer ausgehende Witwe gemacht wurden, nicht mit Rücksicht auf die Erhaltung

des Grundbesitzes in der Hand eines besonders leistungsfähigen Abkömmlings. Denn die für einen oder mehrere Söhne festgesetzten Übernahmepreise sind „meistens so fixiert, daſs sie nur wenig hinter dem wirklichen Wert zurückbleiben.“

Auch im *Kreise Grimmen* ist nur die Hälfte des Groſsgrundbesitzes in freier Hand, die Anteile der Fideikommisse, der Domänen und des städtischen Besitzes sind sehr bedeutend.

Auch hat der Kreis Grimmen den stärksten Besitzwechsel durch Verkauf mit Übergang an andere Familien gehabt. Der Bericht des Landrats giebt hierüber noch besonders genauen Aufschluſs:

„Von den 56 gröſseren Gütern sind durch Erbgang übergegangen auf mehrere Miterben (meistens zu gleichen Rechten) 6, auf einen Sohn oder eine Tochter 20, während der Rest von 30 Gütern durch die jetzigen Besitzer im Wege des Kaufes erworben ist. Was die 20 auf einen Erben übergegangenen Güter anlangt, so haben die Vorbesitzer darüber wohl fast durchgängig durch Testament verfügt, ohne jedoch den Besitznachfolger wesentlich zu bevorzugen und von der Intestaterbfolge erheblich abweichende Bestimmungen zu treffen. Nur in etwa 3 Ausnahmefällen soll dies geschehen sein, die näheren Bestimmungen lieſsen sich in diesen Fällen leider nicht feststellen.“

„Von den 14 mittleren Gütern sind nur 3 durch Erbgang und eins durch Überlassungsvertrag in den Besitz ihrer jetzigen Eigentümer gelangt. Eine Bevorzugung des Besitznachfolgers hat dabei nicht stattgefunden. In dem einen Falle der Übergabe unter Lebenden ist der jetzige Besitzer der einzige Sohn, und haben sich die Eltern (das Gut gehörte der Mutter) ein Altenteil im Wert von etwa 1500 M jährlich ausbedungen.“

Der Bericht des A.-G. *Grimmen* bestätigt die testamentarische Verfügung ohne besondere Begünstigung des Übernehmers. In einem Ausnahmefalle wurde ein Testament gemacht mit dem ausgesprochenen Wunsche, das Gut in der Familie zu erhalten und zwar in folgender Weise:

Ein Sohn soll das Gut mit Inventar für das 21fache des Reinertrags übernehmen, mit den eingetragenen Pfandbriefschulden und Hypotheken, aber nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres. Für den Unterhalt der Gattin des Erblassers ist der Nieſsbrauch eines Kapitals bestimmt. Die übrigen 8 Geschwister erhalten eine verhältnismäſsig geringe Abfindung.

Im A.-G.-B. *Loitz* geschieht die Vererbung bei gröſseren Besitzungen vorwiegend zufolge letztwilliger Verfügung. Bei den gröſseren Gütern soll nach den Erfahrungen des Amtsrichters das Bestreben, den Gutsannehmer testamentarisch zu begünstigen, sich mehr geltend gemacht haben als bei den kleineren. In Fällen der Begünstigung des Gutsnachfolgers pflegen die Beteiligten die Absicht auszusprechen, daſs der Nachfolger das Gut nicht zu dem im freien Verkauf zu erzielenden Höchstbetrage annehmen solle, sondern etwa zu demjenigen Preise, „zu dem ein jeder Landwirt dasselbe brauchen könne oder den das Gut in jedem Falle bringen müsse.“

Auch auf *Rügen* ist die Anzahl der im freien Verkehr befindlichen Güter eine verhältnismäſsig geringe, etwa $^2/_5$ der Gesamtzahl. Die Vererbung geschieht auch hier in den meisten Fällen auf Grund von Testamenten, welche aber keine gröſsere Abweichung vom geltenden Erbrecht oder eine Erleichterung für den etwaigen Übernehmer des Gutes erkennen lassen. Bisweilen heiſst es, der Erbe solle das Gut zu dem Preise haben, welchen der Erblasser selbst dafür bezahlt habe. Daneben sollen Fälle von Überschätzung vorkommen.

In dem Bericht des A.-G. *Bergen a/Rügen* heiſst es:

„Die Bestrebungen für Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Unternehmers sollen hinter der Sorge zurückbleiben, niemandem der gesetzlichen Erben im Verhältnis zu den Miterben zu nahe zu treten.“ In einem Ausnahmefall wird testamentarisch verfügt, daſs die beiden Söhne $^1/_3$ vom Erbteil mehr erhalten, als die Schwester. Gleichzeitig sind die Taxpreise für die beiden den Söhnen zugewiesenen Güter bestimmt. Jedoch ist den Söhnen die Verpflichtung auferlegt, ihre Grundstücke in Fideikommiſse verwandeln zu lassen.

Bei *Zusammenfassung der Berichte aus den Kreisen Vorpommerns und Rügens* ergiebt sich für den Regierungsbezirk Stralsund, dafs fast stets *Testamente* gemacht werden, Übergabe bei Lebzeiten ziemlich selten ist und ebenso selten erhebliche Begünstigungen des Gutsübernehmers in den Testamenten ausgesprochen sind. Die Angaben der einzelnen Berichte über die Bevorzugung der Gutsübernehmer vor ihren Geschwistern schwanken. Die Testamente dienen neben der Versorgung der Witwe meistens nur zur leichteren Durchführung einer Teilung unter den Erben nach dem geltenden Recht, so dafs Vererbungsfälle sehr oft auch den Verkauf des Gutes zur Folge haben.

Dagegen ist in den *Kreisen Anklam und Demmin* der Grofsgrundbesitz sefshafter und eine Bevorzugung des Gutsübernehmers häufiger. Nur in Ausnahmefällen liegen keine Testamente vor.

Realteilungen des Grund und Bodens kommen naturgemäfs nur dann vor, wenn der Erblasser mehrere Güter zu vererben hat, da Teilung mit Errichtung neuer Wirtschaftshöfe wegen der damit verbundenen Kosten für den Grofsgrundbesitz fast immer ausgeschlossen ist.

2. Der bäuerliche und kleinere Grundbesitz.

Bei Schilderung der Besitzverhältnisse und Erbgewohnheiten des mittleren und kleinen Grundbesitzes kann an die in der Einleitung gegebene historische Übersicht angeknüpft werden, und sind daher die Kreise diesseits und jenseits der Peene getrennt zu behandeln. Bei Betrachtung der Karte über die Grundbesitzverteilung in Vorpommern sieht man, dafs in Altvorpommern südlich der durch Schraffierung besonders hervorgehobenen Peene die bäuerlichen Gemeinden gleichmäfsig verteilt und vielfach *Gut und Bauerndorf zusammenliegen*, dagegen finden wir in Neuvorpommern und auf Rügen meilenweite Gebiete ohne irgendwelche bäuerliche Gemeinden. Die letzteren liegen hier meist mit Domänen gruppenweise zusammen, wie ja auch die heute in Neuvorpommern bestehenden Bauerndörfer zum grofsen Teil aus früherem Domänenbesitz hervorgegangen sind. Zwischen den Gutsbezirken sind nur wenige bäuerliche Gemeinden zerstreut; diese sind meist erst durch Parzellierungen in diesem Jahrhundert entstanden. Einem räumlich geschlossenen alten Bauernstand in Altvorpommern, stehen also sehr zerstreut gelegene Bauerndörfer in Neuvorpommern gegenüber, eine Thatsache, welche nicht ohne Einflufs auf die Erbgewohnheiten geblieben ist.

a) Altvorpommern: Die Kreise Anklam und Demmin.

In dem hier zu besprechenden Teile von Altvorpommern, den Kreisen Anklam und Demmin, ist der Bauernstand zum grofsen Teil recht wohlhabend, nur in Ausnahmefällen erheblich verschuldet und der Besitzwechsel ein sehr geringer. Obwohl hier auch die Lage des Grofsgrundbesitzes bis jetzt noch im Verhältnis zu Neuvorpommern günstig gewesen ist, wird er in bezug auf Ständigkeit und Sicherheit des Besitzes vom Bauernstand be-

deutend übertroffen. Nicht allein die Bauernhöfe, sondern auch ein groſser Teil der Kossätenstellen, Büdnereien und Häuslereien sind seit vielen Generationen in Händen derselben Familien, die durch dem Anerbenrecht entsprechende Gebräuche in betreff Begünstigung desjenigen Kindes, welches den Hof übernimmt, sich ungeschmälert zu erhalten gewuſst haben. Daneben muſs hervorgehoben werden, daſs, soweit die flüchtige Anschauung einer Durchreise und einige Besprechungen darüber unterrichten können, auf landwirtschaftlich-technischem Gebiet die bäuerliche Bevölkerung in durchaus angemessener Weise den Anforderungen der Zeit mit demselben Verständnis wie der Groſsgrundbesitz gefolgt ist. Leider zeigen sich auch hier — bisher allerdings glücklicherweise nur vereinzelte — Fälle, welche durch häufigeren Übergang des Grundbesitzes in fremde Hände eine Wendung zum Schlechtern befürchten lassen, wie aus den später folgenden Schilderungen einzelner Gemeinden hervorgeht.

Über die Erbgewohnheiten im einzelnen ist nach den Berichten der Amtsgerichte Anklam, Demmin und Treptow a/T. noch folgendes hinzuzufügen:

Im A.-G.-B. *Anklam* sind bei den Bauern und auch meistens bei Kossäten und kleineren Eigentümern Überlassungsverträge an den ältesten Sohn die Regel, welche von den Eltern im Alter von 60 Jahren und mehr abgeschlossen werden. Mit seltenen Ausnahmen ist das Bestreben vorhanden, den Grundbesitz in einer leistungsfähigen Hand zu erhalten. Der regelmäſsige Inhalt der Verträge ist ungefähr folgender:

1. Der Übernehmer erhält das Gut mit vollständigem Inventar und erklärt sich dadurch beziehentlich seines Elternerbteils für abgefunden.

2. Der Übergeber und dessen Gattin erhalten ein den Vermögensverhältnissen entsprechend bestimmtes Altenteil, welches sich beim Tode eines derselben entsprechend verringert. Um Streitigkeiten und einer mangelhaften Entrichtung des Altenteils vorzubeugen, behalten sich die Eltern die Berechtigung vor, statt des Altenteils eine bestimmte Geldrente zu fordern.

3. Die übrigen Kinder erhalten Erbabfindungen, Ausstattungen etc. Ihre eingetragenen Kapitalien bleiben meistens während der Dauer des Altenteils unkündbar und zinslos.

Stets ist in solchen Fällen die Zustimmung der übrigen Erben sicher, Streitigkeiten kommen fast nie vor. Testamente sind weniger häufig und werden nur gemacht, wenn z. B. der Testator schwer erkrankt und nur minderjährige Kinder hat und in ähnlichen Fällen. Dann behält der überlebende Ehegatte bis zum Tode die Disposition über alle Vermögensbestandteile. Für den Fall der Übergabe sind aber meist schon in derartigen Testamenten Verfügungen getroffen, besonders zu welchen Bedingungen demnächst ein Erbe das Grundstück übernehmen soll. Auch in denjenigen Fällen, in welchen Testamente gemacht werden, sucht man den Grundbesitz durch Einsetzung eines wirtschaftsfähigen Besitznachfolgers zu erhalten. Bei den seltenen Fällen von Intestaterbfolge einigt man sich meistens zu gunsten eines Miterben zwecks Übernahme des Gutes zu mäſsigen Bedingungen. Überall tritt also in diesem Bezirk deutlich das Bestreben

hervor, den Familienbesitz zu erhalten ohne Berücksichtigung des bestehenden Intestaterbrechts.

Ebenso im A.-G.-B. *Demmin*. Das Intestaterbrecht kommt selten zur Anwendung. Testamente werden nur in Fällen von Kinderlosigkeit gemacht sowie auch, um Legate und Prälegate einzusetzen.

Dagegen herrscht in dieser Gegend ebenfalls die Sitte, dafs die in Gütergemeinschaft lebenden Eltern ihr Grundstück dem ältesten Sohn bei ihren Lebzeiten überlassen. Stirbt eins der Eltern vor der Übergabe, so setzt der Überlebende die Gütergemeinschaft fort. Sind die Kinder klein, und tritt Wiederverheiratung ein, so werden die Erbteile der Kinder auf den nunmehr von der Mutter übernommenen Hof eingetragen. Sind die Kinder erwachsen, so erhält eins derselben den Hof und setzt sich mit den Miterben auseinander.

Das Altenteil, welches sich der Abtretende fast regelmäfsig bedingt, darf man nicht so hoch veranschlagen, wie es im Kontrakt angegeben ist, weil die bedungenen Naturalien meistens als Beköstigung am Tische des Sohnes verabreicht werden und die gemeinsame Wohnung keine sonderlichen Unkosten erfordert. Die Eltern pflegen sich in der Wirtschaft des Sohnes durch Ausführung leichterer Arbeiten nützlich zu machen.

Die Überlassung geschieht *nie* zum Verkaufswert, sondern stets billiger. Die Begünstigung wird durch eine milde Handhabung der Altenteilsforderungen noch vielfach verstärkt. Die Abfindung der Miterben wird ungefähr in folgender Weise gehandhabt: Der Übernahmepreis (ohne Altenteil) wird durch die Anzahl sämtlicher Kinder dividiert, der Quotient ergiebt die Höhe der einzelnen Abfindungen, die Auszahlung der letzteren wird immer auf spätere Termine verschoben, so wird in einem Fall eine Zahlungsfrist von einem Jahr, in einem anderen von neun Jahren angesetzt. Es liegt eine Reihe von Beispielen für Überlassungen vor, bei denen im Verkauf sicher ein bedeutend höherer Preis erzielt worden wäre.

Auch im A.-G.-B. *Treptow a/T.*, in welchem die einzelnen Bauerhöfe meist noch gröfser sind, als bei Anklam und Demmin, aufserdem zahlreicher Kleinbesitz vorhanden ist, werden wenig Testamente gemacht und soll Intestaterbfolge selten vorkommen. Hofesübergabeverträge sind die Regel. Dieselben enthalten einen niedrigen Kaufpreis, mäfsigen Altenteil, geringe Abfindungen der Geschwister und verschobene Kündbarkeit der zu einem „niedrigen“ Zinssatz eingetragenen Kapitalien. Zur Vervollständigung dieser allgemeinen Mitteilungen möge die Schilderung der Zustände einzelner Dorfschaften nach Ermittelungen der Studienreise dienen.

Kreis Anklam: 1. Die Dörfer Alt- und Neu-C. wurden 1802 von dem der Stadt Anklam gehörigen Gut Alt-C. separiert. Neu-C. separierte darauf 1826 unter sich, Alt-C. 1836.

Die Gemeinde Neu-C. bestand zur Zeit der Ermittelung aus 7 Bauern (1 mit 4, 6 mit 2 Pferden) und 5 kleineren Besitzern, welche Handelsleute oder Handwerker sind und nur je 1 Pferd haben. Aufserdem sind noch Tagelöhner, welche zur Miete wohnen, vorhanden.

Gut situierte Bauern setzen dort und in der Umgegend ihre Erben unter günstigen Bedingungen ein. Dagegen sind auch Fälle vorgekommen, wenn viele Kinder da waren, dafs Höfe verkauft oder die Übernehmer sehr ungünstig eingesetzt wurden. Bei Verkäufen in

neuerer Zeit hat sich die Erscheinung geltend gemacht, daſs Höfe ohne das zur Wirtschaft erforderliche Kapital erworben wurden.

Über 5 von den erwähnten 7 Bauerhöfen wuſste der Gewährsmann folgende genauere Angaben zu machen:

1) Der Bauer X, welcher mehrere Kinder, aber ein schuldenfreies Eigentum und Bargeld hatte, überlieſs seine Stelle von 50 Morgen Acker und 13 Morgen Wiesen für 6000 M und Altenteil an einen Sohn, während dieselbe einen Wert von 24000 M haben soll.

2) Der Bauer Y. überlieſs seinen schuldenfreien Besitz im Werte von 52000 M einem seiner 3 Kinder gegen Auszahlung eines Übernahmepreises von 21000 M und Altenteil.

3) Der Bauer Z. zahlte an seine 2 Geschwister 18000 M aus und übernahm den Hof im Werte von 54000 M.

4) 1 Bauernhof wurde wegen ungünstigen Altenteilsvertrages und leichtsinnigen Lebenswandels des Übernehmers subhastiert.

5) 1 Wirtschaft wurde zu 58000 M mit nur 12000 M eigenem Gelde gekauft, der Besitzer soll infolgedessen schlecht stehen.

2. Bei der Separation im Jahre 1820 hatte Cr., ein im westlichen Teile des Kreises gelegenes groſses Dorf:

18 Vollbauern mit 4 Pferden.
4 Halbbauern mit 2—3 Pferden.
3 Groſsbüdner mit 2 Pferden.
24 Büdner, die früher mit Kühen arbeiteten, jetzt aber alle 1 Pferd haben.

Im Jahre 1896 waren dort

4	Wirtschaften	von 160—200	Morgen mit	4—6 Pferden.
4	„	„ 150	„ „	4 „
2	„	„ —	„ „	2 „
20	Büdner	„ 14—40	„ „	1 „

30—40 Hauseigentümer (Arbeiter und Handwerker).
ca. 70 Einmieter.

Die Verminderung der gröſseren bäuerlichen Besitzungen erklärt sich in folgender Weise: 6 Höfe wurden zu einem angrenzenden Rittergut zugekauft. 3 Höfe wurden zusammengekauft und bilden heute ein kleines Gut. 1 Hof ist in Parzellen an Büdner verkauft. Dagegen sind auch mehrere kleinere Besitze durch Kauf vereinigt.

Der Ankauf von Bauernhöfen, um das Areal von Rittergütern zu vergröſsern, kommt unter der heutigen Lage der Landwirtschaft nicht mehr vor. Auch Parzellierungen stehen nicht in Aussicht, da alle Bauernhöfe in festen Händen sind, trotzdem „Güterschlächter" Höfe zu sehr hohen Preisen zu kaufen suchen. „Juden" haben dem Berichterstatter schon 100000 M geboten für seinen Besitz, während er denselben unparzelliert auf 60—70000 M schätzt. Nur 1 Hof wird vielleicht verkauft werden, da die Söhne sich wegen der Erbteilung nicht einigen können. Die Hofesübernehmer werden fast immer günstig eingesetzt. Bei den Besitzern aller Gröſsenklassen sind Altenteilsverträge die Regel. Selbst bei den Hauseigentümern ohne Ackerland, Arbeitern, erhält ein Kind das Haus und muſs dafür die Gewährung des Altenteils übernehmen. Durchaus nicht immer erhält der älteste Sohn den Hof, es treten z. B. Änderungen ein, wenn derselbe anderweitig eingeheiratet hat oder Abweichungen in Rücksicht auf das Vermögen der Schwiegertöchter geboten erscheinen. Verzinsung und Kündbarkeit der Abfindungssummen werden in den meisten Fällen nicht verschoben.

Folgende Einzelfälle:

1) Dem Erzähler ist der Hof für 63000 M angerechnet (Wert 60—70000 M), davon muſste er an 2 Geschwister 36000 M auszahlen und seinem Vater ein Altenteil im Werte von 900 M geben, 2 Schwäger sind in ähnlicher Weise eingesetzt.

2) Einen Bauernhof im Werte von 86000 M erhält der Übernehmer gegen Auszahlung von 36000 M an 2 Geschwister und ein Altenteil im Werte von 900 M an die Eltern, 2 andere Geschwister waren schon früher abgefunden.

3) Einen Bauernhof von 200 Morgen im Werte von 76000 M erhält der Übernehmer, welcher noch 6 Geschwister hat, gegen Auszahlung von 45000 M.

Ähnlich wie in Cr. sollen auch die diesbezüglichen Verhältnisse in den benachbarten Dörfern liegen. Auch dort sind gelegentlich Bauernhöfe früher zu Gütern zugekauft oder parzelliert worden. Im übrigen ist der Besitz durch Begünstigung des Übernehmers in den Händen derselben Familien geblieben.

3. Die Gemeinde L. ist dadurch für den Kreis Anklam bemerkenswert, dafs hier Verhältnisse herrschen, welche denjenigen des benachbarten Kreises Ueckermünde (S. o. S. 85) mit vielen industriellen Arbeitern und Realteilung bei Erbfällen ähnlich sind.

Das Dorf ist unter Friedrich dem Grofsen im Jahre 1749 mit 30 Kolonisten und 30 Büdnern angelegt worden. Seit 1870 hat sich nun die Bevölkerung durch Parzellierung der Grundstücke und Errichtung von Büdnereien ganz bedeutend vermehrt. Hauptsächlich sollen hierzu der Nebenerwerb aus dem nahegelegenen Anklamer Stadtforst und die Gelegenheit beitragen, Wiesen (von der Stadt Anklam) zu pachten. Der Boden ist sehr mäfsig und besteht aus anmoorigem Sande. Die zu den einzelnen Besitzungen gehörenden Wiesenflächen sind verhältnismäfsig grofs, aber von ziemlich geringem Ertrag. Auch ist eine grofse Anzahl von Wanderarbeitern vorhanden, darunter etwa 40 Drainagearbeiter, ferner solche, die nur zur Erntearbeit fortgehen und im übrigen Teil des Jahres in den nahen, umfangreichen Forsten oder Torfmooren Verdienst suchen. Die heutige Bevölkerung setzt sich folgendermafsen zusammen:

2 Bauern mit 4 Pferden (darunter 1 Gastwirt).
20 „ „ 2 „ (60—70 Morgen Acker, 40 Morgen Wiese).
15 Kossäten mit 1 Pferd (20 Morgen Acker, 30—40 Morgen Wiese).
40 Büdner mit 1 Morgen Acker, 6 Morgen Wiese (darunter verschiedene Handwerker).
25 Hauseigentümer, welche nur wenig Kartoffelland haben.
102 Arbeiter, die zur Miete wohnen.

Wegen des starken Zuzugs sind die Bodenpreise für kleine Parzellen sehr hoch, nämlich 400—500 M pro Morgen, d. h. das 200fache des Grundsteuerreinertrags. Die besseren Wiesen, welche der Stadt Anklam gehören, kosten 20—30 M Pacht pro Morgen. Für diejenigen Parzellenbesitzer, welche keine Pferde haben und sich ihr Feld von anderen bestellen lassen müssen, kostet 1 Morgen mit 1 Pferd zu pflügen oder zu eggen 4,50 M; Fuhrwerk pro Tag mit Fuhrmann, Pferd und Wagen ebenfalls 4,50 M. Übrigens sollen in letzter Zeit die Parzellierungen und Neubauten mehr aufgehört haben.

Bei dieser eigentümlichen Dorfverfassung weichen dann auch die Erbgewohnheiten von den sonst im Kreise üblichen ab. Hier kommen Realteilungen im Erbgang häufig vor in der Weise, dafs der Acker geteilt und aufserdem noch das Büdnerhäuschen durch eine Mauer in zwei Wohnungen geteilt wird, oder der eine Erbe wird Besitzer des Hauses, der andere wohnt bei ihm zur Miete. Der Übernehmer wird in den seltensten Fällen begünstigt. Es wird nur so eingerichtet, dafs derselbe es „lasten“ kann. Oft hat man auch bei Erbteilungen einen Teil des Grundstückes in Parzellen verkauft, damit den Rest ein Sohn übernehmen kann.

Z. B. kam folgender Fall eines Überlassungs- und Altenteilsvertrages vor:

Ein Sohn übernimmt die Büdnerstelle von 2 Morgen Acker, 5—7 Morgen Wiese für 3000 M. Die andern 3 Kinder erhalten je 900 M eingetragen, welche aber erst nach dem Tode des Vaters verzinst werden sollen. Der Vater erhält Altenteilsverpflegung oder 180 M jährlich.

Eine Realteilung war mit folgendem Überlassungsvertrag über eine Büdnerei verbunden, ein Fall in welchem dieselbe allerdings anscheinend durch Vorhandensein mehrerer Wohngebäude begünstigt wurde:

Der 74 Jahre alte Arbeiter F. überläfst

1) seiner Tochter Wilhelmine H. — 3 Parzellen — 0,16,37 ha,
2) seinem Enkel Franz H. — 3 „ — 0,16,37 ha,

mit den darauf befindlichen Gebäuden.

Wilhelmine H. gewährt ihrem Vater Altenteil, bestehend in

a) freier Wohnung (1 Stube).
b) Wäsche und Aufwartung.
c) Heizung.
d) Nieſsbrauch einer Parzelle.
e) Taschengeld: 20 M pro Jahr.

Der Wert dessen, was die Tochter Wilhelmine H. erhält, wird auf 1500 M geschätzt.

Der Enkel Franz H. bezahlt

a) an 1 Sohn des Überlassers, Albert F. zu L. 750 M, zahlbar mit dem Tode des Überlassers, verzinslich mit 4 % p. a.
b) an seine 6 Geschwister 600 M, zahlbar nach dem Tode des Überlassers, verzinslich mit 4 % p. a.

Die Zinsen von a und b stehen dem Überlasser bis zum Tode zu.

c) an seinen Groſsvater (Überlasser) 6 M Jahresrente.
d) und gewährt seinem Groſsvater den Nieſsbrauch einer Parzelle von 0,02,73 ha.

Eine Pumpe soll der gemeinsamen Benutzung dienen.

Frau Wilhelmine H. und ihr Sohn Franz räumen sich gegenseitig das Recht ein, über die beiderseitigen Grundstücke zu fahren, zu treiben oder zu gehen.

Die Motivierung für die geringere Berücksichtigung des Sohnes des Überlassers fehlt. Eine besonders günstige Einsetzung der Übernehmer ist keinenfalls vorhanden.

Kreis Demmin. 1. *Kl.*: Über die Schicksale einzelner Bauernhöfe mit besonderer Berücksichtigung der Vererbungsfälle berichtet der Gemeindevorsteher folgendes:

Bauernhof I (150 Morgen, 4 Pferde) hat schon dem Vater des jetzigen sehr alten Besitzers gehört.

Bauernhof II ist mindestens seit Anfang des 19. Jahrhunderts in der Familie und ist 1865 zwecks Erbteilung in 3 Teile geteilt a) 81 Morgen, b) 104 Morgen und c) 105 Morgen und an 2 Söhne und 1 Tochter gekommen.

IIa) wurde 1881 zu 30000 M und 150 M Altenteil an 1 Tochter überlassen. Das Gehöft ist zu 30000 M eingeschätzt.

IIb) ist 1890 für 30000 M und 500 M Altenteil überlassen worden, die Verschuldung beträgt 16800 M, die darauf lastende Rente 11 M, der Hof ist mit Inventar 36000 M wert. Dieser Hof geht wahrscheinlich aus der Familie, weil er dem Übernehmer zu hoch angerechnet ist.

III) 1 Kolonistenhof (50 Morgen), dessen jetziger Besitzer in eine Familie eingeheiratet hat, welcher schon seit Menschengedenken der Hof gehört. Vor ca. 27 Jahren wurde der Hof für 18000 M und Altenteil überlassen. Der auf 24000 M eingeschätzte Hof soll jetzt einer Tochter zu 24000 M angerechnet werden, auſser der Tochter sind noch 4 Söhne vorhanden.

IV) 1 Hof von 150 Morgen ist vor 25—30 Jahren vom Gut aufgekauft.

Auch Parzellierungen sind versucht, aber miſsglückt, weil keine Käufer, wie z. B. in gröſseren Dörfern Büdner etc., vorhanden waren.

2. *S.*: Das Dorf ist 1833 separiert.

Es waren früher 5 Bauernhöfe mit durchschnittlich 274 Morgen, davon 70—100 Morgen Wiese vorhanden.

2 derselben sind vom Gut aufgekauft (1848 und ca. 1876).

Der 3. Hof ist parzelliert, es ist ein Restgut von 34 Morgen geblieben.

Der 4. Hof ist mindestens vom Urgroſsvater her in Händen der Familie. Vor 4 Jahren ist er geteilt (140 und 147 Morgen), die eine Hälfte hat der Sohn bekommen für 36000 M bei einem Schätzungswert von 42000 M, die andere Hälfte hat der Vater noch behalten. Es sind noch 6 Geschwister vorhanden.

Der 5. Hof ist vor 10 Jahren von einem „Güterschlächter“ parzelliert. Es sind zwei gröſsere Stellen à 92 und 45 Morgen entstanden. Der Rest ist an Besitzer im Dorf verkauft, welche den Acker mit 200—300 M (pro Morgen) und die Wiesen mit 125 M gekauft haben.

Es sind ferner im Dorfe noch 1 Müller, 6 Büdner mit 30 Morgen und 1 Büdner mit 6 Morgen vorhanden.

3. *Gr.* bei Treptow a/T. Nach Erzählung des Gemeindevorstehers giebt es im Dorf:

1) 7 grofse Höfe à 250—600 Morgen.

2) 4 kleinere Höfe à 20—40 Morgen.

3) 6 Büdner, die bei den gröfseren Besitzern des Dorfes arbeiten.

Von den 7 gröfseren Besitzungen sind 5 mindestens seit 100 Jahren in Händen der Familien, auch die kleineren Besitzungen sind seit »Grofsvaters Zeiten« in der Familie.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in den umliegenden Dörfern. Überall werden die Hofesübernehmer bevorzugt, welche den Hof gewöhnlich mit 28—30 Jahren antreten. Es wird jetzt nicht so sehr wie früher darauf gesehen, dafs es der älteste Sohn ist. Gewöhnlich wird die Hälfte des Wertes zur Abfindung der Geschwister verwandt. Es giebt viele Besitzungen ohne Schulden. Wohl haben auch manche Anfänger Schulden, welche sie jedoch meist allmählich abtragen, es gilt aber bei Kauf der Grundsatz, dafs niemand über die Hälfte des Wertes verschuldet sein darf. Für erststellige Hypotheken wurden sonst 4%, für zweistellige $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen bezahlt; dadurch, dafs jetzt bäuerlichen Besitzern auch Landschaftsdarlehen zu 3 und $3\frac{1}{2}\%$ gewährt werden, ist eine erfreuliche Besserung des Kreditwesens zu verzeichnen.

Im ganzen ergiebt sich, dafs in den Kreisen Anklam und Demmin, mit Ausnahme des Dorfes L., überall Überlassungsverträge vorherrschen, welche in erster Linie die Erhaltung des Besitzes in der Familie beabsichtigen; Testamente kommen selten vor und Realteilungen, abgesehen von dem oben genannten Dorfe mit abweichenden Verhältnissen, noch seltener, nämlich nur dann, wenn die Eigenart des Besitztums dieselbe als besonders zweckmäfsig erscheinen läfst.

Eine grofse Zahl von Einzelfällen sind wiedergegeben, um so das ganze Bild der Lage des mittleren und kleinen Grundbesitzes und die Verschiedenheit der Fälle bei Vererbungen möglichst naturgetreu zu charakterisieren und auch hier und da hervortretende Abweichungen von den allgemeinen Regeln nicht unberücksichtigt zu lassen.

b) Neuvorpommern und Rügen.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in *Neuvorpommern* und *Rügen*. Schon aus früheren Ausführungen ging hervor, dafs ca. die Hälfte der bäuerlichen Bevölkerung aus Zeitpächtern besteht und dafs der besitzende Bauernstand fast ausschliefslich aus Zeitpächtern des Domaniums in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts durch Kauf hervorgegangen ist. Demnach darf „die Anhänglichkeit für den von den Altvorderen ererbten Hof, welche in anderen Gegenden Deutschlands den Bauernstand auch ohne Zwangsnormen im Besitze erhalten hat, in Neuvorpommern nach dem Entwickelungsgange der bäuerlichen Verhältnisse nicht erwartet werden.“[1]) Von seit jeher unabhängigen Besitzern ist überhaupt nicht die Rede, auch sind die Gutsbezirke, wofern sie nicht im Besitz von Städten, Stiftungen etc. sind oder einzelne kleine Zeitpachtungen aufweisen, ohne jegliche bäuerliche Bevölke-

---

[1]) v. Hagemeister, Beiträge zur Statistik des Kreises Franzburg 1861, S. 28.

rung. So kennt Berghaus[1]) im Kreise Greifswald nur einen von altersher freien Bauernhof, welcher zum Gute Mensin gehört und seine Erhaltung ganz besonderen Gründen verdankt. „Der Besitzer dieses Hofes heifst Rosenthal. Dessen Vorfahren haben unter Karl XII. von Schweden im Kriege gedient und wegen bewiesener Tapferkeit diesen Hof zum freien Eigentum vom Könige als Geschenk erhalten. Nach anderer Überlieferung, weil der Hofesinhaber nach Bender zog, um dem Könige die Versicherung der Treue seiner pommerschen Bauern zu überbringen und ihn zur Rückkehr in sein deutsches Herzogtum und sein schwedisches Reich einzuladen."

Im Kreise Franzburg gab es 1861[2]):

	Bauern resp. Kossäten	Büdner	Häusler
in den Dominialgutsbezirken	14	19	—
in den selbständigen Gutsbezirken mit Rittergutsqualität	24	7	—
in den selbständigen Gutsbezirken ohne Rittergutsqualität	47	67	—
in den eigentlichen Gemeindebezirken	264	1492	295

Ähnlich liegen die Verhältnisse in den anderen Kreisen.

Die Folgen der zersprengten Lage des Bauernstandes und der kurzen Zeit, seit welcher die Mehrzahl derselben unabhängige Besitzer geworden sind, zeigen sich besonders darin, dafs sich die einzelnen Gemeinden oder die einzelnen Gruppen der zusammengelegenen Dörfer in Hinsicht auf Vererbungsgewohnheiten ganz verschieden entwickelt haben. Daher weichen auch die Berichte der Landratsämter und Amtsgerichte vielfach von einander ab, und haben die Ermittelungen in den einzelnen Dörfern recht verschiedene Ergebnisse gezeitigt. Auf der einen Stelle hiefs es: Wir verkaufen und „schachern" alle mit unserem Besitz und würden eine Begünstigung des Hofesübernehmers für eine grofse Ungerechtigkeit halten. Anderenorts wird eine Begünstigung als ganz natürlich angesehen, findet auch offenbar statt, aber nur ausnahmsweise in dem Mafse, wie es in den Kreisen Anklam und Demmin allgemein üblich ist. Unter diesen Umständen ist auch von besonderen Gebräuchen bei der Vererbung (Prinzipielle Bevorzugung des ältesten oder jüngsten Sohnes u. dergl.) keine Rede. Realteilungen kommen allerdings nur bei besonders dazu geeigneten Umständen vor, wenn z. B. auf einem Besitz mehrere Wohnhäuser vorhanden sind oder Gebäude, die sich leicht teilen lassen. Selbst bei der Strandbevölkerung findet sich nicht, wie andernorts, die Sitte der Realteilung (s. o. S. 86). Die Fischer sind in Neuvorpommern und Rügen freilich meist nur Hausbesitzer, welche ihr Land als Zeitpacht inne haben, so z. B. in dem Fischerdorf W. bei Greifs-

---

[1]) Berghaus, Landbuch v. Pommern und Rügen. IV. T. Bd. 1. Anklam u. Berlin, 1866 S. 37.

[2]) v. Hagemeister a. a. O. S. 10—27.

wald. Es gehört der Universität, zu der die Bewohner im Erbpachtverhältnis stehen. Grundbesitz ist bei diesem Teil der Bevölkerung nicht vorhanden. Das Universitätsgut L. liefert kontraktlich den Fischern des genannten Dorfes fertig bestellten Kartoffelacker.

Die Berichte und Erkundigungen in den einzelnen Kreisen geben folgendes Bild:

Im *Kreise Franzburg* ist ein geschlossener bäuerlicher Besitz nur im Norden und Nordwesten vorhanden, aufserdem liegen in der Mitte des Kreises noch einzelne Bauerndörfer zwischen den dort besonders zahlreichen Domänen. Der südwestliche und nordöstliche Teil des Kreises wird zum grofsen Teil von Fideikommissen eingenommen. In der Umgebung von Stralsund liegt eine Reihe von Gütern und Dörfern, die zum Besitz der Stadt oder geistlicher Stifte gehören.

Bei den bäuerlichen Besitzern gelangt in der Regel Intestaterbrecht zur Anwendung, seltener sind Testamente und Übergabeverträge.

Nach dem Bericht des A.-G. *Barth* sind im dortigen Bezirk 123 Bauernstellen (75—150 Morgen), 1411 Büdnerstellen, 576 Häusler vorhanden. Es sind von den Inhabern derselben seit Oktober 1879 900 Testamente niedergelegt, 360 Testamente eröffnet. Unter letzteren war nur in 11 Fällen (2 Bauern-, 9 kleine Besitze) wegen geleisteter Naturalverpflegung oder wirtschaftlicher Dienste zu gunsten eines oder mehrerer Erben verfügt.

Übertragung bei Lebzeiten hat seit Oktober 1879 durch Kauf- und Altenteilsvertrag in 171 Fällen stattgefunden, davon 11 bei Bauern, Halbbauern und Kossäten, 137 bei Büdnern und 23 bei Häuslern. Der regelmäfsige Inhalt der Überlassungs-Verträge ist Übernahme der auf dem Grundstück haftenden Schulden, lebenslängliche Unterhaltung des bisherigen Besitzers und dessen Ehefrau und häufig Erbabfindung der gesetzlich berufenen Erben bezw. Miterben. Meistens kommt zum Ausdruck, dafs die Grundstücksüberlassung gleichzeitig eine „Belohnung und Entschädigung“ für geleistete Verpflegung und wirtschaftliche Dienste sein solle. Die Gesamtzahl der seit 1879 vorgekommenen Vererbungsfälle ab intestato beträgt nach Auszählung aus den Grundakten 342. Wenn man die 11 Testamentsfälle und als Fälle antizipierter Vererbung die 171 Fälle der Altenteilsverträge zusammenrechnet, so würde etwa in $^1/_3$ der Fälle das Intestaterbrecht durch Verfügung bei Lebzeiten oder Testamente ausgeschlossen worden sein.

Im A.-G.-B. *Franzburg* kommt meist das Intestaterbrecht zur Anwendung. Testamente zu gunsten eines Erben oder Hofesübergabeverträge bei Lebzeiten sind äufserst selten.

Im A.-G.-B. *Stralsund* sind bäuerliche Grundeigentümer nicht vorhanden, sondern nur Zeitpachtbauern der Stadt Stralsund. Im Kleinbesitz kommt im wesentlichen das Intestaterbrecht zur Geltung, selten findet Übertragung bei Lebzeiten oder testamentarische Bestimmung über den Grundbesitz statt. Bei Testamenten ist Bevorzugung eines Erben niemals aufgefallen.

Nur in folgenden Fällen ist vielleicht eine Begünstigung des Hofübernehmers vorhanden:

1. Ein Gastwirt verkauft seine Büdnerstelle an seinen Sohn, der von Beruf Müller ist, für 6600 M und Altenteil, bestehend aus Wohnung und 10 000 Stück Torf, oder statt dieses Altenteils 75 M jährlich. Der zugehörige Acker gab 6,84 Thlr. Reinertrag. Ob eine Bevorzugung stattfand, ist wegen des gewerblichen Betriebes und der nicht angegebenen Kinderzahl nicht festzustellen.

2. Ein Schulze bestimmt testamentarisch, dafs der jüngste seiner 4 Söhne die Schulzenstelle (7 ha 18 a 13 qm) für 12 000 M übernehmen soll. Der Reinertrag beträgt 86,44 Thlr. der Kaufpreis das 46fache desselben. Eine Bevorzugung ist demnach fraglich.

3. Ein Gastwirt bestimmt testamentarisch, dafs ein Sohn den gröfsten Teil des Besitzes mit 8 ha 89 a 41 qm Acker 82,43 Thlr. Reinertrag (das 55fache, wohl wegen der Gastwirtschaft) zum Preise von 13 500 M übernehmen solle, den Rest des Grundstücks soll die Witwe erhalten. Mittlerweile hat die Auflassung an diesen jüngsten Sohn als Erblasser seitens der Mutter und seiner 5 Geschwister stattgefunden. Eine Bevorzugung des Käufers, der bis dahin die Wirtschaft des Vaters geführt hatte, scheint beabsichtigt.

Sonst soll in den letzten 10 Jahren immer das geltende Intestaterbrecht zur Geltung gekommen sein.

Für weitere Ermittelungen wurden 4 Dörfer in diesem Kreise besucht, die in Beziehung auf Wohlhabenheit ihrer Bewohner *als über dem Durchschnitt stehend* bezeichnet wurden.

1. *R.* ist 1823 vom Domänen-Fiskus durch die Bauern gekauft worden. Von den 12 dort vorhandenen Höfen sind nur 3 in dritter Generation in der Familie (5 seit Ankauf). 2 Bauerstellen wurden von der Gutsherrschaft K. aufgekauft, 2 Stellen wurden vereinigt und 1 Stelle wurde parzelliert, so dafs nur noch 8 Stellen übrig sind.

Es kommen *gelegentlich noch jetzt Begünstigungen* des Hofübernehmers vor:

a) 1 Bauerstelle von 68 Pommerschen Morgen wurde 1890 ohne Altenteil für 27 000 M überlassen, während der Wert derselben 45 000 M betrug. Es waren nur 2 Kinder vorhanden.

b) Ein Bauernhof von 75 Pommerschen Morgen ist 1859 für 33 000 M überlassen, der Wert desselben betrug 51 000 M. Ein Altenteil wurde nicht ausgemacht, die übrigen 9 Geschwister erhielten geringe Abfindungen.

2. In *K.* sind von 12 Bauernhöfen seit dem Kauf durch die Bauern noch 2 in Händen derselben Familie. 2 wurden vom Rittergut S. aufgekauft. In zwei Fällen wurden 2 Bauerhöfe durch Kauf vereinigt. Nur in Ausnahmefällen geben die Eltern die Wirtschaft vor dem Tode ab, z. B. wenn ein Sohn eine reiche Heirat gemacht hat, Übergabeverträge mit Altenteil sind nicht Sitte. Bei den Büdnern ist keine Bevorzugung des Übernehmers üblich.

3. *V.* ist 1839 dem Fiskus abgekauft. Die 5 Bauerhöfe (250—300 Morgen) sind nicht mehr im Besitz derselben Familie, mehrere haben oft ihren Besitzer gewechselt. 1 Bauerhof ist in Parzellen an die Büdner verkauft. Das Restgut mit den Hofgebäuden ist erhalten geblieben. In einem anderen Falle wurde zu Erbteilungszwecken der Hof mit dem gröfsten Teil des Ackers dem Sohn übergeben, eine Mühle und den kleineren Teil des Ackers hat eine Tochter erhalten. Aufserdem bestehen noch 5 Büdnereien, von denen eine lange in der Hand derselben Familie sein soll und 7 neu errichtete Häuslerstellen, welche sämtlich ihren Besitzer in den letzten Jahren gewechselt haben. Von Begünstigung des Hofübernehmers sind keine Fälle vorgekommen, die Hofeserben haben im Gegenteil meistens mit sehr viel Schulden zu kämpfen.

4. *P.* ist 1841 vom Fiskus zu sehr geringen Preisen verkauft. Es sind 10 Bauernhöfe (mit einer Durchschnittsgröfse von 35 ha mit 4 Pferden) vorhanden. 1 Bauerhof ist im vorigen Jahr durch „Güterschlächter“ parzelliert und an Büdner verkauft zu Preisen von 375—400 M pro Morgen. Der Hof ist mit dem Rest von 60 Morgen bestehen geblieben, aufserdem ist noch eine neue Büdnerei entstanden. 3 Bauerhöfe sind in der Hand *eines* Besitzers. Büdner und Häusler sind 30 im Dorf ansässig, welche bis zu 30 Morgen Acker besitzen.

Seit 1841 sind 4 Bauerhöfe in andere Familien übergegangen. Von Überlassungen wurden folgende Fälle mitgeteilt:

a) Ein Bauerhof von 160 Morgen wurde einem Sohn, der noch 6 Geschwister hatte, für 22 500 M und Altenteil, bestehend in 150 M Taschengeld und Beköstigung, überlassen; da der Hof mit 21 900 M hypothekarisch verschuldet war, erhielten die übrigen Kinder nichts. Diese hatten aber eine gute Erziehung genossen und stehen sich als Handwerker, Lehrer etc. zum Teil besser wie der Übernehmer. Der Hof soll 30 000 M wert sein. Diese Begünstigung ist nach Ansicht des Berichterstatters dadurch besonders gerechtfertigt, weil der Übernehmer 20 Jahre „wie ein Knecht“ auf dem Hofe des Vaters ohne entsprechenden Entgelt gearbeitet hatte. Durch eine reiche Heirat ist er jetzt zu sehr guten Vermögensverhältnissen gekommen.

b) Der Übernehmer erhält den Hof, dessen Wert auf 38 000 M geschätzt wird, für 24 000 M. Er hat noch 4 Geschwister und den Hof in Rücksicht auf 16jährige Arbeit beim Vater erhalten. Die Eltern leben von dem vorhandenen Kapitalvermögen.

c) Die Wirtschaft (14 ha) wird dem Sohn, der noch 3 Schwestern hat, für 12 000 M (Wert 18 000 M) als Entgelt für 14jährige Arbeit von den Eltern überlassen.

Während so im Bauernstand Begünstigung besonders als Entgelt für geleistete Arbeit vorkommt, findet dieselbe bei den Büdnern weniger statt, weil die übrigen Kinder nicht damit einverstanden sein würden.

Sehr bedauernswerte Zustände scheinen nach Erzählungen auf dem Darſs, der im Nordosten des Kreises liegenden Halbinsel zu herrschen. Dort wohnten sehr viele Seeleute, Schiffszimmerleute u. a., welche unter dem Rückgang der Segelschiffahrt auf kleinen Fahrzeugen sehr gelitten haben. Alle sind hoch verschuldet. Es ist z. B. vorgekommen, daſs Leute mit möglichst hoher Belastung ihres Grundstücks heimlich nach Wilhelmshaven verzogen sind, um dort auf den Werften Erwerb zu suchen. Es soll in den Ortschaften des Darſs eine ganze Anzahl verlassener Häuser und Grundstücke geben.

Kreis Greifswald: Die südliche Hälfte des Kreises wird fast nur durch Rittergüter eingenommen. Der westliche Teil der Nordhälfte ist fast ausschlieſslich im Besitz der Stadt und Universität Greifswald, der östliche Teil in der Umgegend von Wolgast ist mit Bauerndörfern, die aus Domänenbesitz hervorgegangen sind, und Gütern des Domänen-Fiskus besetzt. Bei diesem bäuerlichen und dem Kleinbesitz kommt gröſserenteils das Intestaterbrecht zur Geltung, aber nahezu ebenso oft werden Überlassungsverträge geschlossen. In diesen werden die übrigen Kinder fast immer in Höhe der Intestaterbportion abgefunden, so daſs eine Begünstigung des Übernehmers nicht statt hat. Infolgedessen soll besonders der kleine Grundbesitz sehr hoch verschuldet sein. Nach den Berichten der beiden Amtsgerichte Greifswald und Wolgast scheinen die Verhältnisse im Greifswalder Bezirk noch etwas günstiger zu liegen als im Bezirk Wolgast. Es heiſst dort:

„Im A.-G.-B. *Greifswald* gelangt im Kleingrundbesitz meistens das Intestaterbrecht zur Anwendung, doch wird nicht selten durch Testament die Witwe als Fiduciarerbin mit Dispositionsbefugnis über die Substanz des Nachlasses eingesetzt, um sie selbst und ihre jüngeren Kinder sicher zu stellen. Oft ist dann seitens der Witwe diese Dispositionsbefugnis zum Abschluſs eines Überlassungsvertrages verwandt, der nie zu Anfechtungen seitens der Kinder unter Forderung der sofortigen Auskehrung des Pflichtteils geführt hat. Als ein Ausnahmefall ist bekannt, daſs ein Häusler (Handwerker) seine Stelle einem Sohn testamentarisch übertragen hat und die übrigen 4 Kinder mit einer bestimmten Summe als Pflichtteil abgefunden sind. Nicht selten greifen auch beim mittleren und kleinen Grundbesitz Überlassungsverträge bei Lebzeiten mit genau stipuliertem Altenteil (und der Altenteils-

wohnung) Platz, ferner mit der Einschränkung, daſs bei Lebzeiten der Übergeber das Gut nicht verkauft werden dürfe. Zur Verhütung von Streitigkeiten wird statt des Altenteils auch bisweilen noch eine Geldrente festgesetzt. Auſser dem Altenteil wird dann meist noch ein Überlassungspreis ausgemacht, der als Restkaufgeld für den Übergeber und nach dem Tode für dessen Ehefrau eingetragen wird und dessen Zinsnutzung dieselben inne haben. Minder häufig finden Beschränkungen der Kündbarkeit dieses Restkaufgeldes seitens der Übergeber oder der späteren Miterben statt, welch' letzteren auch oft nur Zinsgenuſs bis an ihr Lebensende zugestanden wird." Z. B. wird in 3 Fällen „das unter Nieſsbrauch des Übertragsgebers stehende Restkaufgeld für die sämtlichen Kinder des Übertragsgebers inkl. des Anteils des Übertragsnehmers zur Eintragung gebracht". In einem Fall wird der Bauernhof an 1 Sohn, gegen Altenteil für den Übergeber und Frau um den Kaufpreis von 15 000 M übergeben. Davon werden 6000 M für die anderen Kinder unter Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsgenusses für sich und Unkündbarkeit bis zu seinem Tode vom Übergeber eingetragen, ferner 9000 M für Übergeber und seine Ehefrau, die bei pünktlicher Zinszahlung unkündbar sind, und deren Zinsgenuſs nach seinem Tode seiner Frau auf Lebenszeit verbleibt. Als Ausnahmen finden sich also auch Begünstigungen des Hofübernehmers.

Im A.-G.-B. *Wolgast* vererbt sich der kleine Grundbesitz meist nach Intestaterbrecht, auch die wenigen Testamente schlieſsen sich demselben meist an. Häufig kommen Überlassungsverträge vor, in welchen regelmäſsig dasjenige Kind, welches am längsten bei den Eltern geblieben ist, das Grundstück zum Eigentum erhält. Es sind in der üblichen Weise Altenteil für die Eltern und Abfindungssummen für die Geschwister nach dem Tode der Eltern ausgemacht. Diese Abfindungen sind so bemessen, daſs sie annähernd der gesetzlichen Erbportion des Abgefundenen entsprechen. Es ist kein über den Rahmen des geltenden Rechts hinausgehendes Bestreben für Erhaltung des Grundbesitzes in einer leistungsfähigen Hand zu konstatieren.

Die Erkundigungen in 2 Dörfern in der Nähe von Wolgast entsprachen dieser Schilderung.

In *K.* wird nach Aussage des Gewährsmannes sehr viel mit Grund und Boden „geschachert" und gehandelt. Die meisten Besitzer sind hoch verschuldet, daneben soll es jedoch noch vereinzelt schuldenfreie Eigentümer geben. Begünstigung des Übernehmers soll früher vorgekommen sein, jetzt ist es sehr selten, daſs ein Sohn den Hof erhält. Erzähler selbst hat seinen Besitz parzelliert. Er behält den Hof und wenig Acker zu seinem Unterhalt und hält es für gerechter, daſs später seine 2 Söhne und 3 Töchter teilen können, als wenn einer denselben unter Bevorzugung erhielte.

Auch in *H.* sollen Begünstigungen nicht vorgekommen sein, während man anderswo gelegentlich davon hören soll. Erzähler selbst, sowie 2 andere Bauern, welche ihren Hof in den letzten 20 Jahren übernahmen, haben den vollen Wert bezahlen müssen. Bei Übergabe mit Ausbedingung eines Altenteils findet die Auszahlung an die Geschwister aber erst statt, wenn das Altenteil durch Tod der Überlasser erloschen ist. Unter geeigneten Vorbedingungen kommen auch Realteilungen vor.

Die Büdner und Häusler trachten sehr nach Erwerb von Grund und Boden. So sind

1887 für fiskalische Grundstücke von geringer Bodenbeschaffenheit, welche früher verpachtet waren, 400—500 M pro Morgen gegeben worden.

Beide Gewährsmänner deuteten an, daſs früher *öfter* Bemühungen gemacht worden, durch Begünstigung des Hofübernehmers den Hof in der Familie zu erhalten. Diese Ansicht wird durch die Kreis-Statistik von 1867[1]) bestätigt. Dort heiſst es, über den Verkehr mit Grundstücken, daſs in den letzten 10 Jahren (1857—67) nur 4 Bauerhöfe verkauft worden wären. „Von letzteren ist einer in kleine Parzellen zerschlagen (vulgo ausgeschlachtet) worden. Für die Spekulanten in diesem Verfahren bietet sich im Kreise so gut wie gar kein Feld, da bei den im allgemeinen sehr wohlhabenden Bauern das Bestreben, die Höfe in ihrer Familie zu erhalten, vorherrschend ist, so daſs häufig die übrigen Kinder nur ein geringes Erbteil erhalten, damit der den Hof übernehmende Sohn in den Stand gesetzt wird, dies ohne groſse Schuldenlast zu thun."

Da derartige Fälle nach dem einstimmigen Urteil der Berichte und nach den persönlichen Erkundigungen nicht mehr vorkommen, muſs man leider eine Verschlechterung der Lage des Bauernstandes annehmen.

Auch im *Kreise Grimmen* ist der besitzende Bauernstand auf den mittleren Teil desselben beschränkt. Der westliche Teil wird fast ausschlieſslich von Rittergütern, der Osten und Nordosten von den Besitzungen der Städte Greifswald und Stralsund und deren Stiftungen eingenommen. In der Mitte erstreckt sich von Norden nach Süden eine Reihe von Dörfern und Domänen. Über die bäuerlichen- und Kleinbesitzer-Verhältnisse bringt der Bericht des Landrats zu Grimmen ausführliche Mitteilungen:

I. Bäuerlicher Besitz. „Von den 40 Landgemeinden des Kreises können etwa 16 als Bauerndörfer angesprochen werden, während die übrigen keine oder nur einzelne gröſsere Höfe enthalten. Dabei lassen sich, was den Besitzübergang der Höfe anlangt, zwei Gruppen ziemlich scharf unterscheiden. In der kleinen, über den nördlichen Teil des Kreises zerstreuten Hälfte dieser Bauerndörfer findet häufiger Besitzwechsel durch Verkauf statt, so daſs die Höfe selten zwei Generationen hindurch in einer Familie bleiben. Auch wenn dies der Fall ist, findet eine Bevorzugung des Besitznachfolgers im Wege testamentarischer Bestimmung oder durch Überlassungsvertrag nur in seltneren Fällen statt."

„Anders sind die Verhältnisse in der gröſseren Gruppe von Bauerndörfern, welche in ziemlich geschlossener Masse im südöstlichen Viertel des Kreises (A.-G.-B. Loitz) liegen. Hier kann noch von einem seſshaften Bauernstande gesprochen werden, und hier vollzieht sich der Besitzübergang vom Vater auf *einen* Sohn fast regelmäſsig im Wege des Übergabevertrages. Wenigstens ist dies in neuerer Zeit so; in früheren Generationen sind die Höfe häufig unter die Kinder geteilt worden, und so sind z. B. in dem — jetzt für den bäuerlichen Besitzübergang typischen — Dorfe Saſsen aus 6 Höfen allmählich 14 entstanden." Ein Beispiel eines Überlassungsvertrages aus dieser Gegend ist in Anlage III angefügt. In diesem Falle ist der den Hof übernehmende Sohn vor den übrigen Kindern insofern bevorzugt, als diese nur durchschnittlich 6000 M erhalten, während sein Anteil auf etwa

[1]) M. v. Wedell, Statistische Beschreibung des Kreises Greifswald. Greifswald 1867. S. 64.

6000 + (Mehrwert des Hofes gegen den Überlassungspreis etwa) 6000 M = 12000 M zu schätzen ist. Die wirkliche Höhe der Bevorzugung wird freilich von der längeren oder kürzeren Leistung des ausbedungenen Altenteils abhängen.

„*Regelmäfsig* enthalten die Überlassungsverträge:

1. Die Feststellung eines Altenteils für den Übergebenden.

2. Die Festsetzung eines unter dem Verkaufswert bleibenden Übergabepreises, welcher häufig nach dem Ertrage bemessen wird, „den das Gut in jedem Falle bringen müfste.“

„Beispielsweise ist ein Hof in Gr. B. welcher etwa 60000 M wert ist, dem jetzigen Besitzer mit 46500 M angerechnet worden, während ein anderer Bauer in demselben Dorfe für den ihm zum Preise von 36000 M (und ein Altenteil im jährlichen Werte von 500 M) überlassenen Hof den — freilich überaus hohen — Kaufpreis von 75000 M erhalten hat.“

„Zuweilen wird auch zu gunsten des den Hof übernehmenden Sohnes noch bestimmt, dafs die den anderen Kindern überwiesenen Geldbeträge einige Zeit lang (meist nicht vor Ableben der Eltern und Volljährigkeit oder Heirat der Berechtigten) gekündigt werden dürfen.“

II. Kleinerer Grundbesitz. (Unter 25 ha, Büdner und Eigentümer.) „Die vorzugsweise an der Nordgrenze des Kreises liegenden Büdnerdörfer weisen — wie die erste Gruppe der Bauerndörfer — sehr häufigen Besitzwechsel durch Verkauf auf, während der Übergang der Stellen vom Vater auf den Sohn seltener ist. Eine Bevorzugung des die Stelle übernehmenden oder erbenden Sohnes findet gewöhnlich nicht statt. In den meisten Fällen tritt hier Intestaterbfolge ein.“

„Testamente sind nach den Berichten der Amtsgerichte, die im übrigen mit dem vorliegenden Bericht übereinstimmen, sowohl bei bäuerlichen wie kleinerem Besitz selten.“

Die Ermittelungen in zwei Dörfern der südlichen Gruppe von Bauerdörfern hatten folgendes Ergebnis:

N. ist im Jahre 1850 aus einer Domäne durch Parzellierung entstanden, und deshalb liegen die einzelnen Gehöfte zum gröfsten Teile ausgebaut. Von den 6 Bauernstellen (10 begründet) sollen nur noch 2 in den Händen der Familien der ersten Ansiedler sein.

Von den 4 Kossätenstellen sind 2 in derselben Familie. Die Büdnereien (19) haben ihren Besitzer sehr viel gewechselt, von ihnen ist nur noch eine in Händen einer seit der Parzellierung ansässigen Familie.

B. wurde 1829 durch den Fiskus an die Bauern verkauft. Es gab damals 6 Bauernstellen, heute nur noch 3. Der Acker soll damals sehr billig verkauft sein, während die Gebäude (Hofwehr) den Leuten bereits gehörten. Bei den 3 Bauerstellen hat der letzte Besitzwechsel vor 25, 21 und 9 Jahren stattgefunden.

1. Der Hof wurde wegen Erbteilung verkauft, es waren 8 Kinder als Erben vorhanden.

2. Der zweite Hof wurde wegen Schulden verkauft.

3. Der dritte Hof wurde verkauft, weil der Besitzer viele Kinder hatte und alle etwas vom Erbteil erhalten sollten.

Der Besitzer des ersten Hofes, welcher in der Lotterie 24000 M gewonnen hat, aufserdem eine vermögende Frau geheiratet hat, will zu Johannis 1896 das Gut seinem Sohn übergeben

inkl. Inventar für 54000 M mit 12000 M als Hypothek eingetragenen Schulden. Der Wert des Hofes wird auf 66000 M geschätzt. Auf ein Altenteil wird kein Anspruch erhoben werden, weil keine geeignete Wohnung für die Altenteiler vorhanden ist. Die anderen 3 Kinder werden mit geringeren Summen abgefunden. Derartig gute Einsetzungen des Übernehmers sollen selten vorkommen. Viele Bauern sind verschuldet und können sich nicht halten.

Den Kossäten dagegen (6 à 2 Pferde, 40—45 Morgen; 6 à 1 Pferd, 28—30 Morgen) soll es besser gehen, weil sie keine fremden Arbeitskräfte brauchen; aber auch hier sind die Stellen seit Ankauf sämtlich in die Hände anderer Familien gekommen. Bei Erbteilungen mit vielen Kindern finden Verkäufe statt. Bei Altenteilsverträgen tritt eine geringe Bevorzugung ein. Z. B. eine Stelle, die 18000 M wert war, wurde für 12000 und ein Altenteil im Werte von 600 M oder freie Station und 120 Mark Taschengeld übernommen. Es waren im ganzen 6 Kinder da.

Ähnliche Fälle sollen mehrfach vorgekommen sein.

Bei einzelnen Büdnereien (6 Büdner) ist das Haus schon lange im Besitz der Familie, bei Parzellierungen haben die Inhaber derselben dann Acker bis zu 8 Morgen hinzuerworben.

Im Vergleich zu anderen Gemeinden in Neuvorpommern scheinen die Besitzverhältnisse in dieser Gegend, wie es ja auch aus dem Bericht des Landrats hervorgeht, in der That gesicherter zu sein, da die Fälle von Begünstigung des Hofeserben nicht zu den Seltenheiten gehören, dagegen scheinen sie auch hier bei weitem nicht so stabil wie in Altvorpommern.

Bemerkenswert ist übrigens, dafs hier in der Umgegend von Loitz die einzige Stelle ist, an der neuvorpommersche und altvorpommersche Dörfer zusammenstofsen und nur durch die Peene getrennt werden. Wenn nun gerade an dieser Stelle bei den ersteren anerbenrechtsartige Gepflogenheiten besonders häufig vorkommen, darf man wohl vermuten, dafs hier Beispiel und Vorbild der blühenden bäuerlichen Verhältnisse des Demminer Kreises mitgewirkt haben. —

Schliefslich ist noch der *Kreis Rügen* zu besprechen. Dort wird der ganze südöstliche Teil der Insel, mit Ausnahme von Mönchgut, und ein grofser Teil von Jasmund von der Herrschaft Putbus, also nur von Zeitpächtern eingenommen. Auf Jasmund und dem ganzen westlichen und nördlichen Teil der Insel liegen Dörfer mit bäuerlichen Besitzern zerstreut, dazwischen die zu den Besitzungen der Stadt Stralsund und ihren Stiftungen gehörigen Dörfer und Einzelhöfe bäuerlicher Zeitpächter und Rittergüter. Auch hier ist abgesehen von Mönchgut, dessen Verhältnisse später noch aus eigener Anschauung geschildert werden sollen, und vielleicht der Gegend von Gingst, wo noch einige Dörfer mit Besitzern zusammenliegen, von einem geschlossenen Bauerntum und besonderen Erbgewohnheiten keine Rede.

Nach dem Bericht des A.-G. *Bergen* werden ziemlich oft Testamente gemacht, im übrigen herrscht Überlassung seitens der Lebenden gegen eine Kaufsumme und Altenteil vor; häufig werden noch bei ziemlicher Rüstigkeit des Übergebers Übergabeverträge geschlossen, wenn der landwirtschaftliche Grundbesitz zugleich zur Teilnahme an der gemeinsam betriebenen Fischerei berechtigt und deswegen besonders rüstige Besitzer verlangt, wie dies z. B. in Mönchgut der Fall ist. Zum Übernehmer wird meistens, aber

nicht regelmäfsig, der älteste Sohn gemacht. Aus dem Übergabepreis ist die Absicht, den Übernehmer sicher zu stellen oder ihm Erleichterung zu gewähren, nicht immer erkennbar, oft heifst es, dafs der Erbe das Gut erhalte zum Preise, „den der Vater selbst gezahlt habe“, auch kommen Fälle vor, in denen der Wert des Grundstücks überschätzt wird und, wie auch gesagt wurde, die Leute „eine abergläubische Furcht davor zu haben scheinen, dafs ein Kind benachteiligt werden könnte.“

Bisweilen wird die Lage des Übernehmers dadurch sicherer gestaltet, dafs die Kündbarkeit der für die Geschwister einzutragenden Kapitalien beschränkt wird; doch ist auch sonst eine schnelle Kündigung derartiger Erbteile bei dem ruhigen, gewagten Unternehmungen abgeneigten Sinn der Bevölkerung selten. Bisweilen läfst der Überlasser neben dem etwa ausbedungenen Altenteile das gesamte Restkaufgeld für sich und seine Ehefrau im Grundbuch eintragen und bedingt sich, wenn das Vermögen gering ist, unbeschränkte, oft auch nur allmähliche Kündbarkeit des Kapitals in beschränkten Jahreszahlungen zum Zwecke des eigenen Verbrauches aus. In derartigen Fällen bleibt die Vererbung des Nachlasses unberührt. In dem Nachlasse tritt dann an Stelle des Grundstücks einfach das Restkaufgeld ein. Von einer besonderen Sorge für Übertragung an einen leistungsfähigen Unternehmer kann demnach im allgemeinen auf Rügen keine Rede sein.

Der Bericht des Landrats unterscheidet zwischen bäuerlichem und kleinerem Besitz. Für den bäuerlichen trete die Vererbung nach Intestaterbrecht in den Vordergrund. Testamente kämen jedoch nicht selten vor, während Überlassungsverträge nur auf Mönchgut die allgemeine Regel bilden. Bei den ganz kleinen ländlichen Besitzungen überwiege weitaus die Intestaterbfolge, und Übergabeverträge und Testamente würden nur selten errichtet. Sachlich wird dadurch nicht viel geändert, weil nach beiden Berichten Begünstigungen des Übernehmers zu den Seltenheiten gehören.

Mit einem Worte mufs hier auch noch auf die Fremdenindustrie hingewiesen werden, die in manchen Teilen Rügens einen bedeutenden Umfang angenommen hat, so dafs Büdner und kleine Besitzer sich Pferde halten und im Sommer mit Spazierenfahren der Badegäste beschäftigen, während sie im Winter durch die auf Jasmund gelegenen Kreideschlämmereien Gelegenheit zum Verdienst durch Fuhren erhalten. Diese gewerbliche Thätigkeit ist Bauerngewohnheiten nicht günstig, ganz besonders da, wo die Grundstücke, wie in den besuchten Badeorten, Preise erlangen, die vom landwirtschaftlichen Nutzungswert ganz unabhängig sind. (Vergl. den Bericht über die Kreise Usedom und Wollin o. S. 86—88.)

Auch für Rügen wurde das durch die Berichte erhaltene Bild durch Besuch einzelner bäuerlichen Gemeinden vervollständigt. Zunächst wurde Mönchgut aufgesucht, wo den Berichten nach bäuerliche Verhältnisse bestehen sollten, welche von denen des übrigen Rügens wesentlich abweichen. Die Halbinsel *Mönchgut* war, wie der Name sagt, ursprünglich geistlicher Besitz, und zwar des Klosters Eldena. Bei der Säkularisation zur Reformationszeit wurde Mönchgut zur herzoglichen Domäne. Erst 1847 fand die Separation und der Verkauf der Bauerhöfe an die bisherigen Zeitpächter statt. Das alte Ackerwerk, auf dem die sämtlichen Bewohner der Halbinsel früher Dienste leisten mufsten, besteht noch heute als Domäne

Philippshagen. In den drei besuchten Bauerdörfern befindet sich eine anscheinend wohlhabende Bevölkerung. Man kann dieselbe in drei Kategorieen teilen: 1. Bauern, welche neben der Landwirtschaft Fischerei betreiben, 2. Fischer mit wenig Acker, 3. Bauern, welche keine Fischerei betreiben. Die Bauerhöfe sind nur klein, es giebt nur 2pferdige und kleinere Stellen. Überall ist der Überlassungsvertrag Sitte mit Begünstigung des Übernehmers, auch bei den kleineren Besitzern. Zur Teilung nach dem Intestaterbrecht kommt es nur bei eingetretener Verarmung und in den wenigen Fällen, wo Testamente nicht vorliegen oder wegen plötzlichen Todesfalles der Übergabevertrag versäumt ist, und die Kinder sich nicht einigen können. Begünstigt wird die Erhaltung der Besitzer durch den gleichzeitigen Betrieb der Fischerei. Wenn jemand sonst nicht gut bestehen würde, mufs „es die Fischerei machen". Realteilungen kommen nur in der Form vor, dafs ein Sohn den Fischereibetrieb und wenig Acker, der andere die Ackerwirtschaft übernimmt. Im einzelnen wurden folgende Mitteilungen gemacht:

In M. erhielt ein Sohn eine Stelle, welche 7500 M wert war, für 3000 M. Aufser ihm waren noch 2 Schwestern vorhanden. Ebensolche Fälle kamen in R. vor. Doch soll hier gelegentlich eine für die Übernehmer günstige Überlassung, wenn viele Kinder vorhanden waren, wegen Uneinigkeit derselben schwierig gewesen sein.

In G. sind seit 1847 keine der alten Stellen, mit Ausnahmen von zweien, in fremde Hände übergegangen, d. h. es hat fast gar kein Besitzwechsel stattgefunden. Überlassungen mit Begünstigung werden ungefähr in der Weise vorgenommen, dafs z. B. ein Hof zu 40 Morgen, welcher vielleicht 20000 M wert ist, für 7500—9000 M überlassen wird.

Während auf diese Weise bisher der Bauernstand sich auf Mönchgut in guter Lage befand, können sich die Gewährsleute, Mönchguter Bauern und Fischer vom alten Schlage, doch nicht der Befürchtung entziehen, dafs, ebenso wie ihre alte kleidsame, praktische und billige Tracht, die heute von den „jungen Leuten" nicht mehr angelegt wird, auch die alten Gewohnheiten verschwinden werden, welche den Bauernstand selbständig und wirtschaftlich tüchtig erhielten.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse auf *Jasmund*. Ein grofser Teil dieser Halbinsel gehört zur Herrschaft Putbus, von der auch in den letzten Jahrzehnten noch Bauerhöfe aufgekauft sind. Ferner spielt hier die Industrie eine bedeutende Rolle; in den einzelnen Dörfern haben sehr viele Einmieter und andere kleine Leute ihren Wohnsitz genommen, welche in den Kreidebrüchen arbeiten. Durch das Wachsen der Einwohnerzahl der Badeorte und der Arbeiter in den genannten industriellen Betrieben soll die Bevölkerung Jasmunds in 22 Jahren um 20% gestiegen sein. An Eigentumsbauerhöfen soll es auf der ganzen Halbinsel nur noch 9 geben. In letzter Zeit sind viele Bauerhöfe der Parzellierung verfallen. Der Besitzwechsel ist unter diesen Umständen ein sehr grofser gewesen. Bauern sowohl wie Büdner suchen gelegentlich ihren Besitz dem Sohn zu erhalten, ohne ihn aber durch hinlängliche Begünstigung sicher zu stellen, d. h. er behält den Besitz nicht viel unter dem Werte. In H., einem 1847 vom Fiskus verkauften Domanialdorf, welches jetzt nur 4 gröfsere Stellen, dagegen 45 Häusler und Büdner (Forst- und Fabrikarbeiter) aufweist, sollen Fälle von geringer Begünstigung des Übernehmers häufiger sein.

Auch auf *Wittow*, der nördlichen Halbinsel von Rügen lagen die Verhältnisse ähnlich. In Wiek,[1]) dem gröfsten Dorf, kommt Begünstigung des Übernehmers sowohl bei Bauern wie bei kleinerem Besitz nur in geringem Mafse vor. Früher soll unter den Erben in dieser Beziehung leichter eine Einigung zu erzielen gewesen sein. Ein Besitzwechsel ist in letzter Zeit wenig, in den letzten 10 Jahren angeblich gar nicht vorgekommen. Dagegen ist früher parzelliert worden. Realteilung ist nur in einem Falle bekannt geworden.

Nirgends in anderen Teilen Rügens wurden in Beziehung auf Bevorzugung des Hofübernehmers so gute Verhältnisse wie auf Mönchgut angetroffen.

---

[1]) 7 Bauern mit 4 Pferden (38—44 Pommersche Morgen)
6 „ „ 2 „ (13—20 „ „)
4 Büdner mit 5 Pommerschen Morgen,
30 „ „ 1—$1^3/_4$ Pommerschen Morgen.

Die Erbgewohnheiten des bäuerlichen und kleineren Grundbesitzes in Neuvorpommern und Rügen.

Bericht der Landräte resp. Amtsgerichte	Durchführung des Intestaterbrechts	Testamente	Überlassung mit Altenteilsausbedingung an 1 Kind bei Lebzeiten der Eltern	Findet in letzterem Falle eine *besondere* Begünstigung des Übernehmers statt?
Landrat zu Franzburg . . .	allgemein üblich	selten	selten	sehr selten
A.-G. Barth . . .	$^{2}/_{3}$ der Vererbungen	$^{1}/_{3}$ der Vererbungsfälle		„
A.-G. Franzburg . .	allgemein üblich	sehr selten	sehr selten	„
A.-G. Stralsund . .	„	„	selten	in Ausnahmefällen
Landrat zu Greifswald . . .	meistens	—	häufig	sehr selten
A.-G. Greifswald . .	„	selten	„	vereinzelt
A.-G. Wolgast . .	„	„	„	nein
Landrat zu Grimmen a) Bauern . . .	selten	„	gebräuchlich an den meisten Stellen	In einer Gegend häufig, sonst selten
b) Kleinerer Besitz	vorherrschend	„	selten	vereinzelt
A.-G. Grimmen . .	meistens	„	„	nein
A.-G. Loitz a) Bauern . . .	selten	sehr selten	vorherrschend	häufig
b) Kleinerer Besitz	$^{1}/_{2}$ der Fälle	selten	$^{1}/_{2}$ der Fälle	sehr selten
Landrat zu Bergen	meistens	„	selten (Ausn. Mönchgut)	selten (auf Mönchgut häufig)
A.-G. Bergen . . .	—	häufig	häufig	selten

Begünstigung des Hofesübernehmers in einzelnen Dörfern.

Kreis Franzburg	R. Begünstigung gelegentlich vorgekommen. K. Gelegentlich beim bäuerlichen, nicht beim kleineren Besitz vorgekommen. V. Begünstigung nicht vorgekommen. Starker Besitzwechsel. P. Häufig für den Übernehmer günstige Überlassung in Rücksicht auf den Überlassern geleisteten langjährigen Dienst.
Kreis Greifswald	K., H. Begünstigung nicht üblich.
Kreis Grimmen	N. Starker Besitzwechsel. Begünstigung fraglich. R. Häufig Begünstigung, daneben Verkäufe zwecks Erbteilung.
Kreis Rügen	Mönchgut. Begünstigung fast regelmäſsig. H. u. S. auf Jasmund, W. auf Wittow: Bisweilen geringe Begünstigung.

Die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchungen über den bäuerlichen und kleineren Grundbesitz von Vorpommern und Rügen sind die folgenden: In den Kreisen Anklam und Demmin haben die Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung wie des kleineren Grundbesitzes ohne Rücksicht auf das geltende Recht für den Anerben günstige Hofesübergabe und Altenteilsverträge ausgebildet. Auch in den seltenen Fällen der Testamentserrichtung und der Auseinandersetzung unter Intestaterben wird meistens die Erhaltung des Hofes in der Familie unter starker Begünstigung des Übernehmers angestrebt. Ganz anders liegen die Verhältnisse auf Neuvorpommern und Rügen; dort findet sich sichtliche Begünstigung des Hofesübernehmers nur selten und in Form einer festen Sitte nur in wenigen Gegenden. Beim kleineren Grundbesitz überwiegt die Intestaterbfolge bei weitem die Überlassungsverträge und Testamente. Beim bäuerlichen Besitz ist zwar auch in einigen Gegenden der Übergabevertrag Sitte und Intestaterbfolge nicht überall gleichmäſsig verbreitet, aber eine wesentliche Begünstigung des Hofesübernehmers im Übernahmepreise gehört zu den Seltenheiten. Sie tritt nur in einem Teil des Kreises Grimmen und auf Mönchgut hervor, im übrigen bleibt der Übernahmepreis wenig oder gar nicht hinter dem Verkaufswert zurück.

In der nebenstehenden Übersicht (S. 150) sind die Ergebnisse der Untersuchung für Neuvorpommern und Rügen 1. nach den nicht immer übereinstimmenden Berichten der Amtsgerichte und Landräte und 2. nach den Ermittelungen des Verfassers für einzelne Dörfer zusammengestellt.

3. Die Zeitpacht im Regierungsbezirk Stralsund.

Bei der groſsen Fläche, welche in Neuvorpommern und Rügen von Zeitpächtern bewirtschaftet wird, ist es angebracht, auch deren Verhältnissen einiges Augenmerk zu schenken; denn wenn auch von einer eigentlichen Vererbung des Grundbesitzes hier keine Rede sein kann, so ist doch die Möglichkeit vorhanden, daſs die Verhältnisse der Zeitpächter, wenn sie so zahlreich vorhanden sind, die Gewohnheiten der grundbesitzenden Landwirte beeinflussen, während andererseits durch die Maſsnahmen der Besitzer eine gewisse Stätigkeit der Pachtverhältnisse gewahrt werden kann. Betreffs der Entstehung derselben ist auf die Mitteilungen in der geschichtlichen Einleitung zu verweisen. Die Ausbreitung der Zeitpacht ist für die einzelnen Grundherrschaften nach den vorliegenden Angaben nicht genau zu bestimmen. Für den ganzen Regierungsbezirk sind die Zahlen der Betriebsstatistik in der Einleitung mitgeteilt worden (S. 10, 12), die beifolgende Tabelle ergänzt diese Angaben durch Zusammenstellungen von Fuchs und eine Auszählung aus verschiedenen Zusammenstellungen.

Hauptsächlich unterliegen der Zeitpacht die Domänen des Fiskus, einige Bauerngüter im Domanial-Besitz, der Besitz der Universität Greifswald, derjenige der Städte, besonders Greifswalds und Stralsunds und der in diesen Städten gelegenen geistlichen Stiftungen, die Herrschaft Putbus

sowie ein Teil der Rittergüter und die zu denselben gehörigen Bauern und Kleinbesitzerstellen.

In den einzelnen Kreisen stellt sich der Anteil der hauptsächlich in Zeitpacht befindlichen Besitzungen der verschiedenen grofsen Besitzer nach den in dieser Beziehung wenig veralteten Angaben der in den 60er Jahren angefertigten Kreisbeschreibungen folgendermafsen:

Im *Kreise Franzburg*, dessen gesamte Kulturfläche 404198 Morgen beträgt, sind in

Händen des Königlichen Domänenfiskus	118 261 Morgen	=	29,26 %
„ der Städte und städtischen Korporationen	35 893 „	=	8,88 „
„ der Kirchen und geistlichen Institute	7 324 „	=	1,81 „
	161 478 Morgen	=	39,95 %

Dazu kommen die Zeitpächter der Rittergüter, besonders der zahlreichen Fideikommisse (s. o.).

Die bäuerliche Bevölkerung ist daran in folgendem Verhältnis beteiligt:

Pachtstellen:

1. Private Grundherren .	19 Stellen	mit 3 494	Morgen.
2. Städte und städtische Korporationen . . .	45 „	„ 9 782	„
3. Domänen	5 „	„ 256 $^1/_2$	„
Summa Pachtstellen:	69 Stellen	mit 13 532 $^1/_2$	Morgen,

Dem stehen 238 bäuerliche Eigentumshöfe mit 27 663 $^3/_4$ Morgen gegenüber. Die Pachtstellen machen demnach mehr als $^1/_4$ aller Bauerstellen aus und umfassen fast $^1/_3$ ihrer Landfläche.

Der *Kreis Greifswald* enthält eine Kulturfläche von 380 284,26 Morgen mit 1 844 033,85 Mark Grundsteuerreinertrag. Davon sind im Besitz:

		Grundsteuerreinertrag
des königlichen Domänenfiskus . . .	23 810,04 Morgen	119 148,88 M
der Städte u. städtischen Korporationen (Klöster etc.)	27 307,37 „	124 039,77 „
der Universität	56 889,36 „	305 843,49 „
Summa	108 006,77 Morgen	549 032,14 M

Im *Kreise Rügen* beträgt der Gesamtreinertrag der Grundstücke 2 151 831 M.

Davon gehören:

zur Herrschaft Putbus Flächen mit	325 530 M	Grundsteuerreinertrag
zum Domänenfiskus „ „	63 045 „	„
zur Stadt Stralsund u. deren Klöstern	362 565 „	„
	751 140 M	Grundsteuerreinertrag.

Im *Kreise Grimmen* beträgt der Gesamtgrundsteuerreinertrag der eingeschätzten Liegenschaften im Umfange von 370 247,39 Morgen 1 878 888 M.

1. Der Königliche Domänenfiskus umfaſst 74 448,79 Morgen,
2. Städte und städtische milde Stiftungen

Stralsund	1 685,52	„
Greifswald	28 005,99	„
Demmin	12 149,26	„
Summa	116 289,56	Morgen.

Verbreitung der Zeitpacht bäuerlicher und kleinerer Betriebe im Regierungsbezirk Stralsund im Jahre 1859.

(Fuchs, Untergang des Bauernstandes. S. 371—372.)

Kreis	Eigentumshöfe	Zeitpachthöfe	Überhaupt Höfe	Eigentumskaten	Ländliche Gewerbestellen Erbpacht	Ländliche Gewerbestellen Zeitpacht	Ländliche Gewerbestellen überhaupt
Rügen . . .	245	303	548	501	156	59	215
Grimmen . .	202	74	276	73	103	71	174
Franzburg .	225	92	317	128	12	1	13
Greifswald .	104	98	202	536	62	62	124
Summa	776	**567**	1343	1238	333	**193**	526

Die Eigentümer der Zeitpachthöfe und Stellen.[1])

	Güter	Pachthöfe	Bauerhöfe	Kossäten	Ländliche Gewerbestellen	Büdner	Häusler
Akad. Amt *Greifswald*	17	43	—	11	—	357	—
Stadt Greifswald	(9)	28	—	—	—	—	—
Stadt u. Heiligengeisthospital . . .	—	32	—	—	—	—	—
Stadt u. Hospital St. Georg	—	12	—	—	—	—	—
Stadt *Stralsund*	7	—	42	—	8	—	10
St. Annen u. Brigittenkloster . . .	13	—	14	4	5	—	—
Heiligengeistkloster	10	—	32	—	8	—	1
Kloster St. Jürgen vor Rambin . .	7	—	17	—	2	—	—
Kloster St. Jürgen am Strande . .	6	—	12	—	—	5	—
Herrschaft *Putbus*	52	—	54	87	19	—	5
Summe	112 (121)	115	171	102	42	362	16

Im allgemeinen kann eine mäſsige Ausdehnung des in Zeitpacht befindlichen Areals als für das Gemeinwohl durchaus ersprieſslich gelten; tüchtige Landwirte gewinnen dadurch Gelegenheit, mit geringeren Mitteln

[1]) M. v. Wedell, Statistische Beschreibung des Kreises Greifswald. 1867. S. 48—50. — Der Grundbesitz der Stadt Greifswald. Bericht der Ökonomie-Deputation. Greifswald. — Bericht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Stralsund. Stralsund 1876. S. 73—113. — R. v. Hagemeister, Beiträge zur Statistik des Kreises Franzburg. 1861. — W. v. Platen, Statistische Beschreibung des Kreises Rügen. Putbus 1870.

eine gröfsere Wirtschaft zu übernehmen, als es bei Kauf mit denselben Mitteln möglich wäre; andererseits sind die Bedenken gegen eine weite Ausbreitung der Pachtwirtschaft, zumal, wenn die üblichen Pachtperioden kurz sind, in Hinsicht auf die Landeskultur und die soziale Verfassung hinreichend bekannt. In Neuvorpommern scheint die wünschenswerte Grenze für Ausdehnung der Zeitpacht weit überschritten, besonders bei der bäuerlichen Bevölkerung auf Rügen.

Besonderes Interesse gilt der Frage, ob die Zeitpachtungen längere Zeit, d. h. mehrere Pachtperioden hintereinander in Händen derselben Familien bleiben. Dies mufs für Güter verneint werden, denn es kommen bei Verpachtung derselben fast immer rein finanzielle Erwägungen in Betracht, d. h. es findet öffentliches Gebot der in Rücksicht auf Vermögensverhältnisse und Befähigung zugelassenen Bieter statt, und fast immer erhält der Höchstbietende den Zuschlag, so dafs oft der bisherige Pächter überboten wird. Leute, die bei Zeitpachtungen früher viel verdient haben, kaufen sich oft an. Viele jetzige Besitzer sind selbst früher Zeitpächter gewesen oder Söhne von Zeitpächtern. Anderseits findet auch bei Mifserfolgen natürlich leicht eine Aufgabe der Pacht statt.

Die bäuerlichen Stellen sind dagegen vielfach mehrere Generationen hindurch in denselben Familien geblieben, weil sich hier das Interesse der Grundherrschaften besonders lebhaft geltend machte, zuverlässige und tüchtige Leute nicht ziehen zu lassen. Denn eine Kontrolle über die Bewirtschaftung und den Zustand der Bauerstellen ist viel schwieriger als bei grofsen Gütern. Auch der Umstand, dafs auf Rügen fast immer und in Neuvorpommern häufig nicht nur das Inventar, sondern auch die Gebäude dem bäuerlichen Pächter gehören und nach Taxe von dem neuen Pächter übernommen werden müssen, erschwert den Übergang in fremde Hände, weil der Fremde das Gehöft nach Taxe viel höher bezahlen mufs, als es sich der alte Pächter bei Abgabe seines Gebots anzurechnen braucht.

Die Länge der Pachtperioden beträgt allgemein bei Gütern und Bauerstellen 18—21 Jahre (ausnahmsweise kommen als Extreme 12—24 Jahre vor) je nach der Anzahl der Schläge, des Wirtschaftssystems, in dem das Gut bewirtschaftet wird.

Bei den einzelnen Herrschaften liegen die Verhältnisse folgendermafsen:

Unter den Pächtern der königlichen Domänen findet ein grofser Wechsel statt. Familien, die schon seit mehreren Generationen dieselben Domänen inne haben, wie es anderswo, z. B. in der Provinz Sachsen, der Fall ist, giebt es in Vorpommern fast gar nicht. Eine dem Reg.-Bez. Stralsund eigentümliche Art von Domänen sind die Tertialgüter. Es handelt sich hier um eine Art Vererbpachtung an bestimmte Personen und deren Descendenten nach ganz bestimmter Erbfolge und um eine Überlieferung aus der schwedischen Zeit. Entstehung und Erbrecht derselben sind in Anlage I besonders geschildert.

Auch auf dem Besitz der Universität Greifswald, der Städte Greifswald und Stralsund und deren Stiftungen, — Gütern, die zum grofsen Teil

schon seit dem 12. und 13. Jahrhundert durch Kauf, in manchen Fällen auch durch Schenkung der Herzöge oder wohlhabender Bürger erworben sind —, findet soweit gröſsere Güter in Frage kommen, starker Wechsel unter den Pächtern statt, trotzdem es nicht an Bemühungen fehlen soll, dieselben zu halten. Die Stadt Greifswald ist der Nachfrage nach kleineren Gütern dadurch sehr entgegen gekommen, daſs sie von den Gütern Nebenhöfe oder „Pachthöfe“ — mehrfach je 4—5 — in der Gröſse von 3 bis 400 Morgen abgezweigt hat. (S. Tabelle S. 153.) Da die Nachfrage nach derartigen Höfen ziemlich groſs ist, soll das finanzielle Ergebnis günstig sein. Die Bauerhöfe sollen oft lange in Händen derselben Pächterfamilie verbleiben. Wenn z. B. in dem der Stadt Stralsund gehörigen, auf der Insel Zingst gelegenen Gutsbezirk Sundische Wiese mit 18 Bauerhöfen, ein Hof aus der Familie kommt, pflegt ihn immer jemand aus demselben Ort wieder zu pachten. Fremde ziehen überhaupt nicht dorthin, so daſs die Pächterfamilien seit Jahrhunderten dort ansässig sind. Am meisten aber scheinen die Zeitpachtungen auf Rügen in Händen derselben Familien zu bleiben, besonders in der Herrschaft Putbus.

Das Geschlecht der Fürsten zu Putbus ist seit dem 12. Jahrhundert im Besitz des südöstlichen Teils der Insel Rügen und ausgedehnter Liegenschaften auf Jasmund und in Vorpommern.[1] u.[2] Einen wesentlichen Zuwachs erhielt die Herrschaft im Jahre 1816 durch Ankauf der Herrschaft Spyker mit über 40 Gütern. Im Jahre 1818 umfaſste die ganze Herrschaft 118 groſse und kleine Ortschaften; heute zählt sie 52 Güter und 42 Dörfer und Einzelgehöfte auf Rügen, auſserdem 4 Güter im Kreise Franzburg. Nach der Rügenschen Kreisstatistik von 1870 betrug der Grundsteuer-Reinertrag der Herrschaft Putbus 108 510 Thlr., während die sämtlichen Grundstücke des Kreises auf 717 277 Thlr. eingeschätzt waren. Die gröſseren Güter wechselten oft ihren Inhaber, besonders in neuerer Zeit, und sind Objekte der reinen Spekulation. Bei den bäuerlichen Zeitpächtern soll seitens der fürstlichen Verwaltung „alles mögliche“ geschehen, um einen Wechsel der Pächter zu vermeiden. In der That sollen auch die meisten Höfe lange in der Hand derselben Familien bleiben. Der Übergang der Pacht auf eines der Kinder wird von der fürstlichen Verwaltung begünstigt. Es werden in diesem Falle Altenteilsverträge vor einem Vertreter der Verwaltung abgeschlossen. Ein Vertrag der Art aus dem Jahre 1896 lautet z. B.:

„Ich Kossath ..., trete hiermit meine in ... unter Nr. .. belegene Pacht-Kossathen-Wirtschaft mit allen Rechten und Pflichten der Fürstlichen Grundherrschaft gegenüber, einschlieſslich des bei der letzteren bestellten Pachtvorschusses, vorbehaltlich der Grundherrschaftlichen Genehmigung an meinen Schwiegersohn (Sohn) ... ab.

Mein Schwiegersohn (Sohn) ... nimmt diese Übertragung hierdurch an und verpflichtet sich, mich und meine Frau bis zum Ableben von uns Beiden, resp. des zuletzt Lebenden von uns, bei sich unentgeltlich in Wohnung und Kost zu behalten und uns, resp. dem zuletzt von uns Lebenden ein jährliches Taschengeld von 45 M (fünfundvierzig Mark) zu zahlen. Im Falle Uneinigkeiten zwischen uns entstehen sollten, so daſs eine Trennung

---

[1]) V. Loebe, Mitteilungen zur Genealogie und Geschichte des Hauses Putbus 1895.

[2]) J. J. Grümbke, Darstellungen von der Insel Rügen. Berlin 1819.

erfolgen würde, ist ... angehalten, mir und meiner Frau, solange als einer von uns beiden noch lebt, jährlich die Summe von 300 M (dreihundert Mark) auszuzahlen, um hiervon unseren Lebensunterhalt bestreiten zu können.

..., den .. 18..

Es ist wohl zu erwägen, ob sich nicht ein Teil der Zeitpachtstellen in ein Erbpacht- oder Rentengutsverhältnis verwandeln liefse oder die Pachtperioden bedeutend zu verlängern wären.

4. Beziehungen der Erbgewohnheiten zum geltenden Recht und die Möglichkeit einer Änderung desselben.

In den Kreisen Anklam und Demmin vollzieht sich der Übergang des bäuerlichen und kleinen Grundbesitzes auf die Erben, unbekümmert um das geltende Erbrecht, in Gestalt des Altenteilsvertrages mit Begünstigung des Hofesübernehmers. Während das geltende Intestat-Erbrecht zu dieser Sitte im Gegensatz steht und ihre Bethätigung, namentlich wenn Minderjährige beteiligt sind, erschwert, würde die Sitte durch Schaffung eines Intestatanerbenrechts gefestigt und ihre Erhaltung begünstigt werden. Allerdings müfste bei der Einführung desselben das Vorurteil bei der ländlichen Bevölkerung bekämpft werden, dafs durch ein Anerbenrecht im modernen Sinne die Verfügungsfreiheit des Erblassers beschränkt werden würde oder auch nur Angesichts der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches beschränkt werden könnte.

Anders liegen die Verhältnisse in Neuvorpommern und Rügen. Will man hier für gröfsere Stätigkeit der Inhaber der Wirtschaft sorgen, so müfste vor allen Dingen nach einer Verminderung der Zeitpächter getrachtet, also eine Reform der Agrarverfassung überhaupt angestrebt werden. Die geringen Überreste des dortigen Bauernstandes sind vermöge der schweren Erschütterungen, die ihr Besitzrecht und Besitzstand im Laufe der letzten Jahrhunderte erlitten hat, der Anerbensitte gröfstenteils entfremdet worden.

Eine Änderung des Erbrechts würde in der jetzigen schwierigen Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung, besonders in hoher Verschuldung ein Hemmnis finden. Das Anerbenrecht müfste bei hoher Verschuldung fortfallen und für diesen Fall den Miterben das bisherige Recht des Verkaufs gewahrt werden können, weil sie andernfalls zu schlecht gestellt und in vielen Fällen vollkommen leer ausgehen würden.

Ohne solche Vorkehrungen würde die nächste Folge der Schaffung eines Anerbenrechts mit erheblicher Begünstigung des Anerben lediglich die Vermehrung der Testamente und Übergabeverträge sein. Andererseits würde auch in Neuvorpommern und Rügen die Schaffung eines zweckmäfsigen Anerbenrechts die ländliche Bevölkerung zu anerbenrechtsartiger Vererbung des Grundbesitzes anregen.

Nur wenige Berichte haben sich über die Rätlichkeit einer Änderung des geltenden Rechts resp. Schaffung eines Anerbenrechts ausgesprochen. Eine hierauf bezügliche Frage war nicht gestellt worden. Der Landrat zu *Grimmen* schreibt:

„Der häufige Besitzwechsel in gröfseren Gütern hat seinen Grund darin, dafs der *gröfsere Grundbesitz* hierzulande *nicht* einen Sohn zum Zwecke der Erhaltung des Be-

sitzes in der Familie zu bevorzugen pflegt. Ob gesetzliche Bestimmungen, welche dem ebengenannten Zweck dienen sollen, bei der sehr ungünstigen Lage der meisten Gutsbesitzer ohne Härte gegen die übrigen Kinder durchführbar und angesichts dieser voraussichtlichen Folge angebracht sein würden, erscheint mir zweifelhaft."

„Unbedenklicher wären solche Vorschriften für den *kleinen Grundbesitz*, da es sich bei diesem ohnehin regelmäfsig nur um ganz unbedeutende Erbanteile handelt, die neben dem Arbeitseinkommen keine erhebliche Rolle spielen. Auch wäre es im sozialen und politischen Interesse dringend zu wünschen, dafs die Büdner- und Eigentümerfamilien sefshafter gemacht werden."

„Am leichtesten durchführbar, weil den Sitten und Anschauungen am meisten entsprechend und besonders wünschenswert, erscheinen mir gesetzliche Bestimmungen, welche die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie fördern oder sicher stellen, für den *bäuerlichen Besitz*, welcher nur dadurch wird, wie ich glaube, gesund erhalten oder zu gesunden Verhältnissen zurückgeführt werden können."

Der Bericht des *A.-G. Anklam* spricht sich folgendermafsen gegen eine Änderung aus:

„Hiernach glauben wir, und zwar in voller Übereinstimmung mit den hiesigen Notaren, unserer durch die Erfahrung gewonnenen Überzeugung dahin Ausdruck geben zu dürfen, dafs in Ansehung des ländlichen Grundbesitzes zu irgend welcher Änderung des bestehenden Erbrechts für den hiesigen Gerichtsbezirk ein Bedürfnis nicht vorliegt, alle Änderungen vielmehr überflüssig und auch nicht erwünscht sein würden." Dieses Gutachten stützt sich indessen lediglich auf das Vertrauen, dafs auch in Zukunft, wie bisher, die Miterben und selbst bei Mitwirkung der Vormundschaftsgerichte, die vom Amtsgericht eingehend geschilderte Anerbensitte (s. o. S. 135) bethätigen werden — und mufs deshalb denjenigen, welcher die Übereinstimmung des geschriebenen Rechts mit der Sitte wünscht, gerade zu einer Erbrechts-Reform ermutigen.

Das *A.-G. Wolgast* hingegen hebt die Übereinstimmung des geltenden Rechts mit den Rechtsanschauungen seiner Bezirksinsassen hervor, ohne sich über die Rätlichkeit einer gesetzlichen Änderung des ersteren ausdrücklich zu äufsern: „Im allgemeinen darf gesagt werden, dafs im hiesigen Gerichtsbezirk bei Vererbung des ländlichen Grundbesitzes, und zwar sowohl des grofsen, wie des kleinen die hier geltenden Satzungen des Intestaterbrechts — dem Rechtsbewufstsein der grundbesitzenden Bevölkerung entsprechen etc." (s. o. S. 144).

Das *A.-G. Stralsund* lehnt eine Erbrechtsreform ab, weil sie den landwirtschaftlichen Notstand nicht beheben könne. „Wir haben durch die gleiche Behandlung der einzelnen Erben durch den Erblasser einen besonderen Nachteil für die Landwirtschaft nicht feststellen können, wenngleich es selbstverständlich ist, dafs bei gleicher Behandlung aller Erben der Übernehmer der Nachlafsgrundstücke, wenn er nicht anderes Vermögen sich bereits erworben oder etwa durch eine Heirat erlangt hatte, mehr Schulden auf den Grundstücken übernehmen müfste, als der Vorbesitzer gehabt hatte. Wir sind der Ansicht, dafs die anzuerkennende Kalamität der Landleute weniger in der gleichmäfsigen Teilung des Nachlasses als vielmehr in den derzeitigen ganz aufserordentlich niedrigen Getreidepreisen zu finden ist, und dafs diese Notlage bei der Fortdauer der jetzigen Preise fortbestehen wird, auch wenn die Übernehmer den Grundbesitz zu einem billigeren Preise übernehmen, da die jetzigen Preise der landwirtschaftlichen Produkte bei schlechten Bodenverhältnissen und nur einigermafsen ungünstiger Ernte schon jetzt kaum die Produktionskosten decken, jedenfalls aber nicht einen irgendwie erheblichen Überschufs für die zu zahlenden Zinsen der auf die Grundstücke eingetragenen Schuld gewähren. Nach unseren Wahrnehmungen ist der Notstand der Landwirtschaft am meisten bei den Besitzern kleinerer Güter bis zu 1000 Morgen anzuerkennen, die vielfach auf dem Fufse der Grofsgrundbesitzer leben und bei denen dann die Gutserträge nicht hinreichen, um einerseits die Lebensbedürfnisse der Familie zu bestreiten, andererseits die Zinsen für die eingetragenen Schulden zu entrichten."

Das *A.-G. Barth* bemerkt lediglich, der „Gebrauch der Testierfreiheit und namentlich Überlassung im Wege des Altenteilsvertrages komme so häufig vor, dafs die Gesetzgebung auf das dadurch sich kundgebende Rechtsbedürfnis werde Rücksicht nehmen müssen."

E. M. Arndt,[1]) einer der besten Kenner der bäuerlichen Verhältnisse Neuvorpommerns und Rügens, hat vor 80 Jahren ein Anerbenrecht für Neuvorpommern gefordert:

„In der Nachfolge gingen (d. h. hier soviel wie „sollten gehen") die Söhne den Töchtern vor. Geschwister und Miterben erhielten $^1/_6$ des Wertes des Grundstücks. Die bewegliche Habe aufser dem Inventar wird unter alle geteilt. Das Loos bestimmt unter den Söhnen die Nachfolge.[2])" Von gröfstem Interesse für den Bauernstand beseelt und im vollen Bewufstsein der Bedeutung desselben, hat er auch an anderen Stellen sich für eine besondere gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse des landwirtschaftlichen Grund und Bodens ausgesprochen.

Schliefslich sei hier auch noch darauf hingewiesen, dafs das benachbarte Mecklenburg-Schwerin für den gröfsten Teil der bäuerlichen Bevölkerung seit einigen Jahrzehnten ein Anerbenrecht besitzt, über welches in Anlage II dieses Berichts noch einige Mitteilungen gemacht werden.

---

[1]) E. M. Arndt, Geschichte der Veränderung der bäuerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in Schwedisch-Vorpommern und Rügen. 1806—1816. S. 104—105.

[2]) Anhang II, Nach dem Wendisch- Rügianischen Landgebrauch wurde auch gelost.

Schlufsbetrachtung.

Besitzwechsel, Verschuldung, Schicksal der weichenden Erben.

Der Besitzwechsel und die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Pommern sind schon in vorstehendem mehrfach in ihrer Beziehung zu den Erbgewohnheiten erörtert worden. Hier sind die Ergebnisse der neueren statistischen Erhebungen über diese Erscheinungen zusammenzufassen.

Bei Betrachtung des Besitzwechsels in Beziehung zu den Erbgewohnheiten kommt es darauf an, festzustellen, wie oft ein Verkauf an fremde Personen stattgefunden hat und wie oft die ländliche Besitzung im Erbgang auf ein Mitglied der Familie übergegangen ist. Diese Frage ist zum erstenmal für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1897, und zwar für alle Besitzungen von mehr als 2 ha statistisch beantwortet worden.[1])

Bezirk	Es wechselten den Eigentümer land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke infolge von									
	Erbgang[2]) u. s. w. mit einer Fläche von je					Kauf[3]) u. s. w. mit einer Fläche von je				
	2 bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 ha und darüber	ohne Gröfsenangabe	Im ganzen	2 bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 ha und darüber	ohne Gröfsenangabe	Im ganzen
Reg.-Bez. Stettin . .	441	198	37	—	680	768	94	18	2	882
„ „ Köslin . .	539	177	39	—	755	1 109	150	53	—	1 312
„ „ Stralsund .	27	15	4	—	46	80	23	15	—	128
Provinz Pommern .	1 007	390	84	—	1 481	1 967	267	86	2	2 322
Königreich Preufsen .	18 880	5437	612	19	24 948	29 280	3112	774	18	33 984

Sowohl nach der zusammenfassenden vorstehenden Übersicht, als auch der ausführlicheren Tabelle in Anlage IV überwiegen *im ganzen* für Preufsen

---

[1]) Zeitschrift des Königl. preufsischen Bureaus. Jahrgang 1899.

[2]) Unter Erbgang sind aufserdem aufgeführt: Übergänge durch Vermächtnis, Schenkung von Todes wegen und Grundstücksüberlassungen bei Lebzeiten.

[3]) Unter Kauf sind aufserdem aufgeführt: Übergänge durch Tausch, Enteignung, Zwangsversteigerungen etc.

wie für die einzelnen Provinzen die durch Verkauf etc. veranlafsten Fälle von Besitzwechsel, mit Ausnahme einiger westlicher Provinzen wie z. B. Hannover (Anlage IV), wo die Fälle von Besitzwechsel durch Erbgang häufiger sind. Verkauf übertrifft Erbgang an Zahl besonders bei kleineren Besitzungen von 2—5 ha und in den östlichen Provinzen, wo allerdings die Rentengutsbildungen in Betracht kommen, auch bei solchen von 5—20 ha. Bei den gröfseren bäuerlichen Besitzungen (20 —100 ha) überwiegen in fast allen Provinzen die Vererbungsfälle bedeutend. Beim Grofsgrundbesitz (100 ha und darüber) herrscht im Westen der Erbgang, im Osten durchweg der Verkauf vor.

In *Pommern* sind die Verkaufsfälle beim *gröfseren Grundbesitz* aber nur wenig zahlreicher, es zeigt sich hierin die verhältnismäfsig grofse Zahl alteingesessener Familien. Die Regierungsbezirke unter sich zeigen grofse Abweichungen, in Stettin kamen in dem betreffenden Jahre doppelt so viel Fälle von Erbgang wie von Verkauf vor, in Köslin wogen die Verkaufsfälle um $^1/_4$ vor, und in Stralsund sind bei allerdings nur 19 Fällen 4mal soviel Verkaufs- wie Vererbungsfälle verzeichnet. Bei der geringen Anzahl der Fälle läfst sich nicht feststellen, ob diese Ergebnisse gerade für das eine Jahr durch Zufall zu stande gekommen sind oder darin die schlechteren Bodenverhältnisse des Reg.-Bez. Köslin und die überhaupt unbeständigeren Besitzverhältnisse des Reg.-Bez. Stralsund in Erscheinung treten. Schon bei Erörterung der Erbgewohnheiten des Grofsgrundbesitzes für Vorpommern ist für längere Jahre eine Statistik des Besitzwechsels aufgestellt worden, welche die Zunahme der Fälle des Gutsüberganges in fremde Hände für die letzten Jahrzehnte nachwies. (S. o. S. 127.) Bei dem mittleren Besitz (20—100 ha), den eigentlichen *bäuerlichen Wirtschaften* überwiegen die Fälle von Vererbung, diejenigen von Verkauf in den Regierungsbezirken Stettin und Köslin. Sie — namentlich Stettin — ähneln in dieser Hinsicht den Anerbenprovinzen Hannover und Westfalen, ohne ihnen allerdings ganz gleich zu kommen. Im Reg.-Bez. Stralsund hingegen werden bei allerdings wenigen Fällen auch in den bäuerlichen Gröfsenklassen etwas mehr Verkaufs- wie Vererbungsfälle gezählt, Verhältnisse wie wir sie sonst annähernd nur in Westpreufsen und Posen (den Ansiedlungsprovinzen!) finden. Die Stufenfolge Stettin, Köslin, Stralsund im Verhältnis der Höhe der Zahl der Vererbungs- zu den Verkaufsfällen, steht im Einklang mit den früheren Ermittelungen über Verbreitung anerbenrechtsmäfsiger Erbgewohnheiten in der bäuerlichen Bevölkerung, welche für den Reg.-Bez. Stralsund ein in der Hauptsache negatives Ergebnis hatten.

In vielen Fällen wird der freihändige Besitzwechsel durch hohe Verschuldung veranlafst worden sein, welche ihrerseits wieder in engster Beziehung zu den Erbgewohnheiten steht, da ein grofser Teil der Schulden bei Gelegenheit von Erbfällen zur Abfindung der Miterben auf Grundstücke eingetragen wird. Über die grundbuchmäfsige Schuldbelastung der ländlichen Besitzungen liegen Ermittelungen vor, welche zum letztenmal im Jahre 1896 für die pommerschen Amtsgerichtsbezirke Pyritz, Dramburg, Zanow, Bergen

Grundbuchmäfsige Verschuldung im Verhältnis zum Grundsteuerreinertrag.

Amtsgerichtsbezirk	Grundsteuerreinertrag durchschnittlich pro Hektar des betreffenden Bezirkes	a) Güter von 1500 und mehr M Grundsteuerreinertrag				b) Güter von 300 bis 1500 M Reinertrag				c) Güter von 90 bis 300 M Reinertrag			
		von den Gütern sind verschuldet				von den Gütern sind verschuldet				von den Gütern sind verschuldet			
		gar nicht oder gering	mittelmäfsig	hoch- oder überschuldet	Durchschnitts-verschuldung pro Mark Grundsteuerreinertrag	gar nicht oder gering	mittelmäfsig	hoch- oder überschuldet	Durchschnitts-verschuldung pro Mark Grundsteuerreinertrag	gar nicht oder gering	mittelmäfsig	hoch- oder überschuldet	Durchschnitts-verschuldung pro Mark Grundsteuerreinertrag
	M	%	%	%	M	%	%	%	M	%	%	%	M
Pyritz	16,98	20	33	47	39,87	53	30	17	20,88	36	23	41	39,26
Dramburg	4,85	13	6	81	53,52	26	37	37	45,84	49	25	26	25,09
Zanow	8,94	33	—	67	68,02	84	10	6	7,83	64	17	19	19,73
Bergen a. Rügen . .	22,85	26	63	11	22,34	32	44	24	28,41	25	21	54	49,65
Grimmen	20,51	23	51	26	31,84	40	30	30	27,82	39	12	49	38,32
5 Bezirke i. Pommern	16,09	23	49	28	32,58	51	30	19	23,63	41	20	39	32,35
In 56 preufs. Amtsgerichtsbezirken durchschnittlich .	13,60	42	33	25	29,42	58	26	17	21,29	56	21	23	25,76

Grundbuchmäfsige Verschuldung im Verhältnis zum Schätzungswert.

Amtsgerichtsbezirk	a) Güter von 1500 und mehr M Grundsteuerreinertrag			b) Güter von 300 bis 1500 M Reinertrag			c) Güter von 90 bis 300 M Reinertrag		
	von den Gütern sind verschuldet			von den Gütern sind verschuldet			von den Gütern sind verschuldet		
	gar nicht oder gering	mittelmäfsig	hoch- oder überschuldet	gar nicht oder gering	mittelmäfsig	hoch- oder überschuldet	gar nicht oder gering	mittelmäfsig	hoch- oder überschuldet
	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Pyritz	23	35	41	58	32	10	43	36	21
Dramburg	25	13	62	42	35	23	61	33	6
Zanow	—	25	75	85	12	3	69	24	7
Bergen a. Rügen	15	17	68	21	31	48	32	32	36
Grimmen	18	20	62	37	35	28	42	22	36
5 Bezirke in Pommern . .	17	21	62	50	30	20	47	31	22
Durchschnittlich in 56 Bezirken in Preufsen . .	29	28	43	57	28	15	60	27	13

a/Rügen und Grimmen angestellt wurden. Sie sind vorstehend auszugsweise und in Anlage V in ausführlicher Zusammenstellung wiedergegeben. Die Amtsgerichtsbezirke Bergen und Grimmen gehören dem durch die Bodenverhältnisse günstiger gestellten Vorpommern an, der Bezirk Pyritz dem besseren westlichen Teil von Hinterpommern, Dramburg liegt in der Mitte des pommerschen Landrückens mit dürftigen Bodenverhältnissen, und der A.-G.-B. Zanow im Kreise Schlawe unweit Kolberg hat ebenfalls eine nur zu niedrigem Durchschnittsreinertrage geschätzte Fläche.

Die Verschuldung der einzelnen Bezirke ist in der ersten Tabelle auf S. 161 zum Grundsteuerreinertrag in Beziehung gesetzt, und zwar ist für jede der drei Gröſsenklassen angegeben, ein wie groſser Prozentsatz der Besitzungen gar nicht oder gering, d. h. bis zum 20fachen des Grundsteuerreinertrages, verschuldet ist, oder mittelmäſsig, d. h. mit dem 20—40fachen des Grundsteuerreinertrags oder endlich hoch oder überschuldet d. h. mit mehr als dem 40fachen des Grundsteuerreinertrags. Bei dieser Gelegenheit mag an die schon obenerwähnte Thatsache erinnert sein, daſs der Kaufpreis von Gütern im Jahrzehnt 1871—1881 in Pommern durchschnittlich das 60fache des Grundsteuerreinertrags betrug. Es ist aber auch zu berücksichtigen, daſs die Grundsteuereinschätzung in Neuvorpommern im Verhältnis sehr hoch ausgefallen ist. Ein sehr groſser Prozentsatz von hochverschuldeten oder überschuldeten Besitzungen findet sich unter den *groſsen Gütern* (über 1500 M Reinertrag) — welche übrigens die Fideikommiſsgüter nicht einschlieſsen — besonders in den Bezirken Dramburg und Zanow, wo für 81 resp. 67 % aller Güter dieses Merkmal zutrifft, in Pyritz sind es 47 %, in den Bezirken Grimmen und Bergen 26 resp. 11 %. Allerdings giebt es in den Amtsgerichtsbezirken Dramburg und Zanow überhaupt nicht mehr als 16 resp. 6 groſse Güter. Die durchschnittliche Verschuldung der groſsen Güter ist dementsprechend am stärksten im Bezirk Zanow mit 68,02 M pro 1 Mark Grundsteuerreinertrag, es folgen Dramburg mit 53,52 M, Pyritz mit 39,87 M, Grimmen mit 31,84 M und Bergen mit 22,34 M. Die Bezirke mit besserem Boden zeichnen sich also erheblich vor denen mit schlechterem Boden und niederer Einschätzung (s. Spalte 1) aus. Erheblich günstiger liegen die Verhältnisse in Gröſsenklasse b) bei den *bäuerlichen* Gütern, hier steht Dramburg mit höchster Verschuldung voran, es folgen dann die vorpommerschen Bezirke; die weitaus geringste Verschuldung besitzen Pyritz und Zanow. Die Durchschnittsverschuldung der gröſseren Bauerngüter in den 5 pommerschen Bezirken steht mit 23,63 M niedriger als die der gröſseren und kleineren Besitzungen. Bei der Gröſsenklasse c), den *kleineren* Gütern, fällt der Bezirk Bergen durch besonders starken Anteil (54 %) der hohen Verschuldung und bedeutende (49,65 M) Durchschnittsverschuldung auf, es folgen die Bezirke Grimmen und Pyritz, während die Bezirke mit geringer Bodenqualität hier am niedrigsten stehen. Im übrigen nähert sich die Durchschnittsverschuldung dieser Gröſsenklasse mit 32,35 M derjenigen der groſsen Güter a) und ist um beinahe $^1/_3$ höher wie die der Klasse b); hierbei ist allerdings in Betracht zu ziehen, daſs der

Gebäudeversicherungswert in Pommern nach der Meitzenschen Erhebung von 1883 bei den Kleinbauernwirtschaften (c) um 8,6 M pro Mark Grundsteuerreinertrag höher ist als bei den Grofsbauernhöfen (b) und um 10,9 M höher als bei den grofsen Gütern (a). Setzt man diesen Mehrwert der Gebäude von der Verschuldungsziffer der kleinen Bauernstellen ab, so stellt sich ihre Verschuldung genau so hoch wie für die gröfseren Bauernhöfe und niedriger als für die grofsen Güter. Im Vergleich zu dem Durchschnittsergebnis der Erhebungen in allen preufsischen Amtsgerichtsbezirken erscheint Pommern in den Gröfsenklassen a) und b) etwas und in Klasse c) erheblich höher verschuldet.

In der zweiten Tabelle auf S. 161 ist die Verschuldung für dieselben drei Gröfsenklassen nach dem Schätzungswert, d. h. den Ziffern der Steuerlisten für Erhebung der Ergänzungssteuer berechnet. Unter „gar nicht oder gering" verschuldet verstehen wir hier die bis zu 30 % des Schätzungswertes hypothekarisch belasteten Güter, unter „mittelmäfsig" die zu 30—60 % des Schätzungswertes verschuldeten, und unter „hoch oder überschuldet" diejenigen Besitzungen, deren grundbuchmäfsige Belastung mehr als 60 % des Schätzungswertes ausmacht.

Wie aus Anlage V hervorgeht, ist die Anzahl der für diesen Vergleich herangezogenen Güter eine geringere als bei Bemessung der Verschuldung nach dem Grundsteuerreinertrag, und zwar zum Teil auch deshalb, weil hierbei nicht wenige höchstverschuldete Güter ausscheiden. Abgesehen davon, ist die zweite Tabelle als die weitaus wertvollere anzusehen, weil der neu ermittelte Schätzungswert der Güter, der auch die Gebäude und Inventarien umfafst, eine viel bessere Vergleichsbasis bildet als die veraltete und ungleichmäfsige, nämlich für Neuvorpommern zu hohe Veranschlagung des Reinertrags zur Grundsteuer.

Betrachtet man zunächst die Durchschnittsziffern für die 5 pommerschen Bezirke, so verändert sich das vorhin gewonnene Bild für die gröfseren Bauernhöfe gar nicht, während es sich für die grofsen Güter, welche vorwiegend in Neuvorpommern und Rügen gelegen sind, ungemein verschlechtert und für die kleinen Bauernstellen — vor allem wohl wegen Berücksichtigung des Gebäudewerts wesentlich günstiger gestaltet.

Innerhalb der grofsen Güter verschwindet hier, wo eine einheitliche Vergleichsgrundlage gegeben ist, die begünstigte Lage von Neuvorpommern und Rügen vollständig.

Bei den bäuerlichen Besitzungen tritt aber mit plastischer Deutlichkeit die Bedeutung zu Tage, welche die verschiedenen Erbsitten für den Wohlstand der Landbevölkerung besitzen. In den drei Bezirken der Anerbensitte mit Einschlufs des von der Natur so dürftig bedachten A.-G.-B. Dramburg, — wo freilich auch nach dieser Statistik die Grofsbauern verhältnismäfsig schlecht stehen —, giebt es viel weniger hochverschuldete und sehr viel mehr gering oder gar nicht verschuldete unter den Bauern als in dem neuvorpommerschen und dem rügenschen Bezirk, obwohl diese beiden Bezirke nach ihrer natürlichen Fruchtbarkeit die anderen bedeutend übertreffen.

Jene können im ganzen den Vergleich ihrer Verschuldungsziffern mit denen der Anerbenprovinzen des Westens aushalten, diese überschreiten beträchtlich sogar den Staatsdurchschnitt.

Die Behandlung der Bauerngüter als Handelsobjekte und ihre Bewertung nach dem Handelswert im Erbgange hat demnach einen grofsen Teil der neuvorpommerschen Bauern in eine recht bedrängte Lage gebracht.

Um so wichtiger erscheint es, die Gefahren, welche das geltende Intestaterbrecht für den Fortbestand der Anerbensitte in ihren heutigen Herrschaftsgebieten in sich schliefst, zu beseitigen. —

Man pflegt gegen das Anerbenrecht die angebliche Benachteiligung der nicht den Hof übernehmenden Kinder der sogenannten „*weichenden Erben*“ geltend zu machen, welche mit einer verhältnismäfsig geringen Abfindung sich eine anderweitige Existenz gründen müfsten. Wie sich deren Schicksal gestaltet, darüber giebt eine Ermittelung Auskunft, welche in einigen Kreisen Pommerns ebenso wie in anderen Teilen der Monarchie vorgenommen wurde.

Die Erhebungen, deren Ergebnis auf S. 165 in tabellarischer Form mitgeteilt ist, erstreckten sich über eine Reihe von Gemeinden in neun verschiedenen Kreisen und geben über 1999 Abfindlinge von 499 Höfen Auskunft. Was die Gröfse der Höfe angeht, so ist zu bemerken, dafs mit wenigen Ausnahmen nur selbständige Besitzungen von mehr als 10 ha Fläche in den Kreis der Betrachtungen gezogen sind; in den Kreisen Bütow, Schlawe und Greifenhagen ist je ein Hof von geringerer Ausdehnung mitgezählt, und in den Kreisen Bublitz und Neu-Stettin, wo die Zahl der kleineren Höfe etwas höher ist, sind dieselben in der folgenden Zusammenstellung getrennt behandelt.

Nach den Berichten der Gemeindevorsteher sind von den Annehmern der 499 Höfe 377 bei der Vererbung begünstigt, während 122 „nicht besonders begünstigt“ sind; es bleibt jedoch fraglich, ob die Zahl der thatsächlich begünstigten Gutsübernehmer nicht höher ist, da die Erfahrung ebenso wie in Westfalen gezeigt hat, dafs die Frage nach der Begünstigung häufig verneint wurde, wenn thatsächlich eine Begünstigung, aber keine „besondere“, über das übliche Mafs hinausgehende, stattgefunden hatte.

Von den 1999 Abfindlingen sind 240 = 12 % auf dem Hofe geblieben, die übrigen, und zwar 750 männliche und 1009 weibliche Abfindlinge, sind aus der Hausgemeinschaft ausgeschieden. Mehr als die Hälfte dieser ausgeschiedenen ist im Bauernstande geblieben (894 von 1759). Von den Männern sind nämlich 317 oder 42 % selbständige Landwirte geworden, davon 159 durch Einheiraten in einen anderen Hof, 125 durch Ankauf, 28 durch Landabfindung und 5 durch Pacht; von den weiblichen Personen dagegen haben mehr als 57 %, nämlich 577, einen Landwirt geheiratet.

An zweiter Stelle kommen als Berufsstellungen der Abfindlinge in Betracht: selbständige Unternehmungen in Handwerk, Handel und Verkehr; diesen Berufen gehören von den männlichen Abfindlingen 160 (21 %), von den weiblichen infolge ihrer Verheiratung 195 (20 %) an. Im einzelnen wurden 92 männliche Abfindlinge Handwerker aller Art, Schmiede, Schrei-

Der Verbleib der weichenden Erben.

I. Kreis	Grimmen	Greifswald	Anklam	Greifenberg	Greifenhagen	Bütow	Schlawe	Bublitz		Neu-Stettin		Summe
II. Gröfse der Besitzungen	11—123 ha	18—141 ha	11—57 ha	11—116 ha	9—94 ha	8-174 ha	3—58 ha	3—10 ha	12—432 ha	4—9 ha	12—75 ha	—
III. Zahl der Fälle (Höfe)												
a) mit besonderer Begünstigung des Übernehmers	23	13	36	73	72	76	29	5	17	5	28	377
b) ohne „ „ „ „	29	9	10	16	—	29	7	2	15	2	3	122
IV. Zahl der Abfindlinge	166	63	153	361	352	447	141	19	134	28	135	1999
Davon sind: 1. auf dem Hofe geblieben	13	11	13	41	28	64	22	4	17	6	21	240
2. selbständig geworden	153	52	140	320	324	383	119	15	117	22	114	1759
a) männlich	61	21	53	136	135	175	50	7	44	14	54	750
b) weiblich	92	31	87	184	189	208	69	8	73	8	60	1009
V. Beruf der männlichen Abfindlinge (IV, 2a)												
A. Selbständige Landwirte	39	4	8	63	50	85	21	4	18	4	21	317
und zwar infolge: 1. Einheiratens	2	1	2	36	25	46	19	1	13	1	13	159
2. Ankaufs	35	2	5	18	16	31	2	3	3	3	7	125
3. Pacht	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	5
4. Landabfindung	2	—	—	8	8	7	—	—	2	—	1	28
B. Selbständige Unternehmer im Handwerk, Handel, Verkehr etc.	11	9	21	25	29	36	6	2	7	3	11	160
und zwar: 1. im Handwerk	3	3	14	13	15	24	3	1	5	3	8	92
2. in Handel und Verkehr	8	5	7	9	10	10	2	1	2	—	3	57
3. Sonstige Unternehmer und Gewerbetreibende	—	1	—	3	4	2	1	—	—	—	—	11
C. Liberale Berufe, Beamte etc.	6	2	13	25	27	18	10	—	7	3	7	118
1. Unterbeamte, Unteroffiziere, Lehrer, Geistliche	5	1	10	23	19	15	9	—	7	3	7	99
2. Mittlere Beamte und Studierte	1	1	3	2	8	3	1	—	—	—	—	19
D. Unselbständige	3	6	11	16	21	31	12	1	12	4	10	127
1. Wirtschafter, Maschinisten, Stellmacher, Brenner	2	6	—	1	6	3	—	—	1	—	—	19
2. Landarbeiter	—	—	9	3	3	16	4	—	2	1	5	43
3. Industriearbeiter	1	—	—	5	5	8	7	1	7	3	2	39
4. Sonstige	—	—	2	7	7	4	1	—	2	—	3	26
E. Ohne oder mit unbekanntem Beruf	2	—	—	6	4	2	—	—	—	—	2	16
F. Ausgewanderte	—	—	—	1	4	3	1	—	—	—	3	12
VI. Beruf der weiblichen Abfindlinge (IV, 2b)												
A. Verheiratete (Beruf des Mannes)	88	25	83	172	177	185	60	7	63	6	55	921
1. Selbständige Landwirte	44	17	34	112	116	123	52	1	44	3	31	577
2. Unternehmer												
a) in Handel und Verkehr	9	—	5	5	6	8	1	1	2	—	5	42
b) in Handwerk etc.	20	5	23	33	29	21	3	3	10	—	6	153
3. Beamte, Lehrer etc.	6	1	7	17	15	22	2	—	5	—	11	86
4. Unselbständige und Berufslose	9	2	14	5	11	11	2	2	2	3	2	63
B. Unverheiratete	4	6	4	11	12	23	8	1	10	2	5	86
1. Wirtschafterin	2	5	1	2	4	4	1	1	2	—	2	24
2. Dienstmädchen	—	—	1	2	1	9	1	—	4	1	2	21
3. Sonstige Berufe	—	—	—	1	3	9	3	—	—	1	—	17
4. Berufslose	2	1	2	6	4	1	3	—	4	—	1	24
C. Ausgewanderte	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2

ner, Fleischer, Bäcker etc., ferner 31 Kaufleute, 25 Gastwirte, vereinzelte Schiffer, Fischer, Molkereibesitzer u. dergl.; 153 weibliche Abfindlinge haben Handwerker, besonders Müller, Bäcker, Schmiede und Zimmerleute, geheiratet, einige von ihnen auch Fischer, Schiffer, Industrielle etc.; 42 sind an Gastwirte und Kaufleute verheiratet.

Sehr stark sind auch die liberalen Berufe, Beamte etc. vertreten. Ihnen gehören von den männlichen Abfindlingen 118 (16 %) an, darunter 40 Lehrer, 20 Unteroffiziere, Schutzleute und Gensdarmen, 37 sonstige Unterbeamte, 2 Geistliche, 3 mittlere Beamte, 2 wissenschaftliche Lehrer, 2 Ärzte, 3 Tierärzte, 7 Techniker, Ingenieure etc. und 2 Assessoren. 86 weibliche Abfindlinge (9 %) sind an Lehrer, Beamte u. dergl. verheiratet, davon 36 an Lehrer, 39 an Unterbeamte, 8 an Unteroffiziere etc., 2 an mittlere Beamte, sowie eine an einen Bürgermeister.

Von dem Rest der männlichen Abfindlinge sind 12 ausgewandert, 16 berufslos oder von unbekanntem Beruf (überwiegend Rentner und Hausbesitzer sowie zwei Personen, welche gegenwärtig ihrer Dienstpflicht genügen), so dafs nur 127 Unselbständige übrig bleiben. Aber auch diese 17 % dürfen nicht ohne weiteres dem „Proletariat“ zugerechnet werden; es befinden sich unter ihnen 19 Wirtschafter, Stellmacher, Maschinisten und Brenner, 15 Handwerksgesellen, verschiedene Diener, Portiers etc., und an eigentlichen Lohn-Arbeitern nur 43 Land- und 39 Industriearbeiter. Im Hinblick auf die männlichen Abfindlinge könnte also nur für etwa 5 % derselben die häufige Behauptung, dafs sie dem städtischen Proletariat anheimfallen, als zutreffend betrachtet werden; und auch dieser geringen Zahl wird noch etwa das Gleichgewicht gehalten durch jene Abfindlinge, welche in gelehrten Berufen etc. über den Mittelstand emporklimmen.

Was den Rest der weiblichen Abfindlinge anlangt, so sind 63 (6 %) an Unselbständige und Berufslose verheiratet; auch von diesen sind nur die Hälfte eigentliche Lohnarbeiter, die anderen Stellmacher, Rentner etc. 86 waren unverheiratet (9 % aller weiblichen Abfindlinge); von ihnen sind 24 berufslos bezw. Rentnerin; 24 sind Wirtschafterinnen, Haushälterinnen u. dergl., 21 Dienstmädchen, 10 Nähterinnen, 1 Diakonissin und 6 Arbeiterinnen.

Besonders bemerkenswert ist, dafs die mittleren Beamten und Studierten fast ausnahmslos Höfen entstammen, deren Übernehmer begünstigt ist, dafs dagegen die Auswanderer überwiegend von Höfen kommen, deren Übernehmer nicht begünstigt ist. Von den 19 mittleren Beamten und Studierten kommen allein 8 auf Greifenhagen wo in allen Vererbungsfällen eine besondere Begünstigung stattgefunden hatte.

Über die wirtschaftliche Lage der Übernehmer und Abfindlinge sind von den Gemeindevorstehern in der Mehrzahl aller Fälle besondere Bemerkungen gemacht worden. Allerdings sind diese naturgemäfs nur allgemein gehalten und beschränken sich fast immer auf Angaben wie: „Es geht allen Beteiligten gut“, oder „ziemlich gut“, „mittelmäfsig“, „schlecht“, u. s. w. Auch ist klar, dafs diese Urteile lediglich relative Bedeutung haben, weil

sie von einer Vorstellung der *Durchschnittslage* der grundbesitzenden Bevölkerung in dem betr. Kreise ausgehen. Immerhin läſst sich daraus bei der genauen Kenntnis, welche die Gemeindevorsteher von den Verhältnissen der ansässigen Familien wohl durchweg besitzen, ein im ganzen zutreffendes Bild gewinnen. In der folgenden Tabelle sind alle diejenigen Mitteilungen zusammengestellt worden, welche sich auf das Ergehen der Abfindlinge und des Übernehmers gleichzeitig beziehen und über alle Beteiligte das gleiche Urteil abgeben. Derartige Angaben liegen für 406, d. h. mehr als $^3/_4$ aller Vererbungs-Fälle vor. Für einige 30 findet sich entweder gar kein, oder nur ein unvollständiger Nachweis, rund 60 (58) nicht in der Tabelle enthaltene Fälle erfordern eine gesonderte Behandlung.

Kreis a) mit besonderer Begünstigung des Übernehmers b) ohne eine solche		Zahl der in Betracht gezogenen Vererbungsfälle	Davon war in . . . Fällen die soziale Lage des Annehmers und der abgefundenen Miterben („aller Beteiligten“)			
			gut und sehr gut	ziemlich gut	mäſsig	schlecht
Grimmen	a	20	17	3	—	—
	b	24	23	—	—	1
Greifswald	a	9	7	2	—	—
	b	6	1	3	2	—
Anklam	a	32	31	1	—	—
	b	8	6	1	1	—
Greifenberg	a	48	40	6	1	1
	b	16	11	1	3	1
Greifenhagen . . .	a	55	54	1	—	—
	b	—	—	—	—	—
Bütow	a	66	52	7	5	2
	b	24	11	6	7	—
Schlawe	a	27	24	2	1	—
	b	7	5	2	—	—
Bublitz	a	20	18	2	—	—
	b	16	5	5	3	3
Neustettin	a	27	20	5	2	—
	b	1	—	1	—	—
Summa	a	304	263	29	9	3
		100	*87*	*9*	*3*	*1*
	b	102	62	19	16	5
		100	*60*	*19*	*16*	*5*
Summa		406	325	48	25	8
		100	*80*	*12*	*6*	*2*

Die Tabelle zeigt, in welcher Weise nach Eintritt des Erbfalls oder der Hofesübergabe das Schicksal der auf dem Hofe geborenen Geschwistergemeinschaft, die nun meist endgiltig aufgelöst wurde, sich in seiner Ge-

samtheit gestaltet hat, in welchem Maſse die Wirkungen der wirtschaftlichen Kraft und Produktivität dieses vererbten Hofes auf die Gesamtheit seiner „Kinder“ gleichmäſsig in deren späterem Ergehen sichtbar werden. Man wird mit vollem Recht auch den häufig vorkommenden Fall einer durch günstige Verheiratung erzielten gesicherten Lebenslage in Zusammenhang bringen können mit der Ertragsfähigkeit des Hofes, von welchem der Abfindling kommt; denn in der Regel heiratet nur die Tochter eines Groſsbauern in einen groſsen bäuerlichen Hof hinein, und nur ein von einem gröſseren Bauerngut stammender junger Mann ist entweder derart mit Geldmitteln ausgestattet oder wird unter einem solchen sozialen Gesichtswinkel des bäuerlichen Standesbewuſstseins angesehen, daſs man ihn als Mann für eine Erbtochter annimmt.

Alle individuellen Fälle des wirtschaftlichen Rückganges u. s. w., die durch Zufälligkeiten, unglückliche Charakterveranlagung einzelner etc. veranlaſst worden sind, wurden in der Tabelle nicht eingerechnet; sie werden unten bei der Behandlung der besonderen Fälle thunlichst berücksichtigt werden.

Aus der vorstehenden Tabelle wie auch aus derjenigen auf Seite 165 geht hervor, daſs im allgemeinen die weitaus gröſste Zahl der Höfe *allen* auf ihnen geborenen und erzogenen Menschen entweder eine so ausreichende Ausstattung und Erziehung zu teil werden lieſs, oder derartig mit dem Gewicht ihres sozialen Wertes hinter ihnen stand, daſs sie eine gesicherte Existenz finden konnten. In $^4/_5$ aller Vererbungsfälle ist das Ergehen des Annehmers und seiner abgefundenen Geschwister als ein gutes und sehr gutes bezeichnet worden, in weiteren 12 % waren alle Beteiligten immer noch in „ziemlich guten“ Verhältnissen, so daſs die Angehörigen von 92 % aller auseinander gewachsenen Familien eine gesicherte soziale Grundlage behielten. Nur in 8 % aller Vererbungsfälle hatten sowohl Übernehmer als Abfindlinge zu kämpfen oder waren in wirklich dürftigen Verhältnissen.

Unterscheidet man zwischen den Fällen der vorhandenen und der fehlenden besonderen Begünstigung des Annehmers, so ist deutlich ersichtlich, daſs es im ganzen den „begünstigten“ Annehmern und deren abgefundenen Geschwistern besser geht als den Erben eines ohne besondere Begünstigung eines einzelnen vererbten Hofes. In den Fällen, in denen die Anerbensitte zur Geltung gelangte (Einzelerbfolge und Begünstigung des Annehmers), führten unter 100 Erbfällen 96 zu einer günstigen Lage aller Beteiligten, nur 3 bezw. 1 zu einer mäſsigen oder schlechten; wo die Begünstigung fehlte, gestaltete sich das Verhältnis wie 79 : 16 : 5. Der Grund ist einleuchtend: Höfe, für welche die Anerbensitte heute bethätigt wird, stehen, wie anzunehmen ist, von jeher unter ihrem Einfluſs; sie sind deshalb vom letzten Erbgange her wenig oder gar nicht mehr mit Schulden belastet und bleiben imstande, eine Generation nach der andern gut zu erhalten und auszustatten. Wo aber eine Begünstigung wirklich — nicht bloſs scheinbar — unterblieben ist, geschah dies oft deshalb, weil eine Begünstigung wegen alter Erbschaftsschulden oder auch aus sonstigen

Gründen *unmöglich* war, ohne die Miterben ganz leer ausgehen zu lassen. Dieser Zusammenhang tritt fast in allen Kreisen deutlich zu Tage; nur in Bütow und Neustettin sind unter den mit Begünstigung übertragenen Höfen mehrere, deren Erben und Abfindlinge sich entweder in „mäfsiger“ oder „schlechter“ Lage befinden; gerade dort besteht aber auch keine althergebrachte Anerbensitte (vgl. oben S. 81—83 und die Karte I).

Diejenigen 58 Vererbungsfälle, bei welchen Bemerkungen der Gemeindevorsteher über die Lage der Übernehmer und Abfindlinge vorlagen, die aber nicht in obiger Tabelle aufgeführt wurden, weil die Urteile nicht für alle Beteiligten gleichmäfsig lauten, lassen sich in 4 Gruppen teilen:

1. In der gröfseren Hälfte dieser Fälle ist die Lage des Übernehmers und der *meisten* Abfindlinge gut oder doch ausreichend, während nur vereinzelte der Abfindlinge in dürftigen Verhältnissen leben. Es kommen hier im ganzen für die 9 Kreise in Betracht 36 Erbfälle mit 190 abgefundenen Geschwistern. In wenigen dieser Fälle ist über vereinzelte Abfindlinge gar nichts bemerkt. Von 55 wird berichtet, dafs es ihnen mittelmäfsig oder schlecht geht; während sich alle anderen in guter Lage befinden. Zumeist handelt es sich um Fälle äufserst hoher Kinderzahl. In 24 unter den 36 Fällen waren 5 und mehr abgefundene Geschwister vorhanden, also mehr als 6 Kinder aus dem Hofe zu versorgen, in mehreren Fällen waren es 8, in einem 9, in zwei 10, in einem 11 und in einem sogar 13. Es kann darum nicht wundernehmen, wenn es bei vereinzelten Kindern nicht glücken wollte, ihnen eine auskömmliche Existenz zu gründen. Von den 55 verarmten Abfindlingen müssen in dieser Betrachtung weiter noch verschiedene ausgeschaltet werden, die durch irgend welche schlechte Eigenschaft, besonders Trunksucht ihrer selbst oder ihrer Ehegatten in die kümmerliche Lage geraten waren. Sondert man schliefslich noch die Fälle aus, bei denen besondere Begünstigung des Übernehmers nicht stattgefunden hatte, so bleibt innerhalb der hier besprochenen Gruppe nur ein sehr geringer Teil — höchstens 15 — der Abfindlinge übrig, bei denen vielleicht — nähere Angaben über die Ursachen fehlen ganz — die Begünstigung des Anerben zu der kümmerlichen Lage der Abfindlinge beigetragen haben könnte, trotzdem es den meisten Geschwistern derselben, die doch das gleiche Erbteil erhielten, gelungen ist, sich ausreichende Existenzbedingungen zu schaffen. —

2. In 6 Fällen (3 Neustettin, 2 Greifenberg, 1 Bütow) wird gemeldet, dafs es dem Übernehmer wohl gut gehe, den Abfindlingen jedoch nicht besonders oder dürftig. In einem dieser Fälle hat eine besondere Begünstigung des Annehmers nicht stattgefunden. Die Zahl der Kinder, die abgefunden werden mufste, war nur in einem der anderen Fälle mehr als 3.

Dem stehen 3. gegenüber 4 „begünstigte“ und 2 nichtbegünstigte Übernehmer, denen es schlecht geht (im Konkurs oder hoch verschuldet), während ihre abgefundenen Geschwister sich in gesicherten und guten Verhältnissen befinden. Allgemeinere Schlüsse können aus keiner dieser letzteren Angaben gezogen werden.

4. Bei den verbleibenden 10 Fällen finden sich zunächst 4 (2 mit,

2 ohne besondere Begünstigung des Übernehmers), in denen es 9 von den 10 Abfindlingen durchweg gut und auskömmlich geht, während der Übernehmer durch besondere, von der Erbsitte unabhängige Umstände (Kränklichkeit, Trunksucht, Unwirtschaftlichkeit, notwendigen Hausbau) in schlechte oder weniger gute Verhältnisse geraten ist. In 2 Fällen (1 mit, 1 ohne Begünstigung) war die Lage der Abfindlinge zwar nicht so gut wie die des Übernehmers, aber doch auskömmlich und gesichert. In 2 weiteren Fällen ohne Begünstigung des Übernehmers war das Umgekehrte der Fall. In einem Vererbungsfall im Kreise Greifswald war der Übernehmer trotz stattgehabter Begünstigung in Konkurs geraten, einer von 3 Abfindlingen war gestorben, der zweite ebenfalls in Konkurs, dem dritten ging es gut. In demselben Kreise endlich konnte sich ein „nichtbegünstigter" Hofesübernehmer nur durch die Mitgift seiner Frau halten, während es seinen beiden abgefundenen Geschwistern mäfsig gut ging.

Von den Erbfällen, in denen die Angaben über die Lage der Abfindlinge unvollständig waren, wären vielleicht noch hervorzuheben 5, (3 mit, 2 ohne Begünstigung), bei welchen die Lage der Abfindlinge als gut bezeichnet, aber über den Übernehmer nichts berichtet wird, und 2 Fälle mangelnder Begünstigung mit 4, bezw. 5 Abfindlingen, in welchen die beiden Annehmer durch ungünstige Übernahme hoch verschuldet worden waren, während über das Ergehen der Abfindlinge nichts verlautet.

Für irgend welche ungünstigen Wirkungen der Anerbensitte kann keiner der mitgeteilten Spezialfälle als Beweis in Anspruch genommen werden. Es trifft deshalb für das ganze von den behandelten Gemeindevorstehern gelieferte Nachrichten-Material die Bemerkung des Regierungspräsidenten von Stettin zu, wenn er schreibt:

„Die anliegenden Tabellen über die Zustände in den Kreisen Greifenhagen, Greifenberg und Anklam ergeben meines Erachtens, dafs die herrschende Vererbungssitte im hiesigen Bezirk ungünstige Folgen für die Geschwister des Gutsübernehmers im wesentlichen nicht zur Folge gehabt hat."

Vergleicht man die für Pommern gewonnenen Zahlen mit denen der Provinz Westfalen, für welche diese Erhebung zum erstenmale angestellt ist, so ergiebt sich in den Hauptpunkten eine auffallende Übereinstimmung: Die Höfe haben ungefähr dieselbe Kinderzahl; in beiden Provinzen bleiben rund 12 % der Abfindlinge auf dem Hofe; von den männlichen Abfindlingen werden in Westfalen 46, in Pommern 42 % selbständige Landwirte, dort 22, hier 21 % selbständige Unternehmer in Handwerk, Handel, Verkehr etc., dort gehören 16, hier 14 % den liberalen Berufen an. Dagegen beträgt allerdings die Zahl der Unselbständigen in Westfalen nur 10, in Pommern aber 17 %, während die Zahl der Auswanderer in Westfalen höher ist; auch sind in Westfalen unter den Unselbständigen fast nur Arbeiter gezählt, während in Pommern die Zahl der Wirtschafter, Stellmacher etc. einen beträchtlichen Teil derselben ausmacht. Auch die besonderen Bemerkungen der Gemeindevorsteher geben in Bezug auf die

Lage der Abfindlinge bei Begünstigung und Nichtbegünstigung des Gutsübernehmers in beiden Fällen ein ähnliches Bild. In Pommern kann nach diesen Erhebungen ebenfalls nicht die Rede davon sein, dafs die Anerbensitte die weichenden Erben in das Proletariat versinken lasse.

Das Ergebnis ist im allgemeinen, dafs bei Begünstigung des Übernehmers die Miterben eine brauchbare Erziehung und Ausbildung geniefsen, einen sicheren Rückhalt haben und eine Existenz zu gründen vermögen, die oft besser und sicherer ist als die des Gutsübernehmers, während dort, wo eine Begünstigung des Übernehmers nicht üblich ist, oft alle Teile schlecht fahren und der Gefahr, ins Proletariat zu versinken, viel näher stehen als im ersten Falle.

Rücksicht auf die weichenden Erben kann also gegen ein Anerbenrecht nicht geltend gemacht werden.

Anlage I.

Tertialgüter.

Über Entstehung und Erbrecht der im Bericht mehrfach genannten Tertialgüter sei hier nach der Schilderung von G. Kirchhoff [1]) ein kurzer Abriſs gegeben.

„Die Tertialgüter sind eine Eigentümlichkeit des Regierungsbezirks Stralsund und im übrigen Deutschland völlig unbekannt. Es werden darunter Landgüter verstanden, welche Eigentum des Staates sind, auch als solche im Grundbuch verzeichnet stehen, deren Besitz und Nutzung aber unter dem Namen einer ewigen Pacht mit einem unabänderlichen, höchst geringen Pachtzins, eine bestimmte Familie hat, in der sich diese Pacht nach besonders geordneter Erbfolge vererbt. Durch Gesetzgebung gegen Ende des 17. Jahrhunderts unter schwedischer Oberhoheit begründet, wurden die Tertiale in Altvorpommern nach seinem Übergange 1720 an die Krone Preuſsens von dieser als solche nicht anerkannt und zum Domanium eingezogen, blieben aber in Neuvorpommern und Rügen ferner bestehen, auch als dieser Landesteil 1815 an Preuſsen kam. Durch Aussterben berechtigter Familien und durch käufliche Überlassung an solche ist ihre Anzahl bis auf zwölf nach und nach vermindert.“

Die Begründung geschah in folgender Weise:

„Nach verschiedenen früheren Anläufen ward durch Reichstagsbeschluſs vom 12./22. November 1680 unter König Karl XI. von Schweden die sogenannte neue Reduktion der Krongüter angeordnet und zugleich auf die auswärtigen Provinzen (also Vorpommern), namentlich Esth- und Livland ausgedehnt. Diese Maſsregel bezweckte, die von den Fürsten, sowohl den schwedischen Königen, als auch den früheren einheimischen Herzogen und Regenten ohne Zustimmung der Landstände und ohne zwingende Landesnot verschenkten, verkauften, verpfändeten oder sonstwie veräuſserten Tafel- und Kammergüter, welche zum fürstlichen Domanium gehört hatten, von ihren damaligen Besitzern auch gegen ihren Willen ohne Erstattung des Kaufgeldes, bloſs gegen mäſsige Entschädigung gewisser Meliorationen für die Krone einzuziehen.“

„Um die Durchführung dieser harten Maſsregel, welche gewaltigen Unwillen hervorrief und auf mancherlei Schwierigkeiten stieſs, zu erleichtern, ward in Esth- und Livland und Pommern den Besitzern solcher Krongüter die Zusage gemacht, daſs ihnen das Gut zu dem ermittelten Jahresertrag, als unveränderliche Pacht, für sie und ihre Erben, zuerst auf gewisse Zeit, nach späteren Verordnungen in perpetuelle Arrhende gegeben werden sollte, und sie von dieser Pacht den dritten Teil für sich zu behalten, an den Fiskus also nur zwe Drittel des Lustrationsanschlages als Pacht abzuführen hätten. *Von diesem Erlaſs der tertia pars wurden die Besitzer solcher reduzierten Güter Tertialisten genannt.*“

„Später wurde durch die agrarische Gesetzgebung von 1850 die Frage angeregt, ob diese perpetuelle Arrhende nicht als Erbpacht im Sinne des Ablösungsgesetzes in freies Eigentum des Besitzers umzuwandeln sei. Es sind darüber, namentlich als 1868 die Hypothekenbücher für sämtliche auch fiskalische Grundstücke in Neuvorpommern und Rügen angelegt wurden, mancherlei Erörterungen gepflogen worden. Die Königliche General-Kommission für Pommern verneinte gutachtlich diese Umwandlung; eine urteilsmäſsige Entscheidung soll indes nicht ergangen sein. Für die Tertialisten lagen auch praktische Gründe vor, der Ein-

---

[1]) G. Kirchhoff, Rechtsgutachten über die Erbfolge der Töchter und deren Descendenz in den Tertialgütern, insbesondere im Tertial Nielitz. Greifswald 1895.

tragung des fiskalischen Eigentums nicht zu widersprechen, da dieses von der 1861 eingeführten Grund- und Gebäudesteuer frei blieb. Das Tertialrecht ist daher bis jetzt in seiner früheren Gestaltung stehen geblieben. Aus einer Anzahl von Verordnungen und unter Berücksichtigung von in Einzelfällen ergangenen deklaratorischen Erlassen und einem gerichtlichen Erkenntnis des früheren Tribunals in Wismar, des damals höchsten Gerichts für Schwedisch-Pommern, haben dann Breslach,[1]) Breitenstern[2]) und die Verfasser des Entwurfs des Provinzialrechts[3]) eine Erbfolgeordnung aufgestellt."

Das Provinzialrecht (Teil 5, S. 281) formuliert dieselbe in folgender Weise:

1. „Zuerst gelangt zur Erbfolge der älteste Sohn des ersten Erwerbers, jetzt des letzten Besitzers, mit Ausschließsung aller seiner Geschwister und ihm folgt seine männliche Descendenz mit dem Vorzuge des ältesten Sohnes.

2. Ist die vom ältesten Sohne des Erwerbers abstammende männliche Descendenz ausgestorben, so folgt der zweite Sohn des ersten Erwerbers und dessen männliche Descendenz nach der Primogenitur und so weiter die fernere Descendenz des ersten Erwerbers und deren Linie mit dem jedesmaligen Vorzug des Erstgeborenen.

3. Sind keine männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers, welche von demselben durch Männer abstammen, mehr vorhanden, so folgt die Witwe des letzten Besitzers mit Ausschließsung der Töchter, so lange sie nicht zur anderen Ehe schreitet.

4. Ist auch keine Witwe vorhanden, oder deren Recht beendigt, so fällt das Tertial an die weibliche Descendenz des ersten Erwerbers (wobei unentschieden bleibt, ob zunächst an die älteste Tochter der erstgeborenen Linie des ersten Erwerbers oder an die älteste Tochter oder nächste weibliche Verwandte des letzten Besitzers).

5. Jener Tochter folgen sodann wieder ihre Descendenten nach der Primogenitur und mit gleichem Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, wie er bei der Erbfolge der Söhne eintritt."

„Diese Erbfolgeordnung kann weder durch Testament, noch durch Erbvertrag geändert werden." (Prov. Recht S. 227.)

Soviel über dieses eigenartige Pachtverhältnis, welches wegen eines Erbfolgeprozesses, der auch zu dem Kirchhoffschen Gutachten Anlafs gegeben hat, in Pommern lebhaft erörtert worden ist. In diesem Bericht sind die Tertialgüter bei übersichtlichen Zusammenstellungen den Domänen des Fiskus zugezählt worden, auf der Karte über die Grundbesitzverteilung sind dieselben aber möglichst gesondert angegeben.

Anlage II.

Das Erbrecht der ländlichen Bevölkerung in Mecklenburg-Schwerin.[4])

In Mecklenburg-Schwerin gelten für die bäuerliche Bevölkerung Intestat-Anerbenrecht mit Bevorzugung des Anerben, Unteilbarkeit und Verbot des Zusammenlegens der Bauerhufen und zum Teil gesetzliche Bestimmungen zur Beschränkung der hypothekarischen Verschuldung.

Die Bauern des mecklenburgischen Domaniums und der Klöster, sowie die wenigen ritterschaftlichen Bauern waren früher in der Mehrzahl Zeitpächter. Von alters her wurde

---

[1]) Breslach: Inaugural-Dissertation de praediis tertialibus. Gryphisw. 1777.

[2]) v. Breitenstern: Schwedisch-Pommersches Tertialrecht. Manuskript in der Bibliothek des Oberlandesgericht zu Stettin.

[3]) Entwurf des Provinzialrechts des Herzogtums Neu-Vorpommern und Fürstentums Rügen. Greifswald 1836—37. Teil 5, Anhang 4: Das Tertialrecht. S. 237—294.

[4]) Paasche, H., Die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Bauernstandes in Mecklenburg-Schwerin. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. XXIV. Bäuerliche Zustände in Deutschland. S. 327—381.

aber Erhaltung der Höfe in denselben Familien durch die Grundherrschaften begünstigt, es fand kein öffentlicher Verpachtungstermin statt und bei Todesfällen der bisherigen Inhaber wurde der Hof von der Grundherrschaft unter Bevorzugung des Hofesübernehmers bei der Erbteilung einem der Kinder übergeben gegen Altenteilsgewährung, Abfindung der anderen Erben aus der Hufe, erforderlichenfalls mit Interimswirtschaft und Verpflichtung der Erziehung minderjähriger Geschwister, so daſs sich trotz fehlenden *Erbrechts* doch ein festes bäuerliches Herkommen für die Hof-Übernahme gebildet hatte.

Als seit dem Jahre 1867 die bisherigen Zeitpachtbauern des Domaniums unter Verleihung von Grundbriefen vererbpachtet wurden, sah man sich deswegen veranlaſst durch die „revidierte Verordnung betreffend die Intestaterbfolge in die Bauerngüter der Domänen" vom 24. Juni 1869 ein mit jenem Herkommen in Einklang stehendes Anerbenrecht für Erbpächter zu schaffen, welches durch Kammerzirkular vom 9. August 1873 in Beziehung auf Höhe der Abfindungen der Miterben noch ergänzt wurde.

Nach diesen Bestimmungen sind Bauerhufe und Zubehör in Ansehung der Intestaterbfolge und Erbteilung ein besonderer Teil des Nachlasses.

„Zum Zubehör gehören:

1. Das zur Bewirtschaftung dienende Inventar.

2. Die vorhandenen Vorräte an Heu, Stroh und Dünger.

3. Aus den anderen Vorräten der Bedarf zur Einsaat und zur Unterhaltung von Menschen und Vieh bis zur nächsten Ernte.

4. Die bereits beschaffte Acker-, Wiesen- und Gartenbestellung."

„Der Gehöftserbe übernimmt die Schulden, der Anerbe wird nach der Erstgeburt und unter Bevorzugung des männlichen Geschlechts bestimmt."

„Die andern Descendenten sind abzufinden, erforderlichenfalls zu erziehen. Der überlebende Ehegatte erhält ein Altenteil. Die Höhe des letzteren und der Abfindungen ist ortsstatutarisch geregelt. Verkauft der Anerbe das Bauergut, so haben die gleichberechtigten Miterben der Reihe nach das Vorkaufsrecht, selbst vor der Domanialverwaltung."

„Die Testierfreiheit des Erblassers wird nicht beschränkt, er darf den Wert des Gutes, zu welchem der Hofesnachfolger dasselbe zu übernehmen hat und die Höhe der Abfindungen bestimmen, er darf sogar die Veräuſserung des Gutes untersagen und die Verschuldbarkeit beschränken. Wenn diese Verfügung nur für den Gutsnachfolger gelten soll, genügt deren Eintragung ins Hypothekenbuch, es darf das Gut dann nur zur Befriedigung bereits intabulierter Gläubiger verkauft werden, sollen derartige Verfügungen auch für die späteren Gutsnachfolger bindend sein (also ein Bauernfideikommiſsgut gebildet werden), so ist die landesherrliche Bestätigung erforderlich.

Nach dem Kammerzirkular vom 9. August 1873 darf in den Ortsstatuten die Abfindung nicht höher als bis zur Hälfte der „reinen Gutsmasse" zugelassen werden, ein Miterbe hat sich mit einem Drittel zu begnügen, andrerseits darf die ganze Abfindung der Miterben in der Regel nicht geringer sein als ein Drittel der „reinen Gutsmasse", wobei angenommen wird, daſs „die brüderliche Taxe des Bauergutes wohl ohne Ausnahme erheblich unter dem gemeinen Werte bleiben wird."

„Die Altenteile sind durchweg in Naturalleistungen ausgesetzt, nur bei Häufung der Altenteile ist Geldzahlung zulässig."

Durch die ortsstatutarische Regelung der Abfindungen und Altenteile ist man den örtlichen Bedürfnissen und Gebräuchen der einzelnen Gegenden in weitgehendem Maſse entgegengekommen.

Auch nach Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches ist das bäuerliche Erbpachtrecht mit Unteilbarkeit und Unzusammenlegbarkeit sowie der Möglichkeit, Belastung und Verschuldung durch den Grundbrief zu beschränken, und das Anerbenrecht in seinen wichtigsten Bestimmungen[1]) in seiner bisherigen Ausdehnung auf die bäuerliche Bevölkerung,

---

[1]) Regierungsblatt für das Groſsherzogtum Mecklenburg-Schwerin, Jahrgang 1899, No. 13. (No. 15. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuches §§ 164—180, §§ 349—388.)

also in der Hauptsache die Erbpächter des Domaniums und der Landesklöster, erhalten geblieben.

Die Ausführungsbestimmungen entsprechen im ganzen dem bisherigen Rechtszustande.

Die Abfindung soll nach Schätzung des Ertragswertes des Gutes, entsprechend dem B.-G.-B., und nach den Ortssatzungen wie früher stattfinden, die Erziehungspflicht minderjähriger Geschwister u. s. w. bleibt bestehen, ebenso die Gewährung des Altenteils nach Maſsgabe der Ortssatzung, die Interimswirtschaft und das Vorkaufsrecht der sonst gleichberechtigten Miterben bis zu zehn Jahren nach der Übernahme, es bleibt natürlich auch das Recht des Erblassers, über sein Anerbengut von Todes wegen zu verfügen, unbeschränkt. Soweit nicht besondere Bestimmungen vorgesehen sind, bleibt es in Ansehung der dem Anerbenrecht unterliegenden Grundstücke „bei den Bestimmungen des Grundbriefes und des bäuerlichen Herkommens."

Nach gelegentlich eingezogenen Erkundigungen sollen in der Mehrzahl der Fälle von den Erbpächtern in Mecklenburg Testamente gemacht werden, welche fast immer Bestimmungen zu gunsten des Hofesübernehmers enthalten. Inwieweit etwa die Wirkung des Anerbenrechts durch testamentarische Verfügungen abgeschwächt wird ist bisher nicht festgestellt.

Die obigen Bestimmungen des Anerbenrechts gelten nur für die eigentlichen Bauerstellen ($37^1/_2$ bis höchstens 350 Scheffel). Die wenigen groſsen Erbpachthöfe, sowie der ländliche Kleinbesitz der Büdner und Häusler sind von jeher davon ausgeschlossen und unterstanden bis 1900 dem Erbrecht des gemeinen Rechts.

Ebenso die Rittergutsbesitzer, soweit nicht für sie die auch heute noch erhaltene lehnrechtliche Erbfolge[1]) in Betracht kam.

Anlage III.

Überlassungs-Vertrag aus dem Kreise Grimmen.

Zwischen dem Hofbesitzer J. B. in S. und dessen Sohn, dem Hofbesitzer J. B. in S. ist heute nachstehender:

Kauf- und Überlassungs-Vertrag

verabredet und geschlossen worden:

§ 1. Der Hofbesitzer J. B. in S. verkauft den ihm gehörigen, im Grundbuche von S. Band I Blatt 28 verzeichneten Bauerhof in den Scheiden und Grenzen, wie er ihn bisher besessen und zu besitzen befugt gewesen ist und ohne Gewährleistung für Gröſse und Beschaffenheit mit allem lebenden und toten Inventar und den vorhandenen Vorräten an seinen Sohn, den Hofbesitzer J. B. in S., was dieser annimmt.

§ 2. Der Kaufpreis beträgt 54 000 M, wovon 42 000 M auf das Immobiliar und 12 000 M auf das Mobiliar gerechnet werden.

§ 3. Die Belegung des Kaufpreises erfolgt dahin:

1. Käufer übernimmt in Anrechnung auf das Kaufgeld die auf dem verkauften Grundstück haftenden Schulden nämlich:

a) Abt. III, Nr. 2 für den Lehrer D.	750	M
b) Abt. III, Nr. 4 für denselben	300	„
c) Abt. III, Nr. 6 für Frau Lehrer D.	2 100	„
d) Abt. III, Nr. 7 für dieselbe	5 400	„
e) Abt. III, Nr. 9 für den Oberamtmann S. . . .	2 400	„
f) Abt. III, Nr. 10 für den Kaufmann S.	3 000	„
zusammen	13 950	M

nebst den Zinsverbindlichkeiten von Johannis 1889 ab als Selbstschuldner.

---

[1]) A. a. O. Ausführungsbestimmungen für Mecklenburg-Schwerin § 265—348.

2. Von den verbleibenden Kaufgeldern überweist Verkäufer seinen nachbenannten Kindern folgende Beträge nämlich:

a) dem Käufer	6 000 M
b) der verehelichten Gastwirt Therese A. geb. B. in L.	3 000 „
c) der verehelichten Hofbesitzer Bertha H. geb. B. in S.	4 500 „
d) dem Müllergesellen Karl B. in G.	6 000 „
e) der verehelichten Lehrer Marie A., geb. B. in Z.	6 000 „
f) dem Kaufmann Paul B. in S.	6 000 „
zusammen	31 500 M

in Anrechnung auf ihr künftiges Elternerbe.

Der Rest des Kaufpreises mit	8 550 M
wie oben	54 000 M

wird dem Käufer seitens des Verkäufers kreditiert.

Der Käufer bekennt sich als Schuldner der genannten Personen; er verpflichtet sich einem jeden derselben mit Ausnahme der verehelichten Bertha H. geb. B. in S., welche wegen des ihr überwiesenen Erbteils bereits befriedigt ist, den ihm überwiesenen Betrag resp. das kreditierte Kaufgeld von Johannis 1889 ab mit jährlich 4 % zu verzinsen und nach sechsmonatlicher, beiden Teilen zu jeder Zeit freistehenden Kündigung zurückzuzahlen, verpfändet auch zur Sicherheit für Kapital, Zinsen und Beitreibungskosten das erworbene Grundstück und beantragt die Eintragung dieser Beträge für die oben bezeichneten Gläubiger unter sich zu gleichen Rechten, jedoch mit der Rangordnung nach dem nach § 5 einzutragenden Altenteil, als Grundschuld im Grundbuch und beantragt ferner, die zu bildenden Grundschuldbriefe den betreffenden Gläubigern zuzustellen.

§ 4. —.

§ 5. Neben dem Kaufpreise und ohne Anrechnung auf denselben verpflichtet sich Käufer, dem Verkäufer und dessen Ehefrau Marie geb. H. in S. und beim Tode des einen von ihnen dem Überlebenden nachstehendes Ausgedinge zu gewähren, nämlich:

I. Auf Lebenszeit:
1. Freie Wohnung in der an der Ostseite des Kathenhauses in der Dorfstraße belegenen Wohnung, welche der Besitzer in wohnlichem Zustande zu erhalten hat.
2. Unentgeltliche Benutzung des hinter dieser Wohnung belegenen Gartens.
3. So oft es verlangt wird, unentgeltliche Überlassung von Fuhrwerk.
4. Die Befugnis
   a) Nach Belieben auf dem Gehöfte, im Garten und auf dem Felde sich zu bewegen,
   b) Wasser aus dem Brunnen zu schöpfen,
   c) Hühner in beliebiger Anzahl im eigenen Futter zu erhalten,
   d) Mitzubacken, so oft der Besitzer bäckt.

II. Jährlich und zwar soweit die Beschaffenheit der Leistungen es zuläßt, in vierteljährlichen Vorausbezahlungsteilen:
5. 1000 Pfund Roggen.
6. 12 Centner Kartoffeln.
7. 500 Pfund Gerste.
8. 200 Pfund Hafer.
9. Ein fettes Schwein im Gewichte von 225 Pfund.
10. Zwei fette Gänse im Gewicht von je 18 Pfund.
11. 2 Pfund Butter wöchentlich.
12. In der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April 1 Liter und vom 1. April bis 1. Oktober 2 Liter Milch täglich.

Der Verkäufer und dessen Ehefrau Marie geb. H. sind berechtigt, sobald sie die Wohnung in dem Kathenhause des Käufers nicht weiter benutzen wollen und daher aufgeben, anstatt Gewährung des vorgedachten Ausgedinges die Zahlung einer lebenslänglichen Rente von

600 M, geschrieben sechshundert Mark, in vierteljährlichen im Voraus zahlbaren Posten zu verlangen.

Zur Sicherheit für das Ausgedinge bezw. die an dessen Stelle tretende Rente verpfändet der Käufer das erworbene Grundstück und bewilligt und beantragt die Eintragung des Ausgedinges mit der Priorität vor den nach § 3 eingetragenen Kapitalien im Grundbuch.

§ 6. Die Kosten und Stempel dieses Vertrages, der aus demselben sich ergebenden Eintragungen und der Auflassung übernimmt der Käufer.

Anlage IV.

Nachweisung des Besitzwechsels ländlicher Grundstücke in der Zeit vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1897.

Staat. Provinzen. Regierungsbezirke.	Es wechselten den Eigentümer land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke infolge von															
	Erbgang u. s. w. mit einer Fläche von je								*Kauf* u. s. w. mit einer Fläche von je							
	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 50 ha	50 bis unter 100 ha	100 bis unter 200 ha	200 ha und darüber	ohne Gröfsenangabe	Summe der Spalte 2—8	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 50 ha	50 bis unter 100 ha	100 bis unter 200 ha	200 ha und darüber	ohne Gröfsenangabe	Summe der Spalten 10—16
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Reg.-Bez.																
Stettin . . .	184	257	166	32	9	32	—	680	448	320	73	21	3	15	2	882
Köslin . . .	201	338	151	26	12	27	—	755	519	590	118	32	19	34	—	1 312
Stralsund . .	14	13	14	1	1	3	—	46	57	33	15	8	3	12	—	128
Provinz																
Pommern . .	399	608	331	59	22	62	—	1 481	1 024	943	206	61	25	61	2	2 322
Ostpreufsen .	774	844	534	221	49	48	—	2 470	2 622	1 769	453	160	70	62	1	5 137
Hannover . .	868	1143	592	225	62	17	—	2 907	1 572	753	202	61	16	14	—	2 618
Kgr. Preufsen	9200	9680	4237	1200	301	311	12	24 948	17 607	11 673	3072	840	352	422	18	33 984

Anlage V.

Grundbuchmäfsige Verschuldung 1896.

Verschuldung	Anzahl der Güter im Bezirk[1])													
	1. Pyritz		2. Dramburg		3. Zanow		4. Bergen a. Rügen		5. Grimmen		6. Pommern 5 A.-G.-B.		7. Preufsen 55 A.-G.-B.	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
I. Güter von 1500 und mehr Mark Grundsteuerreinertrag.														
1. Verschuldung pro Mark Grundsteuerreinertrag														
Schuldenfrei	2	4,44	—	—	—	—	3	2,73	5	5,66	8	3,48	376	16,85
bis 20 M	7	15,56	2	12,50	2	33,33	26	23,64	9	16,98	46	20,00	566	25,36
20—40 „	15	33,33	1	6,25	—	—	69	62,73	27	50,94	112	48,70	730	32,71
40—60 „	12	26,67	5	31,25	2	33,33	10	9,09	11	20,75	40	17,39	335	15,01
über 60 „	9	20,00	8	50,00	2	33,33	2	1,82	3	5.66	24	10.43	225	10,08
insgesamt	45	100,00	16	100,00	6	100,00	110	100,00	53	100,00	230	100,00	2 232	100,00
2. Verschuldung in Prozent des Schätzungswertes														
Schuldenfrei	1	3,23	—	—	—	—	3	2,91	3	5,88	7	5,55	201	14,14
bis 30 %	6	19,35	2	25,00	—	—	12	11,65	6	11,76	26	13,20	216	15.19
30—50 „	3	9,68	—	—	1	25,00	12	11,65	4	7.84	20	10.15	225	15,82
50—60 „	8	25,81	1	12,50	—	—	6	5,83	6	11,76	21	10,66	170	11,95
60—100 „	11	35,48	4	50,00	2	50,00	59	57,28	28	54,90	104	52,79	528	37,13
über 100 „	2	6,45	1	12,50	1	25,00	11	10,68	4	7,84	19	9,64	82	5,77
insgesamt	31	100,00	8	100,00	4	100,00	103	100,00	51	100,00	197	100,00	1 422	100,00
II. Güter von 300 bis unter 1500 M Grundsteuerreinertrag.														
1. Verschuldung pro Mark Grundsteuerreinertrag														
Schuldenfrei	68	16,67	3	7,89	77	63,11	9	5,70	5	4,76	162	19,49	3 038	30,47
bis 20 M	148	36,27	7	18,42	25	20,49	41	25,95	37	35,24	258	31,05	2 686	26,93
20—40 „	123	30,15	14	36,84	12	9,84	70	44,30	32	30,48	251	30,20	2 598	26,06
40—60 „	53	12,99	7	18.42	7	5,74	24	15,19	23	21,90	114	13,72	1 046	10,49
über 60 „	16	3.92	7	18,42	1	0,82	14	8,86	8	7,62	46	5,54	604	6,06
insgesamt	408	100,00	38	100,00	122	100,00	158	100,00	105	100,00	831	100,00	9 971	100,00
2. Verschuldung in Prozent des Schätzungswertes														
Schuldenfrei	57	17,81	1	3,23	57	65,52	9	6,72	3	3,16	127	19,04	1 615	25,10
bis 30 %	128	40,00	12	38,71	17	19,54	19	14,18	32	33,68	208	31,18	2 044	31,77
30—50 „	78	24,37	10	32,25	7	8,05	27	20,15	24	25,26	146	21,89	1 341	20,84
50—60 „	26	8,12	1	3,23	3	3,45	15	11,19	9	9,47	54	8 10	489	7,60
60—100 „	30	9,37	6	19,35	3	3,45	47	35,07	24	25,26	110	16,49	812	12,62
über 100 „	1	0,31	1	3,23	—	—	17	12,69	3	3,16	22	3,30	133	2,07
insgesamt	320	100,00	31	100,00	87	100,00	134	100,00	95	100,00	667	100,00	6 434	100,00
III. Güter von 90 bis unter 300 M Grundsteuerreinertrag.														
1. Verschuldung pro Mark Grundsteuerreinertrag														
Schuldenfrei	63	20,13	31	30,69	75	48,70	19	10,86	4	3,85	192	22,67	5 855	33,43
bis 20 M	50	15,97	19	18,81	24	15,58	24	13,71	37	35,58	154	18,18	3 834	21,89
20—40 „	73	23,32	25	24,75	26	16,88	37	21,14	12	11,54	173	20,43	3 752	21,43
40—60 „	66	21,09	15	14,85	20	12,99	30	17,14	15	14,42	146	17,24	2 111	12,05
über 60 „	61	19.49	11	10,89	9	5.84	65	37,14	36	34,62	182	21,49	1 960	11,19
insgesamt	313	100,00	101	100,00	154	100,00	175	100,00	104	100,00	847	100,00	17 512	100,00

[1]) Die Zahl derjenigen Güter, für welche die Verschuldung mit dem bei Veranlagung zur Ergänzungssteuer ermittelten Schätzungswert verglichen worden ist (unter 2), bleibt

Verschuldung	1. Pyritz Anzahl	%	2. Dramburg Anzahl	%	3. Zanow Anzahl	%	4. Bergen a. Rügen Anzahl	%	5. Grimmen Anzahl	%	6. Pommern 5 A.-G.-B. Anzahl	%	7. Preufsen 55 A.-G.-B. Anzahl	%
2. Verschuldung in Prozent des Schätzungswertes														
Schuldenfrei	36	16,90	27	29,03	40	48,19	16	11,43	3	3,00	122	19,40	2 777	25,52
bis 30 %	56	26,29	30	32,26	17	20,48	29	20,71	39	39.00	171	27,19	3 784	34.77
30—50 „	51	23,94	25	26,88	16	19.28	28	20,00	13	13,00	133	21,14	2 255	20,72
50—60 „	26	12.21	5	5,38	4	4,82	17	12,14	9	9.00	61	9,70	724	6,65
60—100 „	36	16,90	5	5,38	5	6.02	29	27,86	25	25,00	110	17,49	1 084	9,96
über 100 „	8	3,76	1	1,08	1	1,20	11	7,86	11	11,00	32	5,09	258	2.37
insgesamt	213	100,00	93	100,00	83	100,00	140	100,00	100	100,00	629	100,00	10 882	100,00
IV. Güter von unter 90 M Grundsteuerreinertrag.														
1. Verschuldung pro Mark Grundsteuerreinertrag														
Schuldenfrei	369	39,30	101	39,15	626	57,54	448	25,78	120	20,00	1664	35,99	48 531	50,84
bis 20 M	34	3,62	13	5,04	34	3,12	67	3,86	8	1,33	156	3,37	5 315	5,57
20—40 „	70	7,45	18	6,98	59	5,42	110	6,32	19	3,17	276	5,97	6 625	6,94
40—60 „	68	7,24	24	9,30	68	6,25	93	5,35	31	5,17	284	6,14	6 114	6,40
über 60 „	398	42.39	102	39,53	301	27,67	1020	58,69	422	70,33	2243	48,52	28 879	30,25
insgesamt	939	100,00	258	100,00	1088	100,00	1738	100,00	600	100,00	4623	100,00	95 464	100,00
2. Verschuldung in Prozent des Schätzungswertes														
Schuldenfrei	69	28,28	49	31,41	81	39,13	176	19,60	21	10,99	396	23,35	7 966	31,57
bis 30 %	50	20,49	41	26,28	37	17,87	182	20,27	26	13,61	336	19,81	6 411	25,40
30—50 „	40	16,39	32	20,51	35	16,91	163	18,15	31	16,23	301	17,75	4 616	18,29
50—60 „	24	9,84	11	7,05	18	8,70	87	9,69	18	9,42	158	9,32	1 663	6,59
60—100 „	46	18,85	14	8,97	29	14,01	229	25,50	64	33.51	382	22,52	3 233	12,81
über 100 „	15	6.15	9	5.77	7	3,38	61	6,79	31	16,23	123	7,25	1 347	5,34
insgesamt	156	100,00	156	100,00	207	100,00	898	100,00	191	100,00	1696	100,00	25 236	100,00
V. Überhaupt gezählte Güter (einschliefslich der Fideikommisse).														
1. Verschuldung pro Mark Grundsteuerreinertrag														
Schuldenfrei	502	29,43	135	32,69	778	56,79	491	21,49	141	16,15	2047	30,80	57 973	46,18
bis 20 M	240	14,07	41	9,93	85	6,20	241	10,55	91	10,42	698	10,50	12 541	9,99
20—40 „	281	16,47	58	14,04	97	7,08	292	12,78	92	10.54	820	12,34	13 732	10,94
40—60 „	199	11,66	51	12,35	97	7,08	159	6,96	80	9,16	586	8,82	9 619	7,66
über 60 „	484	28,37	128	30,99	313	22.85	1102	48.23	469	53,72	2496	37,55	31 671	25.23
insgesamt	1706	100,00	413	100,00	1370	100,00	2285	100,00	873	100,00	6647	100.00	125 536	100,00
2. Verschuldung in Prozent des Schätzungswertes														
Schuldenfrei	163	20,17	77	26,74	178	46,72	213	15.63	39	8,71	670	20,38	12 609	28.57
bis 30 %	240	29,70	85	29,51	71	18,64	310	22,74	103	22,99	809	24,60	12 541	28,42
30—50 „	172	21,29	67	23 26	59	15,49	235	17,24	73	16,29	606	18,43	8 448	19,14
50-60 „	84	10,40	18	6,25	25	6,56	127	9.32	42	9,38	296	9,00	3 051	6,91
60-100 „	123	15,22	29	10,07	39	10,24	378	27,73	142	31,70	711	21.62	5 662	12,83
über 100 „	26	3.22	12	4,17	9	2,34	100	7,34	49	10,94	196	5,96	1 821	4.13
insgesamt	808	100,00	288	100,00	381	100,00	1363	100,00	448	100,00	3288	100,00	44 132	100,00

hinter der Gesamtzahl der Güter (unter 1) namentlich deshalb zurück, weil nur für einen Teil Schätzungsbogen vorlagen, insbesondere die höchstverschuldeten und die kleineren Güter grofsenteils ausscheiden.

Anlage VI.

Erläuterung zur Karte II über die Grundbesitzverteilung in Vorpommern und Rügen.

Aus der statistischen Einleitung zu der vorstehenden Darstellung gingen die eigenartigen Verhältnisse der Grundbesitzverteilung in Neuvorpommern und Rügen hervor, und im Kapitel I wurde die geschichtliche Entstehung der pommerschen Agrarverfassung mit besonderer Berücksichtigung Vorpommerns behandelt. Auf der vorliegenden Karte ist nun der Versuch zu einer kartographischen Darstellung der heutigen Besitzverteilung gemacht worden.

Die Herstellung der Karte geschah in der Weise, daſs nach dem „Handbuch des Grundbesitzes“ von Ellerholz (1893) die Eigentumsverhältnisse aller Güter ermittelt und auf der die Grundlage bildenden Karte nach Kategorieen vermerkt wurden. Sodann wurde die Karte nach dem Gemeindelexikon mit den im Handbuch des Grundbesitzes nicht genannten Gütern und den Landgemeinden, sowie nach besonderen Verzeichnissen des fürstlich Putbusschen Fideikommisses, der übrigen Fideikommisse, der Stralsunder und Greifswalder Besitzungen und nach speziellen Ermittelungen vervollständigt, wie dies aus der Erläuterung zu den einzelnen Rubriken hervorgeht.

Die Abgrenzung der Flächen der einzelnen Güter und Gemeinden geschah nach den Meſstischblättern des groſsen Generalstabes. Wenn hierbei wegen des verkleinerten Maſsstabes nicht jede Einzelheit der Abgrenzung wiedergegeben werden konnte, so dürfte die Karte doch genügen, um die *Grundbesitzverteilung im allgemeinen zur Anschauung zu bringen.*

Die *Farbenrubrik 1 (hellgrün) „Groſsgrundbesitz im freien Verkehr“* umfaſst alle Güter des Privatbesitzes, welche im freien Verkehr und freier Vererbung sind und nicht mit gleichnamigen bäuerlichen Gemeinden (Rubrik 6) zusammenliegen. Die hier, sowie in den Rubriken 2, 3 und 4 bezeichneten Güter bilden verwaltungsrechtlich fast sämtlich Gutsbezirke. Sie bestehen nicht in allen Fällen lediglich aus Land des Groſsgrundbesitzes und Groſsbetriebes, sondern schlieſsen solche kleinere Eigentums- und Pächterstellen ein, welche keine besonderen Landgemeinden bilden oder zur Bezeichnung als bäuerliche Gemeinden für den Zweck dieser Karte (Rubrik 8) keine Veranlassung gaben wegen ihrer geringen Anzahl und Ausdehnung.

Die *Farbenrubrik 2 (einfache grüne Schraffierung)* umfaſst die *fideikommissarisch gebundenen Güter*, mit Ausnahme derjenigen, welche mit gleichnamigen bäuerlichen Gemeinden zusammenliegen oder an bäuerliche Zeitpächter vergeben sind (Rubr. 6 u. 8).

Die *Farbenrubrik 3 (kreuzweise grüne Schraffierung)* umfaſst — mit der gleichen Ausnahme — die *königlichen Domänen*, also meist gröſsere Güter und den *fiskalischen Forstbesitz.*

Die *Farbenrubrik 4 (dunkelgrün)* stellt die *„Tertialgüter“* dar.

Entstehung und sonstige Verhältnisse der Tertialgüter sind in Anlage I geschildert. Sie bilden eine Art von Domänen im Privatbesitz und mit gebundener Erbfolge. Die Tertialgüter sind nur noch sehr gering an Zahl und boten der exakten Eintragung auf der Karte besondere Schwierigkeiten, weil oft nur kleinere Anteile gröſserer Güter dem Rechte der Tertialgüter unterliegen. In derartigen Fällen sind die letzteren nicht immer besonders hervorgehoben. So sind Nielitz im Kreise Grimmen und Manschenhagen im Kreise Franzburg nach Rubrik 1 als Privatgüter in freiem Verkehr auf der Karte eingetragen, weil die Tertialgrundstücke nur einen Teil der betreffenden Güter bilden.

Farbenrubrik 5 (blau) umfaſst den *Besitz in toter Hand*, d. h. der Städte, der Universität Greifswald und geistlicher Stiftungen, soweit er gröſsere Güter und Forstbesitzungen bildet. Es sind dies fast immer Gutsbezirke. Auch hier sind im Gutsbezirk gelegene kleine Eigentumsstellen oder — zwecks besserer Verpachtung — vom Hauptgut abgetrennte Nebenhöfe mit einbegriffen. (s. Rubr. 8.)

Farbenrubrik 6 (violett) stellt die *Zusammenlage von gleichnamigen gröſseren Gütern und bäuerlichen Gemeinden* dar. Dieses Verhältnis bedurfte einer besonderen

Hervorhebung, weil es für diejenigen Gegenden charakteristisch ist, in welchen die typische Agrarverfassung aus der Kolonisationszeit keine wesentlichen Veränderungen erfahren hat. Es trifft dies für Altvorpommern zu, denn dort ist durch die preufsische Bauernschutz- und Regulierungsgesetzgebung (S. o. Kap. I) eine grofse Anzahl der früheren Gutsbauern unter Verleihung der Selbständigkeit und des Eigentums erhalten geblieben. (Dort finden sich aus demselben Grunde auch verhältnismäfsig viele Bauerngemeinden der Rubrik 7.) Das hier besprochene Verhältnis fehlt dagegen bis auf wenige Ausnahmen in Neuvorpommern und auf Rügen; die Bauernwirtschaften sind dort durch Legungen fast ganz in Grofsbetrieben aufgegangen. Die in Rubrik 6 einbegriffenen Güter stehen meist in freiem Verkehr. Die Minderzahl verteilt sich auf die Rubriken 2—5. Diese Unterschiede wurden hier nicht besonders hervorgehoben, weil dadurch die Farbenskala übermäfsig kompliziert geworden wäre.

Farbenrubrik 7 (rot) umfafst diejenigen selbständigen Bauerngüter und kleinen Stellen, welche verwaltungsrechtlich *Landgemeinden* bilden und neben denen kein gleichnamiges Gut besteht.

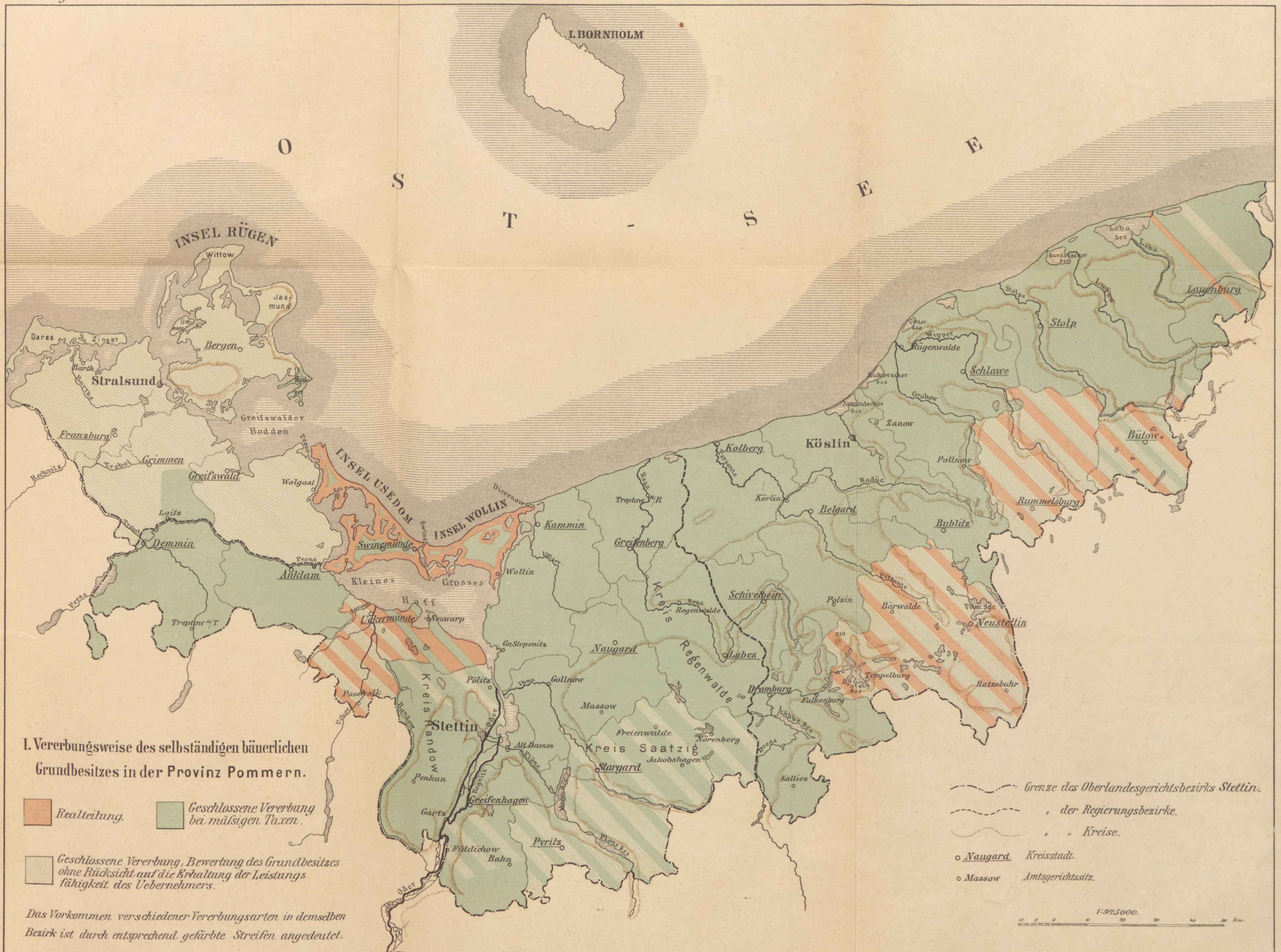
Farbenrubrik 8 (rote Schraffierung) umfafst ebenfalls *bäuerliche Gemeinden*, deren Areal aber *Besitz gröfserer Grundherrschaften*, wie gröfserer Fideikommisse und der juristischen Personen (Stralsund, Greifswald) ist, und welche daher aus Zeitpächtern bestehen. Diese Gemeinden bilden verwaltungsrechtlich allerdings fast sämtlich Gutsbezirke, aber ihre Bevölkerung ist nach ihrer aus besonderen Verzeichnissen ermittelten Zusammensetzung eine bäuerliche. Die Trennung von Rubrik 5 geschah nach der Erwägung ob das gröfsere Gut oder die kleineren Pächter der Fläche und Bevölkerungszahl nach mehr hervortreten und kann daher nicht ganz scharf sein.

Rubrik 9 (weifs) umfafst die *städtischen Gemarkungen*, welche der Hauptsache nach von sogenannten Ackerbürgern bewirtschaftet werden.

Die *Grenze von Alt- und Neuvorpommern* ist durch *Schraffierung* besonders hervorgehoben.

Da das zur Herstellung der Karte benutzte Material nicht in allen Fällen übereinstimmte, werden trotz der angestellten Rückfragen, trotz Durchsicht der Karte von seiten ortskundiger, in Vorpommern lange ansässiger Landwirte und Vergleichs mit den vom Königl. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Verfügung gestellten Karten des fiskalischen Domänen- und Forstbesitzes einzelne Fehler bei der grofsen Anzahl der Einzelermittelungen nicht immer zu vermeiden gewesen sein.

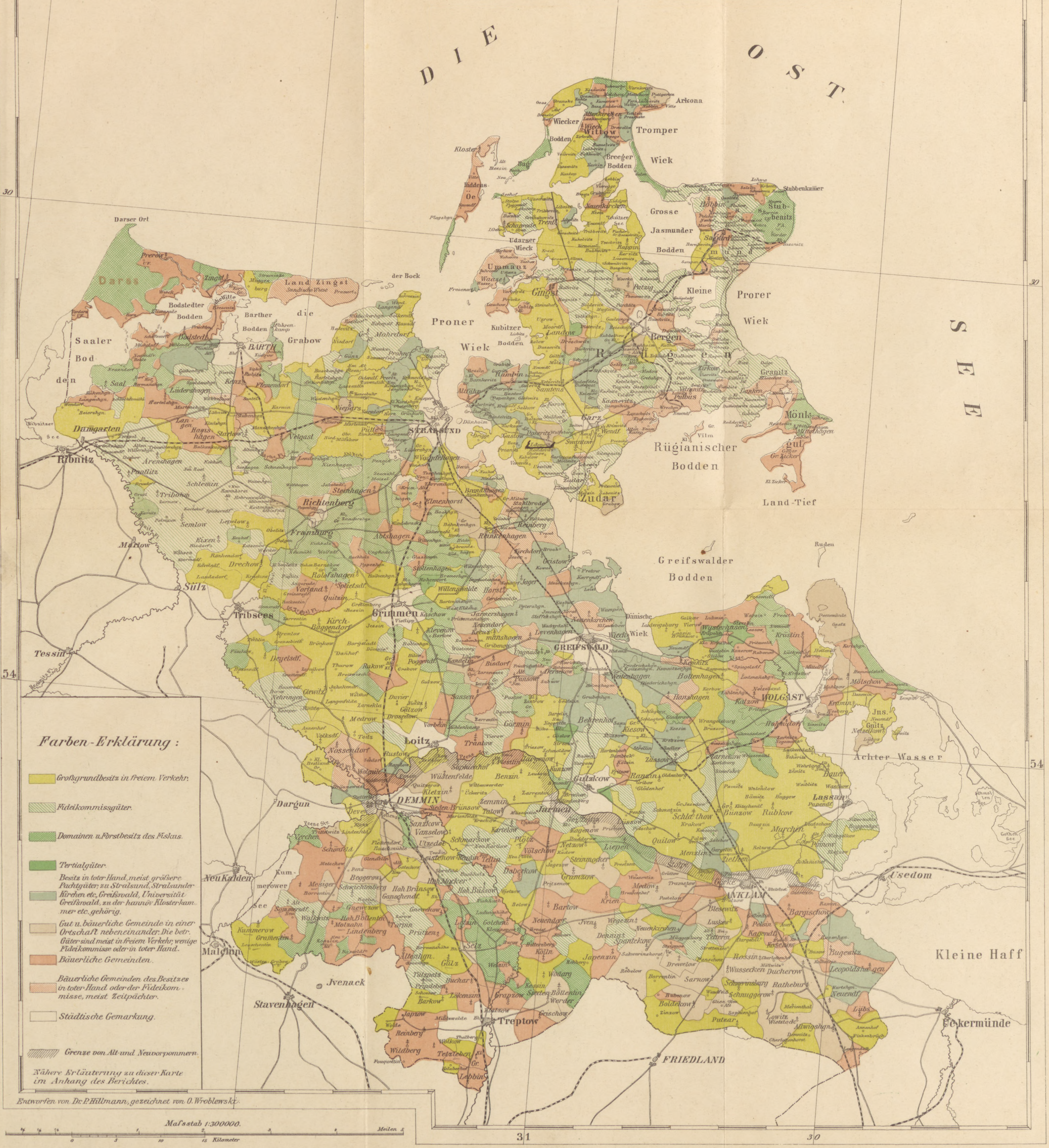

Tempelburg
Ratzebuhr
Grenze des Oberlandesgerichtsbezirks Stettin.
„ der Regierungsbezirke.
„ „ Kreise.
Naugard Kreisstadt.
Massow Amtsgerichtssitz.
1:925000.
10 5 0 10 20 30 40 50 Km.



Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin S.W, Hedemannstrasse 10.

II. Grundbesitzverteilung in Vorpommern.

Bearbeitet nach dem „Handbuch des Grundbesitzes" und dem „Gemeindelexikon" sowie nach den Messtischblättern des Generalstabes.



Entworfen von Dr. P. Hillmann, gezeichnet von O. Wroblewski.

Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin S.W. Hedemannstrasse 10.